kantonschwyz

Rechtsgrundlagen

Gültig für 2023

Inhaltsverzeichnis Steuergesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand des Gesetzes
§ 2 2. Steuerhoheit und Steuererhebung
§ 3 3. Einfache Steuer und Steuerfuss

II. Besteuerung der natürlichen Personen

A. Steuerpflicht

§ 4 1. Persönliche Zugehörigkeit
§ 5 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit
§ 6 3. Umfang der Steuerpflicht
§ 7 4. Steuerausscheidung
§ 8 5. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht
§ 9 6. Ehepaare und Kinder unter elterlicher Sorge
§ 9a 6a. Eingetragene Partnerschaft
§ 10 7. Besteuerung von Personengemeinschaften und kollektiven Kapitalanlagen
a) Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesellschaften
§ 11 b) Erbengemeinschaften
§ 11a c) Kollektive Kapitalanlagen
§ 12 8. Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 13 9. Steuernachfolge
§ 14 10. Haftung
§ 15 11. Besteuerung nach dem Aufwand
a) Voraussetzungen
§ 15a b) Bemessung und Berechnung
§ 16 12. Steuererleichterungen für Unternehmen
§ 16a 13. Steuerbefreiung

B. Einkommenssteuer

§ 17 1. Steuerbare Einkünfte
a) Allgemeines
§ 18 b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Grundsatz
§ 18a bb) Mitarbeiterbeteiligungen
§ 18b cc) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen
§ 18c dd) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

§ 18d ee) Anteilsmässige Besteuerung
§ 19 c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Grundsatz
§ 20 bb) Umstrukturierungen
§ 20a cc) Weitere Aufschubtatbestände
§ 20b dd) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens
§ 21 d) Erträge aus beweglichem Vermögen
aa) Grundsatz
§ 21a bb) Kapitaleinlageprinzip
§ 21b cc) Besondere Fälle
§ 22 e) Erträge aus unbeweglichem Vermögen
§ 23 f) Einkünfte aus Vorsorge
§ 24 g) Übrige Einkünfte
§ 25 2. Steuerfreie Einkünfte
§ 26 3. Ermittlung des Reineinkommens
a) Grundsatz
§ 27 b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Mittelbare Berufskosten
§ 28 bb) Unmittelbare Berufskosten
§ 29 c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Allgemeines
§ 30 bb) Ersatzbeschaffungen
§ 31 cc) Verluste
§ 32 d) Privatvermögen
§ 33 e) Allgemeine Abzüge
§ 34 f) Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen
§ 35 4. Sozialabzüge
§ 36 5. Steuerberechnung
a) Steuertarif
aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden
§ 36a bb) Kantonstarif
§ 37 b) Sonderfälle
aa) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen
§ 38 bb) Besondere Kapitalleistungen
§ 39 cc) Gewinne aus Geldspielen
§ 39a dd) Kleine Arbeitsentgelte
§ 39b ee) Liquidationsgewinne

C. Vermögenssteuer

§ 40 1. Steuerobjekt
§ 41 2. Bewertung
a) Grundsatz
§ 42 b) Grundstücke
§ 43 c) Geschäftsvermögen
§ 44 d) Wertpapiere und Forderungen

§ 44a e) Mitarbeiterbeteiligungen
§ 45 f) Lebensversicherungen
§ 46 3. Abzug von Schulden
§ 47 4. Steuerberechnung
a) Sozialabzüge
§ 48 b) Steuertarif

D. Ausgleich der kalten Progression

§ 49 --

E. Zeitliche Bemessung

§ 50 1. Steuerperiode
§ 51 2. Bemessung des Einkommens
§ 52 3. Bemessung des Vermögens
§ 53 4. Begründung und Auflösung der Ehe

III. Besteuerung der juristischen Personen

A. Steuerpflicht

§ 54 1. Begriff der juristischen Person
§ 55 2. Steuerliche Zugehörigkeit
a) Persönliche Zugehörigkeit
§ 56 b) Wirtschaftliche Zugehörigkeit
§ 57 c) Umfang der Steuerpflicht
§ 58 d) Steuerausscheidung
§ 59 3. Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 60 4. Mithaftung
§ 61 5. Ausnahmen von der Steuerpflicht
§ 62 6. Steuererleichterungen für Unternehmen

B. Gewinnsteuer

§ 63 1. Steuerobjekt
a) Grundsatz
§ 64 b) Berechnung des Reingewinns
aa) Allgemeines
§ 65 bb) Geschäftsmässig begründeter Aufwand
§ 65a cc) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand
§ 65b dd) Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten
§ 65c ee) Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte
§ 65d ff) Entlastungsbegrenzung
§ 66 gg) Erfolgsneutrale Vorgänge
§ 67 hh) Umstrukturierungen
§ 68 ii) Ersatzbeschaffungen

§ 68a jj) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht
§ 68b kk) Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht
§ 69 ll) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen
§ 70 mm) Verluste
§ 71 2. Steuerberechnung
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
§ 72 b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
§ 73 c) Kollektive Kapitalanlagen
§ 74 3. Gesellschaften mit Beteiligungen
§ 75 --
§ 76 --
§ 77 --

C. Minimalsteuer

§ 78 1. Voraussetzung und Bemessung
§ 79 2. Bemessung des Eigenkapitals
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
aa) Allgemeines
§ 80 bb) Verdecktes Eigenkapital
§ 81 b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
§ 82 3. Steuerberechnung
a) Grundsatz
§ 83 --

D. Zeitliche Bemessung

§ 84 1. Steuerperiode
§ 85 2. Bemessung des Reingewinns
§ 86 3. Bemessung des Eigenkapitals

IV. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 87 1. Der Quellensteuer unterworfene Arbeitnehmer
§ 88 2. Steuerbare Leistungen
§ 89 3. Quellensteuerabzug
a) Grundlage
§ 90 b) Ausgestaltung
§ 91 --
§ 92 5. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung
§ 93 6. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

a) Von Amtes wegen
§ 93a b) auf Antrag
§ 93b c) Verhältnis zur Quellensteuer

B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 94 1. Arbeitnehmer
§ 95 2. Künstler, Sportler und Referenten
§ 96 3. Organe juristischer Personen
§ 97 4. Hypothekargläubiger
§ 98 5. Empfänger von Vorsorgeleistungen
§ 98a 6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen
§ 99 7. Nachträgliche ordentliche Veranlagung
a) Von Amtes wegen
§ 99a b) Auf Antrag
§ 100 c) Verhältnis zur Quellensteuer
§ 101 8. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

C. Örtliche Zuständigkeit und interkantonales Verhältnis

§ 102 1. Quellensteuer
§ 103 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

V. Grundstückgewinnsteuer

§ 104 1. Gegenstand der Steuer
§ 105 2. Grundstücke
§ 106 3. Veräusserungen
a) Steuerbegründende Veräusserungen
§ 107 b) Steueraufschiebende Veräusserungen
§ 108 c) Ersatzbeschaffungen
aa) Geschäftsvermögen
§ 109 bb) Wohneigentum
§ 110 cc) Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Kantons
§ 111 4. Steuersubjekt
§ 112 5. Steuerbefreiung
§ 113 6. Steuerbemessung
a) Grundstückgewinn
§ 114 b) Veräusserungserlös
§ 115 c) Anlagekosten
aa) Erwerbspreis
§ 116 bb) Aufwendungen
§ 117 cc) Bei Ersatzbeschaffungen
§ 118 d) Teilveräusserung
§ 119 e) Verlustverrechnung
§ 120 7. Steuerberechnung
a) Tarif

§ 121 b) Besitzesdauer

VI. Organisation und Verfahren

A. Behörden

§ 122 1. Aufsicht
§ 123 2. Vollzug
a) Grundsatz
§ 124 b) Veranlagungsbehörde
§ 125 c) Bezugsbehörde
§ 126 3. Rechtsprechung
a) Einsprachebehörde
§ 127 b) Beschwerdeinstanz

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 128 1. Anwendung des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes
§ 129 2. Amtspflichten
a) Ausstand
§ 130 b) Geheimhaltungspflicht
§ 131 c) Amtshilfe unter Steuerbehörden
§ 132 d) Amtshilfe anderer Behörden
§ 133 3. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen
§ 134 4. Akteneinsicht
§ 135 5. Feststellung des Sachverhalts
§ 136 6. Vertretung
§ 137 7. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden
§ 138 8. Fristen
§ 139 9. Verjährung
a) Veranlagungsverjährung
§ 140 b) Bezugsverjährung

C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 141 1. Verfahrenspflichten
a) Aufgaben der Veranlagungsbehörde
§ 142 b) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen
aa) Steuererklärung
§ 143 bb Beilagen zur Steuererklärung
§ 144 cc) Weitere Mitwirkungspflichten
§ 145 c) Bescheinigungspflicht von Drittpersonen
§ 146 d) Auskunftspflicht von Drittpersonen
§ 147 e) Meldepflicht von Drittpersonen
§ 148 --
§ 149 3. Veranlagung
a) Durchführung

§ 150 b) Eröffnung
§ 151 4. Einsprache
a) Frist und Voraussetzungen
§ 152 b) Verfahrensgrundsätze
§ 153 c) Vorverfahren
§ 154 d) Entscheid

D. Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 155 1. Schätzung des Grundeigentums
§ 156 2. Erhebung der Quellensteuer
a) Verfahrenspflichten
§ 157 b) Verfügung
§ 158 c) Nachforderung, Rückerstattung und Direktbezug
§ 159 d) Einsprache
§ 160 e) Bezugsgrenze
§ 161 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer
a) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen
§ 162 b) Mitwirkung der Grundbuchämter
§ 163 c) Veranlagung und Verjährung
§ 164 d) Ersatzbeschaffung
§ 165 4. Steuerbefreiungen und Vorbescheide

E. Beschwerdeverfahren

§ 166 1. Vor Verwaltungsgericht
a) Frist und Voraussetzungen
§ 167 b) Entscheid
§ 168 2. Vor Bundesgericht

F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 169 1. Revision
a) Gründe
§ 170 b) Frist
§ 171 c) Revisionsbegehren
§ 172 d) Verfahren und Entscheid
§ 173 2. Anpassung bei Ersatzbeschaffungstatbeständen und Verlustverrechnung
§ 174 3. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen
§ 175 4. Nachsteuern
a) Ordentliche Nachsteuer
§ 176 b) Verwirkung
§ 177 c) Verfahren
§ 177a d) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

G. Inventar

§ 178 1. Inventarpflicht

§ 179 2. Gegenstand
§ 180 3. Verfahren
a) Sicherung der Inventaraufnahme
§ 181 b) Mitwirkungspflichten
§ 182 c) Auskunfts- und Bescheinigungspflicht
§ 183 4. Behörden

H. Steuerbezug und Steuererlass

§ 184 1. Steuerbezug
a) Periodische Steuern
aa) Fälligkeit und provisorischer Bezug
§ 185 bb) Verfügung über provisorische Rechnungen
§ 186 cc) Schlussrechnung
§ 187 b) Nicht periodische Steuern und Quellensteuern
§ 188 c) Zuständigkeit des Regierungsrates
§ 189 d) Zahlungserleichterungen
§ 190 e) Einsprache und Beschwerde gegen Haftungsverfügungen
§ 191 --
§ 192 g) Steuerrückerstattungen
aa) An in ungetrennter Ehe lebende Personen
§ 193 bb) An geschiedene oder getrennt lebende Eheleute
§ 194 2. Steuererlass
a) Grundsatz
§ 194a b) Ablehnungsgründe
§ 194b c) Erlassgesuch
§ 194c d) Verfahren
§ 194d e) Rechtsmittel
§ 195 3. Steuersicherung
a) Sicherstellung
§ 196 b) Arrest
§ 197 c) Sicherung der Grundstückgewinnsteuer
§ 198 d) Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuern
§ 199 4. Steueraufteilung und -abrechnung unter den Gemeinwesen
a) Aufteilung
§ 200 b) Abrechnung

VII. Steuerstrafrecht

A. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

§ 201 1. Verletzung von Verfahrenspflichten
§ 202 2. Steuerhinterziehung
a) Vollendete Steuerhinterziehung

VIII

§ 203 b) Versuchte Steuerhinterziehung
§ 204 c) Mitwirkung von Drittpersonen
§ 205 d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren
§ 206 --
§ 207 f) Steuerhinterziehung der verheirateten Person
§ 208 3. Juristische Personen
a) Allgemeines
§ 208a b) Selbstanzeige
§ 209 4. Verjährung
§ 210 5. Strafverfahren
a) Untersuchung und Abschlussverfügung der Steuerbehörden
aa) Zuständigkeit
§ 211 bb) Eröffnung des Verfahrens
§ 212 cc) Untersuchung
§ 213 dd) Abschluss der Untersuchung durch Einstellung oder Strafverfügung
§ 214 ee) Abschlussverfügung
§ 215 b) Einsprache
§ 216 c) Beurteilung durch das Verwaltungsgericht
aa) Begehren um gerichtliche Beurteilung
§ 217 bb) Anklage und Anklagevertretung
§ 218 cc) Vorbereitung der Hauptverhandlung
§ 219 dd) Hauptverhandlung
§ 220 ee) Erscheinungspflicht der angeklagten Person
§ 221 ff) Verteidigung und Übersetzung
§ 222 gg) Verweisung auf die Strafprozessordnung und das Beschwerdeverfahren
§ 223 d) Beschwerde an das Bundesgericht
§ 224 e) Anfechtung der Kostenauflage
§ 225 f) Bezug der Bussen und Kosten

B. Steuervergehen

§ 226 1. Steuerbetrug
§ 227 2. Veruntreuung von Quellensteuern
§ 228 3. Verjährung der Strafverfolgung
§ 229 4. Verfahren

VIII. Schlussbestimmungen

A. Besondere Zuständigkeitsvorschriften

§ 230 --
§ 231 2. Vollzug von Bundessteuerrecht
§ 232 3. Spielbankenabgabe

B. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 233 --

C. Übergangsbestimmungen

§ 234 1. Grundsatz
§ 235 2. Einkommens- und Vermögenssteuern
a) Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
§ 236 b) Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
§ 237 c) Einkauf von Beitragsjahren bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
§ 238 d) Schätzung des Grundeigentums
§ 239 e) Wechsel der zeitlichen Bemessung
aa) Grundsatz
§ 240 bb) Ausserordentliche Einkünfte
§ 241 cc) Ausserordentliche Aufwendungen
§ 242 dd) Steuererklärungen
§ 243 3. Gewinn- und Kapitalsteuern
a) Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften
§ 244 b) Gewinne auf Beteiligungen nach Statuswechsel
§ 245 4. Quellensteuern
§ 246 5. Grundstückgewinnsteuern
a) Grundsatz
§ 247 b) Altrechtliche Sonderfälle
§ 248 c) Verlustverrechnung
§ 249 6. Organisation und Verfahren
§ 250 7. Nachsteuern und Steuerstrafen
§ 250a 8. Teilrevision 2005
§ 250b 9. Teilrevision 2009
§ 250c 10. Teilrevision 2014
§ 250d 11. Teilrevision zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds
§ 250e 12. Teilrevision 2019 betreffend Nachführung von Bundesrecht
§ 250f 13. Teilrevision 2019 betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 (STAF)
a) Anwendung des neuen Rechts
§ 250g b) Step-up
§ 250h c) Ausgleichsfinanzierung
§ 250i 14. Teilrevision 2020 betreffend Entlastung untere und mittlere Einkommen

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 251 Steuergesetz
§ 252 – 258 --

E. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

§ 259 --

Steuergesetz [1]

(Vom 9. Februar 2000) [2]

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3] 1. Gegenstand des Gesetzes

[1] Das Gesetz regelt:
a) die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
b) die Gewinn- und Minimalsteuern von juristischen Personen;
c) die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
d) die Grundstückgewinnsteuer von natürlichen und juristischen Personen.
[2] Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 2 2. Steuerhoheit und Steuererhebung

[1] Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton, die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.
[2] Für alle Gemeinwesen gilt dieselbe Veranlagung.
[3] Es wird weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer erhoben.

§ 3 [4] 3. Einfache Steuer und Steuerfuss

[1] Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer gilt als einfache Steuer.
[2] Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.
[3] Die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Geldspielgewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.
[4] Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Tarife und Steuerfüsse.

II. Besteuerung der natürlichen Personen

A. Steuerpflicht

§ 4 1. Persönliche Zugehörigkeit

[1] Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

[2] Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.
[3] Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält.
[4] Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

§ 5 [5] 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben oder mit solchen Grundstücken handeln.

[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

[3] Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese hiefür steuerpflichtig.
[4] Im internationalen Verhältnis ist Betriebsstätte, was auf Grund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens als Betriebsstätte erfasst werden kann. Fehlt ein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Betriebsstättenbegriff des OECD-Musterabkommens massgebend.

§ 6 3. Umfang der Steuerpflicht

[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich jedoch nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.
[2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 7 4. Steuerausscheidung

[1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Für die interkommunale Steuerausscheidung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.
[2] Wenn ein schwyzerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall im Kanton nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.
[3] Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.
[4] Eine Steuerausscheidung für verschiedene Kirchgemeinden erfolgt nur insoweit, als eine solche für die politischen Gemeinwesen vorgenommen werden muss. Wo lediglich verschiedene Kirchgemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde betroffen sind, ist die Kirchensteuer einzig am Hauptsteuerdomizil zu entrichten.
[5] Einkommen und Vermögen aus Einzelgrundstücken wie Riedern, Rinderalpen und anderen Landteilen, die als Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs anzusehen sind, werden im interkommunalen Verhältnis am Ort der Hauptliegenschaft versteuert.

§ 8 5. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

[1] Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht. Sozialabzüge vom Einkommen und Vermögen werden anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

[2] Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.

§ 9 [6] 6. Ehepaare und Kinder unter elterlicher Sorge

[1] Einkommen und Vermögen von Steuerpflichtigen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.
[2] Wohnt nur ein Eheteil im Kanton, ist er für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung der §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2, auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen.
[3] Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den Inhabern der Sorge zugerechnet. Vorbehalten bleiben Erwerbs- und Ersatzeinkommen, für welche das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird.
[4] Gehören nicht alle der Familienbesteuerung unterliegenden Personen derselben Kantonalkirche an, sind die Kirchensteuern anteilmässig nach der Anzahl zugehöriger Mitglieder zu entrichten. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode.

§ 9a [7] 6a. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften derjenigen von Ehegatten.

§ 10 [8] 7. Besteuerung von Personengemeinschaften und kollektiven Kapitalanlagen

a) Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesellschaften

[1] Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird den Teilhabern und Kommanditären anteilmässig zugerechnet. Sind die Beteiligungsverhältnisse ungewiss, werden Einkommen und Vermögen als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Regeln besteuert.
[2] Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen. Der auf Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz entfallende Anteil an Einkommen und Vermögen bzw. Gewinn und Kapital ist jedoch durch diese persönlich zu versteuern.

§ 11 b) Erbengemeinschaften

[1] Erbengemeinschaften sind als solche nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird anteilmässig zugerechnet.
[2] Ist die Berechtigung an der Erbmasse unklar, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person besteuert. Die Kirchensteuer richtet sich nach der Konfession der verstorbenen Person.

§ 11a [9] c) Kollektive Kapitalanlagen

Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)[10] werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 12 [11] 8. Beginn und Ende der Steuerpflicht

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die Steuerpflichtigen im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen oder hier steuerbare Werte erwerben. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht unter Vorbehalt des Bundesrechts mit der laufenden Steuerperiode.
[2] Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug der Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Bei Wegzug in einen anderen Kanton dauert die Steuerpflicht unter Vorbehalt des Bundesrechts bis zum Ende der laufenden Steuerperiode fort.
[2a] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und steuerrechtlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird.
[3] Steuerpflichtige, die aus einer Kantonalkirche austreten, haben die Kirchensteuer bis zum Tag zu entrichten, an dem ihre schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Austrittserklärung der Kirchgemeinde ihres Hauptsteuerdomizils zugeht. Bei Ehepaaren und Familienangehörigen ist die Kirchensteuer auf den Zeitpunkt des Austritts gemäss § 9 Abs. 4 Satz 1 anzupassen.
[4] Bei Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthalts innerhalb des Kantons bestimmt sich die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit nach dem Steuerdomizil am Ende der Steuerperiode. Kapitalleistungen gemäss § 38 werden jedoch am Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung besteuert.

§ 13 [12] 9. Steuernachfolge

[1] Beim Tod von Steuerpflichtigen treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

[2] Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.
[3] Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund eines Vermögensvertrags im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes erhalten haben.

§ 14 10. Haftung

[1] Verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Beide haften für ihren Anteil an der Gesamtsteuer, wenn eine von ihnen zahlungsunfähig ist. Bei getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden. Unbeschränkte Solidarhaftung besteht für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das zugerechnete Kindereinkommen und -vermögen entfällt.
[2] Mit den Steuerpflichtigen haften solidarisch:
a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;
c) die Partei eines Kaufvertrags über eine im Kanton gelegene Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die von einer vermittelnden Person, die von der Partei beigezogen worden ist, aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, sofern diese Person in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat;
d) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrag des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

[3] Die Haftung gemäss Abs. 2 Bst. d entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

§ 15 [13] 11. Besteuerung nach dem Aufwand
a) Voraussetzungen

[1] Der Regierungsrat kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:
a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 4) sind; und
c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

[2] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 15a [14] b) Bemessung und Berechnung

[1] Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:
a) 600 000 Franken;
b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 22 Abs. 1 Bst. b;
c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 4.

[2] Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

[3] Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Abs. 4 erwähnten Vermögenswerte. Als Bemessungsgrundlage gilt mindestens das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.

[4] Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:
a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

[5] Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

[6] Der Regierungsrat kann eine von Abs. 1 und 4 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in § 15 Abs. 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

§ 16 12. Steuererleichterungen für Unternehmen

[1] Für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre

angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.
[2] Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

§ 16a [15] 13. Steuerbefreiung

Die begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG)[16] werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

B. Einkommenssteuer

§ 17 1. Steuerbare Einkünfte
a) Allgemeines

[1] Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.
[2] Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs.
[3] Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei.

§ 18 [17] b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Grundsatz

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.
[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, gelten unabhängig von deren Höhe nicht als andere geldwerte Vorteile.

§ 18a [18] bb) Mitarbeiterbeteiligungen

[1] Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:
a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;
b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst. a.
[2] Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

§ 18b [19] cc) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

[1] Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.
[2] Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.
[3] Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 18c [20] dd) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 18d [21] ee) Anteilsmässige Besteuerung

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 19 [22] c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Grundsatz

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
[2] Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern sie von den Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden.
[3] Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt § 64 sinngemäss.
[4] Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.

§ 20 [23] bb) Umstrukturierungen

[1] Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der

Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 67 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

[2] Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Bst. b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 20a [24] cc) Weitere Aufschubstatbestände

[1] Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.
[2] Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 20b [25] dd) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

[1] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
[2] Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 21 [26] d) Erträge aus beweglichem Vermögen
aa) Grundsatz

[1] Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines

mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;

d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;

e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

[1a] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

[2] Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.

§ 21a [27] bb) Kapitaleinlageprinzip

[1] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

[2] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

[3] Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 67 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 67 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 67 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;

c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

[4] Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

[5] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 21b [28] cc) Besondere Fälle

[1] Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 Bst. c gilt auch:

a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert;
b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach § 21a übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

[2] Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 Bst. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 22 [29] e) Erträge aus unbeweglichem Vermögen

[1] Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder unentgeltlicher Nutzungsrechte für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen mit Ausnahme der Einmalentschädigungen für Bauten;
d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens, soweit die Ausbeutung nicht zu einem unter den Gestehungskosten liegenden Verkehrswert führt.

[2] Die Eigenmietwerte werden mit dem Ziel festgelegt, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse 65 Prozent des Marktmietwertes zu erfassen. Der Eigenmietwert für den landwirtschaftlichen Normalbedarf an Wohnraum wird landwirtschaftlich bewertet. Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag Rechnung getragen.

[3] Der Kantonsrat legt die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen.

§ 23 f) Einkünfte aus Vorsorge

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

[2] Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

[3] Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite werden nach § 38 besteuert.

[4] Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 24 [30] g) Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:
a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
e) Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhalten, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

§ 25 [31] 2. Steuerfreie Einkünfte

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;

b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. § 21 Abs. 1 Bst. a bleibt vorbehalten;
c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Arbeitgeberseite oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;
d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. f;
f) der Sold für Milizfeuerwehrdienst bis zum Betrag von jährlich Fr. 5000.--, der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
g) die Zahlung von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen;
h) die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
i) folgende Gewinne aus Geldspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)[32] zugelassen sind:
   1. die Gewinne aus Spielbankenspielen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
   2. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen;
   3. die Gewinne aus Kleinspielen.
j) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

§ 26 3. Ermittlung des Reineinkommens
a) Grundsatz

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (§§ 27 bis 32) und allgemeinen Abzüge (§ 33) abgezogen.

§ 27 [33] b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Mittelbare Berufskosten

[1] Als Berufskosten werden abgezogen:
a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis maximal 8000 Franken;
b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
c) die notwendigen Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt, wobei der Abzug für die Kosten für Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und steuerlichem Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte maximal 8000 Franken beträgt.

[2] Der Regierungsrat erlässt die für die Ermittlung und Bemessung der Aufwendungen erforderlichen Ausführungsvorschriften und setzt pauschalierte Abzüge fest.
[3] Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren stehen die Abzüge jeder unselbstständig erwerbstätigen Person gesondert zu.

§ 28 [34] bb) Unmittelbare Berufskosten

[1] Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 3 Bst. g bleibt vorbehalten.
[2] Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer und Schwerarbeit sowie für schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren, können mit einer Gewinnungskostenpauschale steuerlich in Abzug gebracht werden. Der Abzug beträgt 20 Prozent des durch Lohnausweis bestätigten Nettolohnes, maximal 6900 Franken.
[3] Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite mit Pauschalen abgegolten werden, werden nicht als Einkommensbestandteile aufgerechnet, soweit sie zusammen mit dem Abzug in Abs. 2 10 Prozent des durch Lohnausweis bestätigten Nettolohnes, maximal 11 100 Franken nicht übersteigen. Beträgt der steuerbare Nettolohn mehr als 111 000 Franken, ist überdies ein Abzug von 5 Prozent auf dem 111 000 Franken übersteigenden Lohnanteil zulässig, maximal aber 5600 Franken.
[4] Das Finanzdepartement kann in Abweichung von Abs. 2 und 3:
a) für besondere Berufsgruppen andere Pauschalansätze erlassen;
b) Spesenreglemente von Firmen genehmigen.
[5] An Stelle der Pauschalen gemäss Abs. 2 und 4 können die notwendigen tatsächlichen unmittelbaren Berufsauslagen geltend gemacht werden, sofern hierfür der Nachweis erbracht wird.
[6] Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren stehen die Abzüge jeder unselbstständig erwerbstätigen Person gesondert zu.

§ 29 [35] c) Selbstständige Erwerbstätigkeit
aa) Allgemeines

[1] Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.
[2] Dazu gehören insbesondere:
a) die Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
b) die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;
c) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
d) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 entfallen, nicht jedoch Baukreditzinsen für Liegenschaften im Geschäftsvermögen;

e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten.

[3] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

[4] Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65a sinngemäss anwendbar.

[5] Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 65b f. sinngemäss anwendbar.

[6] Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

§ 30 [36] bb) Ersatzbeschaffungen

[1] Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rücklage gebildet werden. Diese ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

[3] Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 31 cc) Verluste

[1] Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

[2] Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

§ 32 [37] d) Privatvermögen

[1] Bei beweglichem Privatvermögen sind die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abziehbar.

[2] Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind abziehbar:
a) die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können;
b) die den Erträgen aus Liegenschaften gegenüberstehenden Baurechtszinsen;
c) die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

[3] Der Regierungsrat regelt Pauschalabzüge, die an Stelle der tatsächlichen Kosten treten:
a) für die Kosten der ordentlichen Verwaltung von Wertschriften und Guthaben;
b) für die abziehbaren Liegenschaftskosten.

§ 33 [38] e) Allgemeine Abzüge

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:
a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 BVG;
f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrage von 6400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 3200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.

Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 400 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.

[2] Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Eheteils.

[3] Weiter werden abgezogen:

a) die Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 3 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

b) die behinderungsbedingten Kosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen;

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Bst. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Bst. b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a bis c).

d) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 6000 Franken an politische Parteien, die:
   1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[39] eingetragen sind,
   2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
   3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6000 Franken;

f) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach § 25 Bst. i und j steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken; die im Steuerjahr vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze bei den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 Bst. i Ziff. 2, jedoch höchstens 25 000 Franken;

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
   1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
   2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 34 [40] f) Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:
a) die Aufwendungen für den Unterhalt der Steuerpflichtigen und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
b) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
c) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
d) Einkommens-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Bund, Kantonen, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie gleichartige ausländische Steuern.

§ 35 [41] 4. Sozialabzüge

[1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;
b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;
c) 9000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen;
d) 11 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;
e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;
f) 20 Prozent der Differenz zwischen 60 000 Franken und dem Reineinkommen, jedoch höchstens 4000 Franken, für alleinstehende steuerpflichtige Personen, sofern sie über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; derselbe Abzug steht jeder in ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Person zu, die diese Voraussetzungen erfüllt, wobei für die Berechnung lediglich die Hälfte des ehelichen Reineinkommens massgebend ist.

[1a] Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:

a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 70 000 Franken und dem Reineinkommen;
b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 35 000 Franken und dem Reineinkommen;
c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c und d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 25 000 Franken;
d) für alle Steuerpflichtigen vermindert sie sich um 10 Prozent des Reinvermögens.

[2] Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.
[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

§ 36 [42] 5. Steuerberechnung
a) Steuertarif
aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

[1] Die Einkommenssteuer beträgt:

0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken
3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
3.65 Prozent für die weiteren	8 400	Franken
3.90 Prozent für die weiteren	175 100	Franken

Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.
[2] Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.
[3] …
[4] Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 36a [43] bb) Kantonstarif

§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen

über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.

§ 37 b) Sonderfälle
aa) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 38 [44] bb) Besondere Kapitalleistungen

[1] Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.
[2] Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.

§ 39 [45] cc) Gewinne aus Geldspielen

Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind und der Verrechnungssteuer unterliegen, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.

§ 39a [46] dd) Kleine Arbeitsentgelte

[1] Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4.5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA)[47] entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde abgegolten.
[2] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Arbeitnehmer (steuerpflichtige Person) eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Die AHV-Ausgleichskasse überweist die Steuerbeträge der kantonalen Steuerverwaltung und erhält eine Bezugsprovision. Die Bestimmungen von § 92 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Satz 1 gelten sinngemäss.
[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verteilung der Steuererträge auf die beteiligten Gemeinwesen.

§ 39b [48] ee) Liquidationsgewinne

[1] Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38, wobei die einfache Steuer minimal 1 Prozent und maximal 3 Prozent beträgt.
[2] Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

C. Vermögenssteuer

§ 40 [49] 1. Steuerobjekt

[1] Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.
[2] Nutzniessungsvermögen wird den Nutzniessungsberechtigten zugerechnet.
[3] Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.
[4] Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

§ 41 2. Bewertung
a) Grundsatz

[1] Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen, wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.
[2] Der Regierungsrat regelt die Bewertungsgrundsätze und das Verfahren. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 3.

§ 42 [50] b) Grundstücke

[1] Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentumsanteile an Grundstücken, die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.
[2] Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet. Unüberbaute Grundstücke in

der Bauzone werden ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes besteuert.
[3] Der Kantonsrat legt die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen.

§ 43 [51] c) Geschäftsvermögen

[1] Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der Steuerpflichtigen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.
[2] Der Wert der Viehhabe wird nach dem Einheitswert bestimmt.

§ 44 d) Wertpapiere und Forderungen

[1] Für Forderungs- und Beteiligungsrechte mit Kurswert gilt dieser für die Besteuerung.
[2] Für Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Kurswert ist der Steuerwert zu schätzen, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.
[3] Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen.

§ 44a [52] e) Mitarbeiterbeteiligungen

[1] Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 18b Abs. 2 zu berücksichtigen.
[2] Mitarbeiterbeteiligungen nach §§ 18b Abs. 3 und 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 45 [53] f) Lebensversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

§ 46 3. Abzug von Schulden

Schulden, für welche die steuerpflichtige Person allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie von der steuerpflichtigen Person zu tragen sind.

§ 47 [54] 4. Steuerberechnung
a) Sozialabzüge

[1] Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare: 250 000 Franken;
b) für die übrigen Steuerpflichtigen: 125 000 Franken;

c) für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 gemacht werden kann: 30 000 Franken.

[2] Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

§ 48 [55] b) Steuertarif

[1] Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.

[2] Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

D. Ausgleich der kalten Progression

§ 49 [56]

[1] Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.

[2] Der Kantonsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.

E. Zeitliche Bemessung

§ 50 1. Steuerperiode

[1] Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

[2] Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

[4] Für die Abzüge gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 51 2. Bemessung des Einkommens

[1] Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

[2] Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.
[3] Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im zweiten Halbjahr der Steuerperiode aufgenommen wird.

§ 52 [57] 3. Bemessung des Vermögens

[1] Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.
[2] Für Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.
[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben. § 12 Abs. 2a bleibt vorbehalten.
[4] Erben die Steuerpflichtigen während der Steuerperiode Vermögen, gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 53 4. Begründung und Auflösung der Ehe

[1] Bei Heirat werden die Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.
[2] Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.
[3] Bei Tod eines Ehegatten werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

III. Besteuerung der juristischen Personen

A. Steuerpflicht

§ 54 [58] 1. Begriff der juristischen Person

[1] Als juristische Personen werden besteuert:
a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.
[2] Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

[3] Ausländische juristische Personen sowie gemäss § 10 Abs. 2 steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

§ 55 2. Steuerliche Zugehörigkeit
a) Persönliche Zugehörigkeit

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Geschäftsleitung im Kanton befindet.

§ 56 [59] b) Wirtschaftliche Zugehörigkeit

[1] Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Geschäftsleitung ausserhalb des Kantons sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:
a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben oder mit solchen Grundstücken handeln.

[2] Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Geschäftsleitung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:
a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

[3] Im internationalen Verhältnis ist Betriebsstätte, was auf Grund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens als Betriebsstätte erfasst werden kann. Fehlt ein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Betriebsstättenbegriff des OECD-Musterabkommens massgebend.

§ 57 c) Umfang der Steuerpflicht

[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich jedoch nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

[2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 58 [60] d) Steuerausscheidung

[1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Für die interkommunale Steuerausscheidung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.

[2] Ein Unternehmen mit Sitz oder tatsächlicher Geschäftsleitung im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.
[3] Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Geschäftsleitung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton erzielten Gewinn bzw. im Falle der Minimalsteuer das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.
[4] Eine Steuerausscheidung für verschiedene Kirchgemeinden erfolgt nur insoweit, als eine solche für die politischen Gemeinwesen vorgenommen werden muss. Wo lediglich verschiedene Kirchgemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde betroffen sind, ist die Kirchensteuer einzig am Hauptsteuerdomizil zu entrichten.
[5] Für die Korporationen gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Vom Gewinn der Korporationen werden zum voraus 20 Prozent der Gemeinde zugerechnet, in welcher sich der Sitz der Geschäftsleitung der Korporation befindet.
b) Für den Rest des Gewinns und das Kapital ist die Steuerausscheidung auf die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden vorzunehmen im Verhältnis zu dem auf ihrem Gebiet liegenden Grundeigentum.

§ 59 [61] 3. Beginn und Ende der Steuerpflicht

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Geschäftsleitung aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht mit der laufenden Steuerperiode.
[2] Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes und der tatsächlichen Geschäftsleitung ausserhalb des Kantons oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Bei Verlegung des Sitzes und der tatsächlichen Geschäftsleitung in einen andern Kanton dauert die Steuerpflicht bis zum Ende der laufenden Steuerperiode fort.
[2a] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und persönlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.
[3] Bei Sitzverlegungen innerhalb des Kantons bestimmt sich die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit nach dem Steuerdomizil am Ende der Steuerperiode.
[4] Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

§ 60 4. Mithaftung

[1] Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Geschäftsleitung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person.
[2] Für die Steuern einer auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die:
a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.
[3] Die Haftung gemäss Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.
[4] Die Partei eines Kaufvertrags über eine im Kanton gelegene Liegenschaft haftet für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, sofern die juristische Person, die die Liegenschaft vermittelt und die von der Partei beigezogen worden ist, in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Geschäftsleitung hat.
[5] Für Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

§ 61 [62] 5. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Von der Steuerpflicht sind befreit:
a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
b) der Kanton und seine Anstalten;
c) die schwyzerischen Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden und Kantonalkirchen sowie deren Anstalten;
d) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
e) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitende Tätigkeiten ausgeübt werden;

g) die juristischen Personen, die im Kanton oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 GSG für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;
i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Bst. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Bst. e sind;
j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

§ 62 6. Steuererleichterungen für Unternehmen

[1] Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.
[2] Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

B. Gewinnsteuer

§ 63 1. Steuerobjekt
a) Grundsatz

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

§ 64 [63] b) Berechnung des Reingewinns
aa) Allgemeines

[1] Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:
a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:

- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
- geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- Einlagen in die Reserven;
- Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;
- offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;

c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 68. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;
d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 80);
e) den nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent.

[2] Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

[3] Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.

§ 65 [64] bb) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen und Handänderungssteuern;
b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Bezirke, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a bis c);
d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
e) die Sofortabschreibungen auf einen Franken auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV);
f) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

§ 65a [65] cc) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

[1] Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der juristischen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.
[2] Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG)[66].
[3] Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:
a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person;
b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.
[4] Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

§ 65b [67] dd) Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten

[1] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der juristischen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen (Patentbox).
[2] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, wird ermittelt, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.
[3] Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit dieser den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug nach § 65a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt.
[4] Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox unterliegen der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 65a der Gewinnsteuer, sofern die steuerpflichtige Person im Folgejahr die ermässigte Besteuerung nach Abs. 1 beantragt.
[5] Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrages ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Vorbehalten bleibt Abs. 6.
[6] Verlegt eine gemäss Abs. 3 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Abs. 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete Abzug nach § 65a im Wegzugsjahr zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.
[7] Die Ausführungsvorschriften des Bundes gelten sinngemäss, insbesondere für:

a) die Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich für den Nexusquotienten;
b) die Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
c) die Dokumentationspflichten;
d) Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung;
e) die Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

§ 65c [68] ee) Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte

[1] Als Patente im Sinne von § 65b gelten:
a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 (EPÜ 2000)[69] mit Benennung Schweiz;
b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (PatG)[70];
c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a oder b entsprechen.

[2] Als vergleichbare Rechte im Sinne von § 65b gelten:
a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem PatG und deren Verlängerung;
b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien und Halbleitererzeugnissen vom 9. Oktober 1992 (ToG)[71] geschützt sind;
c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 20. März 1975 (Sortenschutzgesetz)[72] geschützt sind;
d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG)[73] geschützt sind;
e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz)[74] ein Berichtschutz besteht;
f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a–d entsprechen.

§ 65d [75] ff) Entlastungsbegrenzung

[1] Die gesamte steuerliche Ermässigung nach §§ 65a, 65b Abs. 1 und 2 sowie 250g Abs. 3 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung nach § 70, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 74 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.
[2] Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.

§ 66 [76] gg) Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:
a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;

b) Verlegung des Sitzes, der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

§ 67 [77] hh) Umstrukturierungen

[1] Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:
a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an deren Grundkapital die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent beteiligt ist.

[2] Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

[3] Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d.

[4] Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 175 bis 177 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

[5] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 68 [78] ii) Ersatzbeschaffungen

[1] Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
[1a] Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rücklage gebildet werden. Diese ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.
[3] Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 68a [79] jj) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

[1] Deckt die juristische Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.
[2] Als Beginn der Steuerpflicht gelten:
a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte;
b) das Ende einer Steuerbefreiung nach § 61;
c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.
[3] Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.
[4] Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 68b [80] kk) Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

[1] Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.
[2] Als Ende der Steuerpflicht gelten:
a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte;
b) der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 61;
c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 69 [81] ll) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

[1] Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.
[2] Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.
[3] Die kollektiven Kapitalanlagen unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 70 [82] mm) Verluste

[1] Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
[2] Verrechenbar im Sinne von Abs. 1 sind auch Verluste von Betrieben, die bei einer Umstrukturierung übernommen worden sind.
[3] Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden und die nicht Kapitaleinlagen nach § 66 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinn verrechnet werden konnten.

§ 71 [83] 2. Steuerberechnung
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

[1] Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1.95 Prozent des steuerbaren Reingewinns.
[2] Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.
[3] Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.
[4] Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, wird

der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

§ 72 [84] b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

[1] Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1.95 Prozent des steuerbaren Reingewinns.
[2] Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.
[3] Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 73 [85] c) Kollektive Kapitalanlagen

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach § 71 berechnet.

§ 74 [86] 3. Gesellschaften mit Beteiligungen

[1] Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrs- wert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.
[2] Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten.
Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 243 bleibt vorbehalten.
[3] Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.
[4] Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.
[5] Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:
a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässi-

gung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

[6] Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

§ 75 [87]

§ 76 [88]

§ 77 [89]

C. Minimalsteuer [90]

§ 78 [91] 1. Voraussetzung und Bemessung

Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die nach §§ 71 bis 74 berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.

§ 79 [92] 2. Bemessung des Eigenkapitals
a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
aa) Allgemeines

[1] Das Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Ausgenommen sind Rücklagen im Sinne von § 68 Abs. 2.

[2] Massgebend ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

§ 80 [93] bb) Verdecktes Eigenkapital

Das Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

§ 81 [94] b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

[1] Als Eigenkapital gilt bei:

a) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;
b) den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen.

[2] Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

§ 82 [95] 3. Steuerberechnung
a) Grundsatz

[1] Die Minimalsteuer beträgt 0.03 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.
[2] Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton nach § 56 sowie bei Zu- und Wegzügen während der Steuerperiode vollumfänglich geschuldet. In den Fällen von Abs. 3 und 4 Satz 1 ist kein Mindestbetrag geschuldet.
[3] Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei.
[4] Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen.
[5] Das massgebende Eigenkapital wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

§ 83 [96]

D. Zeitliche Bemessung

§ 84 1. Steuerperiode

[1] Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
[2] Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.
[3] In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 85 2. Bemessung des Reingewinns

[1] Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.
[2] Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Geschäftsleitung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahrs besteuert.

§ 86 [97] 3. Bemessung des Eigenkapitals

[1] Das massgebende Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

[2] Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Minimalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

IV. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 87 [98] 1. Der Quellensteuer unterworfene Arbeitnehmer

[1] Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen.
[2] Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn ein Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 88 [99] 2. Steuerbare Leistungen

[1] Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.
[2] Steuerbar sind:
a) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 87 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 18 Abs. 2 und
b) die Ersatzeinkünfte.
[3] Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 89 [100] 3. Quellensteuerabzug
a) Grundlage

[1] Die Höhe des Quellensteuerabzugs für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden richtet sich nach den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und dem gewogenen Mittel der Steuerfüsse im Kanton. Die direkte Bundessteuer wird in die Tarife eingebaut.
[2] Für folgende Einkünfte beträgt der Steuersatz fest 9 Prozent:
a) Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit;
b) Ersatzeinkünfte, die von Versicherungseinrichtungen direkt der versicherten Person ausgerichtet werden, die sich jedoch nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes berechnen bzw. die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

§ 90 [101] b) Ausgestaltung

[1] Bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§§ 27 und 28) und für Versicherungsprämien (§ 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. Die Pauschalen werden von der kantonalen Steuerverwaltung veröffentlicht.
[2] Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleute, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach den Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 33 Abs. 2) berücksichtigen.
[3] Die Berücksichtigung eines 13. Monatslohnes, von Gratifikationen, unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlöhnern, Teilzeit- oder Nebenerwerb und von satzbestimmenden Elementen und das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung richten sich nach den Regelungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

§ 91 [102]

§ 92 [103] 5. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von den steuerpflichtigen Personen einzufordern;
b) den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
c) die Steuern periodisch an die zuständige Amtsstelle abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular oder elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

[2] Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.
[3] Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 93 [104] 6. Nachträgliche ordentliche Veranlagung
a) Von Amtes wegen

[1] Quellensteuerpflichtige Personen nach § 87 Abs. 1 werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:
a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr mindestens den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder
b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wobei für den Steuersatz § 8 Abs. 1 sinngemäss gilt.

[2] Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.
[3] Personen nach Abs. 1 Bst. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

§ 93a [105] b) Auf Antrag

[1] Quellensteuerpflichtige Personen nach § 87 Abs. 1, die keine der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.
[2] Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.
[3] Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Bei Wegzug aus der Schweiz ist der Antrag spätestens im Zeitpunkt der Abmeldung einzureichen.

§ 93b [106] c) Verhältnis zur Quellensteuer

[1] Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
[2] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
[3] Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz[107]

§ 94 [108] 1. Arbeitnehmer

[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 87 bis 90, wenn sie:

a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

[2] Davon ausgenommen sind:
a) die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;
b) Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen.

§ 95 [109] 2. Künstler, Sportler und Referenten

[1] Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufliessen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

[2] Die Steuer beträgt:

a)	bei Tageseinkünften bis 200 Franken	7 Prozent;
b)	bei Tageseinkünften von 201 bis 1000 Franken	9 Prozent;
c)	bei Tageseinkünften von 1001 bis 3000 Franken	11 Prozent;
d)	bei Tageseinkünften über 3000 Franken	13 Prozent.

[3] Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge und Naturalleistungen, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dieser Abzug beträgt:
a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten.

[4] Der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

§ 96 [110] 3. Organe juristischer Personen

[1] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufliessen.

[2] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.

[3] Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge sowie der Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufliessen.

§ 97 4. Hypothekargläubiger

[1] Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.
[2] Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufliessen.

§ 98 5. Empfänger von Vorsorgeleistungen

[1] Im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige, die auf Grund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton oder aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.
[2] Die Steuer beträgt bei Renten 5 Prozent und bei Kapitalleistungen 2.5 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 98a [111] 6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

[1] Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 18d an der Quelle besteuert.
[2] Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 99 [112] 7. Nachträgliche ordentliche Veranlagung
a) Von Amtes wegen

Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person durchgeführt werden.

§ 99a [113] b) Auf Antrag

Personen, die nach § 94 der Quellensteuer unterliegen, können unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:
a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder
c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

§ 100 [114] c) Verhältnis zur Quellensteuer

[1] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
[2] Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.
[3] Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des satzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

§ 101 [115] 8. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

[1] Die Bestimmungen von § 92 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäss.
[2] Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

C. Örtliche Zuständigkeit und interkantonales Verhältnis[116]

§ 102 [117] 1. Quellensteuer

[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer nach diesem Gesetz in folgenden Fällen:
a) für Arbeitnehmer nach § 87, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;
b) für Arbeitnehmer nach § 94, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wochenaufenthalt im Kanton haben;
c) für Personen nach §§ 94 sowie 96 bis 98a, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, gilt für die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer das Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
d) für Personen nach § 95, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.
[2] Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer der zuständigen Bezugsbehörde des Kantons Schwyz. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. c zweiter Teilsatz.

§ 103 [118] 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

[1] Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist die Veranlagungsbehörde nach diesem Gesetz in folgenden Fällen zuständig:
a) für Arbeitnehmer nach § 102 Abs. 1 Bst. a, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten;

b) für Arbeitnehmer nach § 102 Abs. 1 Bst. b, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt im Kanton hatten;
c) für Personen nach § 102 Abs. 1 Bst. c, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton erwerbstätig waren.

[2] Der Kanton Schwyz hat in den Fällen nach Abs. 1 Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer bzw. der erwerbstätigen Person zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

[3] Die kantonale Steuerverwaltung leistet den anderen schweizerischen Steuerbehörden bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

V. Grundstückgewinnsteuer

§ 104 1. Gegenstand der Steuer

[1] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privat- und Geschäftsvermögens oder von Anteilen an solchen.

[2] Nicht unter die Grundstückgewinnsteuer fallen der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegende Buchgewinne (§§ 19 Abs. 4 und 64 Abs. 3).

§ 105 2. Grundstücke

Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentumsanteile an Grundstücken, die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.

§ 106 3. Veräusserungen
a) Steuerbegründende Veräusserungen

[1] Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an Grundstücken oder Anteilen an solchen übertragen wird.

[2] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:
a) Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken (Kettengeschäfte, Übertragungen massgebender Beteiligungen an Immobiliengesellschaften usw.);
b) die Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

§ 107 [119] b) Steueraufschiebende Veräusserungen

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
b) Eigentumswechsel unter verheirateten Personen im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Eheteils an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Eheleute einverstanden sind;
c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
d) Eigentumswechsel infolge Umstrukturierung im Sinne der §§ 20 Abs. 1 und 67 Abs. 1 und 3. Die aufgeschobene Besteuerung wird bei einer Verletzung der Sperrfrist in analoger Anwendung von § 20 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 und 4 nachgeholt, wobei sich die Steuerbemessung nach §§ 113 ff. und die Besitzesdauer nach § 121 richtet.

§ 108 [120] c) Ersatzbeschaffungen
aa) Geschäftsvermögen

[1] Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben:
a) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;
b) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;
c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a.

[2] Bei Vorausbeschaffung wird der Aufschub sinngemäss gewährt.

§ 109 bb) Wohneigentum

[1] Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Die angemessene Frist beträgt in der Regel vier Jahre vor oder nach der Veräusserung.

[2] Für Ferien- und Zweitliegenschaften ist Abs. 1 nicht anwendbar.

§ 110 cc) Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Kantons

Bei Veräusserung eines im Sinne von §§ 108 oder 109 ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks wird die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt

oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall nicht ebenfalls zu Gunsten des Kantons Schwyz auf die Besteuerung verzichtet oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann.

§ 111 4. Steuersubjekt

[1] Steuerpflichtig ist die veräussernde Person. Ehegatten und Kinder werden selbstständig besteuert.
[2] Mehrere Steuerpflichtige haben die Steuer entsprechend ihren Anteilen zu entrichten. Sie haften solidarisch.

§ 112 [121] 5. Steuerbefreiung

Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind:
a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
b) der Kanton, seine Anstalten und Betriebe;
c) die schwyzerischen Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden und Kantonalkirchen sowie deren Anstalten;
d) die nach Art. 2 GSG begünstigten natürlichen Personen und institutionellen Begünstigten, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

§ 113 6. Steuerbemessung
a) Grundstückgewinn

[1] Der Grundstückgewinn entspricht dem Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.
[2] Für die Gewinnbemessung bei der Veräusserung eines unter Steueraufschub im Sinne von § 107 erworbenen Grundstückes ist auf die letzte Veräusserung abzustellen, die keinen Steueraufschub bewirkt hat.
[3] Für die Gewinnbemessung bei der Veräusserung eines durch Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons erworbenen Grundstücks ist auf dessen Erwerb abzustellen, wobei der nicht besteuerte Gewinn des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks zu berücksichtigen ist.

§ 114 b) Veräusserungserlös

[1] Als Veräusserungserlös gilt der Verkaufspreis mit allen weiteren Leistungen. Sachleistungen werden zum Verkehrswert, wiederkehrende Leistungen zum Barwert angerechnet.
[2] Wird kein Preis festgelegt oder liegt ein Tausch vor, gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung als Verkaufspreis.
[3] Nicht zum Veräusserungserlös zählen Entschädigungen für nachweisbare Inkonvenienzen im Enteignungsverfahren oder bei freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht.

§ 115 c) Anlagekosten
aa) Erwerbspreis

[1] Der Erwerbspreis entspricht dem Kaufpreis und allen weiteren Leistungen. Leistungen, welche unter Umgehung der Steuerpflicht erbracht worden sind, werden nicht berücksichtigt.
[2] Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, gilt an dessen Stelle der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs. Kann der Zeitpunkt des Erwerbs nicht festgestellt werden, gilt als Erwerbspreis der 25 Jahre vor der Veräusserung massgebende Steuerschatzungswert ohne Abzug.
[3] Verluste, welche die veräussernde Person beim Erwerb des Grundstücks im Zwangsverwertungsverfahren aus Pfand- oder Bürgschaftsvertrag erlitten hat, können zur Anrechnung gebracht werden.

§ 116 [122] bb) Aufwendungen

[1] Als Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie in der massgebenden Besitzesdauer angefallen sind:
a) Ausgaben, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben, wie Kosten für Bauten, Umbauten und Meliorationen;
b) Eigenleistungen, soweit sie als Einkommen oder Ertrag in der Schweiz versteuert worden sind oder werden;
c) Grundeigentümerbeiträge an Bau und Korrektion von Strassen, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Wasserbau und für ähnliche Werke;
d) Kosten und Abgaben, die unmittelbar mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss von Provisionen an Drittpersonen, soweit sie üblich sind;
e) Fremdkapitalzinsen, soweit sie als Anlagekosten gelten;
f) die Grundstückgewinnsteuer bei gewerbsmässig mit Liegenschaften handelnden juristischen Personen, sofern diese auf deren Berücksichtigung bei der Gewinnsteuer verzichten;
g) bezahlte Mehrwertabgaben gemäss §§ 36d ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987[123].

[1a] Die weiter gehenden, nach interkantonalem Recht zu berücksichtigenden Aufwendungen bleiben vorbehalten. Sie können auch von innerkantonalen Liegenschaftenhändlern geltend gemacht werden.
[2] Aufwendungen, die steuerlich bereits abgezogen worden sind, werden nicht angerechnet.
[3] Leistungen von Drittpersonen, insbesondere Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Gemeinwesen, für welche die veräussernde Person nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

§ 117 cc) Bei Ersatzbeschaffungen

Bei Veräusserung eines Grundstücks, bei dessen Erwerb, Bau oder Verbesserung die Besteuerung des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks im Sinne von §§ 108 oder 109 oder einer entsprechenden Bestimmung eines ande-

ren Kantons aufgeschoben wurde, wird der nicht besteuerte Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

§ 118 d) Teilveräusserung

[1] Bei parzellenweiser Veräusserung ist der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen.
[2] Nicht einer bestimmten Parzelle zurechenbare Aufwendungen sind anteilmässig zu verlegen.

§ 119 [124] e) Verlustverrechnung

[1] Veranlagte Verluste können anteilmässig mit den für das gleiche Kalenderjahr veranlagten Gewinnen verrechnet werden.
[2] Ein nach Abs. 1 aus einer Teilveräusserung verbleibender Verlust kann anteilmässig mit den nach Abs. 1 aus einer Teilveräusserung verbleibenden Gewinnen anderer Kalenderjahre verrechnet werden.
[3] Die Verlustverrechnungen sind nach Massgabe von § 173 vorzunehmen.
[4] Die weiter gehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten nach interkantonalem Recht bleiben vorbehalten und gelten auch innerkantonal.

§ 120 [125] 7. Steuerberechnung
a) Tarif

[1] Die Steuer für den gesamten im Kalenderjahr erzielten und um 2000 Franken verminderten Grundstückgewinn beträgt (Grundtarif):

8 Prozent für die ersten	3 000	Franken
12 Prozent für die weiteren	5 000	Franken
16 Prozent für die weiteren	7 000	Franken
20 Prozent für die weiteren	10 000	Franken
25 Prozent für die weiteren	15 000	Franken
30 Prozent für Gewinnanteile über	40 000	Franken

[2] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer:

von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent
von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent
von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent
von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent

[3] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen	5	Jahren	um 10 Prozent
vollen	6	Jahren	um 13 Prozent
vollen	7	Jahren	um 16 Prozent
vollen	8	Jahren	um 19 Prozent
vollen	9	Jahren	um 22 Prozent
vollen	10	Jahren	um 25 Prozent
vollen	11	Jahren	um 28 Prozent
vollen	12	Jahren	um 31 Prozent

vollen	13	Jahren	um 34 Prozent
vollen	14	Jahren	um 37 Prozent
vollen	15	Jahren	um 40 Prozent
vollen	16	Jahren	um 43 Prozent
vollen	17	Jahren	um 46 Prozent
vollen	18	Jahren	um 49 Prozent
vollen	19	Jahren	um 52 Prozent
vollen	20	Jahren	um 55 Prozent
vollen	21	Jahren	um 58 Prozent
vollen	22	Jahren	um 61 Prozent
vollen	23	Jahren	um 64 Prozent
vollen	24	Jahren	um 67 Prozent
vollen	25	Jahren	um 70 Prozent

§ 121 b) Besitzesdauer

[1] Beginn und Ende der Besitzesdauer bestimmen sich nach dem Datum des Grundbucheintrages bzw. bei Fehlen eines solchen nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte.
[2] Massgebend für die Berechnung der Besitzesdauer ist die letzte Veräusserung.
[3] Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der Besitzesdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt. Bei Erwerb des Grundstücks durch Ersatzbeschaffung kommt nur für den nicht besteuerten Gewinn die Besitzesdauer des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks zur Anrechnung.

VI. Organisation und Verfahren

A. Behörden

§ 122 [126] 1. Aufsicht

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.
[2] Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

§ 123 2. Vollzug
a) Grundsatz

Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

§ 124 b) Veranlagungsbehörde

[1] Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung der in diesem Gesetz geregelten Steuern. Sie trifft die hiefür erforderlichen Anordnungen und erteilt Weisungen.

[2] Die Gemeinden, Notariate und Grundbuchämter haben bei der Durchführung dieses Gesetzes und bei der Vorbereitung der Veranlagungen mitzuwirken.

§ 125 [127] c) Bezugsbehörde

[1] Der Bezug der Steuern und Bussen obliegt dem Finanzdepartement und den Gemeinden nach Massgabe der Verordnung.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Haftungsverfügungen aufgrund dieses Gesetzes und entscheidet über Steuererlassgesuche.
[3] Besondere Aufgaben wie das Vollstreckungsverfahren können mit Genehmigung des zuständigen Departements auch auf Dritte übertragen werden.

§ 126 3. Rechtsprechung
a) Einsprachebehörde

[1] Einspracheinstanz ist die kantonale Steuerkommission.
[2] Sie wird vom Regierungsrat bestellt und besteht aus dem Vorsteher der Steuerverwaltung als Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern, die nicht der Verwaltung angehören dürfen. Der Präsident wird bei Verhinderung vertreten durch ein Ersatzmitglied aus der Verwaltung.
[3] Die Steuerkommission entscheidet in Abteilungen von je drei Mitgliedern.
[4] An den Verhandlungen und Beratungen der Steuerkommission nimmt der Sekretär mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 127 b) Beschwerdeinstanz

Kantonale Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 128 1. Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Auf das Steuerverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar, soweit nicht dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen davon abweichen.

§ 129 [128] 2. Amtspflichten
a) Ausstand

[1] Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er
a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
b) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
c) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
d) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[2] Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.
[3] Ist ein Ausstandsgrund streitig, entscheidet die vorgesetzte Stelle, bei Mitgliedern von Kollegialbehörden die Kollegialbehörde.

§ 130 [129] b) Geheimhaltungspflicht

[1] Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner Funktion bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.
[2] Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.

§ 131 [130] c) Amtshilfe unter Steuerbehörden

[1] Die Steuerbehörden erteilen den anderen schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und leiten die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.
[2] Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

§ 132 [131] d) Amtshilfe anderer Behörden

[1] Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den schweizerischen Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.
[2] Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe trifft Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
[3] Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

§ 133 3. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen

[1] Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und gemeinsam zu veranlagen sind, üben die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

[2] Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nicht von beiden Eheleuten unterzeichnet, wird der nichtunterzeichnenden Person eine Frist eingeräumt, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter Eheleuten angenommen wird.
[3] Bei weiteren Handlungen einer verheirateten Person oder eines bevollmächtigten Dritten wird die Zustimmung des anderen Eheteils vermutet. Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Eheteil innert Frist handelt.

§ 134 4. Akteneinsicht

[1] Steuerpflichtige können die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten einsehen. Gemeinsam zu veranlagenden Eheleuten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.
[2] Die übrigen Akten stehen den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
[3] Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.
[4] Auf Begehren der steuerpflichtigen Person erlässt die Behörde eine Verfügung, die durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

§ 135 5. Feststellung des Sachverhalts

[1] Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise sind abzunehmen, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.
[2] Die Steuerbehörden würdigen die Beweise frei.
[3] An den Nachweis von steuermindernden Tatsachen, deren realwirtschaftlicher Hintergrund auf Grund von Auslandsbeziehungen erschwert überprüfbar ist, sind erhöhte Anforderungen zu stellen.

§ 136 6. Vertretung

[1] Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.
[2] Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben eine Vertretung oder eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen.
[3] Verfügungen und Entscheide sind der Vertretung, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zuzustellen.

§ 137 [132] 7. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden

[1] Verfügungen und Entscheide werden mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.
[2] Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz ein Zustelldomizil oder eine Vertretung zu haben, kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.
[3] Unterlässt es die steuerpflichtige Person mit unbekanntem Aufenthalt oder mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland auf Aufforderung hin, eine Zustelladresse oder Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, kann eine Verfügung oder ein Entscheid ohne Publikation im Amtsblatt rechtswirksam durch Ablage in die Akten eröffnet werden. Davon ausgenommen sind Steuerstrafsachen.

§ 138 8. Fristen

[1] Die gesetzlichen Fristen können nicht erstreckt werden. Es gelten keine Gerichtsferien.
[2] Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

§ 139 9. Verjährung
a) Veranlagungsverjährung

[1] Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode oder bei nichtperiodischen Steuern fünf Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses. Vorbehalten bleiben die §§ 176 und 209.
[2] Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:
a) während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
c) solange weder die steuerpflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.
[3] Die Verjährung beginnt neu mit:
a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;
b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder die mithaftende Person;
c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.
[4] Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode oder bei nichtperiodischen Steuern nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses auf jeden Fall verjährt.

§ 140 b) Bezugsverjährung

[1] Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.
[2] Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 139 Abs. 2 und 3.
[3] Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.
[4] Die Wirkungen des Verlustscheines bleiben vorbehalten.

C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 141 1. Verfahrenspflichten
a) Aufgaben der Veranlagungsbehörde

[1] Die Veranlagungsbehörde stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.
[2] Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise den Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.
[3] Die gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

§ 142 [133] b) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen
aa) Steuererklärung

[1] Die Steuerpflichtigen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.
[2] Die Steuerpflichtigen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.
[3] Die Steuerpflichtigen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.
[4] Steuerpflichtige, die die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.
[5] Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Frist auf Antrag der steuerpflichtigen Person nur wiederhergestellt werden, wenn diese nachweislich durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere er-

hebliche Gründe an der fristgemässen Einreichung verhindert war und das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

§ 143 [134] bb) Beilagen zur Steuererklärung

[1] Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:
a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.
[2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

§ 144 [135] cc) Weitere Mitwirkungspflichten

[1] Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.
[2] Sie muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Belege und weitere Bescheinigungen sowie Geschäftsbücher und Urkunden über den Geschäftsverkehr einreichen.
[3] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach § 143 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

§ 145 c) Bescheinigungspflicht von Drittpersonen

[1] Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:
a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der ersten und zweiten Säule;
b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
c) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträgnisse;
e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.
[2] Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, kann sie die Veranlagungsbehörde von der Drittperson einfordern. Gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

§ 146 d) Auskunftspflicht von Drittpersonen

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

§ 147 [136] e) Meldepflicht von Drittpersonen

[1] Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:
a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen; die Meldung von Kapitalzahlungen hat spätestens 30 Tage vor der Auszahlung zu erfolgen;
c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
d) Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)[137] erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

[2] Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.
[3] Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

§ 148 [138]

§ 149 3. Veranlagung
a) Durchführung

[1] Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.
[2] Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor. Sie kann dabei insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

§ 150 [139] b) Eröffnung

[1] Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren, die einfache Steuer und soweit notwendig die Steuerausscheidung fest. Steuerfaktoren sind das steuerbare Einkommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das für die Minimalsteuer massgebende Eigenkapital.
[2] Abweichungen von der Steuererklärung sind der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt zu geben.

§ 151 4. Einsprache
a) Frist und Voraussetzungen

[1] Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ein Einspracherecht steht den beteiligten Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden zu, soweit ihre Steuerhoheit oder die Steuerausscheidung strittig ist. Die Einsprache soll eine Begründung enthalten.
[2] Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung, kann sie im Einverständnis der am Einspracheverfahren Beteiligten als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden.
[3] Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.
[4] Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

§ 152 b) Verfahrensgrundsätze

[1] Für das Einspracheverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für das Veranlagungsverfahren.
[2] Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veranlagung offensichtlich unrichtig war.

§ 153 c) Vorverfahren

[1] Der Behandlung einer Einsprache durch die Steuerkommission geht eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung durch die verfügende Abteilung und deren Leitung voraus.
[2] Auf Antrag in der Einspracheschrift wird Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung eingeräumt.
[3] Erweist sich die Einsprache als begründet oder kann eine Einigung erzielt werden, erfolgt eine berichtigte, inhaltlich nicht mehr anfechtbare Veranlagung ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen. Andernfalls wird die Einsprache zur Behandlung an die Steuerkommission überwiesen.

§ 154 d) Entscheid

[1] Die Steuerkommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Einspracheverfahrens. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.
[2] Der Entscheid ist zu begründen und den Parteien schriftlich unter Hinweis auf das Beschwerderecht zu eröffnen. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt die steuerpflichtige Person schriftlich zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

D. Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 155 1. Schätzung des Grundeigentums

[1] Die kantonale Steuerverwaltung legt die Eigenmietwerte (§ 22) und die Vermögenssteuerwerte von Grundstücken (§ 42) in Form selbstständig anfechtbarer Verfügungen fest.
[2] Die verfügten Werte gelten bis zu einer neuen Schätzung unverändert.

§ 156 [140] 2. Erhebung der Quellensteuer
a) Verfahrenspflichten

[1] Die Steuerpflichtigen und die Schuldner der steuerbaren Leistungen müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss.
[2] Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den Steuerpflichtigen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistungen.
[3] Personen, die nach § 99a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. § 151 Abs. 4 gilt sinngemäss.

§ 157 [141] b) Verfügung

[1] Die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung können von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Die steuerpflichtige Person kann dabei lediglich vorbringen, dass sie:
a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder
b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

[2] Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

§ 158 [142] c) Nachforderung, Rückerstattung und Direktbezug

[1] Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.
[2] Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden dem Steuerpflichtigen zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.
[3] Die steuerpflichtige Person wird von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 159 d) Einsprache

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer können die Betroffenen Einsprache nach § 151 erheben.

§ 160 e) Bezugsgrenze

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte ein vom Regierungsrat festzulegendes Minimum nicht erreichen.

§ 161 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer
a) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen

[1] Die Steuerpflichtigen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar.
[2] Die Steuerpflichtigen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.

§ 162 b) Mitwirkung der Grundbuchämter

Die Grundbuchämter haben der Veranlagungsbehörde jede Veräusserung von Grundeigentum weisungsgemäss zu melden.

§ 163 c) Veranlagung und Verjährung

[1] Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.
[2] Das Recht, die Grundstückgewinnsteuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach der Veräusserung. Das Recht zur Nachbesteuerung im Sinne von § 110 ist vorbehältlich weiterer Ersatzbeschaffung auf zehn Jahre nach Veräusserung des

Ersatzgrundstücks beschränkt. Im Übrigen gelten die §§ 139 und 140 sinngemäss.

§ 164 d) Ersatzbeschaffung

Die Veranlagungsbehörde stellt den nicht besteuerten Gewinn bei einer Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109 in der Regel durch anfechtbare Verfügung fest.

§ 165 4. Steuerbefreiungen und Vorbescheide

[1] Gesuche um Steuerbefreiung oder um Vorbescheide über die subjektive Steuerpflicht sind bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.
[2] Die Veranlagungsbehörde erlässt eine einsprachefähige Verfügung. Bei Abweisung eines Gesuchs und im Nichteintretensfall können Kosten auferlegt werden.
[3] Im Übrigen besteht kein allgemeiner Anspruch auf einsprachefähige Vorbescheide.
[4] Die Veranlagungsbehörde kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch gegeben sind.

E. Beschwerdeverfahren

§ 166 1. Vor Verwaltungsgericht
a) Frist und Voraussetzungen

[1] Gegen den Einspracheentscheid können die einspracheberechtigten Parteien sowie die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. § 151 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
[2] Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sollen der Beschwerdeschrift beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.
[3] Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.
[4] § 151 Abs. 4 gilt sinngemäss.

§ 167 [143] b) Entscheid

[1] Die Beschwerdeinstanz ist bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
[2] Sie kann den angefochtenen Entscheid nach Anhören der beschwerdeführenden Partei zu deren Nachteil abändern.
[3] Der Beschwerdeinstanz stehen dieselben Befugnisse zu wie den Veranlagungsbehörden.

§ 168 [144] 2. Vor Bundesgericht

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Steuerpflichtigen, die Veranlagungsbehörde, die Eidgenössische Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldner der steuerbaren Leistung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 169 1. Revision
a) Gründe

[1] Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:
a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
b) wenn die Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

[2] Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

[3] Vorbehalten bleibt die Revision auf Grund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht.

§ 170 b) Frist

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

§ 171 c) Revisionsbegehren

[1] Das Revisionsbegehren ist schriftlich der Behörde einzureichen, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat.

[2] Das Revisionsbegehren muss enthalten:
a) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe;
b) einen Antrag, in welchem Umfang die Verfügung oder der Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

[3] Die Beweismittel für die Revisionsgründe sowie für die Einhaltung der Frist sollen dem Revisionsbegehren beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

[4] Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Revisionsinstanz keine gegenteilige Anordnung trifft.

§ 172 d) Verfahren und Entscheid

[1] Ist das Revisionsbegehren begründet, hebt die Behörde ihre Verfügung oder ihren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.
[2] Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.
[3] Bei Abweisung des Gesuchs und bei Nichteintreten können Kosten auferlegt werden. Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

§ 173 2. Anpassung bei Ersatzbeschaffungstatbeständen und Verlustverrechnung

[1] Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung vor:
a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.
b) bei Verlusten aus Veräusserungen im Sinne von § 119 Abs. 1, wenn der Antrag innert 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres der Veräusserungen oder spätestens innert 90 Tagen nach Rechtskraft der letzten für die Verrechnung massgebenden Veranlagung eingereicht wird.
c) bei Verlusten aus Teilveräusserungen im Sinne von § 119 Abs. 2, wenn der Antrag bei vollständiger Veräusserung spätestens innert Jahresfrist nach der letzten oder bei teilweiser Veräusserung frühestens zehn und spätestens elf Jahre nach der ersten Teilveräusserung eingereicht wird.

[2] Auf Steuerrückerstattungen gemäss Abs. 1 ist ein Vergütungszins erst nach Ablauf von 30 Tagen seit Einreichung des Gesuchs geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf von 30 Tagen nach Verwirklichung der sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen.

§ 174 3. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

[1] Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.
[2] Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

§ 175 [145] 4. Nachsteuern
a) Ordentliche Nachsteuer

[1] Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine

rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.
[2] Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren die für die Bewertung erforderlichen Grundlagen der Steuerbehörde bekannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

§ 176 b) Verwirkung

[1] Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.
[2] Die Selbstanzeige und die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gelten zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.
[3] Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.
[4] Bei nichtperiodischen Steuern beginnen die Fristen im Zeitpunkt des Eintritts des steuerbaren Ereignisses.

§ 177 [146] c) Verfahren

[1] Das Nachsteuerverfahren wird von der Veranlagungsbehörde durchgeführt.
[2] Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. § 176 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
[2a] Wird ein Nachsteuerverfahren eingeleitet, so wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung hingewiesen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn ein Strafverfahren von vornherein ausgeschlossen ist.
[3] Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.
[4] Die Kosten des Nachsteuerverfahrens werden der steuerpflichtigen Person bzw. den Erben auferlegt, wenn das Verfahren durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig wurde.
[5] Im Übrigen sind die Vorschriften über die Haftung, die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

§ 177a [147] d) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

[1] Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser nicht versteuerten Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:
a) die unversteuerten Vermögens- und Einkommenselemente keiner Steuerbehörde bekannt sind;

b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der unversteuerten Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

[2] Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

[3] Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

[4] Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

G. Inventar

§ 178 1. Inventarpflicht

[1] Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein amtliches Inventar aufgenommen.

[2] Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

§ 179 2. Gegenstand

[1] In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, der mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Person und der unter ihrer Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

[2] Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

§ 180 3. Verfahren
a) Sicherung der Inventaraufnahme

[1] Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

[2] Zur Sicherung des Inventars können die Inventarbehörde oder die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Siegelung vornehmen.

§ 181 [148] b) Mitwirkungspflichten

[1] Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:
a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;

c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der verstorbenen Person zur Verfügung gestanden haben.

[2] Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

[3] Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Nachlasswerten, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert 10 Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.

[4] Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzlichen Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben oder die vorsorgebeauftragte Person urteilsunfähiger Erben beiwohnen.

§ 182 c) Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

[1] Drittpersonen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber die verstorbene Person geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

[2] Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

[3] Im Übrigen gelten die §§ 145 und 146 sinngemäss.

§ 183 [149] 4. Behörden

[1] Für die Inventaraufnahme und Siegelung ist das Erbschaftsamt jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen. Sie kann an der Inventaraufnahme teilnehmen.

[2] Das Erbschaftsamt kann ein zivilrechtlich veranlasstes Inventar übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

[3] Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.

H. Steuerbezug und Steuererlass

§ 184 1. Steuerbezug
a) Periodische Steuern
aa) Fälligkeit und provisorischer Bezug

[1] Die periodischen Steuern werden am 30. November des Kalenderjahres fällig, in dem das Steuerjahr endet. Bei Beendigung der Steuerpflicht werden die Steuern sofort fällig.

[2] Auf in Rechnung gestellten Steuerbeträgen, die 30 Tage nach Fälligkeit noch ausstehen, kann ein Zins erhoben werden.
[3] Per 1. Juni wird für die im Kalenderjahr endende Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt. Für deren Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skontoabzug gewährt.
[4] Grundlage der provisorischen Rechnung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Veranlagung oder der voraussichtliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.
[5] Die provisorische Rechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

§ 185 bb) Verfügung über provisorische Rechnungen

[1] Bei Steuerpflichtigen, die bis 31. März des Folgejahres die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Zuständig zum Erlass der Verfügung ist die Veranlagungsbehörde auf Antrag der Bezugsbehörde.
[2] Die Verfügung kann mit Einsprache und Beschwerde angefochten werden. Dabei kann nur die Steuerpflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der voraussichtliche Steuerbetrag offensichtlich tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung.
[3] Im Einspracheverfahren entscheidet der Präsident der kantonalen Steuerkommission, im Beschwerdeverfahren als Einzelrichter endgültig der Präsident des Verwaltungsgerichts oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sinngemäss.

§ 186 [150] cc) Schlussrechnung

[1] Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung eröffnet. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.
[2] In der Schlussrechnung wird der gewährte Skontoabzug gemäss § 184 Abs. 3 dem effektiv geschuldeten Steuerbetrag angepasst, wenn dieser tiefer ausfällt als der provisorisch in Rechnung gestellte Steuerbetrag. Ausserdem können zu Gunsten und zu Lasten der Steuerpflichtigen Zinsen berechnet werden.
[3] Wird die Veranlagungsverfügung angefochten, gilt die Schlussrechnung als provisorische Rechnung. Eine neue Schlussrechnung wird nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

§ 187 b) Nichtperiodische Steuern und Quellensteuern

[1] Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen für nichtperiodische Steuern, Quellensteuern und Bussen werden durch Verordnung festgelegt.
[2] Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel Vergütungszinsen berechnet. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.
[3] Auf Rückerstattungen für in Rechnung gestellte Steuern werden Vergütungszinsen gewährt.

§ 188 c) Zuständigkeit des Regierungsrates

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Steuerbezugs. Insbesondere legt er die Höhe der Zinsen sowie Skonti fest. Er bestimmt zudem, in welchem Umfang auf Steuerbeträge wegen Geringfügigkeit und auf Zinsen zu Gunsten wie zu Lasten der Steuerpflichtigen verzichtet werden kann.

§ 189 d) Zahlungserleichterungen

[1] Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.
[2] Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
[3] Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 190 e) Einsprache und Beschwerde gegen Haftungsverfügungen

Gegen Haftungsverfügungen im Sinne von § 125 Abs. 2 können die Betroffenen Einsprache nach § 151 und Beschwerde nach § 166 erheben.

§ 191 [151]

§ 192 g) Steuerrückerstattungen
aa) An in ungetrennter Ehe lebende Personen

[1] Bei Steuerrückerstattungen an gemeinsam steuerpflichtige Personen, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Eheteil als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
[2] Steuerrückerstattungen können auch mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen verrechnet werden.

§ 193 bb) An geschiedene oder getrennt lebende Eheleute

[1] Wurden die Eheleute geschieden oder haben sie sich tatsächlich oder rechtlich getrennt und sind in der Folge Steuerbeträge zurückzuerstatten, die noch auf Grund von provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute geleistet wurden, erfolgt die Rückerstattung an beide je zur Hälfte.
[2] Solche Steuerrückerstattungen können auch verrechnet werden:
a) entweder mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute
b) oder je zur Hälfte mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden jedes Eheteils.

§ 194 [152] 2. Steuererlass
a) Grundsatz

[1] Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.
[2] Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.
[3] Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

§ 194a [153] b) Ablehnungsgründe

Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:
a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;
d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;
e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

§ 194b [154] c) Erlassgesuch

[1] Das schriftliche Erlassgesuch muss die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.
[2] Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.
[3] Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG[155]) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.
[4] In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.

§ 194c [156] d) Verfahren

[1] Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.
[2] Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.
[3] Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.
[4] Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.

§ 194d [157] e) Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 195 3. Steuersicherung
a) Sicherstellung

[1] Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.
[2] Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch unwiderrufliche und unbefristete Bankgarantie oder ebensolche solidarische Bankbürgschaft geleistet werden.
[3] Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.
[4] Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 196 b) Arrest

[1] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
[2] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 197 c) Sicherung der Grundstückgewinnsteuer

[1] Der von der kantonalen Steuerverwaltung errechnete voraussichtliche Steuerbetrag ist spätestens im Zeitpunkt der Veräusserung zu hinterlegen oder durch unwiderrufliche und unbefristete Bankgarantie oder ebensolche solidarische Bankbürgschaft sicherzustellen.
[2] Sofern die steuerpflichtige Person zahlungsunfähig wird oder in der Schweiz nicht belangt werden kann, haftet die erwerbende Person:

a) für den voraussichtlichen Steuerbetrag, soweit die verlangte Sicherstellung nicht geleistet wurde;
b) für den Steuerbetrag, sofern die Veräusserung der Veranlagungsbehörde nicht gemeldet wurde und keine Sicherstellung verlangt werden konnte.

[3] Bei Veräusserungen mit Grundbucheintrag orientiert das Notariat und Grundbuchamt die erwerbende Person vor Abschluss des Kaufvertrages schriftlich über die Leistung der Sicherstellung oder über allfällige Rechtsfolgen und den Betrag, sofern dieser vor dem Grundbucheintrag nicht hinterlegt oder sicher- gestellt wurde.

§ 198 d) Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuern

Vermittelt eine natürliche oder juristische Person, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hat, ein im Kanton gelegenes Grundstück, kann die Bezugsbehörde von Erwerber- oder Veräussererseite verlangen, 3 Prozent der Kaufsumme als Sicherheit des für die Vermittlungstätigkeit geschuldeten Steuerbetrages zu hinterlegen.

§ 199 [158] 4. Steueraufteilung und -abrechnung unter den Gemeinwesen
a) Aufteilung

[1] Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird zu einem Viertel nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich[159] auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.
[2] Vom Bruttoertrag der Quellensteuern werden vorweg die Verwaltungskosten sowie die anrechenbaren Bundessteuern ausgeschieden. In den verbleibenden Betrag teilen sich die Gemeinwesen im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse.
[3] Die Verordnung regelt die Aufteilung der übrigen, nicht nach Massgabe der Steuerfüsse erhobenen Steuern und Bussen sowie die Bezugsvergütungen.

§ 200 b) Abrechnung

[1] Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Steueranteile, die einem anderen Gemeinwesen zustehen, regelmässig mit ihrer Abrechnung. Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.
[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

VII. Steuerstrafrecht

A. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

§ 201 1. Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer Pflicht, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung besteht, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

§ 202 [160] 2. Steuerhinterziehung
a) Vollendete Steuerhinterziehung

[1] Wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,
wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,
wer als steuerpflichtige oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,
wird mit Busse bestraft.
[2] Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.
[3] Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:
a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.
[4] Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 203 b) Versuchte Steuerhinterziehung

[1] Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar.
[2] Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 204 [161] c) Mitwirkung von Drittpersonen

[1] Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet oder Hilfe leistet,
wer vorsätzlich als Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt,
wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft.
[2] Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.
[3] Die mitwirkende Drittperson haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.
[4] Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 202 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 205 [162] d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

[1] Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Drittperson Nachlasswerte trotz persönlicher Verpflichtung zur Bekanntgabe verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.
[2] Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.
[3] Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar.
[4] Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:
a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 206 [163]

§ 207 f) Steuerhinterziehung der verheirateten Person

[1] Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 204.
[2] Das Unterschreiben der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1 zu begründen.

§ 208 [164] 3. Juristische Personen
a) Allgemeines

[1] Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.
[2] Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist § 204 auf die juristische Person anwendbar.
[3] Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach § 204 bleibt vorbehalten.
[4] Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäss.

§ 208a [165] b) Selbstanzeige

[1] Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:
a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Kapital- und Gewinnelemente vorbehaltlos unterstützt; und
c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

[2] Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:
a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53-68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG)[166] durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

[3] Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

[4] Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

[5] Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

[6] Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 209 [167] 4. Verjährung

[1] Die Strafverfolgung verjährt:
a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden;

c) bei vollendeter Steuerhinterziehung von nichtperiodischen Steuern zehn Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses, für das die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde.

[2] Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1).

[3] Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.

§ 210 [168] 5. Strafverfahren
a) Untersuchung und Abschlussverfügung der Steuerbehörden
aa) Zuständigkeit

Zuständig für Untersuchung und Strafverfügung ist die kantonale Steuerverwaltung.

§ 211 [169] bb) Eröffnung des Verfahrens

[1] Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe von Verdachtsgründen schriftlich eröffnet. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

[2] Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und bei Selbstanzeige kann direkt mit einer Strafverfügung erfolgen.

[3] Die kantonale Steuerverwaltung nimmt eingestellte Verfahren wieder auf, wenn neue Anhaltspunkte eine Täterschaft oder Schuld wahrscheinlich machen.

§ 212 [170] cc) Untersuchung

[1] Die kantonale Steuerverwaltung untersucht den Sachverhalt. Sie kann die angeschuldigte Person oder Auskunftspersonen befragen, Zeugen einvernehmen und weitere Untersuchungshandlungen vornehmen.

[2] Die angeschuldigte Person kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist. Im Übrigen gelten die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss.

[3] Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (§ 149 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 151 Abs. 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 201) beschafft wurden.

§ 213 [171] dd) Abschluss der Untersuchung durch Einstellung oder Strafverfügung

[1] Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren eingestellt oder eine Strafverfügung erlassen.
[2] Bei Einstellung des Verfahrens werden der betroffenen Person die Kosten ganz oder teilweise überbunden, soweit sie das Verfahren durch eine schuldhafte und erhebliche Verletzung von Rechtspflichten verursacht hat.

§ 214 [172] ee) Abschlussverfügung

[1] Die Einstellungs- oder Strafverfügung ist schriftlich und mit kurzer Begründung mitzuteilen.
[2] Wird eine Busse ausgesprochen, trägt die gebüsste Person die Verfahrenskosten.

§ 215 b) Einsprache

[1] Gegen die Strafverfügung kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Zustellung bei der kantonalen Steuerkommission Einsprache erheben.
[2] Die §§ 151 ff. gelten sinngemäss.

§ 216 c) Beurteilung durch das Verwaltungsgericht
aa) Begehren um gerichtliche Beurteilung

[1] Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung oder des Einspracheentscheids beim Verwaltungsgericht schriftlich gerichtliche Beurteilung verlangen.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann gerichtliche Beurteilung innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheids verlangen.
[3] Ein Begehren um gerichtliche Beurteilung kann bis zur Urteilsverkündung zurückgezogen werden.
[4] Wird innert Frist ein Begehren um gerichtliche Beurteilung nicht gestellt oder wird es zurückgezogen, steht die Strafverfügung oder der Einspracheentscheid einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 217 bb) Anklage und Anklagevertretung

[1] Strafverfügung oder Einspracheentscheid gelten als Anklage.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung vertritt die Anklage.

§ 218 cc) Vorbereitung der Hauptverhandlung

[1] Das Verwaltungsgericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.

[2] Die Vorinstanz überweist die Akten unverzüglich an das Verwaltungsgericht.
[3] Das Verwaltungsgericht trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.

§ 219 dd) Hauptverhandlung

[1] Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Verwaltungsgericht auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht das Verfahren schriftlich durchführen.
[2] Soweit erforderlich führt das Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren durch.
[3] Das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.
[4] Die Urteile sind öffentlich zugänglich zu machen.

§ 220 ee) Erscheinungspflicht der angeklagten Person

[1] Die angeklagte Person hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Die Gerichtsleitung kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.
[2] Bleibt die angeklagte Person der Verhandlung fern, ohne dass ihr das persönliche Erscheinen erlassen worden ist, wird Rückzug ihres Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.
[3] War die angeklagte Person unverschuldet verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann sie beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

§ 221 ff) Verteidigung und Übersetzung

[1] Die angeklagte Person kann sich verteidigen lassen.
[2] Handelt es sich beim Gegenstand des Strafverfahrens nicht um einen Bagatellfall und bietet dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen die angeklagte Person nicht gewachsen ist, wird dieser auf ihr Begehren hin durch die Gerichtsleitung eine amtliche Verteidigung bestellt, wenn sie nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügt.
[3] Ist die angeklagte Person der deutschen Sprache nicht mächtig, sorgt das Gericht nötigenfalls für angemessene Übersetzung.

§ 222 [173] gg) Verweisung auf die Schweizerische Strafprozessordnung und das Beschwerdeverfahren

Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und im Übrigen die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sinngemäss.

§ 223 [174] d) Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts können die verurteilte Person, die kantonale und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 224 e) Anfechtung der Kostenauflage

Die Anfechtung von Einstellungsverfügung, Strafverfügung oder Einspracheentscheid nur hinsichtlich der Kostenauflage richtet sich nach den Bestimmungen über die Anfechtung von Veranlagungsverfügungen.

§ 225 f) Bezug der Bussen und Kosten

Die Bestimmungen über den Steuerbezug gelten sinngemäss.

B. Steuervergehen

§ 226 [175] 1. Steuerbetrug

[1] Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.
[2] Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.
[3] Liegt eine straflose Selbstanzeige einer steuerpflichtigen Person (§§ 202 Abs. 3; 208a Abs. 1) oder einer mitwirkenden Drittperson (§§ 204 Abs. 4; 208a Abs. 3 und 4) vor, so wird bei ihr auch für alle anderen Straftaten, die sie zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.

§ 227 [176] 2. Veruntreuung von Quellensteuern

[1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.
[2] Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
[3] Erfüllt die zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person sinngemäss die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige gemäss § 202 Abs. 3 oder die teilnehmende Person jene gemäss § 204 Abs. 4, so wird bei ihr auch für alle

anderen Straftaten, die sie zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.

§ 228 [177] 3. Verjährung der Strafverfolgung

[1] Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.
[2] Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 229 [178] 4. Verfahren

[1] Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung.
[2] Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

VIII. Schlussbestimmungen

A. Besondere Zuständigkeitsvorschriften

§ 230 [179]

§ 231 2. Vollzug von Bundessteuerrecht

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Steuergesetzgebung des Bundes erforderlichen kantonalen Vorschriften.

§ 232 [180] 3. Spielbankenabgabe

Der Regierungsrat ist ermächtigt, von Spielbanken mit einer Konzession B (Kursälen) für die Zeit ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998[181] auf den im Kanton erzielten Bruttospielerträgen eine Abgabe festzusetzen. Der Bruttospielertrag bestimmt sich nach Bundesrecht und die Abgabe ist begrenzt auf die nach Bundesrecht maximal zulässige Höhe. Für Veranlagung und Bezug ist eine Vereinheitlichung mit dem Verfahren für die Bundesabgabe anzustreben.

B. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 233

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 12. März 1952[182] aufgehoben.

C. Übergangsbestimmungen

§ 234 1. Grundsatz

Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

§ 235 2. Einkommens- und Vermögenssteuern
a) Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

§ 21 Abs. 1 Bst. a ist auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

§ 236 b) Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

[1] Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;
c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

[2] Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

§ 237 c) Einkauf von Beitragsjahren bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Beiträge von Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

§ 238 d) Schätzung des Grundeigentums

Die nach den Vorschriften des alten Steuergesetzes festgelegten Steuerwerte für das unbewegliche Vermögen und die Eigenmietwerte gelten weiter bis zur nächsten allgemeinen oder individuellen Anpassung. Eigenmietwerte, welche auf dem Mietpreisniveau vom 1. Januar 1993 beruhen, werden um 30 Prozent und Eigenmietwerte, welche per 1. Januar 1995 prozentual erhöht wurden oder auf dem Mietpreisniveau per 1. Mai 1991 beruhen, werden um 10 Prozent ermässigt.

§ 239 e) Wechsel der zeitlichen Bemessung
aa) Grundsatz

Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nur nach neuem Recht erhoben.

§ 240 bb) Ausserordentliche Einkünfte

[1] Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999/2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vorbehalten bleibt die Besteuerung von Lotteriegewinnen und Kapitalleistungen nach § 26 Abs. 5 bis 8 des alten Steuergesetzes. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden. Die Sozialabzüge nach § 24 des alten Steuergesetzes werden nicht gewährt. Die einfache Steuer beträgt mindestens 2 Prozent.
[2] Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalleistungen, aperiodische Vermögenserträge und aperiodische Lohnzahlungen im Sinne von § 18 sowie Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen, buchmässige Aufwertungen, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

§ 241 cc) Ausserordentliche Aufwendungen

[1] Von den für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.
[2] Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:
a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen;
b) Beiträge der Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;
c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und Ausbildungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen, nicht jedoch den Höchstabzug nach bisherigem Recht übersteigen.
[3] Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden revidiert und zu viel bezahlte Steuerbeträge zinslos rückerstattet.

§ 242 dd) Steuererklärungen

[1] Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem alten Steuergesetz ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie wird zur Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages für die provisorische Steuerrechnung gemäss § 184 berücksichtigt.
[2] Die Steuererklärung für die erste Steuerperiode nach neuem Recht (2001) ist entweder im Jahr 2002 oder zusammen mit derjenigen für die Steuerperiode 2002 im Jahr 2003 einzureichen.

[3] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 243 3. Gewinn- und Kapitalsteuern
a) Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften

[1] Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach § 74 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.
[2] Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.
[3]Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitze war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an eine konzernfremde Drittperson veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine solche unbesteuerte Reserve besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.
[4] Als ausländische Konzerngesellschaften im Sinne von Abs. 3 gelten solche, die direkt oder indirekt von der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder von der gemeinsamen schweizerischen Muttergesellschaft (Zwischen- oder Obergesellschaft) beherrscht werden. Eine Beherrschung wird angenommen, wenn die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft über 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte der ausländischen Kapitalgesellschaft verfügt.

§ 244 b) Gewinne auf Beteiligungen nach Statuswechsel

Ab dem 1. Januar 2007 unterliegen im Sinne von § 77 Abs. 2 und 3 realisierte Gewinne auf Beteiligungen der Besteuerung gemäss § 74.

§ 245 4. Quellensteuern

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind alle nach dem 31. Dezember 2000 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder ver-

rechneten Leistungen unterworfen. Zuvor angefallene Leistungen werden nach bisherigem Recht besteuert.

§ 246 5. Grundstückgewinnsteuern a) Grundsatz

Die Grundstückgewinnsteuer nach neuem Recht wird für alle Veräusserungen erhoben, die nach dem 31. Dezember 2000 im Grundbuch eingetragen werden. Für Veräusserungen ohne Grundbucheintrag ist das Datum des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte massgebend.

§ 247 b) Altrechtliche Sonderfälle

[1] Für die Gewinnbemessung und die Berechnung der Besitzesdauer bei der Veräusserung eines vor dem 1. Januar 2001 steuerfrei im Sinne von § 52 des alten Steuergesetzes erworbenen Grundstücks ist auf die letzte besteuerte Veräusserung abzustellen. Das Gleiche gilt für die Veräusserung eines Grundstücks, das vor dem 1. Januar 2001 aus einer Handänderung erworben wurde, die nach bisherigem Recht besteuert wurde, nach § 107 des neuen Steuergesetzes jedoch einen Steueraufschub bewirken würde.
[2] Die Gewinnbemessung und die Berechnung der Besitzesdauer bei der Veräusserung eines vor dem 1. Januar 2001 im Sinne von § 56 des alten Steuergesetzes oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks richtet sich nach neuem Recht.

§ 248 c) Verlustverrechnung

[1] Verluste und Gewinne, die in einem im Jahre 2000 im Sinne von § 49 Abs. 3 des alten Steuergesetzes beginnenden Zeitraum bis 31. Dezember 2000 anfielen, können zusammen mit den im Jahre 2001 bis zum Ablauf des entsprechenden Zeitraums erzielten Gewinnen und Verlusten anteilmässig verrechnet werden. Die Verluste und Gewinne, welche aus Veräusserungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielt wurden, sind zum Zwecke der Verrechnung noch nach bisherigem Recht zu ermitteln.
[2] Die Verrechnung erfolgt nur, wenn die Steuerpflichtigen innert 90 Tagen nach Rechtskraft der letzten für die Verrechnung massgebenden Veranlagung oder bis 1. April 2002 bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein entsprechendes Gesuch einreichen. Auf Steuerrückerstattungen ist erst nach Ablauf von 30 Tagen seit Einreichung des Gesuchs, frühestens nach 30 Tagen seit Ablauf des Verrechnungszeitraums ein Vergütungszins geschuldet.
[3] Verluste und Gewinne, welche im Jahr 2001 erzielt wurden und die nach Verrechnung gemäss Abs. 1 verbleiben, sind für die Verlustverrechnung nach § 119 Abs. 1 nicht mehr zu berücksichtigen, hingegen für die Berechnung des Gesamtgewinns nach § 120 Abs. 1.
[4] Ist keine Verrechnung nach Abs. 1 vorzunehmen, richtet sich der Gesamtgewinn aus den im Jahr 2000 erfolgten Veräusserungen nach dem bis 31. Dezember 2000 dauernden verkürzten Verrechnungszeitraum.

§ 249 [183] 6. Organisation und Verfahren

[1] Steuern nach dem Steuergesetz vom 28. Oktober 1958 werden nach bisherigem Recht festgesetzt und bezogen. Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich Haftungsverfügungen (§ 125 Abs. 2), Erlass (§§ 125 Abs. 3 und 194), Geheimhaltungspflicht (§ 130), Akteneinsicht (§ 134), Gerichtsferien (§ 138 Abs. 1 Satz 2), Sicherstellung (§ 195) und Arrest (§ 196).
[2] Todesfälle nach dem 31. Dezember 2000 unterliegen der Inventarpflicht.
[3] Der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gemäss § 168 unterliegen Entscheide des Verwaltungsgerichts, die gestützt auf neues Recht ergehen.

§ 250 7. Nachsteuern und Steuerstrafen

[1] Nachsteuern für vor dem 1. Januar 2001 verwirklichte Steuertatbestände werden nach bisherigem Recht veranlagt.
[2] Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung werden für vor dem 1. Januar 2001 verwirklichte Steuertatbestände nach bisherigem Recht festgesetzt, wenn das neue Recht nicht milder ist. Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht beendigt. Für Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der nächsten Instanz nach neuem Recht.
[3] Nachsteuer- und Steuerstraftatbestände verjähren nach neuem Recht, wenn die Verjährung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.

§ 250a [184] 8. Teilrevision 2005

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.
[2] Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich der §§ 130 Abs. 3 (Abschaffung Steuerausweis), 131 Abs. 1 und 2 (Amtshilfe unter Steuerbehörden), 132 Abs. 1 und 3 (Amtshilfe anderer Behörden) sowie 186 Abs. 3 (Schlussrechnung).
[3] Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen, die nach Inkrafttreten der §§ 20, 67, 68 Abs. 1a, 107 Bst. d bis f sowie 108 Abs. 1 Bst. c stattfinden, richten sich nach neuem Recht.

§ 250b [185] 9. Teilrevision 2009

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2010 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 4.
[2] Für die Änderungen bei der Quellen- und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2009.
[3] § 177a findet auf Erbgänge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden.

[4] Die Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige (§§ 202 Abs. 3, 204 Abs. 4, 205 Abs. 4, 208a Abs. 1-4, 226 Abs. 3, 227 Abs. 3) gelten ab 1. Januar 2010 auch für bereits früher eingereichte und noch nicht rechtskräftig beurteilte Selbstanzeigen.

§ 250c [186] 10. Teilrevision 2014

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2015 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[2] Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.
[3] Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend Mitarbeiterbeteiligungen (§§ 5 Abs. 2 Bst. b, 18, 18a bis 18d, 44a, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1 Bst. d, 96 Abs. 1 und 2, 98a, 99, 147 Abs. 1 Bst. d) richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.
[4] Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[5] § 167 Abs. 1 und 2 finden auf alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen hängig sind.

§ 250d [187] 11. Teilrevision zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die Steuerperiode 2017 Anwendung.

§ 250e [188] 12. Teilrevision 2019 betreffend Nachführung von Bundesrecht

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[2] Für die Änderungen bei der Quellensteuer gilt das Übergangsrecht von § 245 analog mit Stichtag 31. Dezember 2020.
[3] Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.

§ 250f [189] 13. Teilrevision 2019 betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 (STAF)

a) Anwendung des neuen Rechts

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 250g [190] b) Step-up

[1] Wurden juristische Personen nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert zu einem Satz von 0.4 Prozent besteuert.
[2] Die von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und mittels Verfügung festgesetzt.
[3] Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d einbezogen.

§ 250h [191] c) Ausgleichsfinanzierung

[1] Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während zwölf Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Senkung der Steuersätze bei der Gewinn- und Minimalsteuer (§§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1) entstehen.
[2] In den ersten zehn Jahren werden die Steuermindereinnahmen vollumfänglich, im elften und zwölften Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen. Die Steuermindereinnahmen werden für jeden Bezirk, jede Gemeinde und Kirchgemeinde und jedes Ausgleichsjahr separat ermittelt.
[3] Die Steuermindereinnahmen werden aufgrund der Steuerfüsse 2019 berechnet. Sie entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Teilrevision 2019 geltenden Steuersätze und denjenigen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze erzielt worden wären. Auf Substratwachstum aufgrund des Übergangs der bisherigen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung wird kein Ausgleich gewährt.
[4] Als Bemessungsgrundlage gelten der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital desjenigen Jahres (Bemessungsjahr), welches dem jeweiligen Ausgleichsjahr um vier Jahre vorausgeht.
[5] Der Ausgleich wird mit dem ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 dem Kanton zusätzlich zur Verfügung stehenden Anteil an der direkten Bundessteuer finanziert.
[6] Das Finanzdepartement zahlt den in Abs. 1 aufgeführten Gemeinwesen die Ausgleichsbeträge jährlich in zwei Raten per 31. März und 30. September aus.

§ 250i [192] 14. Teilrevision 2020 betreffend Entlastung untere und mittlere Einkommen

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die Steuerperiode 2022 Anwendung.

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 251 [193] Steuergesetz

§ 36 Abs. 2a in der Fassung vom 23. November 2005 findet in der Steuerperiode 2010 zusätzlich Anwendung auf Dividenden aus Genossenschaften. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Dividenden aus Kapitalgesellschaften.

§ 252 – 258 [194]

E. Referendum, Publikation, Inkrafttreten [195]

§ 259 [196]

[1] Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Es tritt nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2001 in Kraft.[197] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[1] GS 19-492 mit Änderungen vom 7. Februar 2001 (Finanzausgleichsgesetz, GS 20-43), vom 23. November 2005 (GS 21-40), vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse, GS 21-61d), vom 24. Oktober 2007 (VRP, GS 21-148b), vom 18. März 2009 (GS 22-61), vom 18. November 2009 (Justizverordnung, GS 22-82p) vom 14. September 2011 (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, GS 23-14c), vom 12. Dezember 2012 (Verordnung über den Feuerschutz, GS 23-61b), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80f), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 21. Mai 2014 (GS 24-8), vom 30. Juni 2016 (KRB über die Förderung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs, GS 24-77b), vom 25. Oktober 2017 (GOG, GS 25-10c), vom 14. März 2018 (PBG, GS 25-23a), vom 22. Mai 2019 (STAF, GS 25-51), vom 22. Mai 2019 (Nachführung von Bundesrecht, GS 25-52) und vom 16. Dezember 2020 (Gegenvorschlag Mittelstandsinitiative, GS 26-39).

[2] Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 mit 30 569 Ja gegen 6972 Nein (Abl 2000 1529).
Die Änderung vom 23. November 2005 wurde in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 mit 22 251 Ja gegen 10 783 Nein angenommen (Abl 2006 275).
Die Änderung vom 18. März 2009 wurde in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 mit 24 452 Ja gegen 11 595 Nein angenommen (Abl 2009 1140).
Die Änderung vom 21. Mai 2014 wurde in der Volksabstimmung vom 28. September 2014 mit 26 921 Ja gegen 18 531 Nein angenommen (Abl 2014 2228).

[3] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 18. März 2009.

[4] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 3 in der Fassung vom 22. Mai 2019.

[5] Abs. 2 Bst. b in der Fassung vom 21. Mai 2014; Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. d und g in der Fassung vom 22. Mai 2019.

[6] Abs. 3 in der Fassung vom 14. September 2011.

[7] Neu eingefügt am 23. November 2005.

[8] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.

[9] Neu eingefügt am 18. März 2009.

[10] SR 951.31.

[11] Abs. 1 und 4 in der Fassung vom und Abs. 2a neu eingefügt am 23. November 2005.
[12] Abs. 3 neu eingefügt am 23. November 2005.
[13] Fassung vom 21. Mai 2014.
[14] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[15] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[16] SR 192.12.
[17] Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 21. Mai 2014 (Abs. 2 gültig ab 1. Januar 2016).
[18] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[19] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[20] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[21] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[22] Abs. 4 in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[23] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009, Abs. 2 in der Fassung vom 23. November 2005.
[24] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[25] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[26] Überschrift und Abs. 1 Bst. e sowie Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 22. Mai 2019.
[27] Neu eingefügt am 22. Mai 2019, bisheriger § 21a wird zu § 21b.
[28] Neu eingefügt am 18. März 2009 (als § 21a); Überschrift und Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[29] Abs. 3 in der Fassung vom 25. September 2013.
[30] Bst. e aufgehoben am 22. Mai 2019, bisheriger Bst. f wird zu Bst. e.
[31] Bst. f in der Fassung vom 12. Dezember 2012; Bst. i in der Fassung vom und Bst. j neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[32] SR 935.51.
[33] Abs. 1 Bst. a und c in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 30. Juni 2016, bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.
[34] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 in der Fassung vom 21. Mai 2014 (gültig ab 1. Januar 2016).
[35] Abs. 2 Bst. f neu eingefügt am 21. Mai 2014 (gültig ab 1. Januar 2016); Abs. 3, 4 und 5 in der Fassung vom und Abs. 6 neu eingefügt am 22. Mai 2019, bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6.
[36] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[37] Abs. 2 Bst. a in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[38] Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. a und b in der Fassung vom und Abs. 3 Bst. c neu eingefügt am 23. November 2005; Abs. 1 Bst. a und g sowie Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 3 Bst. d bis g neu eingefügt am 21. Mai 2014 (Bst. g gültig ab 1. Januar 2016); Abs. 3 Bst. f in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[39] SR 161.1.
[40] Bst. b aufgehoben am 21. Mai 2014, Bst. c bis e werden zu Bst. b bis d (gültig ab 1. Januar 2016).
[41] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 Bst. d und e in der Fassung vom 21. Mai 2014 (Bst. d gültig ab 1. Januar 2016); Abs. 1 Bst. f in der Fassung vom und Abs. 1a neu eingefügt am 16. Dezember 2020.
[42] Abs. 2a aufgehoben am 18. März 2009; Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 21. Mai 2014.
[43] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[44] Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[45] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[46] Neu eingefügt am 18. März 2009; Abs. 2 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[47] SR 822.41.

[48] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[49] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[50] Abs. 3 in der Fassung vom 25. September 2013.
[51] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[52] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[53] Fassung vom 23. November 2005; bisheriger Abs. 2 aufgehoben; Überschrift in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[54] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 Bst. a und b in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[55] Abs. 1 in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[56] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[57] Abs. 3 und 4 in der Fassung vom 23. November 2005.
[58] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[59] Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[60] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[61] Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom und Abs. 2a neu eingefügt am 23. November 2005.
[62] Abs. 1 Bst. h und i (neu) in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 Bst. j neu eingefügt am und Abs. 2 aufgehoben am 21. Mai 2014.
[63] Abs. 1 Bst. c und e in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 3 in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[64] Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 23. November 2005; Abs. 1 Bst. g neu eingefügt am 21. Mai 2014 (gültig ab der im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehenden Steuerperiode).
[65] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[66] SR 420.1.
[67] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[68] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[69] SR 0.232.142.2.
[70] SR 232.14.
[71] SR 231.2.
[72] SR 232.16.
[73] SR 812.21.
[74] SR 910.1.
[75] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[76] Überschrift in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[77] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 bis 5 neu eingefügt am 23. November 2005; Überschrift und Abs. 3 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[78] Abs. 1 und 1a in der Fassung vom 18. März 2009; Überschrift in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[79] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[80] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[81] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009; Überschrift in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[82] Überschrift in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[83] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 und 4 neu eingefügt am 22. März 2019.
[84] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[85] Fassung vom 18. März 2009.
[86] Abs. 1 und 5 Bst. b in der Fassung vom 18. März 2009; Überschrift in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[87] Aufgehoben am 22. Mai 2019.
[88] Aufgehoben am 22. Mai 2019.

[89] Aufgehoben am 22. Mai 2019.
[90] Fassung vom 18. März 2009.
[91] Fassung vom 22. Mai 2019.
[92] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[93] Fassung vom 18. März 2009.
[94] Überschrift und Abs. 1 Ingress sowie Bst. a in der Fassung vom 18. März 2009.
[95] Abs. 1 bis 4 in der Fassung vom und Abs. 5 neu eingefügt am 22. Mai 2019, bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.
[96] Aufgehoben am 22. Mai 2019.
[97] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 18. März 2009.
[98] Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[99] Abs. 2 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[100] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[101] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[102] Aufgehoben am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[103] Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom 21. Mai 2014; Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[104] Überschrift, Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[105] Neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[106] Neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[107] Gliederungstitel in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[108] Abs. 2 neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[109] Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 3 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[110] Abs. 2 in der Fassung vom 21. Mai 2014; Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[111] Neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[112] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[113] Neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[114] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 und 3 neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[115] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[116] Gliederungstitel in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[117] Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[118] Überschrift, Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[119] Bst. d in der Fassung vom und Bst. e und f aufgehoben am 23. November 2005.
[120] Abs. 1 Bst. c neu eingefügt am 23. November 2005.
[121] Bst. d in der Fassung vom 18. März 2009.
[122] Abs. 1 Bst. f und Abs. 1a neu eingefügt am 18. März 2009; Abs. 1 Bst. g neu eingefügt am 14. März 2018.
[123] SRSZ 400.100.
[124] Abs. 4 in der Fassung vom 18. März 2009.
[125] Abs. 2 in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[126] Abs. 2 in der Fassung vom 23. November 2005.
[127] Abs. 2 in der Fassung vom 24. Oktober 2007; Abs. 3 neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[128] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 23. November 2005.
[129] Abs. 3 am 23. November 2005 aufgehoben.

[130] Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 23. November 2005.
[131] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 23. November 2005.
[132] Abs. 3 neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[133] Abs. 3 in der Fassung vom 23. November 2005.
[134] Abs. 2 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[135] Abs. 3 in der Fassung vom 23. November 2005; Abs. 3 Satz 2 in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[136] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009; Abs. 1 Bst. d neu eingefügt am 21. Mai 2014.
[137] SR 642.11.
[138] Aufgehoben am 22. Mai 2019.
[139] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[140] Abs. 3 neu eingefügt am 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[141] Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[142] Fassung vom 22. Mai 2019 (gültig ab 1. Januar 2021).
[143] Fassung vom 21. Mai 2014.
[144] Fassung vom 18. März 2009.
[145] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.
[146] Abs. 2a neu eingefügt am 18. März 2009.
[147] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[148] Abs. 4 in der Fassung vom 14. September 2011.
[149] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 14. September 2011.
[150] Abs. 3 in der Fassung vom 23. November 2005.
[151] Aufgehoben am 21. Mai 2014.
[152] Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom, Abs. 4 und 5 aufgehoben am 22. Mai 2019.
[153] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[154] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[155] SR 281.1.
[156] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[157] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[158] Abs. 1 in der Fassung vom 21. Mai 2014.
[159] SRSZ 154.100.
[160] Abs. 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 18. März 2009.
[161] Abs. 4 neu eingefügt am 18. März 2009.
[162] Abs. 4 neu eingefügt am 18. März 2009.
[163] Aufgehoben am 23. November 2005.
[164] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.
[165] Neu eingefügt am 18. März 2009.
[166] SR 221.301
[167] Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[168] Überschrift in der Fassung vom 18. März 2009.
[169] Abs. 1 in der Fassung vom 18. März 2009.
[170] Abs. 3 neu eingefügt am 18. März 2009.
[171] Abs. 3 aufgehoben am 18. März 2009.
[172] Überschrift und Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.
[173] Fassung vom 18. November 2009.
[174] Fassung vom 18. März 2009.
[175] Abs. 3 neu eingefügt am 18. März 2009; Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019.
[176] Abs. 3 neu eingefügt am 18. März 2009; Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2019.

[177] Fassung vom 22. Mai 2019.

[178] Abs. 1 in der Fassung vom 18. November 2009 und Abs. 2 in der Fassung vom 18. März 2009.

[179] Aufgehoben am 25. September 2013.

[180] Fassung vom 22. Mai 2019.

[181] AS 2000 677.

[182] GS 13-399.

[183] Abs. 3 in der Fassung vom 18. März 2009.

[184] Neu eingefügt am 23. November 2005.

[185] Neu eingefügt am 18. März 2009; Abs. 2 in der Fassung vom 21. Mai 2014.

[186] Neu eingefügt am 21. Mai 2014; Abs. 2 und 4 in der Fassung vom 22. Mai 2019.

[187] Neu eingefügt am 30. Juni 2016.

[188] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.

[189] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.

[190] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.

[191] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.

[192] Neu eingefügt am 16. Dezember 2020.

[193] Fassung vom 18. März 2009.

[194] Aufgehoben am 23. November 2005.

[195] Gliederungstitel in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

[196] Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

[197] Änderungen vom 7. Februar 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2001 970); vom 23. November 2005, §§ 20, 67, 68 Abs. 1a, 107 Bst. d - f und 108 Abs. 1 Bst. c am 1. März 2006 und die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2007 (Abl 2005 1937 bzw. Abl 2006 275); vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090), vom 24. Oktober 2007 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697), vom 18. März 2009 teilweise am 1. Januar 2010 und die §§ 20a, 21 Abs. 3, 30 Abs. 1, 35 Abs. 1 Bst. e, 36 Abs. 3, 39b, 64 Abs. 1 Bst. e, 68 Abs. 1 und 1a, 74 Abs. 1 und 5 Bst. b sowie die Aufhebung von § 36 Abs. 2a am 1. Januar 2011 (Abl 2009 706 und Abl 2009 2934), vom 18. November 2009 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508), vom 14. September 2011 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2962), vom 12. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2013 813), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 21. Mai 2014 am 1. Januar 2015 (Abl 2014 1266), vom 30. Juni 2016 am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2674), vom 25. Oktober 2017 am 1. Juli 2018 (Abl 2018 498), vom 14. März 2018 am 1. Juli 2018 (Abl 2018 1491), vom 22. Mai 2019 am 1. Januar 2020 (STAF, Abl 2019 1256), vom 22. Mai 2019 am 1. Januar 2020 (Nachführung von Bundesrecht, Abl 2019 1267) und vom 16. Dezember 2020 am 1. Januar 2022 (Abl 2021 1107) in Kraft getreten.

Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VVStG) [1]

(Vom 22. Mai 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 15a Abs. 6, 27 Abs. 2, 32 Abs. 3, 41 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 142 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Vollzugsvorschriften zum Steuergesetz vom 9. Februar 2000, soweit sie nicht Gegenstand von Spezialverordnungen sind.

§ 2 [3] 2. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes[4] entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 2a [5]

II. Besteuerung der natürlichen Personen

§ 3 1. Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge (§ 9 Abs. 3 StG)

Einkommen und Vermögen von Kindern, die unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern stehen, werden demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 Buchstabe c StG zusteht.

§ 4 2. Personengemeinschaften (§§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 StG)

[1] Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die infolge anhaltender Ungewissheit über die Beteiligungsverhältnisse als selbstständige Steuersubjekte besteuert werden, haben keinen Anspruch auf die Sozialabzüge von § 35 bzw. § 47 StG und die Tarifermässigung gemäss § 36 Abs. 2 StG.
[2] Das Gleiche gilt für Erbengemeinschaften mit anhaltender Ungewissheit über die Erbfolge.
[3] Selbstständig besteuerte Personengemeinschaften haben gegenüber der Veranlagungsbehörde eine Vertretung zu bezeichnen. Im Unterlassungsfall gelten amtliche Mitteilungen an die Gemeinschaft als rechtsgültig eröffnet, wenn sie einem handlungsfähigen Gesellschafter bzw. Erben zugestellt wurden.

§ 5 [6] 3. Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15 StG)

Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens wird die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer[7] sinngemäss angewendet.

§ 6 4. Bewertung der Naturalbezüge (§ 17 Abs. 2 StG)

Naturalbezüge sind nach den für die direkte Bundessteuer geltenden Pauschalansätzen oder bei deren Fehlen zum Marktwert anzurechnen.

§ 7 [8] 5. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 19, 20 und 20b StG)
a) Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind zum Verkehrswert abzurechnen.

§ 8 [9] b) Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine kantonalen Ausführungsvorschriften bestehen, gelten diejenigen des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:
a) der Kapitalgewinnsteuerpflicht von Selbstständigerwerbenden (§ 19 Abs. 2 StG);
b) der zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen (§ 19 Abs. 2 StG);
c) der Präponderanzmethode (§ 19 Abs. 2 StG);
d) der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft (§ 19 StG);
e) Umstrukturierungen von Personenunternehmungen sowie Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen (§§ 20 und 30 StG);
f) der Liquidationsgewinnbesteuerung bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (§ 39b StG);
g) der Berechnung des prozentualen Umfangs von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens bei der Dividendenbesteuerung (§ 20b Abs. 1 StG).

§ 9 [10] 6. Erträge aus beweglichem Vermögen (§ 21 StG)

Hinsichtlich der Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und der Berechnung des prozentualen Umfangs von Beteiligungsrechten des Privatvermögens bei der Dividendenbesteuerung gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 10 7. Erträge aus unbeweglichem Vermögen (§ 22 StG)

Für die Anwendung des Abzugs bei dauerhafter räumlicher Unternutzung der selbstbewohnten Liegenschaft gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 11 8. Einkünfte aus Vorsorge (§ 23 StG)

Hinsichtlich der Einkünfte aus beruflicher Vorsorge sowie aus gebundener Selbstvorsorge gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 12 [11] 9. Berufskosten der Unselbstständigerwerbenden
a) Fahrkosten (§ 27 Abs. 1 Buchstabe a StG)

[1] Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können die Abonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden.
[2] Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 8000.-- in Abzug gebracht werden. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt insbesondere als nicht zumutbar bei:
a) Gebrechlichkeit;
b) einer Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer;
c) einer Fahrzeit zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von insgesamt mehr als zwei Stunden pro Arbeitstag (Tür zu Tür);
d) einer fahrplanbedingten Wartezeit von insgesamt mindestens 30 Minuten pro Arbeitstag;
e) Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienst des Arbeitgebers.
[3] Fahrkosten können nur abgezogen werden, wenn sie vom Arbeitgeber weder getragen noch rückerstattet werden.

§ 13 b) Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (§ 27 Abs. 1 Buchstabe b StG)

[1] Mehrkosten für Verpflegung können nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden:
a) wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
b) bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.
[2] Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen angemessenen Beitrag des Arbeitgebers verbilligt wird.
[3] Der Schichtarbeit ist die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, wenn beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

§ 14 [12] c) Auswärtiger Wochenaufenthalt (§ 27 Abs. 1 Buchstabe c StG)

[1] Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können die notwendigen Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.
[2] Der Abzug der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung wird nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen bestimmt. Er kann nicht kumulativ mit demjenigen von § 13 beansprucht werden.

[3] Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.
[4] Als notwendige Fahrkosten sind bis zum Maximalbetrag von Fr. 8000.-- abziehbar die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte gemäss § 12.

§ 14a [13] d) Unentgeltliche private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (§§ 18 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Bst. a und c StG)

[1] Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gemäss § 12 oder für Fahrten zwischen dem steuerlichen Wohnsitz, der auswärtigen Unterkunft und der Arbeitsstätte gemäss § 14 Abs. 4 sowie für weitere private Zwecke, beträgt das steuerbare Einkommen aus dieser Nutzung pro Monat pauschal 0.9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises.
[2] Der Fahrkostenabzug nach den §§ 12 und 14 Abs. 4 kann nicht geltend gemacht werden.

§ 15 [14] e) Besondere Berufskosten von Expatriates (§ 27 StG)

[1] Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte und Spezialisten (Expatriates) können zusätzlich zu den in den §§ 12 und 13 geregelten besondere Berufskosten in Abzug bringen.
[2] Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung[15] findet sinngemäss Anwendung.

§ 16 10. Kosten des Privatvermögens
a) Pauschale für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften (§ 32 Abs. 3 Buchstabe a StG)

[1] Für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften und Guthaben durch Drittpersonen können pauschal 3 Promille des Steuerwerts, maximal 6000 Franken, abgezogen werden.
[2] Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Lässt sich bei Belastung einer Pauschalgebühr durch die Drittperson die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachweisen, kann die Pauschale von 3 Promille über das betragliche Maximum von Abs. 1 hinaus in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens 3 Promille beträgt und betragsmässig nachgewiesen wird.

§ 17 [16] b) Liegenschaftskosten (§ 32 Abs. 2 und 3 Buchstabe b StG)

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Unterhalt, die Versicherung und die Verwaltung von Liegenschaften des Privatvermögens sowie von energiesparenden, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienenden Investitionen

und von Rückbaukosten richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 18 11. Allgemeine Abzüge
a) Berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge (§ 33 Abs. 1 Buchstaben d und e StG)

Hinsichtlich der Abzüge für die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 19 [17] b) Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten (§ 33 Abs. 3 Buchstaben a und b StG)

Hinsichtlich der Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 20 [18] 12. Sozialabzüge
a) Kinderabzug (§ 35 Abs. 1 Buchstaben c und d StG)

[1] Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe c StG erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Leisten beide Elternteile den gleichen finanziellen Beitrag, ist der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu gewähren, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes hat.
[2] Bei volljährigen, in Aus- oder Weiterbildung stehenden Kindern kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der mehr als die Hälfte des gesamten Unterhalts des Kindes trägt.

§ 21 b) Abzug für Alleinerziehende (§ 35 Abs. 1 Buchstabe e StG)

Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern steht der Abzug für allein erziehende Personen demjenigen Elternteil zu, der Anspruch auf den Kinderabzug von § 35 Abs. 1 Buchstabe c StG hat.

§ 22 [19] 13. Einkommenssteuersatz (§§ 36 StG und 36a StG)

Der Einkommenssteuersatz nach §§ 36 Abs. 1 und 36a StG wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

§ 23 [20] 14. Rentensatz (§ 37 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung publiziert eine Umrechnungstabelle, die auf Kapitalabfindungen im Sinne von § 37 StG Anwendung findet, soweit diese in eine lebenslängliche Rente umzurechnen sind.

§ 24 15. Steuerfreies Vermögen (§ 40 Abs. 4 StG)

[1] Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.
[2] Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.
[3] Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen namentlich Motorfahrzeuge, Boote, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Kunstgegenstände und Sammlungen.

§ 25 [21] 16. Bewertung des Vermögens
a) Wertpapiere, Beteiligungsrechte und Forderungen (§ 44 StG)

[1] Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:
a) für kotierte Wertpapiere gilt vorbehältlich Buchstabe b der Börsenkurs am Bemessungsstichtag;
b) für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind oder vor- bzw. ausserbörslich gehandelt werden, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als Verkehrswert;
c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz herausgegebenen „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ zu ermitteln; als Standardmodell zur Berechnung des Ertragswertes gilt Modell 1 gemäss Randziffer 7 der Wegleitung;
d) für Forderungen und Guthaben gilt vorbehältlich § 44 Abs. 3 StG der Nominalwert.

[2] Kapitaleinlagen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei einfachen Gesellschaften sind in der Regel zum Nominalwert zu bewerten. Besitzt die Gesellschaft versteuerte stille Reserven, haben die Gesellschafter zudem ihren Anteil an den Reserven zu versteuern. Liegenschaften sind zu dem für die Vermögensbesteuerung massgebenden Wert zu berücksichtigen.
[3] Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteile sind wie nicht kotierte Wertpapiere zu bewerten.

§ 26 b) Kunstgegenstände und Sammlungen

Zur Wertbestimmung von Kunstgegenständen und Sammlungen ist der Versicherungswert heranzuziehen, soweit nicht von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen wird oder andere Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Versicherungssumme nicht dem Verkehrswert entspricht.

§ 27 c) Ausländische Währungen

Die Umrechnung ausländischer Währungen in Schweizerfranken erfolgt in der Regel zu den in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgeführ-

ten Kursen. Vorbehalten bleibt die Einzelfallbewertung bei abweichenden Bemessungsstichtagen.

§ 28 [22] 17. Zeitliche Bemessung (§§ 50 ff. StG)

Soweit keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen, gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts zur zeitlichen Bemessung bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung sinngemäss.

§ 29 [23]

III. Besteuerung der juristischen Personen

§ 30 [24] 1. Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen, gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:
a) der Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (§ 61 Abs. 1 Buchstabe d StG);
b) der Bestimmung des Nettoertrages aus Beteiligungen (§ 74 StG);
c) der zeitlichen Bemessung bei der einjährigen Gegenwartsbemessung (§§ 84 und 85 StG);
d) Umstrukturierungen sowie Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen (§§ 67 und 68 Abs. 1a StG).

§ 31 [25] 2. Altrechtlicher Step-up (§ 250g Abs. 3 StG)

Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. StG des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, sind längstens bis Steuerperiode 2024 zulässig.

§ 31a [26] 3. Ausgleichsfinanzierung (§ 250h StG)

[1] Das für den Ausgleich massgebende Steuersubstrat (steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital) des Bemessungsjahres wird von der kantonalen Steuerverwaltung im Monat Mai des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres für die einzelnen Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden ermittelt.
[2] Die Ausgleichsbeträge werden vom Regierungsrat bis Ende Juni des dem jeweiligen Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres für die einzelnen Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden festgelegt.
[3] Kein Ausgleich wird auf ausserordentlichen Substratveränderungen gewährt. Der Regierungsrat entscheidet über das Vorliegen einer ausserordentlichen Substrat-veränderung insbesondere aufgrund der bisherigen Substratentwicklung des

betreffenden Gemeinwesens und des Kantons bei den juristischen Personen sowie der Höhe der gemäss Art. 250h Abs. 5 StG zur Verfügung stehenden zusätzlichen Erträge aus der direkten Bundessteuer.
[4] Die Ausgleichsbeträge werden auf die nächsten Fr. 100.-- aufgerundet und vom Amt für Finanzen an den gesetzlich vorgesehenen Terminen ausbezahlt.

IV. Organisation und Verfahren

§ 32 1. Veröffentlichung von Erlassen und Weisungen

Die kantonale Steuerverwaltung sorgt in geeigneter Weise für die Veröffentlichung von Erlassen und Weisungen, soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 33 2. Kantonale Steuerkommission (§ 126 StG)

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Ersatzmitglieder aus der Verwaltung, die den Präsidenten der Steuerkommission bei Verhinderung zu vertreten haben.
[2] Der Vorsteher des Finanzdepartementes ernennt die Sekretäre der Steuerkommission.
[3] Im Übrigen konstituiert sich die Steuerkommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder mitwirkt. Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Bei Verhinderung eines Mitgliedes bezeichnet der Präsident der Steuerkommission ein Ersatzmitglied. Das Weitere regelt der Regierungsrat in einer separaten Weisung.

§ 34 [27] 3. Ankündigung von Rechtsnachteilen (§§ 149 Abs. 2 und 201 StG)

Bei verfahrensleitenden Anordnungen, welche die Behörde im Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren trifft, treten die gesetzlich mit ihrer Nichtbeachtung verbundenen Rechtsnachteile, wie Veranlagung nach Ermessen, Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, nur ein, wenn die Rechtsnachteile in der ersten Aufforderung oder in einer nachfolgenden Mahnung ausdrücklich erwähnt worden sind.

§ 35 [28]

§ 36 [29] 5. Amtshilfe bei Steuerdomizil in mehreren Kantonen (§ 131 StG)

[1] Unterliegt eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit auch in anderen Kantonen der Steuerpflicht, teilt die kantonale Steuerverwaltung ihre Steuerveranlagung einschliesslich der interkantonalen Steuerausscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung kostenlos den Steuerbehörden der anderen Kantone mit.
[2] Das Gleiche gilt:

a) wenn eine steuerpflichtige Person in der Schweiz nur auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist und sich im Kanton der grösste Teil der in der Schweiz steuerbaren Werte befindet;
b) für die erste Steuerperiode, wenn eine juristische Person nach einem Sitzwechsel aus einem anderen Kanton am Ende der Steuerperiode hier ihren steuerrechtlichen Sitz hat.

§ 37 6. Aktenführung (§§ 134 und 135 StG)

[1] Die Steuerbehörden erstellen über wesentliche Amtshandlungen, die aktenmässig keinen anderweitigen Niederschlag finden, eine kurze Aktennotiz.
[2] Eingaben und Kopien der ausgehenden Briefe und Verfügungen sind in den Steuerakten geordnet aufzubewahren.

§ 38 7. Akteneinsicht (§ 134 StG)

Die Akteneinsicht wird in der Regel durch Auflage der verlangten Akten bei der kantonalen Steuerverwaltung gewährt. Im Übrigen erlässt das Finanzdepartement die notwendigen Weisungen.

§ 39 [30] 8. Vertretung und Zustellung von Verfahrensakten (§ 136 StG)
a) Grundsatz

[1] Die steuerpflichtige Person kann unter Verwendung des amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung (einfache Vollmacht) oder die Zustellung aller Verfahrensakten (umfassende Vollmacht) an einen Vertreter verlangen. Die Vollmachterteilung auf ausserkantonalen Steuererklärungen genügt nicht.
[2] Die Vollmacht gilt für alle Steuerperioden bis zum Widerruf durch die steuerpflichtige Person. Wenn die Vollmacht erst ab einer bestimmten Steuerperiode gelten soll, ist diese auf dem Vollmachtformular ausdrücklich zu bezeichnen.
[3] Das unterzeichnete Vollmachtformular ist der kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert einzureichen.

§ 39a [31] b) Ausnahmen

[1] Für Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren ist eine ausdrückliche Vollmacht erforderlich.
[2] Strafverfügungen, steueramtliche Mahnungen und andere Anordnungen infolge Nichteinreichens der Steuererklärung oder Einreichens einer mangelhaften Steuererklärung sind in jedem Fall der steuerpflichtigen Person persönlich zuzustellen.

§ 40 [32] 9. Steuererklärung im ordentlichen Veranlagungsverfahren
a) Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 1 StG)

[1] Das Steuererklärungsverfahren wird sowohl durch persönliche Zustellung der Steuererklärungsformulare an die steuerpflichtigen Personen als auch durch öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung im kantonalen Amtsblatt eingeleitet.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung stellt die Formulare und Wegleitungen zur Verfügung. Sie besorgt die Zustellung der Formulare unter Vorbehalt von Abs. 3 an die steuerpflichtigen natürlichen Personen und an die juristischen Personen sowie die Amtsblattpublikation.
[3] Die Gemeinden besorgen die Zustellung an die natürlichen Personen, deren Steuerpflicht im ordentlichen Veranlagungsverfahren vor dem 31. Dezember endet. Im Falle des Todes erfolgt die Zustellung an den überlebenden Ehegatten oder die Erben.

§ 41 b) Fehlende Zustellung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 1 StG)

Wer kein Steuererklärungsformular erhält, hat ein solches zu verlangen.

§ 41a [33] c) Ausfüllen der Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 StG)

[1] Natürliche und juristische Personen haben die Deklaration in den dafür vorgesehenen Zahlen-, Text- und Ankreuzfeldern der Steuererklärungsformulare vorzunehmen. Dies gilt auch für Angaben, die in den Beilagen zur Steuererklärung enthalten sind.
[2] Angaben ausserhalb der vorgesehenen Felder gelten als nicht getätigt.

§ 42 [34] d) Einreichung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 und 143 StG)
aa) Im Allgemeinen

[1] Natürliche und juristische Personen haben ihre Steuererklärung samt Beilagen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.
[2] Natürliche Personen können die Steuererklärung und die Beilagen auch mit einer von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Applikation elektronisch einreichen. Innert 48 Stunden kann die elektronisch eingereichte Steuererklärung über dieselbe Applikation geändert und erneut eingereicht werden. Nach Ablauf von 48 Stunden seit der ersten Einreichung ist das Zeitfenster für eine erneute elektronische Einreichung geschlossen und die Steuerdaten stehen ab diesem Zeitpunkt der kantonalen Steuerverwaltung zur Bearbeitung zur Verfügung. Änderungen an der letzten elektronisch eingereichten Steuererklärung können nur noch postalisch an die kantonale Steuerverwaltung übermittelt werden.

§ 43 [35] bb) Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit und Sitzverlegung

[1] Personen, die im Kanton nur auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können an Stelle der amtlichen Steuererklärung eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- oder Sitzkantons einreichen.
[2] Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz genügen ihrer Deklarationspflicht, indem sie eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.
[3] Juristische Personen, die ihren steuerrechtlichen Sitz während einer Steuerperiode in einen anderen Kanton verlegt haben, können die Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich am Ende der Steuerperiode der steuerrechtliche Sitz befindet.
[4] Die kantonale Steuerverwaltung kann weitere Ausnahmen vom Formularzwang vorsehen.
[5] Die Bestimmungen zur korrekten Deklaration nach § 41a und zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung natürlicher Personen nach §§ 42 Abs. 2 und 44 Abs. 2 gelten sinngemäss.

§ 44 [36] e) Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 2 und 3 StG)
aa) Für die reguläre Deklaration natürlicher Personen

[1] Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung samt Beilagen für die vorangegangene Steuerperiode jeweils bis zum 31. März einzureichen.
[2] Nimmt die steuerpflichtige Person an einer elektronisch eingereichten Steuererklärung Änderungen nach § 42 Abs. 2 vor, ist für die Fristwahrung der Zeitpunkt der ersten Einreichung massgebend.

§ 45 [37] bb) Für die Deklaration natürlicher Personen in Sonderfällen

[1] Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person haben der überlebende Ehegatte und die Erben innert 30 Tagen seit Zustellung eine Steuererklärung für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag einzureichen.
[2] Unverzüglich eine Steuererklärung einzureichen haben:
a) Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen, für die laufende Steuerperiode bis zum Wegzugstag;
b) Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die ihre wirtschaftliche Steuerpflicht im Kanton Schwyz beenden, für die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht.
[3] Die Bestimmungen zur korrekten Deklaration nach § 41a und zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung nach §§ 42 Abs. 2 und 44 Abs. 2 gelten sinngemäss.

§ 46 [38]

§ 47 [39] dd) Für die Deklaration juristischer Personen

[1] Juristische Personen haben ihre Steuererklärung samt Beilagen für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufene Steuerperiode jeweils bis 31. Juli einzureichen.
[2] Bei Konkurs und bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzugs ins Ausland oder Wegfalls der wirtschaftlichen Steuerpflicht einer juristischen Person mit steuerrechtlichem Sitz im Ausland ist unverzüglich eine Steuererklärung einzureichen. Das Gleiche gilt für juristische Personen mit Handelsregistereintrag bei Antragstellung auf Löschung und für solche ohne Handelsregistereintrag bei Abschluss der Liquidation.

§ 48 [40] g) Fristerstreckung (§ 142 Abs. 2 StG)

[1] Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen kann auf Gesuch hin erstreckt werden. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist zu stellen.
[2] Eine auf elektronischem Weg gewährte Fristerstreckung kann aus wichtigen Gründen widerrufen oder gekürzt werden.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung kann für Fristerstreckungsgesuche von berufsmässigen Steuervertretern, welche mehrere Steuererklärungen betreffen, Formvorschriften erlassen.
[4] Fristerstreckungen für die Deklaration natürlicher und juristischer Personen über den 31. Dezember des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres sind nur in besonders begründeten Härtefällen zulässig.

§ 49 [41] h) Mahnverfahren (§ 142 Abs. 4 StG)

[1] Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen nicht rechtzeitig einreichen, werden vorerst mit gewöhnlicher Post gemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine weitere Mahnung mit Zustellungsnachweis. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.
[2] Mangelhaft ausgefüllte Formulare oder mangelhafte Beilagen werden unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zur Ergänzung oder Verbesserung an die steuerpflichtige Person zurückgesandt. Wird diese Frist nicht beachtet, erfolgt unter gleicher Fristansetzung und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine Mahnung mit Zustellungsnachweis. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.
[3] Steuererklärungen, die entgegen dem Erfordernis gemeinsamer Unterzeichnung gemäss § 133 Abs. 2 StG nur mit der Unterschrift eines Ehegatten eingereicht werden, sind dem nichtunterzeichnenden Ehegatten unter Zustellungsnachweis zurückzusenden. Dabei ist ihm eine Frist von acht Tagen zur Nachholung der Unterschrift und Wiedereinreichung der Formulare anzusetzen. Die steuerpflichtige Person ist auf die Folgen einer allfälligen Unterlassung hinzuweisen.

§ 50 [42] i) Wiederherstellung der Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 5 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über Gesuche um Wiederherstellung der Einreichungsfrist.

§ 51 [43] j) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 143 Abs. 2 und 144 Abs. 3 StG)

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht natürlicher Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 52 [44]

§ 53 [45] 10. Eröffnung der Veranlagung (§ 150 StG)

[1] Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung nebst dem in § 150 Abs. 1 StG genannten Verfügungsinhalt fest:
a) bei natürlichen Personen die Zugehörigkeit zu einer Kantonalkirche und soweit notwendig diesbezügliche Änderungen während der Steuerperiode;
b) bei juristischen Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, die Zuordnung zur Kirchgemeinde dieser Konfession.

[2] Veranlagungsverfügungen sind in der Regel mit A-Post zuzustellen. Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die Ausnahmen (Versand mit Zustellungsnachweis).

§ 54 11. Einsprache
a) Vorverfahren (§ 153 StG)

[1] Die Leitung der zuständigen Abteilung entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine mündliche Anhörung gegeben sind und verfügt deren Durchführung.
[2] Vor der Überweisung der Einsprache an die Steuerkommission informiert die Abteilung den Einsprecher über das Ergebnis und den beabsichtigten Abschluss des Vorverfahrens sowie die Kostenregelung vor der Steuerkommission.

§ 55 b) Parteientschädigung (§ 154 StG)

Für Zusprechung und Bemessung der Parteientschädigung durch die kantonale Steuerkommission ist das Ergebnis des Vorverfahrens mit zu berücksichtigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung, wenn eine Teilgutheissung der Einsprache nicht über das Ergebnis des Vorverfahrens hinausgeht. Im Übrigen findet § 74 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[46] Anwendung.

§ 56 12. Besondere Verfahren
a) Haftungsverfügungen (§§ 125 Abs. 2 und 190 StG)

[1] Im Verfahren zur Festsetzung individueller Haftungsanteile an offenen Forderungen kommen der kantonalen Steuerverwaltung dieselben Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren.
[2] Bei Einsprachen und Beschwerden gegen Haftungsverfügungen ist der Umfang der verfügten Haftungsansprüche Anfechtungsgegenstand.

§ 57 b) Steuerbefreiung (§ 165 StG)

[1] Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit der Jahresrechnung einzureichen.
[2] Die Steuerbefreiung entbindet nicht von der Pflicht, jährlich eine Steuererklärung mit der Jahresrechnung einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung gleichzeitig mitzuteilen.
[3] Der kantonalen Steuerverwaltung kommen dieselben Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren.

§ 58 13. Inventar (§§ 178 ff. StG)

[1] Für die Aufnahme des Inventars nach den §§ 178 bis 183 StG gilt die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer[47] sinngemäss.
[2] Die Frist zur Aufnahme des Inventars richtet sich nach Art. 154 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.[48]

V. Steuerstrafrecht

§ 59 [49] 1. Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (§§ 216 ff. StG)

[1] Hält die kantonale Steuerverwaltung an der Anklage fest, ergänzt sie diese im Hinblick auf die Anforderungen von Art. 325 der Schweizerischen Strafprozessordnung.[50] Das Verwaltungsgericht setzt hiezu eine angemessene Frist.
[2] Die angeklagte Person hat ihre Beweisanträge innert zehn Tagen seit Aufforderung durch das Verwaltungsgericht zu stellen und zu begründen.

§ 60 [51] 2. Parteientschädigung (§§ 215 ff. StG)

[1] Anspruch auf Parteientschädigung besteht im Verfahren vor Steuerkommission und Verwaltungsgericht.
[2] Im Verfahren vor Steuerkommission findet § 55 sinngemäss Anwendung. Wird im Falle der direkten gerichtlichen Beurteilung das Strafverfahren auf Grund eines Anklagerückzugs innert der Frist zur Anklageergänzung nach § 59 Abs. 1 eingestellt oder wird die Busse auf Grund eines innert derselben Frist gestellten Antrages der Steuerverwaltung herabgesetzt, wird hiefür keine Parteientschädigung ausgerichtet.
[3] Im Übrigen findet § 74 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP)[52] sinngemäss Anwendung.

§ 61 [53] 3. Revisionsverfahren (§§ 210 ff. StG)

Ein rechtskräftig erledigtes Steuerstrafverfahren betreffend Verfahrenspflichtverletzung oder Steuerhinterziehung kann in sinngemässer Anwendung der §§ 61 ff. VRP in Revision gezogen werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Steuerstrafverfahren.

§ 62 [54] 4. Vertretung bei Steuervergehen und weiteren Delikten (§§ 210 ff. und 229 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung vertritt in den mit Steuerforderungen zusammenhängenden Strafverfahren die geschädigten Gemeinwesen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 63 1. Übergangsbestimmungen
a) Allgemein

[1] Diese Verordnung findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.
[2] Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich Organisation der kantonalen Steuerkommission (§ 33), Steuerausweis (§ 35), Akteneinsicht (§ 38) und Haftungsverfügungen (§ 56).

§ 64 [55]

§ 65 c) Strafuntersuchungen

[1] Strafuntersuchungen, die vor dem 1. Januar 2001 eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht weitergeführt oder eingestellt. Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden und das Verfahren vor nächster Instanz richten sich nach neuem Recht.
[2] Auf Strafuntersuchungen, die nach dem 31. Dezember 2000 eingeleitet werden, ist ausschliesslich neues Recht anwendbar.

§ 65a [56] d) Teilrevision 2006

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[2] Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich § 35 (Abschaffung Steuerausweis).
[3] § 8 Bst. e und § 30 Bst. d gelten für Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen rückwirkend ab dem 1. März 2006.
[4] Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung 2006 bis zum 31. März 2007 einzureichen. Das Gleiche gilt für die Steuererklärung 2005, soweit noch keine Deklaration nach bisherigem Recht vorliegt. Die Fristerstreckung richtet sich nach bisherigem Recht.
[5] § 53 Abs. 2 findet Anwendung für den Versand von Veranlagungsverfügungen ab dem 1. Januar 2008.

§ 65b [57] e) Teilrevision 2009

[1] Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung:
a) § 31 auf die im Kalenderjahr 2010 zu Ende gehende Steuerperiode;
b) §§ 8 Bst. f, 22 Abs. 2 und 3 sowie 23 Randtitel, Abs.1 und 2 auf die Steuerperiode 2011.
[2] Die übrigen Bestimmungen finden periodenunabhängig ab sofort Anwendung.

§ 65c [58] f) Teilrevision 2016

§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 14a finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 65d [59] g) Teilrevision 2017

§§ 40 Abs. 2 und 3, 43, 49 Abs. 1 und 2 finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 65e [60] h) Teilrevision 2020

[1] Die §§ 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 bis 5, 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 1 und 3 sowie 47 Abs. 1 finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[2] Spezialvollmachten nach dem bisherigen § 39 Abs. 3, die von der steuerpflichtigen Person vor dem 1. Januar 2021 erteilt worden sind, bleiben nach Inkrafttreten des neuen Rechts als umfassende Vollmachten im Sinne von § 39 Abs. 1 gültig.

§ 65f [61] i) Teilrevision 2021

§§ 12 und 14a finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2022 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 65g [62] j) Teilrevision 2022

§§ 41a, 43 Abs. 5 und 45 Abs. 3 finden erstmals auf die Steuerdeklaration im Jahr 2023 Anwendung.

§ 66 2. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.[63]
[2] Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:
a) die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 10. Oktober 1980;[64]
b) der Regierungsratsbeschluss über konjunkturpolitische Steuererleichterungen vom 19. Februar 1979;[65]
c) der Regierungsratsbeschluss über die Steuererhebung für Kultuszwecke vom 23. April 1958.[66]

§ 67 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-77 mit Änderungen vom 16. Dezember 2003 (GS 20-478), vom 21. Dezember 2004 (GS 20-637), vom 21. November 2006 (GS 21-97), vom 15. Dezember 2009 (GS 22-85a), vom 7. Dezember 2010 (Anpassung StPO und JV, GS 22-131i), vom 10. Dezember 2013 (GS 23-96a), vom 21. Oktober 2014 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 24-19a), vom 13. Dezember 2016 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz und der Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika, GS 24-86a), vom 12. Dezember 2017 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 25-12a), vom 10. Dezember 2019 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 25-66a), vom 15. Dezember 2020 (GS 26-35), vom 7. Dezember 2021 (GS 26-62) und vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100c).

[2] SRSZ 172.200.

[3] Überschrift und Absatz in der Fassung vom 21. Oktober 2014 (vorher § 2a).

[4] SR 211.231.

[5] Aufgehoben am 21. Oktober 2014.

[6] Fassung vom 21. Oktober 2014.

[7] SR 642.123.

[8] Abs. 2 aufgehoben am 10. Dezember 2013; Überschrift in der Fassung vom 13. Dezember 2016.

[9] Fassung vom 10. Dezember 2019.

[10] Abs. 1 in der Fassung vom 13. Dezember 2016; Abs. 2 aufgehoben am 10. Dezember 2019.

[11] Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom, Abs. 4 und 5 aufgehoben am 7. Dezember 2021.

[12] Abs. 4 in der Fassung vom 13. Dezember 2016.

[13] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 7. Dezember 2021.

[14] Überschrift in der Fassung vom 13. Dezember 2016.

[15] SR 642.118.3.

[16] Fassung vom 10. Dezember 2019.

[17] Fassung vom 21. November 2006; bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben.

[18] Abs. 1 in der Fassung vom 21. November 2006; Abs. 2 in der Fassung vom 13. Dezember 2016.

[19] Abs. 3 aufgehoben; Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 21. Oktober 2014; Abs. 2 aufgehoben am 13. Dezember 2016.

[20] Fassung vom 15. Dezember 2009; Abs. 2 aufgehoben.

[21] Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom 15. Dezember 2009.

[22] Überschrift in der Fassung vom 15. Dezember 2020.

[23] Aufgehoben am 15. Dezember 2020.

[24] Bst. d neu eingefügt am 21. November 2006.

[25] Überschrift und Absatz 1 in der Fassung vom 10. Dezember 2019.

[26] Neu eingefügt am 10. Dezember 2019.

[27] Überschrift in der Fassung vom 10. Dezember 2019.

[28] Aufgehoben am 21. November 2006.

[29] Abs. 2 Bst. c aufgehoben am 15. Dezember 2020.

[30] Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 15. Dezember 2020.

[31] Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 15. Dezember 2020.

[32] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 12. Dezember 2017.

[33] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

[34] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 bis 5 aufgehoben am 15. Dezember 2020; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[35] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 bis 5 neu eingefügt am 15. Dezember 2020; Abs. 5 in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[36] Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 15. Dezember 2020; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[37] Abs. 2 in der Fassung vom 21. November 2006; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 15. Dezember 2020; Abs. 3 in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[38] Aufgehoben am 21. November 2006.
[39] Abs. 1 in der Fassung vom 15. Dezember 2020.
[40] Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 13. Dezember 2016; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[41] Abs. 3 in der Fassung vom 10. Dezember 2013, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2017; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[42] Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[43] Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[44] Aufgehoben am 12. Dezember 2017.
[45] Abs. 2 in der Fassung vom 10. Dezember 2013.
[46] SRSZ 234.110.
[47] SR 642.113.
[48] SR 642.11.
[49] Abs. 1 in der Fassung vom 7. Dezember 2010.
[50] SR 312.
[51] Abs. 3 in der Fassung vom 21. Oktober 2014; Überschrift in der Fassung vom 10. Dezember 2019.
[52] SRSZ 234.110.
[53] Fassung vom 21. Oktober 2014; Überschrift in der Fassung vom 10. Dezember 2019.
[54] Fassung vom 15. Dezember 2009; Überschrift in der Fassung vom 10. Dezember 2019.
[55] Aufgehoben am 15. Dezember 2009.
[56] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[57] Neu eingefügt am 15. Dezember 2009.
[58] Neu eingefügt am 13. Dezember 2016.
[59] Neu eingefügt am 12. Dezember 2017.
[60] Neu eingefügt am 15. Dezember 2020.
[61] Neu eingefügt am 7. Dezember 2021.
[62] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[63] Änderungen vom 16. Dezember 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 2082), vom 21. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2195), vom 21. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2047), vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2933), vom 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2714), vom 10. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2981), vom 21. Oktober 2014 am 1. Januar 2015 (Abl 2014 2452) vom 13. Dezember 2016 am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2869), vom 12. Dezember 2017 am 1. Januar 2018 (Abl 2017 2856), vom 10. Dezember 2019 am 1. Januar 2020 (Abl 2019 3001), vom 15. Dezember 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 3239) vom 7. Dezember 2021 am 1. Januar 2022 (Abl 2021 3316) und vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168 in Kraft getreten.
[64] GS 17-281.
[65] GS 17-132.
[66] GS 14-117.

Quellensteuerverordnung (KQStV) [1]

(Vom 24. November 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 132 Abs. 3, 160, 187 Abs. 1, 188, 199 Abs. 3, 200 Abs. 2 und 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[2] sowie Art. 139 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)[3],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Verweis auf Bundessteuerrecht

[1] Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Besteuerung an der Quelle.
[2] Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die bundessteuerlichen Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA)[4] und über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates nach der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer vom 3. Oktober 2000 (ExpaV)[5] sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

§ 2 Steuertarife

[1] Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach den folgenden Tarifen:
a) Tarif A für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
b) Tarif B für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
c) Tarif C für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
d) Tarif E für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 39a StG besteuert werden;
e) Tarif G für Ersatzeinkünfte nach § 4, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden;
f) Tarif H für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

g) Tarif L für Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D)[6], welche die Voraussetzungen für den Tarif A erfüllen;
h) Tarif M für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen;
i) Tarif N für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen;
j) Tarif P für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen;
k) Tarif Q für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif G erfüllen.

[2] Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

§ 3 Steuerbare Leistungen

[1] Überwälzt der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt er damit eine zusätzliche steuerbare Leistung.
[2] Naturalleistungen werden zum Marktwert angerechnet, soweit nicht auf Pauschalansätze gemäss Bundesrecht abgestellt werden kann.

§ 4 Ersatzeinkünfte

Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

§ 5 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

[1] Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Vergütungen von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.
[2] Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn:
a) die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers getragen wird;
b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist oder
c) ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (AVG)[7] Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

§ 6 Neuberechnung

a) Antrag

[1] Jede quellensteuerpflichtige Person kann eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen. Als Gründe für eine Neuberechnung kann sie lediglich vorbringen:
a) eine falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohnes oder des satzbestimmenden Einkommens;
b) eine falsche Tarifanwendung.
[2] Mit der Neuberechnung der Quellensteuer können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden.
[3] Der Antrag für eine Neuberechnung der Quellensteuer ist bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres bei der kantonalen Steuerverwaltung zu stellen.

§ 7 b) Entscheid

[1] Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet darüber, ob anstelle einer Neuberechnung der Quellensteuer eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird. Sie kann auch von Amtes wegen eine Neuberechnung durchführen.
[2] Allfällige Differenzen zum bisherigen Quellensteuerbetrag werden nicht verzinst.

II. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 8 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen
a) Voraussetzungen

[1] Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird von Amtes wegen vorgenommen, wenn:
a) das Bruttoeinkommen einer Person aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt;
b) das Bruttoeinkommen eines der beiden unselbstständig erwerbstätigen Ehegatten in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt.
Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach § 88 Abs. 2 Bst. a und b StG.
[2] Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind für die Ermittlung des massgebenden Bruttoeinkommens die regelmässigen, an der Quelle besteuerten Bruttoeinkünfte auf ein Jahr umzurechnen und die unregelmässigen Bruttoeinkünfte dazuzurechnen.

§ 9 b) Dauer

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von 120 000 Franken fällt, Ehepaare sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.

§ 10 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

[1] Die quellensteuerpflichtige Person kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen.
[2] Bei Fristversäumnis gilt das Antragrecht als verwirkt. Ein gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden.
[3] Bei Scheidung sowie tatsächlicher oder rechtlicher Trennung werden Ehepaare, die auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

§ 11 Härtefälle

[1] Auf Antrag von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach § 33 Abs. 1 Bst. c StG leisten und bei denen der Tarif A, B, C oder H angewendet wird, kann die kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.
[2] Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarife berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten.

§ 12 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung

[1] Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:
a) die Niederlassungsbewilligung erhält;
b) eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet.
[2] Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet.
[3] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 13 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

[1] Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.
[2] Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats die Besteuerung an der Quelle aus.
[3] Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

III. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Quasi-Ansässigkeit

[1] Eine Person, die nach § 5 Abs. 2 StG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich derjenigen des Ehegatten, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen.
[2] Bei Fristversäumnis gilt das Antragrecht als verwirkt. Ein gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung prüft im Veranlagungsverfahren, ob die steuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte nach den §§ 17 ff. sowie 21 ff. StG und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.

§ 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

[1] Die kantonale Steuerverwaltung kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.
[2] Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt § 139 StG über die Veranlagungsverjährung.

§ 16[8] Künstler, Sportler und Referenten

[1] Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlern, Sportlern und Referenten gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen und alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern nach Abzug der Gewinnungskosten, geteilt durch die Anzahl Auftritts- und Probetage.
[2] Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

§ 17 Bezugsgrenze

[1] Ein Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte den für die direkte Bundessteuer festgelegten Grenzbetrag nicht erreichen.
[2] Für Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt der Grenzbetrag 2000 Franken.

IV. Organisation und Verfahren

§ 18 Vollzugsbehörde

Die kantonale Steuerverwaltung ist für das Verfahren und den Bezug der Quellensteuer zuständig.

§ 19 Verfahren
a) Grundsätze

[1] Soweit keine besonderen Verfahrensbestimmungen bestehen, richtet sich das Quellensteuerverfahren sinngemäss nach den allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen.
[2] Beruht der streitige Quellensteuerabzug auch auf Bundesrecht, richtet sich das Verfahren auch für die direkte Bundessteuer nach den massgebenden kantonalen Vorschriften.

§ 20 b) Mitwirkung anderer Behörden

Die Gemeinden, das Amt für Migration, das Amt für Wirtschaft und das Amt für Arbeit sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisung kostenlos quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

§ 21 Verfahrenspflichten
a) Allgemeine Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:
a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
b) ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten.

§ 22 b) Meldepflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers

[1] Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung von Personen, die nach §§ 87 oder 94 StG quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt der kantonalen Steuerverwaltung auf dem hierfür vorgesehenen Formular.
[2] Übermittelt der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.
[3] Der Arbeitnehmer meldet dem Arbeitgeber unverzüglich Änderungen von Sachverhalten, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Der Arbeitgeber leitet die Änderungen innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 2 der kantonalen Steuerverwaltung weiter.

§ 23[9] c) Quellensteuerabzug bei Doppelbesteuerungsabkommen

[1] Kapitalleistungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland gemäss § 98 StG sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Wohnsitzstaat steuerbar sind.
[2] Renten an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland gemäss § 98 StG sind nur dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft.
[3] Im Übrigen sind die Schuldner der steuerbaren Leistungen nach §§ 95 bis 97 StG zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift ermächtigt, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit.

§ 24 d) Abrechnungsperiode

[1] Die Abrechnungsperiode nach § 92 Abs. 1 Bst. c StG beträgt:
a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und zu deklarieren sind;
b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen an ihre Organe;
d) ein Kalendermonat in den übrigen Fällen und für Schuldner der steuerbaren Leistung, die elektronisch abrechnen.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann von Abs. 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 25 Steuerbezug
a) Fälligkeit

Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

§ 26 b) Abrechnungs- und Zahlungsfristen

[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode gemäss § 24 der kantonalen Steuerverwaltung eine Abrechnung einzureichen.
[2] Nach Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung kann von Abs. 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 27 c) Zinsen

[1] Auf Quellensteuern, deren Abrechnungen verspätet eingereicht werden, sowie auf in Rechnung gestellten Quellensteuern, die nicht fristgerecht überwiesen werden, wird ein Verzugszins geschuldet.
[2] Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer.

§ 28 d) Rückerstattung

[1] Weist ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht an einer Kapitalleistung aus Vorsorge im Sinne von § 98 StG dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, wird die darauf erhobene Quellensteuer dem Empfänger der Kapitalleistung zinslos zurückerstattet, wenn dieser:
a) innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung der Kapitalleistung einen entsprechenden Antrag bei der kantonalen Steuerverwaltung stellt und
b) dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat und er eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens dort ansässige Person ist.

[2] Bei Fristversäumnis gilt das Antragsrecht als verwirkt.
[3] Abgelieferte Quellensteuern, die einem anderen Kanton zustehen, werden dem Schuldner der steuerbaren Leistung zinslos zurückerstattet. Im Weiteren weist ihm die kantonale Steuerverwaltung die eingereichte Quellensteuerabrechnung zurück, soweit diese Personen betrifft, die in einem anderen Kanton quellensteuerpflichtig sind.

§ 29 Vollstreckung und Steuersicherung

Die Bestimmungen der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000[10] über das Vollstreckungsverfahren und die Steuersicherung gelten sinngemäss.

§ 30 Bezugsprovision

[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in der Höhe von zwei Prozent des Steuerbetrages. Die kantonale Steuerverwaltung regelt die Modalitäten.
[2] Für Kapitalleistungen im Sinne von § 98 StG beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung kann die Bezugsprovision herabsetzen oder streichen, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten verletzt.
[4] Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision von zehn Prozent der für kleine Arbeitsentgelte im Sinne von § 39a StG abgelieferten Quellensteuer.

§ 31 Abrechnung unter den Gemeinwesen

[1] Die Steueraufteilung unter den Gemeinwesen erfolgt gemäss § 199 Abs. 2 StG, wobei allfällige Überschüsse und Fehlbeträge gegenüber dem gewogenen Mittel auszugleichen sind. Die Bussen verbleiben dem Kanton.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung erstellt auf Ende Jahr eine Abrechnung und überweist den berechtigten Gemeinwesen ihre Anteile.
[3] Die Gemeinwesen erhalten von den bis Mitte Jahr eingegangenen Quellensteuern angemessene Akontozahlungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung sind alle nach dem 31. Dezember 2020 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen unterworfen.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Quellensteuerverordnung vom 13. Februar 2001[11] aufgehoben.

§ 34 Veröffentlichung, Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.[12]
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 26-33 mit Änderungen vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100f).
[2] SRSZ 172.200.
[3] SR 642.11.
[4] SR 822.41.
[5] SR 642.118.3.
[6] SR 0.672.913.62.
[7] SR 823.11.
[8] Abs. 1 in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[9] Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[10] SRSZ 172.212.
[11] GS 20-56.
[12] Abl 2020 3005; Änderungen vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) in Kraft getreten.

Grundstückgewinnsteuerverordnung (GGStV) [1]

(Vom 29. Mai 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 187 Abs. 1, 188 und 200 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Veranlagung und den Bezug der Grundstückgewinnsteuern sowie der damit in Zusammenhang stehenden Nachsteuern.

§ 2 2. Verhältnis zu anderen Ausführungsbestimmungen

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die übrigen Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz sinngemäss Anwendung.

§ 3 [3]

II. Materielle Ausführungsbestimmungen

§ 4 1. Übertragung massgebender Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

[1] Eine Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft gilt als massgebend im Sinne von § 106 Abs. 2 Buchstabe a StG, wenn sie für sich oder im Zusammenwirken mit Drittpersonen die stimmkraftmässige Mehrheit verschafft oder wenn durch die Beteiligung Sonderrechte an einer Wohneinheit oder Sondernutzungsrechte eingeräumt werden.
[2] Massgebender Veräusserungszeitpunkt bei einer gestaffelten Übertragung ist der Zeitpunkt der Übertragung desjenigen Anteils, mit dem insgesamt eine massgebende Beteiligung als übertragen gilt.

§ 5 2. Erbteilung

Bei Eigentumswechsel eines Grundstücks im Rahmen einer Erbteilung auf einzelne oder mehrere Erben erfolgt ungeachtet allfälliger Ausgleichszahlungen immer ein vollständiger Besteuerungsaufschub.

§ 6 [4] 3. Erbvorbezug, Schenkung und Vermächtnis

[1] Bei Veräusserungen mit teilweisem Erbvorbezug, gemischter Schenkung oder teilentgeltlichem Vermächtnis wird die Besteuerung aufgeschoben, sofern der Veräusserungserlös 75 % des Verkehrswerts des Grundstücks nicht übersteigt und der Steueraufschub von den Parteien gemeinsam beantragt wird.
[2] Entspricht der Veräusserungserlös mehr als 75 Prozent des Verkehrswerts, wird der ganze Grundstückgewinn besteuert.
[3] Soweit auf Grundstücke das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht[5] Anwendung findet, entspricht der Verkehrswert dem erzielbaren Erlös.
[4] Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist grundsätzlich der steuerliche Verkehrswert gemäss rechtskräftiger Schätzungsverfügung massgebend, angepasst um die seit dem Wertbasisstichtag gemäss dem steuerlich massgebenden Baukostenindex geänderte Teuerung. In begründeten Fällen kann die Veranlagungsbehörde vom ermittelten Wert abweichen.

§ 7 [6]

§ 8 5. Ersatzbeschaffungen
a) Frist zur Ersatzbeschaffung

[1] Die Frist zur Ersatzbeschaffung im Sinne der §§ 108 und 109 StG berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Veräusserung, für welche ein Besteuerungsaufschub geltend gemacht wird.
[2] Ersatzbeschaffungen nach Ablauf von vier Jahren für Wohneigentum bewirken nur dann einen nachträglichen Aufschub, wenn sie aus wichtigen Gründen innert Frist nicht möglich waren. Gleiches gilt sinngemäss bei Vorausbeschaffungen.

§ 9 [7] b) Berechnung und Besteuerung des Aufschubs

[1] Bei Ersatzbeschaffungen im Sinne der §§ 108 und 109 StG wird die Besteuerung um jenen Anteil am Veräusserungsgewinn aufgeschoben, um welchen die massgebenden Anlagekosten des Ersatzgrundstücks bzw. der Ersatzbeteiligung jene des veräusserten Grundstücks bzw. der veräusserten Beteiligung übersteigen. Wurde dem Veräusserer des Ersatzgrundstücks bzw. der Ersatzbeteiligung ein Steueraufschub nach § 107 StG gewährt, sind anstelle der Anlagekosten des Ersatzgrundstücks bzw. der Ersatzbeteiligung der vom Erwerber gezahlte Erwerbspreis und die vom ihm getragenen Aufwendungen im Sinne von § 116 StG massgebend.
[2] Bei Veräusserung eines Ersatzgrundstücks bzw. einer Ersatzbeteiligung werden nicht besteuerte Gewinne von den Anlagekosten in Abzug gebracht.
[3] Bei der Berechnung des Besteuerungsaufschubes gemäss Abs. 1 ist sowohl beim veräusserten Grundstück wie auch beim Ersatzgrundstück auf die grundbuchlichen Eigentumsverhältnisse abzustellen; bei Gesamteigentum ist zusätzlich die im Innenverhältnis geltende Quote beizuziehen.

§ 10[8] c) Wohneigentum

[1] Für die Bestimmung des für den Besteuerungsaufschub infolge Ersatzbeschaffung massgebenden Veräusserungserlöses eines teilweise fremdgenutzten Grundstücks ist der auf die Fremdnutzung entfallende Anteil auszuscheiden. Gleiches gilt sinngemäss für die Bestimmung der massgebenden Anlagekosten eines teilweise fremdgenutzten Ersatzgrundstücks. Wurde dem Veräusserer des Ersatzgrundstücks ein Steueraufschub nach § 107 StG gewährt, sind anstelle der Anlagekosten des Ersatzgrundstücks der vom Erwerber gezahlte Erwerbspreis und die vom ihm getragenen Aufwendungen im Sinne von § 116 StG massgebend.
[2] Bei selbstgenutzten Grundstücken, die nur teilweise überbaut sind, gilt Abs. 1 sinngemäss.

III. Organisation und Verfahren

§ 11 1. Steuererklärung

[1] Die Nichtzustellung einer Steuererklärung entbindet nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Deklaration.
[2] § 142 StG gilt sinngemäss.

§ 12 2. Voraussichtlicher Steuerbetrag
a) Vorgängige Veräusserungsmeldung

Veräussernde und erwerbende Personen sind verpflichtet, zum Zwecke der Steuersicherung Veräusserungen, die einen Grundbucheintrag bewirken, mindestens fünf Tage im Voraus dem zuständigen Notariat und Grundbuchamt zu melden. Bei nicht grundbuchlichen Veräusserungen hat die Meldung innert gleicher Frist bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erfolgen. § 15 ist sinngemäss anwendbar.

§ 13 [9] b) Festlegung und Mitteilung

[1] Der voraussichtliche Steuerbetrag wird unter Berücksichtigung der Angaben in der Veräusserungsmeldung festgelegt.
[2] Die Veranlagungsbehörde teilt den im Sinne von § 197 StG festgelegten voraussichtlichen Steuerbetrag der veräussernden Person schriftlich mit, bei Veräusserung mit Grundbucheintrag auch dem Notariat und Grundbuchamt, welches im Falle der ungenügenden Steuersicherung die Erwerber nach § 197 Abs. 3 StG schriftlich über die Rechtslage belehrt.
[3] Bei nicht grundbuchlichen Veräusserungen informiert die Veranlagungsbehörde zusätzlich die erwerbende Person schriftlich über das Bestehen einer Steuersicherungspflicht (ohne Betragsangabe), die Steuerhaftung bei Nichtleistung und die Möglichkeit, sich vor der Veräusserung beim Amt für Finanzen über die Leistung der erforderlichen Steuersicherung zu erkundigen.
[4] Gegen die Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages besteht kein Einspracherecht.

§ 14 3. Mitwirkung anderer Behörden
a) Notariate und Grundbuchämter
aa) Aufgaben

[1] Die Notariate und Grundbuchämter haben im Grundstückgewinnsteuerverfahren folgende Aufgaben:
a) Meldung voraussichtlicher Veräusserungen mit Grundbucheintrag;
b) Mitwirkung bei der Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages;
c) Entgegennahme und Ablieferung der Steuersicherungen;
d) Belehrung der Erwerber über die Steuerhaftung;
e) Meldung über grundbuchlich vollzogene Veräusserungen.
[2] Die Mitwirkung hat nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung zu erfolgen.

§ 15 [10] bb) Veräusserungsmeldung

[1] Die Notariate und Grundbuchämter machen der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisung Meldung über Veräusserungen von Grundstücken oder Anteilen an solchen und Rechtsgeschäfte, die wie Veräusserungen wirken.
[2] Jede Veräusserungsmeldung muss enthalten:
a) Namen, Geburtsdaten und Adressen der veräussernden und erwerbenden Personen;
b) Veräusserungsgegenstand (Grundstücksgemeinde, Grundbuch-/Katasternummer, Fläche/Anteile, Beschrieb) und mit diesem subjektiv-dinglich verbundene Rechte;
c) Gegenleistung (Veräusserungspreis und weitere Leistungen);
d) Erwerbsart.
[3] Meldungen über voraussichtliche Veräusserungen müssen zusätzlich zu Abs. 2 enthalten:
a) Voraussichtliche Daten der Beurkundung und des Grundbucheintrags;
b) Anteil der veräussernden Personen an den Veräusserungskosten (Notariats- und Grundbuchkosten);
c) Datum der letzten steuerbaren Veräusserung sowie Personalien der damals veräussernden Personen.
[4] Meldungen über vollzogene Veräusserungen müssen zusätzlich zu Abs. 2 die Daten der öffentlichen Beurkundung, des Grundbucheintrags und des Antrittstages enthalten.
[5] Die kantonale Steuerverwaltung kann ergänzende Angaben verlangen.

§ 16 b) Betreibungs- und Konkursbehörden

Im Zwangsverwertungsverfahren wirken die Betreibungs- und Konkursbehörden zum Zwecke der Steuersicherung und Veranlagung nach Weisung der kantonalen Steuerverwaltung mit.

§ 17 c) Entschädigung

[1] Die Notariate und Grundbuchämter sowie die Betreibungs- und Konkursbehörden erhalten für ihre Mitwirkung eine pauschale Entschädigung.
4

[2] Der Regierungsrat regelt die Entschädigung.

§ 18 [11] 4. Besteuerungsaufschub
a) Ersatzbeschaffung (neu)
aa) (neu) Geltendmachung bei vorgängiger Ersatzbeschaffung

Bei vorgängiger Ersatzbeschaffung ist der Besteuerungsaufschub für einen später erzielten Veräusserungsgewinn spätestens bis zum Ablauf der Frist, innert welcher Einsprache gegen die Veranlagung dieses Veräusserungsgewinns erhoben werden kann, geltend zu machen.

§ 18a [12] bb) Verfügung bei nachträglicher Ersatzbeschaffung

Erfolgt eine Ersatzbeschaffung mehr als 30 Tage nach der Veräusserung, so verfügt die Veranlagungsbehörde den Gewinn zunächst ohne Berücksichtigung der Ersatzbeschaffung und nimmt anschliessend eine Anpassung im Sinne von § 173 StG vor.

§ 19 [13] b) Umstrukturierung

[1] Fallen die bei einer Umstrukturierung im Sinne von § 107 Bst. d StG für einen fortdauernden Besteuerungsaufschub notwendigen Voraussetzungen vorzeitig dahin, ist der Gewinn auf den Zeitpunkt der Veräusserung, für die ein Aufschub gewährt wurde, nachzubesteuern. Die gemäss §§ 20 Abs. 2 StG oder 67 Abs. 2 StG veräusserte Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft muss ihrerseits nicht massgebend im Sinne von § 4 sein.
[2] Verfügungen, die auf der Grundlage eines früheren Besteuerungsaufschubs erfolgten, sind anzupassen. Im Anfechtungsverfahren kann nur die unrichtige Anpassung geltend gemacht werden.
[3] Das Verfahren richtet sich nach den §§ 175 ff. StG.

§ 20 [14] 5. Steuerbezug
a) Bezugsorgan

Das Amt für Finanzen bezieht alle Forderungen, die durch diese Verordnung geregelt sind.

§ 21 [15] b) Fälligkeit und Zahlungsfrist

[1] Die Grundstückgewinnsteuern und Nachsteuern werden 30 Tage nach der Veräusserung fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
[2] Der Bezug der Nachsteuern wird für die Dauer eines Einsprache- oder gerichtlichen Verfahrens aufgeschoben.
[3] Die Pflicht zur Steuersicherung nach § 197 Abs. 1 StG bleibt vorbehalten.

§ 22 [16] c) Zinsen
aa) Vergütungszinsen

[1] Steuerbeträge, die aufgrund einer Mitteilung über den voraussichtlichen Steuerbetrag oder einer Rechnung bezahlt wurden, sind von Amtes wegen bis zum Eintritt der Fälligkeit vollumfänglich, danach in dem den definitiven Steuerbetrag überschiessenden Umfang zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu verzinsen.
[2] Der Vergütungszins ist vom Tage der Steuerzahlung (Eingangsvaluta) bis zum Eintritt der Fälligkeit bzw. bis zur Rückzahlung zu berechnen.
[3] Vorbehalten bleibt § 173 Abs. 2 StG.

§ 23 [17] bb) Verzugszinsen

[1] Auf Steuern und Nachsteuern wird ab Eintritt der Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.
[2] Die Verzugszinsen werden mit dem Forderungsbetrag oder nach dessen Eingang in Rechnung gestellt.

§ 24 d) Geringfügigkeit

[1] Steuern, Steuernachforderungen und Zinsen werden nicht eingefordert, wenn sie gesamthaft pro Veräusserung 30 Franken nicht übersteigen.
[2] Nachsteuern werden immer erhoben.

§ 25 e) Steuerrückerstattung und Verrechnung

Steuerguthaben werden, soweit keine Verrechnung möglich ist, rückerstattet.

§ 26 [18] 6. Steuersicherung
a) Sicherungsarten

[1] Steuerhinterlagen im Sinne von § 197 Abs. 1 StG müssen in bar oder mit Check einer in der Schweiz domizilierten Bank geleistet werden, wobei der Bankcheck spätestens fünf Tage vor Ablauf der Vorlegungsfrist gemäss Art. 1116 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts[19] der Einreichungsstelle übergeben werden und zu Gunsten des zuständigen Notariats und Grundbuchamtes oder des Amtes für Finanzen ausgestellt sein muss.
[2] Steuersicherstellungen durch Bankgarantien oder Bankbürgschaften im Sinne von § 197 Abs. 1 StG müssen zu Gunsten des Amtes für Finanzen ausgestellt sein und dürfen gegenüber den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts keine zu Ungunsten des Gläubigers abweichende Formulierungen enthalten.
[3] Die kantonale Steuerverwaltung kann die zu verwendenden Texte und Formulare vorschreiben.

§ 27 [20] b) Einreichungsstelle

[1] Steuersicherungen für Veräusserungen mit Grundbucheintrag sind gegenüber den zuständigen Notariaten und Grundbuchämtern und für die übrigen Veräusserungen gegenüber dem Amt für Finanzen zu leisten.

[2] Steuersicherungen, die den Anforderungen gemäss § 197 Abs. 1 StG und § 26 dieser Verordnung nicht genügen, sind nur unter dem ausdrücklichen Vermerk der ungenügenden Steuersicherung entgegenzunehmen. Die Erwerber sind schriftlich darüber zu belehren, dass sie bei Vollzug der Veräusserung nicht von der Steuerhaftung entbunden sind.

§ 28 [21] c) Weiterleitung

[1] Die Notariate und Grundbuchämter überweisen hinterlegte Steuerbeträge innert 30 Tagen an das Amt für Finanzen. Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.
[2] Bankgarantien und Bankbürgschaften sind unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung weiterzuleiten, welche diese nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung an das Amt für Finanzen übermittelt.

§ 29 [22] d) Geltendmachung

[1] Steuerhinterlagen durch Bankchecks sind unverzüglich nach Erhalt einzulösen.
[2] Steuersicherstellungen durch Bankgarantien und Bankbürgschaften sind spätestens mit der Eröffnung der Veranlagung geltend zu machen (Versand mit Zustellungsnachweis).

§ 30 1. In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vom 4. November 1997.[23]

§ 31 2. Übergangsbestimmung

[1] Die Verordnung betreffend die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vom 4. November 1997[24] bleibt anwendbar für Veräusserungen, die vor dem 1. Januar 2001 ins Grundbuch eingetragen wurden. Für Veräusserungen ohne Grundbucheintrag ist das Datum des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte massgebend.
[2] Vorbehalten bleiben die §§ 247 bis 249 Abs. 1 StG sowie spezialgesetzliche Regelungen über die Verteilung der Erträge der Grundstückgewinnsteuer.

§ 31a [25] 2a. Teilrevision 2006

Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen, welche nach dem 28. Februar 2006 vorgenommen werden, richten sich nach neuem Recht. Im Übrigen finden die geänderten Bestimmungen auf Veräusserungen Anwendung, bei welchen der Grundbucheintrag bzw. der Übergang der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 2006 stattfindet.

§ 31b [26] 2b. Teilrevision 2017

§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 finden erstmals auf Veräusserungen Anwendung, bei welchen der Grundbucheintrag bzw. der Übergang der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 2017 stattfindet.

§ 32 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-97 mit Änderung vom 19. Dezember 2006 (GS 21-109), vom 10. Dezember 2013 (GS 23-96b), vom 21. Oktober 2014 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 24-19b), vom 9. Dezember 2015 (FHV, GS 24-60f) und vom 13. Dezember 2016 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz und der Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika, GS 24-86b).
[2] SRSZ 172.200.
[3] Aufgehoben am 21. Oktober 2014.
[4] Abs. 1 und 4 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[5] SR 211.412.11.
[6] Aufgehoben am 19. Dezember 2006.
[7] Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 19. Dezember 2006, Abs. 1 in der Fassung vom 12. Dezember 2017.
[8] Abs. 1 in der Fassung vom 12. Dezember 2017.
[9] Abs. 3 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.
[10] Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 in der Fassung vom 13. Dezember 2016.
[11] Überschrift in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[12] Neu eingefügt am 19. Dezember 2006.
[13] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
[14] Fassung vom 9. Dezember 2015.
[15] Abs. 1 in der Fassung vom 21. Oktober 2014.
[16] Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung vom 21. Oktober 2014.
[17] Abs. 1 in der Fassung vom 21. Oktober 2014.
[18] Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.
[19] SR 220.
[20] Abs. 1 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.
[21] Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.
[22] Abs. 2 in der Fassung vom 10. Dezember 2013.
[23] AbI 1997 1683; Änderungen vom 19. Dezember 2006 am 1. März 2006 (§§ 9, 18a und 19) und am 1. Januar 2007 (restliche Bestimmungen; AbI 2006 2299), vom 10. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (AbI 2013 2981), vom 21. Oktober 2014 am 1. Januar 2015 (AbI 2014 2452), vom 9. Dezember 2015 am 1. Januar 2016 (AbI 2015 2849) und vom 13. Dezember 2016 am 1. Januar 2017 (AbI 2016 2869) und vom 12. Dezember 2017 am 1. Januar 2018 (AbI 2017 2856) in Kraft getreten.
[24] AbI 1997 1683.
[25] Neu eingefügt am 19. Dezember 2006.
[26] Neu eingefügt am 12. Dezember 2017.

Steuerbezugsverordnung (BezV) [1],[2]

(Vom 19. Dezember 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 187 Abs. 1, 188, 199 Abs. 3 sowie 200 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[3]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung findet Anwendung auf den Bezug der im Steuergesetz geregelten Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten.
[2] Der Bezug der Quellensteuern, der Grundstückgewinnsteuern und der Spielbankenabgabe sowie damit in Zusammenhang stehender Nachsteuern wird separat geregelt.
[3] Der Bezug von Gerichtskosten im Festsetzungsverfahren sowie der Bussen und Kosten bei Steuervergehen richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtspflegeerlasse.

§ 2 [4] 2. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes[5] entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 3 3. Zuständigkeiten
a) Gemeinwesen

[1] Die Gemeinden beziehen die periodischen Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern sowie damit in Zusammenhang stehende Nachsteuern, Bussen bei Steuerhinterziehung und Kosten.
[2] Einzelne Gemeinwesen sind befugt, den Bezug durch Vereinbarung andern Gemeinwesen zu übertragen.
[3] Die übrigen Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten werden durch den Kanton bezogen.

§ 4 b) Bezugsbehörden

Die Gemeinderäte und der Regierungsrat üben die Aufsicht über den Bezug nach dieser Verordnung und über die Bezugsorgane aus.

§ 5 [6] c) Bezugsorgane

[1] Der Gemeinderat bezeichnet die mit dem Bezug betraute Amtsstelle und gibt diese dem Finanzdepartement bekannt.
[2] Das Amt für Finanzen ist zuständig für die Bezugsaufgaben des Kantons.

§ 6 [7] 4. Gläubiger der Bezugsforderungen

[1] Gläubiger der nach dieser Verordnung zu beziehenden Forderungen sind:
a) für Steuern, Nachsteuern und Bussen bei vollendeter Hinterziehung der Kanton und die betreffenden Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuerfüsse;
b) für Verfahrenskosten und übrige Bussen der Kanton.
[2] Die berechtigten Gemeinwesen werden im Bezugsverfahren durch die Bezugsorgane vertreten.
[3] In besonderen Fällen kann das Finanzdepartement die Vertretung der zuständigen Bezugsorgane durch das Amt für Finanzen anordnen.

§ 7 [8] 5. Aufgaben der Bezugsorgane

[1] Die Bezugsorgane sind für den richtigen Bezug und die rechtzeitige Überweisung der Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten verantwortlich. Sie sind ermächtigt, bei Behörden nach den §§ 131 f. StG und anderen Bezugsorganen sämtliche dienlichen Akten einzusehen und Auskünfte einzuholen.
[2] Besondere Aufgaben können mit Genehmigung des Finanzdepartements auch auf Dritte übertragen werden. Die Bezugsbehörden haben diesfalls für die Einhaltung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit von Bezugshandlungen zu sorgen.
[3] Im Bezugs- und Vollstreckungsverfahren erforderliche Verfügungen werden durch die Bezugsorgane erlassen. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.
[4] Werden Verfügungen der Bezugsorgane mit Haftungsverfügungen nach § 125 Abs. 2 StG verbunden, richtet sich deren Anfechtung ausschliesslich nach den Bestimmungen über die Anfechtung von Veranlagungsverfügungen.

§ 8 6. Finanzdepartement

Das Finanzdepartement erteilt Weisungen für den richtigen und einheitlichen Bezug.

II. Rechnungsstellung und Bezugsverfahren

§ 9 1. Rechnungsarten

[1] Der Bezug der periodischen Steuern erfolgt mittels provisorischer Rechnungen und Schlussrechnungen.
[2] Der Bezug der nichtperiodischen Steuern, der Nachsteuern, Bussen und Kosten erfolgt mittels einfacher Rechnungen.

§ 10 [9] 2. Rechnungsgrundlage
a) Periodische Steuern

[1] Grundlage provisorischer Rechnungen für periodische Steuern sind in der Regel die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Eine provisorische Rechnung wird abgeändert, wenn sich wesentliche Abweichungen bei den voraussichtlichen Steuerfaktoren ergeben.
[2] Bei Zuzug treffen die Bezugsorgane die erforderlichen Abklärungen für die provisorische Rechnung.
[3] Schlussrechnungen werden auf Grund von Veranlagungsverfügungen erstellt.

§ 11 b) Nichtperiodische Steuern

Nichtperiodische Steuern werden auf Grund von Veranlagungsverfügungen in Rechnung gestellt.

§ 12 c) Nachsteuern, Bussen und Kosten

Nachsteuern, Bussen und Kosten werden nach Massgabe der sie festsetzenden Verfügungen oder Entscheide in Rechnung gestellt.

§ 13 d) Steuerfuss bei juristischen Personen

[1] Bei juristischen Personen gemäss § 54 StG bestimmt sich der Steuerfuss für die Kirchgemeindesteuern im Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Angehörigen der beiden Kantonalkirchen. Massgebender Stichtag ist der 31. Dezember der geraden Kalenderjahre. Die prozentualen Anteile gelten jeweils für das nächste dem Stichtag folgende gerade und das diesem folgende ungerade Kalenderjahr.
[2] Das Finanzdepartement legt die nach Abs. 1 anwendbaren Anteile der Konfessionsangehörigen durch Allgemeinverfügung mit Publikation im Amtsblatt fest.
[3] Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchgemeindesteuern ausschliesslich nach dem Steuerfuss der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

§ 14 [10] 3. Rechnungsstellung
a) Periodische Steuern

[1] Die periodischen Steuern für die im Kalenderjahr endende Steuerperiode werden per 1. Juni des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben neue provisorische Rechnungen nach § 10 Abs. 1.
[2] Beginnt die Steuerpflicht nach dem 1. Juni, ist soweit möglich sofort, spätestens nach Eingang der Steuererklärung, Rechnung zu stellen.
[3] Schlussrechnungen sind innert 60 Tagen nach Versand der Verfügungen oder Entscheide auszustellen. Bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton hat die Rechnungsstellung unverzüglich zu erfolgen.

§ 15 [11] b) Nichtperiodische Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten

[1] Nichtperiodische Steuern sind gleichzeitig mit dem Versand der Veranlagungsverfügung in Rechnung zu stellen, Nachsteuern, Bussen und Kosten mit den sie festsetzenden Verfügungen oder Entscheiden.
[2] Nachsteuern, Bussen und Kosten, welche durch die Gemeinden bezogen werden, sind innert 15 Arbeitstagen nach Versand der sie festsetzenden Verfügungen oder Entscheide in Rechnung zu stellen.

§ 16 4. Fälligkeiten und Zahlungsfristen
a) Periodische Steuern

[1] Die periodischen Steuern werden per 30. November des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Die Steuern sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen.
[2] Die Steuerpflichtigen können die Steuern in drei gleichen Raten entrichten. Die erste Rate ist per 31. Oktober, die zweite per 31. Dezember und die letzte per 28. Februar zu zahlen.
[3] Werden Raten nicht fristgerecht bezahlt, bestimmen sich Fälligkeit und Zahlungsfrist für die ganze in Rechnung gestellte Steuerforderung nach Abs. 1.

§ 17 b) Nichtperiodische Steuern

Nichtperiodische Steuern werden mit Auszahlung bzw. Gutschrift der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 18 c) Nachsteuern, Bussen und Kosten

[1] Nachsteuern werden per 31. Dezember des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Bussen und Kosten werden mit ihrer erstmaligen Festsetzung fällig.
[2] Die Forderungen sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 19 d) Spezialfälle

Die nach dieser Verordnung zu beziehenden Forderungen werden in jedem Fall sofort zur Zahlung fällig:
a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
c) im Zeitpunkt, in dem die ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte, ihren inländischen Grundbesitz oder ihre durch inländische Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt;
d) bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
e) beim Tode der steuerpflichtigen Person.

§ 20 5. Zahlungsaufschub

Durch das Einsprache- und Beschwerdeverfahren wird der Bezug der Nachsteuern, Bussen und Kosten aufgeschoben. Im Übrigen sind Forderungen auch vor ihrer rechtskräftigen Festsetzung zu entrichten.

§ 21 [12] 6. Skontoabzug

[1] Steuerpflichtige haben Anspruch auf einen Skontoabzug, wenn sie den für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellten Steuerbetrag bis 1. Juli vollständig bezahlen.
[2] Kein Skontoabzug wird gewährt bei Rechnungen:
a) für periodische Steuern, die gemäss § 19 Bst. a und e bei Ausreise und Tod der steuerpflichtigen Person fällig werden;
b) für nichtperiodische Steuern;
c) für Steuernachträge aus früheren Jahren, Nachsteuern, Bussen und Kosten.
[3] Der Skontoabzug wird jährlich durch den Regierungsrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

§ 22 7. Zinsen
a) Vergütungszinsen

[1] Steuerbeträge, die auf Grund einer Rechnung zu viel bezahlt wurden, sind von Amtes wegen zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu verzinsen.
[2] Der Vergütungszins ist vom Tage der Steuerzahlung (Eingangsvaluta) bis zur Rückzahlung zu berechnen, bei periodisch geschuldeten Steuern jedoch frühestens ab 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet. Vorbehalten bleibt die Verzinsung in Fällen nach § 19.
[3] Der Vergütungszinssatz wird jährlich durch den Regierungsrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

§ 23 b) Verzugszinsen

[1] Auf in Rechnung gestellten Steuern, Bussen und Kosten, die nicht bis zum Ende der ordentlichen Zahlungsfristen bezahlt werden, wird vom folgenden Tag an bis zur Bezahlung ein Verzugszins berechnet.
[2] Auf Nachsteuern beginnen die Verzugszinsen 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode zu laufen bzw. bei juristischen Personen 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.
[3] Die Verzugszinsen werden mit dem Forderungsbetrag oder erst nach dessen Eingang in Rechnung gestellt.
[4] Der Verzugszinssatz wird jährlich durch den Regierungsrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.
[5] Bei der Vereinbarung von Zahlungserleichterungen kann auf die Einforderung von Verzugszinsen verzichtet werden.

§ 24 8. Geringfügigkeit

[1] Steuern und Steuernachforderungen werden nicht eingefordert, wenn sie gesamthaft 30 Franken nicht übersteigen. Das Finanzdepartement kann Ausnahmen vorsehen.

[2] Nachsteuern, Bussen und Kosten werden immer erhoben.
[3] Steuerguthaben auf Grund einer Schlussrechnung einschliesslich der Vergütungszinsen von nicht mehr als 30 Franken werden ohne anders lautende Mitteilung der Steuerpflichtigen gutgeschrieben. Zinsen werden noch für 10 Tage nach Ausstellung der Schlussrechnung vergütet.
[4] Vorbehalten bleiben Verrechnungen mit anderen Forderungen.

§ 25 [13] 9. Verrechnung und Steuerrückerstattung
a) Allgemeines

[1] Mit der Schlussrechnung sind Steuerguthaben und Steuerforderungen aller steuerberechtigten Gemeinwesen im Kanton zu verrechnen. Soweit keine Verrechnung möglich ist, erfolgt vorbehältlich § 24 Abs. 3 eine Rückerstattung. Weitere Verrechnungen mit anderen Forderungen bleiben vorbehalten.
[2] Das Finanzdepartement regelt die Rückerstattung bis zum Vorliegen einer Schlussrechnung.
[3] Die Pflichtigen haben die Bezugsorgane unverzüglich über Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (Getrenntleben, Auszahlungskonto usw.) zu informieren. Im Unterlassungsfall tragen sie die Rechtsnachteile.

§ 26 b) Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleuten

[1] Die Bezugsorgane können auf Grund einer von beiden Eheleuten unterzeichneten Vereinbarung von der hälftigen Rückerstattung nach § 193 Abs. 1 StG abweichen.
[2] Steuerguthaben sind in erster Linie zu verrechnen mit provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute, der Rest je zur Hälfte mit provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden jedes Eheteils.

§ 26a [14] c) Rückerstattung auf Antrag juristischer Personen

[1]Juristische Personen können bei der zuständigen Bezugsbehörde einen Antrag auf Rückerstattung ihrer Steuerguthaben im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 stellen.
[2] Die Bezugsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemässem Ermessen aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens der Antragstellerin.
[3] Heisst die Bezugsbehörde den Antrag gut, verhängt sie eine Verrechnungssperre. Diese gilt bis zum Widerruf durch die Antragstellerin oder die Bezugsbehörde.

§ 27 10. Zahlungserleichterungen

[1] Zahlungserleichterungen nach § 189 StG sind zwischen den Bezugsorganen und den Schuldnern schriftlich zu vereinbaren. Mit den Zahlungserleichterungen sind auch die Voraussetzungen des Wegfalls zu regeln.
[2] Ratenzahlungen sind in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vorzusehen.

§ 27a [15] 11. Gerichtlicher Nachlassvertrag

[1] Über ein Begehren um Durchführung eines gerichtlichen Nachlassvertrages entscheidet das Gericht.
[2] Die Bezugsorgane entscheiden, ob sie einem Nachlassvertrag im Sinne von Art. 305 SchKG zustimmen wollen.
[3] Genehmigt das Gericht den Nachlassvertrag, gelten die Steuern, soweit Nachlass gewährt wurde, als erlassen.

§ 27b [16] 12. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag und einvernehmliche private Schuldenbereinigung

[1] Über die Mitwirkung bei der Durchführung eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG entscheiden die Bezugsorgane unabhängig der Höhe der Steuerforderung.
[2] Sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, können die Bezugsorgane einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag zustimmen, wenn:
a) die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt,
b) die von diesen Gläubigern vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der dritten Klasse (Art. 219 SchKG) ausmachen, und
c) allen Gläubigern der dritten Klasse grundsätzlich eine prozentual gleich hohe Zahlung (Dividende) angeboten wird.
[3] Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen kann unter den gleichen Voraussetzungen wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt werden.
[4] Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

§ 27c [17] 13. Rückkauf von Verlustscheinen

[1] Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden keine Anwendung.
[2] Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

III. Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung

§ 28 1. Mahnverfahren

[1] Werden Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten nicht fristgerecht bezahlt, sind die säumigen Personen innert 20 Tagen unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu mahnen.
[2] Wird der Mahnung keine Folge geleistet, erfolgt unverzüglich unter Betreibungsandrohung eine zweite Aufforderung mit gleicher Fristansetzung.
[3] Vorbehalten bleibt § 29 Abs. 3.

§ 29 [18] 2. Betreibungsverfahren
a) Im Allgemeinen

[1] Für Forderungen, denen eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid zu Grunde liegt und für die die Zahlungsfristen abgelaufen sind, ist Betreibung einzuleiten.
[2] Im Betreibungsfall wird eine Inkassogebühr von 50 bis 300 Franken erhoben.
[3] Der Betreibung geht in der Regel ein Mahnverfahren voraus. Darauf kann insbesondere verzichtet werden bei Dringlichkeit oder wenn die Zahlungspflichtigen in der Schweiz keinen Wohnsitz haben oder ihnen gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt sind.

§ 30 b) Bei nicht rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

Erfolgte eine Rechnungsstellung, kann der Betreibungsweg vor Rechtskraft der Zahlungsverpflichtung beschritten werden. Wird Rechtsvorschlag erhoben, können die Veranlagungs- und Einsprachebehörden oder Gerichtsinstanzen auf Antrag gleichzeitig mit den zu treffenden Sachverfügungen oder Entscheiden definitive Rechtsöffnung im Umfang des betriebenen Steuerbetrages erteilen.

§ 31 c) Verzicht auf Betreibung

[1] Von der Betreibung kann abgesehen oder auf die Weiterführung einer Betreibung kann verzichtet werden, wenn sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners oder aus rechtlichen Gründen offensichtlich ergebnislos verlaufen würde.
[2] Unter den gleichen Voraussetzungen kann auf die Einleitung oder Weiterführung einer Betreibung gegen solidarisch haftende oder mithaftende Personen verzichtet werden.

§ 32 d) Ungedeckt gebliebene Forderungen

[1] Verlustscheinforderungen sind nicht abtretbar. Sie sind periodisch auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen.
[2] Verlustscheine und dazu gehörende Betreibungsakten sind separat aufzubewahren. Verlustscheinforderungen werden in ein separates Register eingetragen.
[3] Forderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt oder für die eine Betreibung nicht eingeleitet oder weitergeführt wurde, sind als uneinbringlich abzuschreiben. Sie gelten nicht als erlassen.

§ 33 3. Sicherstellung
a) Sicherstellungsverfügung

[1] Sind die Voraussetzungen einer Steuersicherung nach § 195 StG erfüllt, können die Bezugsorgane auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages unter Angabe des Grundes jederzeit die unverzügliche Sicherstellung des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages anordnen.

[2] Verpflichtet zur Sicherstellung nach § 198 StG ist die das Grundstück veräussernde Person, wenn die Vermittlung in ihrem Auftrag erfolgte, ansonsten die erwerbende Person. Die Sicherstellung kann jederzeit und unverzüglich verlangt werden.

§ 34 b) Vollstreckung

Leistet die zur Sicherstellung verpflichtete Person innert der angesetzten Frist keine Sicherheit, ist Betreibung auf Sicherheitsleistung einzuleiten oder Arrest legen zu lassen.

§ 35 c) Nichtbeanspruchte Sicherstellungen

[1] Liegt für die sichergestellten Steuern eine Veranlagung vor, kann ein überschüssiger Sicherstellungsbetrag mittels Verrechnung zur Deckung anderer nach dieser Verordnung zu beziehender Forderungen verwendet werden.
[2] Die Verrechnungserklärung für alle Gemeinwesen des Kantons erfolgt diesfalls durch die die Sicherstellung anordnenden Bezugsorgane in Schriftform.
[3] Nichtbeanspruchte und nicht zur Verrechnung gebrachte Guthaben aus Sicherstellung sind mit einer Zinsabrechnung zurückzuzahlen.

§ 36 4. Arrest

[1] Mit Erlass einer Sicherstellungsverfügung kann gleichzeitig auf Vermögenswerte der zur Sicherstellung verpflichteten Person Arrest gelegt werden. Die Sicherstellungsverfügung gilt ungeachtet ihrer Rechtskraft als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG.
[2] Die Bezugsorgane stellen dem für den Vollzug des Arrestes zuständigen Betreibungsamt ein Doppel der Sicherstellungsverfügung zu mit der Aufforderung, die bezeichneten Vermögenswerte der zur Sicherstellung verpflichteten Person bis zur vollen Deckung des sicherzustellenden Betrages mit Arrest zu belegen.
[3] Der Arrest ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde durch Einleitung der Betreibung zu prosequieren. Liegt bereits eine rechtskräftige Veranlagungs-, Haftungs- oder Sicherstellungsverfügung vor, ist die Betreibung gegen die steuerpflichtige Person gleichzeitig mit der Aufforderung zur Arrestlegung einzuleiten.

IV. Abrechnungsverfahren unter Gemeinwesen

§ 37 [19]

§ 38 [20] 1. Steuerabrechnung und Überweisung

[1] Das Amt für Finanzen stellt den Gemeinwesen die Steuerabrechnung bis spätestens am 15. Tag des Folgemonats zu. Diese weist die vom betreffenden Ge-

meinwesen vereinnahmten Steuern und den daraus zu überweisenden Betrag bei der Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchensteuer aus
[2] Das Amt für Finanzen überweist die eingegangenen Steuern den berechtigten Gemeinwesen monatlich und anteilmässig bis spätestens am letzten Tag des Folgemonats. Es kann zusätzliche Akontozahlungen vornehmen.

§ 39 2. Nichtperiodische Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten

Das Finanzdepartement regelt das Abrechnungsverfahren über die nichtperiodischen Steuern sowie alle Nachsteuern, Bussen und Kosten.

§ 40 3. Kosten und Vergütungen im Bezugsverfahren

[1] Die Kosten des Bezugsverfahrens gehen zu Lasten des Gemeinwesens, das den Bezug besorgt. Das Finanzdepartement regelt die Ausnahmen.
[2] Die Inkassogebühren und Entschädigungen sowie Kostenrückerstattungen im Bezugsverfahren fallen dem Gemeinwesen zu, das den Bezug besorgt.
[3] Die Gemeinden haben gegenüber den Bezirken und Kirchgemeinden, deren Bezug sie besorgen, Anspruch auf eine jährliche Pauschalvergütung für jede steuerpflichtige Person bzw. Familie. Der Vergütungsanspruch bei Familien mit unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit besteht gegenüber jeder Kirchgemeinde.
[4] Der Regierungsrat setzt die Pauschalvergütungen für die verschiedenen Gemeinwesen fest.

§ 41 [21] 4. Kontrollrecht

[1] Die Gemeinwesen sind befugt, soweit erforderlich in die sie betreffende Abrechnung des Amtes für Finanzen Einsicht zu nehmen.
[2] Das Kontrollrecht für den Kanton übt das Finanzdepartement aus.

V. Schlussbestimmungen

§ 42 [22] 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:
a) Verordnung über den Einzug der Steuern vom 21. Oktober 1968[23];
b) Verordnung über den Bezug der Steuern bei juristischen Personen vom 7. Februar 1995[24].

§ 42a [25] 2. Übergangsbestimmungen
a) Teilrevision 2020

Die neuen Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf alle nach dem 31. Dezember 2020 in Rechnung gestellten Steuern.

§ 42b [26] b) Teilrevision 2022

Die Bestimmung von § 26a findet Anwendung auf alle Steuerbezugsverfahren ab dem Jahr 2023.

§ 43 [27] 3. Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.[28]
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-12 mit Änderungen vom 3. November 2004 (GS 20-602), vom 21. November 2006 (GS 21-96), vom 22. Dezember 2009 (GS 22-87), vom 10. Dezember 2013 (GS 23-96c), vom 21. Oktober 2014 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 24-19d), vom 10. Dezember 2014 (GS 24-25), vom 9. Dezember 2015 (FHV, GS 24-60e), vom 13. Dezember 2016 (GS 24-87), vom 10. Dezember 2019 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 25-66b), vom 17. November 2020 (GS 26-28) und vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100d).
[2] Erlasstitel in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[3] SRSZ 172.200.
[4] Überschrift und Absatz in der Fassung vom 21. Oktober 2014.
[5] SR 211.231.
[6] Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.
[7] Abs. 3 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.
[8] Abs. 1 in der Fassung vom 10. Dezember 2019.
[9] Abs. 3 in der Fassung vom 21. November 2006.
[10] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 10. Dezember 2019.
[11] Abs. 2 in der Fassung vom 10. Dezember 2013.
[12] Abs. 3 neu eingefügt am 13. Dezember 2016; Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. November 2020.
[13] Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[14] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[15] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[16] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[17] Neu eingefügt am 21. November 2006.
[18] Abs. 4 aufgehoben am 17. November 2020.
[19] Aufgehoben am 10. Dezember 2019.
[20] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 bis 5 aufgehoben am 10. Dezember 2019; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[21] Abs. 1 in der Fassung vom 10. Dezember 2019.
[22] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 bis 4 aufgehoben am 20. Dezember 2022.
[23] GS 15-541.
[24] GS 19-27.
[25] Neu eingefügt am 17. November 2020; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[26] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[27] Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[28] Änderungen vom 3. November 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 1883), vom 21. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2049), vom 22. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2934), vom 10. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2981), vom 21. Oktober 2014 am 1. Januar 2015 (Abl 2014 2452), vom 10. Dezember 2014 am 1. Januar 2015 (Abl 2014 2818), vom 9. Dezember 2015 am 1. Januar 2016 (Abl 2015 2849), vom 13.Dezember 2016 am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2871), vom 10. Dezember 2019 am 1. Januar 2020 (Abl

2019 3001), vom 17. November 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2915) und vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) in Kraft getreten.

Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) [1]

(Vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 und 72z[bis] des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),[2]

beschliesst:

I. Zweck und Gegenstand

§ 1

Diese Verordnung bezweckt die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[3] an das Steuerharmonisierungsgesetz.

II. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018[4]

§ 2 Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken

Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG)[5] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach § 74 Abs. 2 StG der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG und
b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28-32 BankG.

III. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020[6,7]

§ 2a [8] Selbstständige Erwerbstätigkeit

[1] Zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten selbstständig Erwerbender nach § 29 Abs. 2 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

[2] Nicht abziehbar im Sinne von § 29 Abs. 6 StG sind neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322ter und Art. 322^{septies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) insbesondere:
a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB;
b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
c) Bussen und Geldstrafen;
d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
[3] Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:
a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 2b [9] Juristische Personen

[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand nach § 65 Abs. 1 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.
[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne von § 65 Abs. 2 StG gehören neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322ter und Art. 322^{septies} StGB insbesondere:
a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB;
b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
c) Bussen;
d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
[3] Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:
a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

IV. Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG) [10,11]

§ 2c [12] Steuerfreie Einkünfte

Zu den steuerfreien Einkünften nach § 25 StG gehören auch Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

V. Revision des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 [13,14]

§ 2d [15] Kapitaleinlageprinzip

Die Gleichbehandlung der Rückzahlung von nach dem 31. Dezember 1996 geleisteten Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) mit der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gemäss § 21a Abs. 1 StG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 2e [16] Bemessung des Reingewinns und Eigenkapitals

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn nach § 85 Abs. 1 StG und das steuerbare Eigenkapital nach § 86 Abs. 1 StG in Franken umzurechnen. Massgebend ist:

a) für den steuerbaren Reingewinn: der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode;
b) für das steuerbare Eigenkapital: der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

VI. Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 17. Dezember 2021 (KAG) [17,18]

§ 2f [19] Gleichstellung mit juristischen Personen

Den übrigen juristischen Personen nach § 54 Abs. 1 Bst. b StG sind auch kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 118a KAG gleichgestellt.

VII. Schlussbestimmungen [20]

§ 3 [21] Übergangsbestimmungen

[1] § 2 findet erstmals auf die im Jahr 2019 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[2] §§ 2a und 2b finden erstmals auf die im Jahr 2022 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[3] § 2c findet auf alle nach dem 1. Juli 2021 ausgerichteten Überbrückungsleistungen Anwendung.
[4] §§ 2d und 2e finden erstmals auf die im Jahr 2023 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
[5] Die Anwendung von § 2f richtet sich nach Bundesrecht.

§ 4 Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung vom 13. Dezember 2016[22]

Mit der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2019[23] ist die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 13. Dezember 2016 abgelaufen.

§ 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.[24]
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 25-67 mit Änderungen vom 30. November 2021 (GS 26-60) und vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100e).
[2] SR 642.14.
[3] SRSZ 172.200.
[4] AS 2019 1207.
[5] SR 952.0.
[6] Haupttitel in der Fassung vom 30. November 2021.
[7] AS 2020 5121.
[8] Neu eingefügt am 30. November 2021.
[9] Neu eingefügt am 30. November 2021.
[10] SR 837.2.
[11] Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[12] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[13] AS 2020 4005.
[14] Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[15] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[16] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[17] BBl 2021 3000.
[18] Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[19] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[20] Haupttitel in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
[21] Überschrift in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 30. November 2021; Abs. 3 bis 5 neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[22] GS 24-88.
[23] GS 25-52.
[24] Abl 2019 3002; Änderungen vom 30. November 2021 am 1. Januar 2022 (Abl 2021 3252) und vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) in Kraft getreten.

Verordnung über die kantonale Spielbankenabgabe [1]

(vom 18. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 122 Abs. 1 und 2, Art. 123 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)[2] und § 232 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[3],

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

[1] Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken, die über eine Konzession B verfügen, eine Abgabe im Sinne des Geldspielgesetzes.
[2] Die Abgabe beträgt 40% vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken nach Abs. 1 zustehenden Spielbankenabgabe.
[3] Für online durchgeführte Spielbankenspiele erhebt der Kanton keine Abgabe.

§ 2 Veranlagung und Bezug

[1] Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe werden der eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) übertragen. Das Verfahren unterliegt den Bestimmungen des Bundes.
[2] Das Finanzdepartement wird ermächtigt, mit der ESBK die erforderlichen Vereinbarungen für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe zu treffen.
[3] Das Finanzdepartement fordert beim Bund die kantonale Spielbankenabgabe ein.

§ 3 Nacherhebung und Strafverfolgung

[1] Der Kanton nimmt eine Nacherhebung der Abgabe vor, sofern deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde.
[2] Er erhebt eine Busse bei Hinterziehung der Abgabe. Art. 124 und 132 BGS sind sinngemäss anwendbar.

§ 4 Schlussbestimmungen

[1] Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Kursaalabgabe vom 13. November 2002[4] aufgehoben.
[2] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

[3] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 25-41.
[2] SR 935.51.
[3] SRSZ 172.200.
[4] GS 20-336.

Gesetz über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (SchätzG)[1]

(Vom 24. November 2004)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 22 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG)[2] vom 9. Februar 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3] 1. Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Nach diesem Gesetz werden Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ermittelt.
[2] Als nichtlandwirtschaftlich gilt ein Grundstück, wenn es nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[4] fällt. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.

§ 2 [5] 2. Verhältnis zum Steuergesetz und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 3 3. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 4 4. Begriffsbestimmung

Die Nutzniessung ist dem Eigentum und die Pacht der Miete gleichgestellt.

II. Grundlagen

§ 5 1. Schätzungsobjekte

Gegenstand der Schätzung bilden Grundstücke im Sinne von § 42 Abs. 1 StG im Eigentum von natürlichen Personen und von nicht steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von § 81 StG.

§ 6 2. Generelle Neuschätzung

[1] Eine generelle Neuschätzung aller Schätzungsobjekte wird mit Wertbasis 31. Dezember 2004 vorgenommen.
[2] Die Neuschätzungen finden erstmals auf die Steuerperiode 2007 Anwendung und behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 8 f. erfolgt.
[3] Auf die Bewertung eines Grundstückes im Rahmen der generellen Neuschätzung wird verzichtet, wenn in der Zeit vom 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2007 eine individuelle Schätzung des ganzen Grundstückes erfolgt ist.

§ 7 3. Individuelle Schätzung
a) Voraussetzungen

[1] Individuelle Schätzungen von einzelnen Grundstücken sind bei wesentlicher Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen von Amtes wegen vorzunehmen.
[2] Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen sind insbesondere:
– Umzonung;
– Parzellierung oder Vereinigung von Grundstücken;
– Neu-, Um-, Aus- und Anbauten oder Abbruch von Dauerbauten;
– Begründung oder Aufhebung von Baurechten und Stockwerkeigentum;
– Einräumung von wirtschaftlich wesentlichen Rechten und Lasten;
– Zweckänderung von Dauerbauten;
– Ausbeutung von Naturvorteilen, Errichtung von Deponien und Rekultivierungen.
[3] Erwirbt eine natürliche Person eine bisher nicht geschätzte Liegenschaft, ist von Amtes wegen eine individuelle Schätzung vorzunehmen.
[4] Bei Um-, Aus- und Anbauten erfolgt eine individuelle Schätzung erst ab einer Bausumme von Fr. 200 000.--.

§ 8 b) Schätzungszeitpunkt

[1] Für die Ermittlung der Schätzungswerte sind die Verhältnisse bei Eintritt des Schätzungsgrundes massgebend.
[2] Bei baulichen Veränderungen gilt die Schätzung ab dem Zeitpunkt, in welchem die Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass eine Nutzung möglich ist, bei Neubauten spätestens ab Bezugstermin.

§ 9 4. Schätzungsumfang

Bei generellen Neuschätzungen ist immer das ganze Grundstück neu zu schätzen. Bei individuellen Schätzungen sind nur die veränderten Liegenschaftsteile neu zu schätzen, soweit diese von der übrigen Liegenschaft schätzungstechnisch getrennt bewertet werden können.

§ 10 5. Geltungsdauer

Schätzungen haben Gültigkeit bis zur nächsten generellen oder individuellen Schätzung.

III. Eigenmietwert

§ 11 1. Grundsatz

[1] Zielgrösse zur Festsetzung des Eigenmietwertes bei selbstgenutztem Wohneigentum ist 65 Prozent des Marktmietwertes.
[2] Bei geschäftlicher Nutzung der Grundstücke beträgt der Mietwert 100 Prozent des Marktmietwertes.
[3] Bei Grundstücken im Baurecht erfolgt die Schätzung gemäss Abs. 1.
[4] Verändert sich der selbstgenutzte Wohnraum, indem der Eigentümer einen grösseren oder kleineren Anteil davon oder einen anderen Bereich der Liegenschaft selber nutzt, sind die Werte auf der Wertbasis der letzten Schätzung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

§ 12 2. Berechnung

[1] Der Marktmietwert ist der im freien Handel erzielbare Mietzins. Zur Berechnung des Marktmietwertes wird für die Ortschaften gemäss Anhang ein Mietpreisniveau festgelegt.
[2] Das Mietpreisniveau bestimmt sich aus den ortsweise repräsentativ ermittelten Mietzinsen. Die Mietzinsen sind hierzu auf Normmietwerte umzurechnen. Beurteilungskriterien sind dabei wirtschaftliches Alter (Zeitwert), Bauweise, Wohnlage, Ausbau, Anordnung und Heizungsart. Der Durchschnitt der Normmietwerte ergibt das Mietpreisniveau in Franken pro Raumeinheit und pro Jahr.
[3] Im Einzelfall ermittelt sich der massgebende Marktmietwert auf Grund des örtlichen Mietpreisniveaus unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation und der Beurteilungskriterien gemäss Abs. 2.
[4] Das örtliche Mietpreisniveau wird von der Steuerverwaltung festgelegt und jährlich aktualisiert.
[5] Im Rechtsmittelverfahren kann der Steuerpflichtige eine nachvollziehbare Begründung über die Ermittlung des aktuellen örtlichen Mietpreisniveaus verlangen.

IV. Vermögenssteuerwert

§ 13 1. Grundsatz

[1] Als Vermögenssteuerwert gilt der Verkehrswert.
[2] Die Berechnung des Vermögenssteuerwertes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sowie auf Grund der Schätzungsanleitung.

§ 14 2. Verkehrswert

[1] Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren Kaufpreis. Er wird in der Regel aus Real- und Ertragswert ermittelt.
[2] Das Verhältnis von Real- und Ertragswert bestimmt sich durch den Gewichtungskoeffizienten. Der Realwert wird mit dem Koeffizient Eins gewichtet. Der Gewichtungsspielraum für den Ertragswert liegt zwischen 0.0 und 5.0 und richtet sich nach Art, Nutzung und Marktgängigkeit des Objektes. In der Regel ist der Gewichtungskoeffizient des Ertragswertes bei Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum tief, bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern hoch anzusetzen.
[3] Der Ertragswert für unüberbaute Grundstücke wird mit dem Koeffizient 0.0, der Ertragswert für Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumseinheiten mit dem Koeffizient von mindestens 0.3 und der Ertragswert für Mehrfamilien- und Geschäftshäuser mit dem Koeffizient von mindestens 3.0 gewichtet.

§ 15 3. Realwert

[1] Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Zeitwert der Bauten, den Umgebungs- und Baunebenkosten und dem Landwert.
[2] Der Zeitwert eines Gebäudes entspricht dem um die Wertminderung (technische und wirtschaftliche Alterung) reduzierten Neuwert.
[3] Als Landwert gilt bei allen Grundstücken der Verkehrswert von unüberbautem Boden.

§ 16 4. Ertragswert

[1] Der Ertragswert entspricht dem kapitalisierten jährlich erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.
[2] Für generelle Neuschätzungen mit Wertbasis 31. Dezember 2004 setzt sich der Kapitalisierungszinssatz zusammen aus dem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz der Jahre 1999 bis 2004 für variable erste Hypotheken der Schwyzer Kantonalbank und einem Zuschlag für Bewirtschaftungskosten.
[3] Für individuelle Schätzungen setzt sich der Kapitalisierungszinssatz zusammen aus dem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz der letzten fünf Jahre für variable erste Hypotheken der Schwyzer Kantonalbank am 1. Januar des Schätzungsjahres und einem Zuschlag für Bewirtschaftungskosten.
[4] Der Kapitalisierungssatz beträgt für Einfamilienhäuser mindestens 5.4 Prozent, für Mehrfamilienhäuser mindestens 6.0 Prozent und für Geschäftshäuser, Gewerbebauten und Industriegebäude mindestens 6.0 Prozent.
[5] Bewirtschaftungskosten sind insbesondere Betriebskosten, Unterhaltskosten, Verwaltungskosten, Risiko für Mietzinsausfälle und Rückstellungen.

V. Organisation und Verfahren

§ 17 1. Augenschein

[1] Schätzungen werden auf Grund eines Augenscheins durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen. Der Eigentümer wird in der Regel über den Zeitpunkt des Augenscheins mindestens zehn Tage im Voraus informiert.

[2] Ohne Augenschein erfolgen in der Regel individuelle Schätzungen zufolge Änderung der Grundstücksfläche oder nach Beseitigung einer Baute.

§ 18 2. Mitwirkung des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt und, sofern es die kantonale Steuerverwaltung verlangt, verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Grundstück ungehindert betreten werden kann. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 19 3. Eröffnung der Schätzungswerte

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert werden dem Eigentümer in Form einer selbstständig anfechtbaren Verfügung eröffnet. Mit der Verfügung erhält der Eigentümer einen nachvollziehbaren Schätzungsbericht.

§ 20 4. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Schätzungsanleitung. Dabei berücksichtigt er die Richtlinien des jeweils gültigen Schätzerhandbuches der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer / Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder (SVKG und SEK/SVIT).

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die steueramtliche Schätzung von Grundstücken vom 17. April 1984.[6]

§ 22 [7] 2. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[8]

Anhang

Ortschaften für die Festlegung des örtlichen Mietpreisniveaus gemäss § 12 Abs. 1

Ortschaft	Ortschaft	Ortschaft
Alpthal	Illgau	Rothenthurm
Altendorf	Immensee	Sattel
Arth	Ingenbohl	Schindellegi
Bäch	Innerthal	Schübelbach
Bennau	Küssnacht	Schwyz
Biberbrugg	Lachen	Seewen
Brunnen	Lauerz	Siebnen
Buttikon	Merlischachen	Steinen
Egg	Morschach	Steinerberg
Einsiedeln	Muotathal	Stoos
Euthal	Nuolen	Studen
Feusisberg	Oberarth	Trachslau
Freienbach	Oberiberg	Tuggen
Galgenen	Pfäffikon	Unteriberg
Gersau	Reichenburg	Vorderthal
Goldau	Rickenbach	Wangen
Gross	Ried	Wilen
Ibach	Riemenstalden	Willerzell
		Wollerau

[1] Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 21-4 mit Änderungen, vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80g) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

[2] SRSZ 172.200.

[3] Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013.

[4] SR 211.412.11.

[5] Fassung vom 25. September 2013.

[6] GS 17-493.

[7] Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

[8] 1. Januar 2005 (Abl 2005 1410); Änderungen vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.

Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzG) [1]

(Vom 21. April 2004)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 22 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG)[2] vom 9. Februar 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3] Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Nach diesem Gesetz werden Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben ermittelt.
[2] Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, wenn es in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 fällt. Die Zuordnung in landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe erfolgt analog Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft (LG) vom 26. November 2003. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.

§ 2 [4] Verhältnis zum Steuergesetz und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 4 Begriffsbestimmung

[1] Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gleichgestellt.
[2] Die Nutzniessung ist dem Eigentum gleichgestellt.

II. Grundlagen

§ 5 1. Schätzungsobjekte

Gegenstand der Schätzung bilden landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von § 42 Abs. 1 StG, welche unter das BGBB fallen und sich im Eigentum von natürlichen Personen und von nicht steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von § 81 StG befinden.

§ 6 [5] 2. Generelle Neuschätzung

[1] Der Kantonsrat beschliesst über die Vornahme einer generellen Neuschätzung gemäss §§ 22 Abs. 3 und 42 Abs. 3 StG. Massgebend für die Neuschätzung sind die Verhältnisse am 31. Dezember vor dem Beschluss.
[2] Die neuen Schätzungswerte finden erstmals in der dritten Steuerperiode nach dem Kantonsratsbeschluss Anwendung. Sie behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. erfolgt.
[3] Auf die Neuschätzung wird verzichtet, wenn sich für das Grundstück oder das Gewerbe seit dem Kantonsratsbeschluss bis zur Anwendbarkeit der neuen generellen Schätzungswerte ein individueller Schätzungsgrund nach § 7 ergibt.

§ 7 3. Individuelle Schätzung
a) Voraussetzungen

[1] Individuelle Schätzungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben sind bei Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen von Amtes wegen vorzunehmen.
[2] Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen sind insbesondere:
– Umzonung.
– Parzellierung oder Vereinigung von Grundstücken.
– Neu-, Um-, Aus- und Anbaute oder Abbruch von Dauerbauten.
– Einräumung von wirtschaftlich wesentlichen Rechten und Lasten.
– Zweckänderung von Dauerbauten.
– Änderung der Betriebsgrösse einschliesslich des Pachtlandes.
[3] Erwirbt eine natürliche Person eine bisher nicht geschätzte landwirtschaftliche Liegenschaft, ist von Amtes wegen eine individuelle Schätzung vorzunehmen.
[4] Bei Um-, Aus- und Anbauten erfolgt eine individuelle Schätzung erst ab einer Bausumme von Fr. 200 000.--.

§ 8 b) Schätzungszeitpunkt

[1] Für die Ermittlung der Schätzungswerte sind die Verhältnisse bei Eintritt des Schätzungsgrundes massgebend.

[2] Bei baulichen Veränderungen gilt die Schätzung ab dem Zeitpunkt, wo die Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass eine Nutzung möglich ist, bei Neubauten spätestens ab Bezugstermin.

§ 9 4. Schätzungsumfang

Bei generellen Neuschätzungen und individuellen Schätzungen sind immer das ganze landwirtschaftliche Grundstück und alle zum landwirtschaftlichen Gewerbe gehörenden Grundstücke neu zu schätzen.

§ 10 5. Geltungsdauer

Schätzungen haben Gültigkeit bis zur nächsten generellen Neuschätzung oder individuellen Schätzung.

III. Eigenmietwert

§ 11 [6] Grundsatz

[1] Der landwirtschaftliche Eigenmietwert entspricht dem höchstzulässigen Pachtzins gemäss Art. 2 ff. der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses vom 11. Februar 1987 (Pachtzinsverordnung)[7] und ist nach den Regeln der eidgenössischen Schätzungsanleitung (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993, VBB)[8] festzulegen. Der Normalbedarf an Wohnraum gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG umfasst dabei jedoch die gesamte Betriebsleiterwohnung.
[2] Der nichtlandwirtschaftliche Eigenmietwert wird vollumfänglich nach nichtlandwirtschaftlichen Kriterien gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung festgelegt.

§ 12 [9] Betriebsleiterwohnung

Eigentümer, welche die landwirtschaftliche Liegenschaft mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung selber bewirtschaften und denen gemäss eidg. Schätzungsanleitung Normalbedarf an Wohnraum zusteht, haben Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der gesamten Betriebsleiterwohnung, wenn

a) zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes mindestens die Standardarbeitskraft gemäss Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 LG nötig ist, oder
b) das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit mindestens 20 % des gesamten Erwerbseinkommens von Ehemann und Ehefrau beträgt.

§ 13 Übriger Wohnraum

Der übrige Wohnraum ist vollumfänglich nach nichtlandwirtschaftlichen Kriterien gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung zu bewerten.

§ 14 [10] Anpassung des Eigenmietwertes

Der Eigenmietwert ist in folgenden Fällen auf der Wertbasis der letzten Schätzung an die veränderten Verhältnisse anzupassen:
a) sofern sich der Umfang des selbstgenutzten Wohnraums verändert, indem der Eigentümer einen grösseren oder kleineren Anteil davon oder einen anderen Bereich der Liegenschaft selber nutzt;
b) sofern die zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes benötigte Standardarbeitskraft oder das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen sich verändert und damit der Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung im Sinne von § 12 begründet wird oder wegfällt.

IV. Vermögenssteuerwert

§ 15 [11] Grundsatz

[1] Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entspricht gemäss § 42 Abs. 2 StG dem Ertragswert. Dieser wird nach der eidgenössischen Schätzungsanleitung ermittelt.
[2] Eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Sinne von § 42 Abs. 2 StG liegt vor, wenn die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes erfüllt sind (Art. 7 BGBB sowie § 22 Abs. 2 LG).
[3] Der Vermögenssteuerwert nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe entspricht dem Ertragswert aus nichtlandwirtschaftlicher Nutzung. Vorausgesetzt wird, dass diese nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe entweder unter Art 24b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG)[12] fallen oder vor dem 1. September 2000 entstanden sind und eine Raumplanungsbewilligung vorliegt. Für die übrigen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe und alle nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe ist der Verkehrswert gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung für den Vermögenssteuerwert massgebend.

§ 16 Landwirtschaftliche Gewerbe

Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlicher Gewerbe entspricht dem Ertragswert.

§ 17 Landwirtschaftliche Grundstücke

[1] Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlicher Grundstücke, welche zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, wird analog § 16 ermittelt.

[2] Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlicher Grundstücke, welche nicht unter Abs. 1 fallen, wird folgendermassen ermittelt:
– Land und Ökonomiegebäude zum Ertragswert
– Wohngebäude zum Verkehrswert gemäss der jeweils gültigen kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsanleitung.

V. Organisation und Verfahren

§ 18 Augenschein

[1] Schätzungen werden auf Grund eines Augenscheins durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen. Der Eigentümer wird in der Regel über den Zeitpunkt des Augenscheins mindestens zehn Tage im Voraus informiert.
[2] Ohne Augenschein erfolgen in der Regel individuelle Schätzungen zufolge Änderung der Grundstücksfläche oder nach Beseitigung einer Baute.

§ 19 Mitwirkung des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt und, sofern es die kantonale Steuerverwaltung verlangt, verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Grundstück ungehindert betreten werden kann. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 20 Eröffnung der Schätzungswerte

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert werden dem Eigentümer in Form einer selbstständig anfechtbaren Verfügung eröffnet. Mit der Verfügung erhält der Eigentümer den Schätzungsbericht.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Zeitpunkt der nächsten generellen Neuschätzung für Grundstücke, die aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen wurden

Ist die letzte Schätzung nach landwirtschaftlichen Kriterien erfolgt, so richtet sich der Zeitpunkt der nächsten generellen Neuschätzung nach dieser Schätzungsverordnung, auch wenn das Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen worden ist.

§ 22 Eigenmietwert

Die Verweisung in §§ 11 und 13 beziehen sich auf das Schätzungsreglement über die steueramtliche Schätzung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken vom 1. Juli 1984, bis eine neue kantonale nichtlandwirtschaftliche Schätzungsanleitung in Kraft tritt, soweit das kantonale Steuergesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 23 Vermögenssteuerwert

Die Verweisungen in §§ 15 und 17 beziehen sich auf das Schätzungsreglement über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vom 1. Juli 1984, bis eine neue kantonale nichtlandwirtschaftliche Schätzungsverordnung und Schätzungsanleitung in Kraft treten, soweit das kantonale Steuergesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere §§ 13 und 14 der Verordnung über die steueramtliche Schätzung von Grundstücken vom 17. April 1984.[13]

§ 24a [14] Teilrevision 2021

[1] Es wird eine generelle Neuschätzung mit Wertbasis 31. Dezember 2017 durchgeführt.
[2] Die Schätzungswerte der generellen Neuschätzung finden erstmals in der Steuerperiode 2021 Anwendung, sofern vorher nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. erfolgt.

§ 25 [15] Inkrafttreten und Veröffentlichung

[1] Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[16]

[1] Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 20 519 mit Änderungen vom 21. Oktober 2009 (Landwirtschaftsgesetz, GS 22-78a), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80h), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 16. Dezember 2020 (GS 26-38).
[2] SRSZ 172.200.
[3] Abs. 2 in der Fassung vom 21. Oktober 2009; Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013.
[4] Fassung vom 25. September 2013.
[5] Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom und Abs. 4 aufgehoben am 16. Dezember 2020.
[6] Abs. 1 in der Fassung vom 16. Dezember 2020.
[7] SR 221.213.221.
[8] SR 211.412.110.
[9] Bst. a in der Fassung vom 21. Oktober 2009.
[10] Bst. b in der Fassung vom 21. Oktober 2009.
[11] Abs. 2 in der Fassung vom 21. Oktober 2009.
[12] SR 700.
[13] SRSZ 172.113.

[14] Neu eingefügt am 16. Dezember 2020.

[15] Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

[16] 1. Juli 2004 (Abl 2004 1117); Änderungen vom 21. Oktober 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2870), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 16. Dezember 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2021 914) in Kraft getreten.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen [1]

(Vom 20. Januar 1949)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Prüfung des Konkordates über den Ausschluss von Steuerabkommen,[2] das mit dem kantonalen Steuerrecht übereinstimmt, gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung,[3]

beschliesst:

§ 1

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Kanton Schwyz den Beitritt zum Konkordat zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen auf den 1. Juli 1949 oder einen spätern Termin zu erklären.

§ 2

Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum nach § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

§ 3

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[1] GS 13-683.
[2] GS 14-789.
[3] GS 3-161.

Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen [1]

(Vom 10. Dezember 1948)[2]

Die Regierungen der Kantone,

in der Absicht, die steuerrechtlichen Vorschriften auf alle im Kanton steuerpflichtigen Personen und Objekte gleichmässig und uneingeschränkt anzuwenden und, vorbehältlich der Bestimmungen des Konkordates, jede Gewährung von Steuervorteilen zu vermeiden,

kommen überein:

Art. 1

Die Kantone verpflichten sich, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen abzuschliessen und von einer durch Gesetz oder Verordnung eingeräumten Befugnis zum Abschluss solcher Abkommen fortan keinen Gebrauch zu machen.
Befristete Steuerabkommen, die vor dem Beitritt des Kantons zum Konkordat abgeschlossen worden sind, verlieren nach Ablauf der im Abkommen festgelegten Frist ihr Gültigkeit; sie dürfen nicht erneuert oder verlängert werden. Unbefristete Abkommen dürfen für den Rest des Jahres, in welchem der Kanton den Beitritt zum Konkordat erklärt hat, und die zehn folgenden Jahre bestehen bleiben.
Statthaft ist die Einräumung gesetzlich vorgesehener Erleichterungen bei der Besteuerung:

a) von Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und daselbst keine Erwerbstätigkeit ausüben, für den Rest des Jahres des Einzuges und das folgende Jahr; sind diese Personen Ausländer und nicht in der Schweiz geboren, so dürfen ihnen auch weiterhin Steuererleichterungen gewährt werden, wobei jedoch ihre Steuerleistung nicht geringer sein darf als der Betrag, der in Anwendung der bestehenden Gesetze geschuldet ist für Grundeigentum in der Schweiz, schweizerische Vermögenswerte (Wertpapiere, Anteilscheine, Rechte, Forderungen, Guthaben) und in der Schweiz gelegene Fahrnis;
b) von Industrieunternehmungen, welche neu eröffnet und im wirtschaftlichen Interesse des Kantons gefördert werden, für den Rest des Jahres, in welchem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird, und die neun folgenden Jahre;
c) von Unternehmungen, an deren Kapital eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt ist oder die vorwiegend öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Die Kantone verpflichten sich, bei Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs- und Handänderungssteuern im einzelnen Fall keine besonderen Abmachungen zu treffen, die mit ihrer Gesetzgebung im Widerspruch stehen.
Vorbehalten bleiben Steuerbefreiungen, welche ausländischen Staaten, dem Personal ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen, amtlichen oder privaten internationalen Institutionen und dem Personal der bei diesen Organisationen bestellten Vertretungen gewährt werden.

Art. 2

Die vorstehenden Bestimmungen sind verbindlich für die Kantone und die in den Kantonen bestehenden steuerberechtigten Selbstverwaltungskörper, wie Bezirke, Kreise und Gemeinden, und die von ihnen erhobenen Steuern.

Art. 3

Die Kantone verpflichten sich, auf Verlangen die letzte Steuereinschätzung einer aus ihrem Kantonsgebiet wegziehenden steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person dem Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung zu melden.
Desgleichen wird der Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung dem Kanton, dessen Steuerhoheit die natürliche oder juristische Person vorher unterstand, auf Verlangen die neue Steuereinschätzung bekanntgeben.
Die Kantone werden auch die Verlegung von Steuerobjekten und deren Unterstellung zur Besteuerung im Kanton in der Form einer juristischen Person (z. B. Familienstiftung, Sitzgesellschaft) dem Kanton meiden, dessen Hoheit das Steuerobjekt bisher unterworfen war.

Art. 4

Die Aufsicht über die Durchführung des Konkordates und die Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen das Konkordat wird einer von der Finanzdirektorenkonferenz gewählten Konkordatskommission übertragen.
Die Finanzdirektorenkonferenz regelt das Wahlverfahren, die Entschädigungen der Mitglieder der Kommission, das Verfahren vor der Konkordatskommission und die Kostentragung für deren Entscheidungen.
Stellt ein Konkordatskanton fest, dass ein anderer Konkordatskanton oder einer seiner Bezirke, Kreise oder Gemeinden einen Steuerpflichtigen nicht in Übereinstimmung mit den vorstehenden Regeln besteuert oder der vereinbarten Meldepflicht nicht nachkommt, so erhebt er Beschwerde bei der Konkordatskommission. Diese stellt nach Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens fest, ob eine Verletzung des Konkordates vorliegt.
Wird durch Entscheid der Konkordatskommission festgestellt, dass die Behörden oder Beamten eines Kantons, seiner Bezirke, Kreise oder Gemeinden die Bestimmungen des Konkordates verletzt haben, so wird der dem Konkordat widersprechende Verwaltungsakt aufgehoben. Überdies hat der fehlbare Kanton eine von der Konkordatskommission auszufällende Busse zu bezahlen.
Die Geldbusse beträgt:

a) bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 je nach der Schwere des Verschuldens den ein- bis dreifachen Betrag des dem Steuerpflichtigen gewährten Steuervorteils, mindestens aber Fr. 1 000.- und höchstens Fr. 10 000.-, bei Wiederholung kann die Busse bis auf Fr. 50 000.- erhöht werden;
b) bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 je nach der Schwere des Verschuldens mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 500.-.

Die Entscheide der Konkordatskommission sind endgültig und vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt; sie sind von der Konkordatskommission zu vollziehen.

Die Geldbussen werden in einen von der Finanzdirektorenkonferenz verwalteten Fonds gelegt. Über die Verwendung beschliesst die Konferenz nach Anhörung der Regierungen der am Konkordat beteiligten Kantone.

Art. 5

Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung in der eidgenössischen Gesetzsammlung in Kraft.
Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone sind berechtigt, unter Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres vom Konkordat zurückzutreten.
Die Mitteilungen über Beitritt und Kündigung sind an den Bundesrat zu richten zur Weiterleitung an die Finanzdirektorenkonferenz, die Konkordatskommission und die Konkordatskantone.

Schlussprotokoll

In Anbetracht der gegenwärtigen ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist es zum Zwecke der Bekämpfung des Wohnungsmangels gestattet, für den Neubau von Wohnungen vorübergehend gesetzliche Steuererleichterungen zu gewähren.

[1] GS 14-789.
[2] Vom Bundesrat am 26. September 1949 genehmigt.

Regierungsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen[1]

(Vom 8. Mai 1963)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 20. Januar 1949 über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen,[2]

beschliesst:

I.

Der Kanton Schwyz tritt dem Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen auf den Zeitpunkt bei, da ihm alle Kantone angehören werden.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 14-789.
[2] GS 13-683.

Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika (KRV-USA) [1]

(Vom 4. September 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996,[2] gestützt auf § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000,[3]

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts ist die kantonale Steuerverwaltung in ihrer Funktion als kantonales Verrechnungssteueramt.

§ 3 [4] Antrag auf Rückerstattung

Die Rückerstattung ist von der berechtigten Person auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt USA) zu beantragen. Das Formular und die entsprechenden Belege sind mit der Steuererklärung einzureichen.

§ 4 Rückerstattungsart

[1] Die Rückerstattung erfolgt in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisung.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann die Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer anordnen.

§ 5 Verweis auf die kantonale Verrechnungssteuerverordnung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Februar 2001[5] sinngemäss Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt den Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Ausführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenos-

senschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 20. Mai 1953.[6]
[2] Rückerstattungsansprüche für Fälligkeiten bis 31. Dezember 2000 werden nach bisherigem Recht festgesetzt.

§ 7 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten[7] in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] Abl 2001 1499 mit Änderungen vom 13. Dezember 2016 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz und der Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika, GS 24-86c).
[2] SR 672.933.61.
[3] SRSZ 172.200.
[4] Fassung vom 13. Dezember 2016.
[5] SRSZ 171.211.
[6] GS 13-470.
[7] 1. Januar 2001 (Abl 2001 1500); Änderungen vom 13. Dezember 2016 am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2869) in Kraft getreten.

Kantonale Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (KVStA) [1,2]

(Vom 26. Juni 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 22. August 1967 (VStA)[3] und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[4]

beschliesst:[5]

§ 1 [6] Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

§ 2 [7] Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist die kantonale Steuerverwaltung in ihrer Funktion als kantonales Verrechnungssteueramt.

§ 3 [8] Antrag auf Anrechnung

Der Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist auf einem besonderen Formular zusammen mit den entsprechenden Belegen und der Steuererklärung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

§ 4 Rückerstattungsart

[1] Die Rückerstattung erfolgt in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisung.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann die Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer anordnen.

§ 5 [9] Abrechnung zwischen den Gemeinwesen

[1] Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Art. 20 VStA ein anzurechnender Betrag verbleibt, wird er bei den natürlichen Personen auf den Kanton, den Bezirk und die Wohnsitzgemeinde im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse verteilt.

[2] Bei den juristischen Personen findet zusätzlich eine Verteilung auf die Kirchgemeinde statt.

§ 6 Verweis auf die kantonale Verrechnungssteuerverordnung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Februar 2001 (KVStV)[10] sinngemäss Anwendung.

§ 7 [11] Aufhebung des bisherigen Rechts

[1] Die kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 7. November 1968[12] wird aufgehoben.

§ 7a [13] Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2022

Die Bestimmung von § 5 Abs. 2 findet Anwendung auf Erträge mit Fälligkeit ab dem Jahr 2020.

§ 8 [14] Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.[15]
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-103 mit Änderungen vom 16. November 2004 (GS 20-603), vom 30. November 2021 (GS 26-59) und vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100b).
[2] Erlasstitel in der Fassung vom 30. November 2021.
[3] SR 672.201.
[4] SRSZ 172.200.
[5] Ingress in der Fassung vom 30. November 2021.
[6] Fassung vom 30. November 2021.
[7] Fassung vom 30. November 2021.
[8] Fassung vom 30. November 2021; Abs. 2 aufgehoben am 16. November 2004.
[9] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[10] SRSZ 171.211.
[11] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 aufgehoben am 20. Dezember 2022.
[12] GS 15-546.
[13] Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[14] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 20. Dezember 2022.
[15] 1. Januar 2001 (Abl 2001 1068); Änderungen vom 16. November 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 1970), vom 30. November 2021 am 1. Januar 2022 (Abl 2021 3253) und vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) in Kraft getreten.

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (VVDBG) [1,2]

(Vom 20. Dezember 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,[3]

gestützt auf Art. 104 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)[4] und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[5]

beschliesst:

I. Gesamtorganisation

§ 1 [6] 1. Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Die Aufgaben der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des DBG werden von der kantonalen Steuerverwaltung und dem Amt für Finanzen wahrgenommen, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 2. Aufsicht

Das Finanzdepartement hat die Aufsicht, der Regierungsrat die Oberaufsicht.

§ 3 3. Verweis auf das kantonale Recht

Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung (Art. 104 Abs. 4 DBG).

II. Zuständigkeiten [7]

§ 4 [8]

§ 5 [9] 1. Kantonale Steuerverwaltung

Der kantonalen Steuerverwaltung obliegen insbesondere:

1. die Veranlagung der direkten Bundessteuer inkl. Durchführung von Nachsteuerverfahren (Art. 153 Abs. 3 DBG) und Verfolgung von Steuerhinterziehungen sowie von Verletzungen von Verfahrenspflichten (Art. 182 Abs. 4 DBG);
2. der Erlass der für die Durchführung der Veranlagung der direkten Bundessteuer erforderlichen Weisungen;

3. der Bezug der Quellensteuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 196 Abs. 3 DBG);
4. die Führung des Registers der Steuerpflichtigen (Art. 122 Abs. 1 DBG);
5. der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und der Erlass von Vorbescheiden;
6. die Durchführung der Repartitionen (Art. 111 Abs. 2 und 197 DBG);
7. der Entscheid über Steuererlassgesuche;
8. ...;
9. die Vertretung des Staates im Beschwerdeverfahren sowie die Erhebung von Beschwerden (Art. 140 ff. und 146 DBG);
10. die Anzeige an die Strafuntersuchungsbehörden und die Vertretung des Staates in den mit Steuerforderungen zusammenhängenden Strafverfahren;
11. die Mitwirkung bei besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Art. 190 DBG);
12. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 13 und 55 DBG);
13. die Entgegennahme der von den AHV-Ausgleichskassen einkassierten Steuerzahlungen aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit[10], das Inkasso der geschuldeten, aber von den Arbeitgebern nicht abgelieferten Steuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 37a DBG);
14. die Aufbereitung der statistischen Angaben zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

§ 6 [11] 2. Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen (Art. 135 DBG). Für den Fall seiner Verhinderung gilt die gleiche Regelung wie für die Stellvertretung des Präsidenten der kantonalen Steuerkommission (§ 126 Abs. 2 StG).

§ 7 [12] 3. Amt für Finanzen

Dem Amt für Finanzen obliegen insbesondere:
1. der Bezug der direkten Bundessteuer mit Ausnahme der Quellensteuern (Art. 160 ff. DBG);
2. die Bekanntgabe der allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine sowie der kantonalen Einzahlungsstellen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der direkten Bundessteuer (Art. 163 Abs. 3 DBG);
3. die Sicherstellung von Steuerforderungen (Art. 169 Abs. 1 und Art. 173 DBG);
4. die Abrechnung über die direkte Bundessteuer mit Ausnahme der Quellensteuern;
5. der Erlass von Weisungen über die Mitwirkung der Gemeinden beim Bezug der direkten Bundessteuer.

§ 8 [13] 4. Kantonale Finanzkontrolle

Der kantonalen Finanzkontrolle obliegen die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils sowie die Berichterstattung an die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Eidgenössische Finanzkontrolle (Art. 104a Abs. 1 DBG).

§ 9 [14] 5. Bezirke und Gemeinden

[1] Die Bezirke und Gemeinden haben bei den Vorbereitungsarbeiten und beim Bezug der direkten Bundessteuer nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung und des Amtes für Finanzen mitzuwirken. Sie können auch für die Beschaffung von Informationen sowie zur Vorbereitung von Veranlagungen beigezogen werden (Art. 122 DBG).
[2] Die Inventaraufnahme und die Siegelung erfolgen durch die Erbschaftsämter nach Weisung der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 159 DBG).

§ 10 [15] 6. Verwaltungsgericht

Steuerrekurskommission ist das kantonale Verwaltungsgericht (Art. 104 Abs. 3 DBG).

III. Besondere Bestimmungen

§ 11 1. Löschung im Handelsregister

[1] Das kantonale Handelsregister gibt der kantonalen Steuerverwaltung von jeder Anmeldung der Löschung einer juristischen Person Kenntnis.
[2] Das Handelsregister darf eine juristische Person erst löschen, wenn ihm die kantonale Steuerverwaltung angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist (Art. 171 DBG).

§ 12 2. Eintrag im Grundbuch

[1] Die Grundbuchämter geben der kantonalen Steuerverwaltung von jeder angemeldeten Handänderung derjenigen Grundstücke Kenntnis, deren Eigentümer ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz (Art. 4 Abs. 1 lit. c und Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG) steuerpflichtig sind (Art. 172 Abs. 1 DBG).
[2] Die kantonale Steuerverwaltung bescheinigt dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchamtes ihre Zustimmung oder Ablehnung zum Eintrag (Art. 172 Abs. 2 DBG).

§ 12a [16]

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Vollziehungsverordnung vom 18. November 1986 zum Bundesbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer [17] aufgehoben.

§ 14 [18] 2. Übergangsbestimmung zur Totalrevision 1994

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 18. November 1986 zum Bundesbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer[19] bleibt anwendbar, soweit die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940 anwendbar bleiben.

§ 14a [20]

§ 15 3. Inkrafttreten und Publikation

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.[21] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 18-531 mit Änderungen vom 16. Januar 2001 (GS 20-51), vom 18. Dezember 2007 (GS 21-170), vom 23. Dezember 2008 (GS 22-55), vom 15. Dezember 2009 (GS 22-85c), vom 18. Dezember 2012 (VVzKindes- und Erwachsenenschutzrecht, GS 23-63d), vom 10. Dezember 2013 (GS 23-94), vom 21. Oktober 2014 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 24-19e), vom 9. Dezember 2015 (FHV, GS 24-60d), vom 15. Dezember 2015 (GS 24-61) und vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100a).

[2] Erlasstitel in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[3] Ingress in der Fassung vom 16. Januar 2001.

[4] SR 642.11.

[5] SRSZ 172.200.

[6] Fassung vom 9. Dezember 2015.

[7] Haupttitel in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[8] Aufgehoben am 20. Dezember 2022.

[9] Ziffer 1 in der Fassung vom 16. Januar 2001, Ziffer 10 in der Fassung vom 15. Dezember 2009, Ziffer 13 neu eingefügt am 18. Dezember 2007, Ziffer 14 neu eingefügt am 10. Dezember 2013, Ziffer 7 in der Fassung vom und Ziff. 8 aufgehoben am 15. Dezember 2015; Überschrift und Ziffer 3 in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[10] SR 822.41.

[11] Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 2007; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[12] Ziffer 4 in der Fassung vom und Ziffer 5 neu eingefügt am 16. Januar 2001; Einleitungssatz in der Fassung vom 9. Dezember 2015; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[13] Abs. 1 in der Fassung vom 10. Dezember 2013; Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[14] Abs. 2 in der Fassung vom 18. Dezember 2012; Abs. 1 in der Fassung vom 9. Dezember 2015, Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[15] Überschrift in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

[16] Aufgehoben am 21. Oktober 2014.

[17] GS 17-630.

[18] Überschrift in der Fassung vom 21. Oktober 2014.

[19] GS 17-630.

[20] Aufgehoben am 21. Oktober 2014.

[21] In Kraft getreten am 1. Januar 1995; Änderungen vom 16. Januar 2001 am 16. Januar 2001 (Abl 2001 293), vom 18. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2008 8), vom 23. Dezember 2008 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697), vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2933), vom 18. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2958), vom 10. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2977), vom 21. Oktober 2014 am 1. Januar 2015 (Abl 2014 2452) vom 9. Dezember 2015 am 1. Januar 2016 (Abl 2015 2849) vom 15. Dezember am 1. Januar 2016 (Abl 2015 2899) und vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) in Kraft getreten.

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (KVStV) [1]

(Vom 13. Februar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)[2] und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),[3]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen.

§ 2 Verweis auf das kantonale Recht

Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung.

II. Behörden

§ 3 Aufsichtsbehörde

Das Finanzdepartement überwacht als kantonale Aufsichtsbehörde den Vollzug des Verrechnungssteuergesetzes, soweit er dem Kanton übertragen ist.

§ 4 [4] Kantonales Verrechnungssteueramt

[1] Kantonales Verrechnungssteueramt ist die kantonale Steuerverwaltung.
[2] Ihr kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche durch das Bundesrecht dem Kanton zugewiesen sind.

§ 5 Einspracheinstanz

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen.

§ 6 Rekurskommission

Rekurskommission ist das kantonale Verwaltungsgericht.

III. Rückerstattungsverfahren

§ 7 [5] Antrag auf Rückerstattung im ordentlichen Veranlagungsverfahren

Der Rückerstattungsantrag ist unter Verwendung des amtlichen Formulars zusammen mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern einzureichen.
[2] Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen können frühestens im ordentlichen Veranlagungsverfahren gestellt werden.

§ 8 [6]

§ 9 Antrag auf vorzeitige Rückerstattung

[1] Anträge auf vorzeitige Rückerstattung nach Art. 29 Abs. 3 VStG sind unter Angabe des Grundes auf amtlichem Formular bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.
[2] Dem Antrag sind die Ausweise über die zu Lasten der antragstellenden Person abgezogenen und bezahlten Verrechnungssteuern beizulegen.

§ 10 [7]

§ 11 Rückerstattungsentscheid

[1] Der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch wird in der Regel mit der Veranlagung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode eröffnet.
[2] Ausnahmsweise kann die Eröffnung in einem besonderen Entscheid erfolgen.

§ 12 [8] Rückerstattungsart

[1] Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer.
[2] Die kantonale Steuerverwaltung kann stattdessen die Rückerstattung mittels Bank- oder Postüberweisung vornehmen.

IV. Abrechnung mit dem Bund

§ 13 [9]

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Eidgenössischen Steuerverwaltung periodisch Rechnung über die Rückerstattungen.

V. Widerhandlungen

§ 14

[1] Die kantonale Steuerverwaltung kann für Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 64 VStG Bussen bis zu 500 Franken verhängen.
[2] Die Bussen fallen dem Kanton zu.
[3] Für das Bussenverfahren gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 210 ff. StG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund[10] rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.[11] Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt fälligen steuerbaren Einkünfte und ersetzt die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 3. Oktober 1966.[12]

§ 16 [13] Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2018[14]

Die Bestimmung betreffend Rückerstattungsart (§ 12) findet erstmals auf Rückerstattungen ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.

§ 17 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Bund im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 20-93 mit Änderungen vom 29. November 2005 (GS 21-44) und vom 25. September 2018 (GS 25-36).
[2] SR 642.21.
[3] SRSZ 172.200.
[4] Abs. 3 aufgehoben am 25. September 2018.
[5] Abs. 2 neu eingefügt am 25. September 2018.
[6] Aufgehoben am 25. September 2018.
[7] Aufgehoben am 29. November 2005.
[8] Fassung vom 25. September 2018.
[9] Fassung vom 25. September 2018.
[10] Vom Eidg. Finanzdepartement am 25. April 2001 genehmigt; Änderung vom 29. November 2005 wurde vom Eidg. Finanzdepartement am 20. Dezember 2005 genehmigt.
[11] Änderungen vom 29. November 2005 sind am 1. Januar 2006 (Abl 2005 1970) und vom 25. September 2018 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2709) in Kraft getreten.
[12] GS 15-286.
[13] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2018.
[14] Änderungen vom 25. September 2018 wurden vom Eidg. Finanzdepartement am 26. November 2018 genehmigt.

Justizgesetz (JG) [1]

(Vom 18. November 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO),[2] der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO) [3] und der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), [4]
nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

§ 2 [5] Gegenstand

[1] Dieses Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Justizbehörden. Vorbehalten bleiben Bundesrecht und ergänzendes oder abweichendes kantonales Recht.
[2] Es enthält das kantonale Ausführungsrecht zu den Schweizerischen Prozessordnungen (ZPO, StPO und JStPO) und Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 3 [6] Rechtsanwendung

[1] Dieses Gesetz findet auf alle Justizverfahren Anwendung, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen.
[2] Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung finden auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Ordnungsbussengesetzes vom 18. Februar 2009[7].

§ 4 Justizbehörden
a) Gerichte

[1] Die obersten kantonalen Gerichte sind:
a) das Kantonsgericht;
b) das Verwaltungsgericht.
[2] Die erstinstanzlichen Gerichte sind:
a) das kantonale Straf- und Jugendgericht;
b) das Zwangsmassnahmengericht;
c) die Bezirksgerichte.

§ 5 [8] b) Strafverfolgungsbehörden

[1] Untersuchungs- und Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft. Soweit dieses Gesetz und das Bundesrecht nichts anderes bestimmen, ist jeder Staatsanwalt örtlich und sachlich zuständig.
[2] Im Jugendstrafverfahren ist der Jugendanwalt Untersuchungs- und Anklagebehörde.
[3] Gerichtliche Polizei im Straf- und Jugendstrafverfahren sind:
a) die Kantonspolizei, soweit sie im Bereich der Strafverfolgung tätig ist;
b) Personen, welchen durch Gesetz polizeiliche Aufgaben übertragen sind.

§ 6 c) Weitere Justizbehörden

Weitere Justizbehörden sind:
a) die Schlichtungsbehörden;
b) die Schätzungskommission;
c) die Notariate und Grundbuchämter und deren Inspektorat;
d) die Betreibungs- und Konkursämter und deren Inspektorat;
e) die Anwaltskommission.

§ 7 Unabhängigkeit der Justiz

[1] In ihrer Rechtsprechung sind die Justizbehörden unabhängig und nur an das Recht gebunden. Sie haben über das, was rechtens sei, keine Weisungen entgegenzunehmen. Bei Rückweisung ist die untere Instanz an den Entscheid und die Rechtsauffassung der oberen Instanz gebunden.
[2] Die Gerichte bestimmen ihre Organisation im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 8 [9] Kompetenzkonflikte

Zur Beurteilung von Kompetenzstreitigkeiten, welche trotz Meinungsaustausch zwischen den in Frage kommenden Behörden nicht behoben werden können, sind zuständig:
a) der Kantonsrat für Konflikte zwischen dem Regierungsrat und Gerichten sowie für Konflikte zwischen Verwaltungsgericht und anderen Gerichten oder selbstständigen Rekurskommissionen;
b) der Regierungsrat für Konflikte zwischen Verwaltungsbehörden;
c) das Verwaltungsgericht für Konflikte zwischen von ihm beaufsichtigten Behörden untereinander und mit Verwaltungsbehörden;
d) das Kantonsgericht für Konflikte zwischen Zivil- und Strafgerichten;

§ 9 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Justizbehörden und ihr Personal sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

2. Titel: Justizbehörden

1. Kapitel: Gerichte

1. Abschnitt: Kantonsgericht

§ 10 [10] Bestand

[1] Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten und zehn bis fünfzehn Kantonsrichtern.
[2] Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest. Dabei bleibt den Bezirken Schwyz, March und Höfe die Wahl von je zwei und den übrigen Bezirken von je einem Kantonsrichter garantiert.
[3] Das Kantonsgericht wählt Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 11 [11] Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das Kantonsgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder präsidial.
[2] Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.
[3] Berufungen in Zivil- und Strafsachen werden in einer Besetzung von fünf Richtern beurteilt. Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren, über vorsorgliche Massnahmen und über Übertretungen beurteilt eine Besetzung von drei Richtern.
[4] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

§ 12 Zuständigkeit
a) im Allgemeinen

[1] Das Kantonsgericht beurteilt Berufungen und Beschwerden in Zivil- und Schuldbetreibungssachen sowie in Straf- und Jugendstrafsachen.
[2] Es ist nach Massgabe der übrigen Gesetzgebung für weitere Geschäfte zuständig.

§ 13 [12] b) als Aufsichtsbehörde

[1] Das Kantonsgericht beaufsichtigt das kantonale Straf- und Jugendgericht, das Zwangsmassnahmengericht, die Bezirksgerichte, die Inspektorate gemäss § 6 Bst. c und d und fachlich die Notariate und Grundbuchämter.
[2] Diese erstatten dem Kantonsgericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und diejenige der ihnen unterstellten Instanzen.

2. Abschnitt: Verwaltungsgericht

§ 14 Bestand

[1] Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn Verwaltungsrichtern.

[2] Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.
[3] Das Verwaltungsgericht wählt Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 15 Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das Verwaltungsgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder einzelrichterlich.
[2] Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.
[3] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

§ 16 [13] Zuständigkeit
a) im Allgemeinen

[1] Das Verwaltungsgericht beurteilt Verwaltungsgerichtsbeschwerden und verwaltungsgerichtliche Klagen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [14] und der übrigen Gesetzgebung.
[2] Es ist:
a) das kantonale Versicherungsgericht im Sinne der Bundesgesetzgebung;
b) die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten;[15]
c) die kantonale Rekurskommission im Sinne von Art. 22 Abs. 3 und Art. 31 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe[16] und die zuständige richterliche Behörde, soweit das Bundesrecht als einzige Beschwerdeinstanz ein oberes kantonales Gericht vorsieht.

§ 17 b) als Aufsichtsbehörde

[1] Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Schätzungskommission.
[2] Diese erstattet dem Verwaltungsgericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

3. Abschnitt: Kantonales Straf- und Jugendgericht

§ 18 Bestand

[1] Das kantonale Straf- und Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten und sieben bis zwölf Richtern.
[2] Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.
[3] Das kantonale Straf- und Jugendgericht wählt Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.
[4] Der Präsident des Strafgerichtes amtet einzelrichterlich.

§ 19 [17] Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das kantonale Straf- und Jugendgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder einzelrichterlich.
[2] Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus fünf, in Jugendstrafsachen sowie im abgekürzten Verfahren aus drei Richtern. Sie sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.
[3] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

§ 20 [18] Zuständigkeit
a) im Allgemeinen

[1] Das kantonale Strafgericht beurteilt Anklagen wegen:
a) Verbrechen. Davon ausgenommen sind Art. 90 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes[19], Art. 134, 197 Abs. 4 Satz 2, 234 Abs. 1, 251 Ziff. 1, 253, 254 und 303 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[20] sowie folgende Tatbestände bei einem Deliktsbetrag von weniger als Fr. 12 000.--:
   - Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB)
   - Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1, 2 und 4 StGB)
   - Unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142 Abs. 2 StGB)
   - Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)
   - Betrug (Art. 146 StGB)
   - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)
   - Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 StGB)
   - Hehlerei (Art. 160 StGB)
b) folgender Vergehen:
   - Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
   - Kindestötung (Art. 116 StGB)
   - Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 3 StGB)
   - Einfache Körperverletzung an einem Wehrlosen oder an einer Person, die unter der Obhut der beschuldigten Person steht oder für die diese zu sorgen hat, namentlich ein Kind (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB)
   - Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB)
   - Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 Ziff. 2 StGB)
   - Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164 Ziff. 2 StGB)
   - Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
   - Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB)
   - Bestechung bei Zwangsvollstreckung (Art. 168 StGB)
   - Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (Art. 169 StGB)
   - Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170 StGB)
   - Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 4 StGB)
   - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB)
   - Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1 StGB)

- Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB)
- Brandstiftung (Art. 221 Abs. 3 StGB)
- Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
- Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 2 StGB)
- Gefährdung ohne verbrecherische Absicht, fahrlässige Gefährdung (Art. 225 Abs. 2 StGB)
- Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
- Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
- Geldfälschung (Art. 240 Abs. 2 StGB)
- Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 2 StGB)
- In Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 StGB)
- Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht (Art. 243 StGB)
- Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 244 Abs. 1 StGB)
- Staatsgefährliche Propaganda (Art. 275bis StGB)
- Rechtswidrige Vereinigung (Art. 275ter StGB)
- Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (Art. 276 Ziff. 1 StGB)
- Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 StGB)
- Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305ter Abs. 1 StGB)
- Vorteilsgewährung (Art. 322^{quinquies} StGB)
- Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB)
- Bestechung (Art. 322^{octies} StGB)
- Sich bestechen lassen (Art. 322^{novies} StGB)

c) Steuervergehen nach Bundes- und kantonalem Verwaltungsrecht.

[2] Führen Änderungen im Bundesrecht zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten, kann der Regierungsrat vorübergehend für einzelne Delikte eine abweichende Regelung vorsehen. Er berücksichtigt dabei den sachlichen Zusammenhang und die Spezialisierung.

§ 21 b) des Einzelrichters

Einzelrichterlich werden beurteilt:

a) Einsprachen gegen Strafbefehle für Delikte, welche in die Zuständigkeit des kantonalen Strafgerichts fallen;
b) Einsprachen gegen Einziehungsbefehle.

§ 22 c) als Jugendgericht

Das kantonale Strafgericht als Jugendgericht beurteilt alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Jugendanwaltes.

4. Abschnitt: Zwangsmassnahmengericht

§ 23 Wahl

Der Kantonsrat wählt den Präsidenten und die weiteren Richter des Zwangsmassnahmengerichts. Sie müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 34 Abs. 2 erfüllen.

§ 24 Bestand

[1] Das Zwangsmassnahmengericht besteht nebst dem Präsidenten aus mindestens drei weiteren Richtern.
[2] Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.
[3] Das Zwangsmassnahmengericht wählt den Vizepräsidenten aus seiner Mitte und bezeichnet die Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal.
[4] Jeder Richter amtet einzelrichterlich.

§ 25 Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das Zwangsmassnahmengericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Dreierbesetzung oder einzelrichterlich.
[2] Der Präsident weist die Geschäfte zu und bestimmt die Dreierbesetzung.
[3] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

§ 26 Zuständigkeit
a) im Strafverfahren

[1] Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet in Dreierbesetzung über:
a) Genehmigung der Zusicherung der Anonymität (Art. 150 Abs. 2 StPO);
b) Genehmigung der Einschränkung des freien Verkehrs mit der Verteidigung (Art. 235 Abs. 4 StPO);
c) Anordnung einer DNA-Massenuntersuchung (Art. 256 StPO);
d) Zustimmung zum Aufschub oder zur Unterlassung der Mitteilung über die Überwachung (Art. 279 Abs. 2 StPO);
e) Entscheid über die Identität im Strafverfahren bei verdeckter Ermittlung (Art. 288 Abs. 3 StPO);
f) Zustimmung zum Aufschub oder zur Unterlassung der Mitteilung über die verdeckte Ermittlung (Art. 298 Abs. 2 StPO).

[2] Über alle anderen Zwangsmassnahmen wird einzelrichterlich entschieden.
[3] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Jugendanwalts (Art. 26 Abs. 1 JSPO).

§ 27 b) im Ausländerrecht

[1] Einzelrichterlich beurteilt werden die Anordnung und Verlängerung von Zwangsmassnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer[21].
[2] Das Verfahren richtet sich nach der Ausländergesetzgebung.
[3] Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 28 [22] c) im Polizeirecht

[1] Einzelrichterlich beurteilt werden:
a) Genehmigung der Überwachungsanordnung nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und § 9b des Polizeigesetzes (PolG);[23]
b) Bewilligung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers nach § 9d Abs. 3 PolG;
c) Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen[24];
d) Anordnung der Aus- und Eingrenzung nach § 19a PolG.
[2] Das Zwangsmassnahmengericht ist nach Massgabe der übrigen Gesetzgebung zur Beurteilung weiterer polizeilicher Massnahmen zuständig.
[3] Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts nach Abs. 1 Bst. c kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[25] innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 28a [26] d) im Abgaberecht

[1] Einzelrichterlich beurteilt wird die Anordnung einer Pass- und Schriftensperre nach Art. 49 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe.[27]
[2] Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[28] innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5. Abschnitt: Bezirksgerichte

§ 29 [29] Trägerschaft

[1] Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht.
[2] Mehrere Bezirke können durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten ein gemeinsames Bezirksgericht führen.

§ 29a [30] Zusammenarbeit
a) Vereinbarung

[1] Führen mehrere Bezirke ein gemeinsames Bezirksgericht, vereinbaren die Bezirksräte den Sitz des Gerichts, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung und die Kündigung sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit.
[2] Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.

§ 29b [31] b) Gerichtskommission

[1] Die Bezirksräte setzen eine Gerichtskommission ein, welche aus mindestens drei Stimmberechtigten der beteiligten Bezirke zusammengesetzt wird. Die Gerichtskommission konstituiert sich selbst.

[2] Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht dem Bezirksgericht, einem Bezirksrat, einer Rechnungsprüfungskommission oder einer Bezirksverwaltung der beteiligten Gemeinwesen, einer Strafverfolgungsbehörde, einer unter der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten stehenden Justizbehörde oder dem Kantonsgericht angehören.
[3] Die Gerichtskommission bereitet die Wahl der Richter vor, legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses fest und stellt Antrag zu Geschäften des gemeinsamen Bezirksgerichts.

§ 29c [32] Bestand

[1] Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Die Stimmberechtigten des Bezirks können die Anzahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis auf acht erhöhen.
[2] Führen mehrere Bezirke ein gemeinsames Bezirksgericht, können die Stimmberechtigten des Bezirks die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis auf zehn Richter erhöhen.
[3] Das Bezirksgericht wählt Vizepräsidenten und Einzelrichter aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 30 [33] Besetzung und Beschlussfähigkeit

[1] Das Bezirksgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder einzelrichterlich.
[2] Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.
[3] Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder mitwirken.

§ 31 [34] Zuständigkeit
a) in Zivilsachen

[1] Das Bezirksgericht beurteilt alle Zivilsachen, soweit sie nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.
[2] Es beurteilt einzelrichterlich:
a) Familien- und Partnerschaftssachen;
b) Miet-, Arbeits- und Konsumentensachen;
c) die vereinfachten Verfahren;
d) die summarischen Verfahren einschliesslich gerichtliche Verbote.

§ 32 [35] b) in Strafsachen

[1] Die Bezirksgerichte beurteilen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, des kantonalen Straf- und Jugendgerichtes sowie anderer Behörden gemäss der Spezialgesetzgebung alle Strafsachen.
[2] Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte bestimmt sich nach Art. 31 und 32 StPO.

[3] Einzelrichterlich beurteilt werden:
a) Einsprachen gegen Strafbefehle für Delikte, welche nicht gemäss § 21 in die Zuständigkeit des kantonalen Strafgerichts fallen;
b) Anklagen wegen Übertretungen.

§ 33 [36] c) als Aufsichtsbehörde

[1] Die Präsidenten der Bezirksgerichte beaufsichtigen und instruieren die Schlichtungsbehörden der Bezirke und der Gemeinden.
[2] Führen mehrere Bezirke oder Gemeinden eine gemeinsame Schlichtungsbehörde, bezeichnet das Kantonsgericht einen der Bezirksgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde.
[3] Die Präsidenten der Bezirksgerichte beaufsichtigen die Konkurs- und Betreibungsämter.

6. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 34 [37] Gerichtswahlen

[1] Als Richter wählbar sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen.
[2] Gerichtspräsidenten sowie voll- und teilamtliche Richter werden separat gewählt und müssen:
a) ein juristisches Studium mit einem Lizenziat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, abgeschlossen haben, oder
b) über ein Anwaltspatent verfügen.
[3] Die nebenamtlichen Richter sollen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche für die Aufgabenerfüllung der Gerichte von Bedeutung sind.
[4] Das zuständige Gericht erstellt ein Anforderungsprofil mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, welche das neu zu wählende Mitglied erfüllen sollte. Dieses Anforderungsprofil wird den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und auf Wunsch weiteren Interessenten abgegeben.
[5] Die neu zu besetzenden Richterstellen sind zusätzlich zur Ankündigung der Wahl öffentlich auszuschreiben.

§ 35 Unvereinbarkeit
a) in der Person

Demselben Gericht können nicht gleichzeitig Personen mit Richter- oder Gerichtsschreiberfunktion angehören, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

§ 36 b) aufgrund eines Amts oder einer Tätigkeit

[1] Die Richter sowie die Gerichtsschreiber können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Bezirksrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einer Strafverfolgungsbehörde oder der oberen Gerichtsinstanz angehören.
[2] Die Richter sowie die Gerichtsschreiber des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können nicht gleichzeitig bei der kantonalen Verwaltung beschäftigt sein.
[3] Die Parteivertretung vor Gericht ist den Richtern sowie Gerichtsschreibern dieses Gerichts untersagt.

§ 37 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Gerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli.
[2] Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt. Bei nebenamtlichen Richtern kann von einer Ersatzwahl abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

§ 38 Konstituierung

[1] Die Gerichte konstituieren sich selbst. Die erstinstanzlichen Gerichte teilen ihre Konstituierung der Aufsichtsbehörde mit.
[2] Die Konstituierung und die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind im Amtsblatt und im Staatskalender zu publizieren.
[3] Weiter gehende Geschäftsreglemente sind im Amtsblatt zu publizieren.

§ 39 Amtshandlungen im Kanton

Die Gerichte sind befugt, Amtshandlungen auf dem Gebiet des ganzen Kantons vorzunehmen.

§ 40 [38] Präsidialbefugnisse

[1] Der Präsident des Gerichts sorgt für die Verfahrens- und Verhandlungsleitung, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Einberufung des Gerichts bzw. der Kammern, die Referatszuteilung und die Sitzungspolizei nach Massgabe des Bundesrechts, das auch für die weiteren kantonalen Verfahren gilt.
[2] Über Nichteintreten, Verfahrensabschreibung, Zwischenfragen, insbesondere vorsorgliche Massnahmen, unentgeltliche Rechtspflege, Sicherheitsleistungen und Beweisabnahmen, sowie genehmigungsbedürftige Vereinbarungen kann präsidial entschieden werden. Zudem führt der Präsident die Instruktionsverhandlungen durch.
[3] Er kann ferner über die Erstattung von Vernehmlassungen, die Berichtigung von offenkundigen Versehen wie Schreibfehler und Rechnungsirrtümer, die irrige Bezeichnung der Parteien sowie in Zivilsachen über die Erläuterung entscheiden.

§ 41 Stellvertretung

[1] Die Vorsitzenden der Kammern, die Referenten sowie die Einzelrichter üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Befugnisse des Präsidenten aus.
[2] Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten vertreten. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Gerichtes vertreten lassen.
[3] Bei Verhinderung des Präsidenten kann in dringenden Fällen auch der Gerichtsschreiber handeln.

§ 42 Gerichtskanzlei

[1] Die Gerichtsschreiber redigieren in der Regel die Entscheide und sorgen für die Kanzleigeschäfte des Gerichtes.
[2] An den Verhandlungen und Beratungen nehmen sie mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
[3] Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann ihnen übertragen werden.
[4] Auf ihren Beizug kann verzichtet werden, wenn die Mitwirkung nicht als erforderlich erscheint.
[5] Das Rechnungswesen kann der Kanzlei übertragen werden.

§ 43 Sitzungen

[1] Das Gericht hält so viele Sitzungen ab, wie die rasche Erledigung der Geschäfte es erfordert.
[2] Parteien, die innert einer halben Stunde nach Verhandlungsbeginn nicht erscheinen (Respektzeit), gelten als säumig und werden entschädigungspflichtig. Ist ihnen die Teilnahme freigestellt, braucht ihr Erscheinen nicht abgewartet zu werden.
[3] Die strafprozessualen Bestimmungen über die polizeiliche Vorführung gelten auch für die weiteren kantonalen Verfahren.
[4] Das Kantonsgericht erlässt einen Gerichtskalender für Verhandlungstermine.

§ 44 Beratung und Abstimmung

[1] Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.
[2] Die Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.
[3] Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergibt sich bei gerader Zahl der Richter Stimmengleichheit, so macht jene Ansicht Recht, für welche sich die vorsitzende Person ausspricht.
[4] Die Gerichte können Entscheide auf dem Zirkularweg fassen, sofern die mitwirkenden Richter einem Antrag zustimmen und keine Sitzung verlangt wird.

§ 45 [39] Entscheide

[1] In der Sache wird ein Urteil erlassen. Andere Entscheide und die Zwischenentscheide von Kollegialbehörden ergehen als Beschluss, solche von Einzelbehörden als Verfügung. Im summarischen Verfahren wird einzelrichterlich auch in der Sache durch Verfügung entschieden. Für die Verwaltungsrechtspflege gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

[2] Entscheide werden durch die vorsitzende Person oder den Gerichtsschreiber, Urteile in der Sache durch beide unterzeichnet.
[3] Das Gericht kann seinen Entscheid durch Mitteilung des Dispositivs eröffnen und nach Massgabe des Bundesrechts oder mit Zustimmung der Parteien auf eine Begründung verzichten.
[4] Beschwerdeentscheide über eine fürsorgerische Unterbringung können mündlich begründet und schriftlich auf das Dispositiv beschränkt werden, sofern die Parteien zustimmen.
[5] In Rechtsmittelentscheiden kann das Gericht auf die Darstellung und die Entscheidungsgründe der Vorinstanz verweisen, soweit es ihnen beipflichtet.

§ 46 Gerichtsberichterstattung

[1] Die vorsitzende Person kann zur Gerichtsberichterstattung Einsicht in Verfahrensakten gewähren. Sie berücksichtigt insbesondere öffentliche oder private Interessen.
[2] Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gerichtsgebäudes sowie Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb des Gerichtsgebäudes sind nicht gestattet.
[3] Im Jugendstrafverfahren ist die Berichterstattung in den Medien nur mit Bewilligung der vorsitzenden Person zulässig. Sie darf nur bewilligt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Die angeschuldigte Person oder ihre gesetzliche Vertretung ist in jedem Fall vorher anzuhören.
[4] In der Berichterstattung sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Parteien, insbesondere der Opfer und Geschädigten, sowie allfälliger Dritter zu wahren. Die vorsitzende Person kann im Einzelfall Sperrfristen anordnen.

§ 46a [40] Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

[1] Die kantonalen Gerichte sind dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) vom 20. November 2013[41] und den dazugehörenden Vollzugserlassen unterstellt.
[2] Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzen und Leistungen, einen Voranschlagsentwurf sowie die Rechnung, die in den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag und in die Jahresrechnung integriert werden. Sie können dafür die Unterstützung der kantonalen Verwaltung beanspruchen.
[3] Die kantonalen Gerichte sind bezüglich Ausgabenbewilligungskompetenz dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 25-31 FHG gelten sinngemäss.

2. Kapitel: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Staatsanwaltschaft

§ 47 [42] Zusammensetzung und Organisation

[1] Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus:
a) dem Oberstaatsanwalt und der Stellvertretung;
b) den leitenden Staatsanwälten sowie dem leitenden Jugendanwalt;
c) den Staatsanwälten sowie den Jugendanwälten;
d) den Assistenzstaatsanwälten;
e) den Untersuchungssekretären;
f) dem weiteren Personal.
[2] Der Regierungsrat legt die Abteilungen der Staatsanwaltschaft fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse für Spezialdienste.
[3] Mindestens eine Abteilung wird im inneren und eine im äusseren Kantonsteil geführt.

§ 48 [43] Wahl und Anstellung

[1] Es werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt:
a) durch den Kantonsrat: der Oberstaatsanwalt und seine Stellvertretung;
b) durch den Regierungsrat: die leitenden Staatsanwälte, der leitende Jugendanwalt, die Staatsanwälte, die Jugendanwälte und die Assistenzstaatsanwälte.
[2] Für sie gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 34 Abs. 1 und 2.
[3] Der Oberstaatsanwalt stellt das weitere Personal an und kann Untersuchungssekretäre bezeichnen.

§ 49 [44] Oberstaatsanwalt
b) Verfahrensbefugnisse

[1] Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Er kann insbesondere:
a) jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen;
b) Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen;
c) die Genehmigung von Strafbefehlen, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen vorsehen;
d) Rechtsmittel ergreifen;
e) die Staatsanwaltschaft in eidgenössischen Verfahren vertreten.
[2] Der Oberstaatsanwalt erteilt oder verweigert die Zustimmung zur Berufungsanmeldung, zur Berufungserklärung und zur Erhebung von eidgenössischen Rechtsmitteln und kann die Erhebung weiterer Rechtsmittel von seiner Zustimmung abhängig machen.
[3] Die Befugnisse gemäss Abs. 1 kann der Oberstaatsanwalt den leitenden Staatsanwälten und dem leitenden Jugendanwalt delegieren.

§ 50 [45] b) Weitere Verfahrensbefugnisse

[1] Der Oberstaatsanwalt verfügt zusätzlich über folgende Verfahrensbefugnisse:
a) Er kann für bestimmte Verfahren ausserordentliche Staatsanwälte oder Jugendanwälte ernennen;
b) er vertritt die Interessen der schwyzerischen Strafrechtspflege gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit;
c) er regelt in strittigen Fällen den interkantonalen Gerichtsstand;

d) er ist für die passive internationale Rechtshilfe zuständig.
[2] Die Befugnisse gemäss Abs. 1 Bst. b bis d kann der Oberstaatsanwalt den leitenden Staatsanwälten oder dem leitenden Jugendanwalt delegieren.

§ 51 [46] c) Bezeichnung von Sachverständigen

Der Oberstaatsanwalt kann die amtlichen oder dauernd bestellten Sachverständigen bezeichnen, namentlich für:
a) die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen;
b) die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder des Reinheitsgrades von Stoffen und den Nachweis von Betäubungsmitteln, Giften und Medikamenten.

§ 52 [47] d) Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Der Oberstaatsanwalt erlässt Weisungen über die Mitteilungen an die Öffentlichkeit.

§ 53 [48]

§ 54 [49]

§ 55 [50]

§ 56 [51]

§ 57 [52] Leitende Staatsanwälte und leitender Jugendanwalt

[1] Die leitenden Staatsanwälte und der leitende Jugendanwalt führen je eine Abteilung der Staatsanwaltschaft.
[2] Sie können innerhalb ihrer Abteilung insbesondere:
a) jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen;
b) Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen;
c) vorbehältlich der Kompetenzen des Oberstaatsanwaltes die Erhebung von Rechtsmitteln von ihrer Zustimmung abhängig machen und selber Rechtsmittel ergreifen.

§ 57a [53] Assistenzstaatsanwälte

[1] Die Assistenzstaatsanwälte führen Verfahren wegen Übertretungen und unter der Leitung eines Staatsanwaltes Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen. Ihnen stehen unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die Befugnisse eines Staatsanwaltes zu.
[2] Assistenzstaatsanwälte sind von der Anklageerhebung und von der Vertretung der Anklage vor Gericht ausgeschlossen.

[3] Bei Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen bleiben zusätzlich folgende Befugnisse den Staatsanwälten vorbehalten:
a) die Nichtanhandnahme der Untersuchung;
b) die Eröffnung der Untersuchung;
c) der Antrag auf Untersuchungshaft;
d) der Antrag auf Haftverlängerung;
e) die Anordnung oder Beantragung von Zwangsmassnahmen, welche vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt oder angeordnet werden müssen;
f) die Einstellung des Verfahrens;
g) der Erlass von Strafbefehlen.

§ 58 Untersuchungssekretäre

Die Einvernahme von beschuldigten Personen, Zeugen und Auskunftspersonen kann Untersuchungssekretären übertragen werden.

§ 59 [54] Aufsicht

[1] Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Der Oberstaatsanwalt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
[2] Das zuständige Departement kann im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus beim Oberstaatsanwalt Auskünfte oder zusätzliche Berichte über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft verlangen und Visitationen durchführen.
[3] Der Regierungsrat kann dem Oberstaatsanwalt generelle Weisungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft erteilen. Ausgeschlossen sind konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren.

§ 60 [55]

§ 61 [56]

§ 62 [57]

§ 63 [58]

§ 63a [59]

§ 64 [60]

§ 65 [61]

§ 66 [62]

§ 66a [63]

§ 67 [64]

2. Abschnitt: Gerichtliche Polizei

§ 68 [65] Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat:
a) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Polizei als Strafverfolgungsbehörde und zur personalrechtlichen Stellung der vorübergehend angestellten verdeckten Ermittler (Art. 287 Abs. 1 Bst. b StPO);
b) kann die dafür ausgebildeten Angehörigen der Polizei bestimmen, welche im Auftrag der Staatsanwaltschaft im Einzelfall Zeugen einvernehmen können (Art. 142 Abs. 2 StPO);
c) kann die Befugnisse der Polizei, Zwangsmassnahmen anzuordnen oder durchzuführen, Polizeiangehörigen mit einem bestimmten Dienstgrad oder einer bestimmten Funktion vorbehalten (Art. 198 Abs. 2 StPO);
d) ist zuständig für die Ermächtigung von Polizeiangehörigen gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO.

3. Kapitel: Schlichtungsbehörden

§ 69 [66] Zuständigkeit

[1] Die Vermittlerämter sind als Schlichtungsbehörden für alle Schlichtungsverfahren zuständig, die nicht einer anderen Behörde übertragen sind.
[2] Die Schlichtungsbehörden in Mietsachen sind für die gesetzlich vorgesehenen Mietverfahren zuständig.
[3] Die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten ist für die vorgesehenen Verfahren nach der Gleichstellungsgesetzgebung zuständig.

§ 69a [67] Vermittlerämter
a) Trägerschaft

[1] Jede Gemeinde hat ein Vermittleramt.
[2] Mehrere Gemeinden können durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten ein gemeinsames Vermittleramt führen.

§ 69b [68] b) Zusammenarbeit

[1] Führen mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittleramt, vereinbaren die Gemeinderäte den Sitz des Vermittleramtes, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung und die Kündigung sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.
[2] Die Gemeinderäte setzen eine gemeinsame Kommission ein. Für diese gilt § 29b Abs. 1 und 3 sinngemäss.

§ 69c [69] c) Bestand

[1] Das Vermittleramt besteht aus einem Vermittler und dessen Stellvertreter.
[2] Führen mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittleramt, können die Stimmberechtigten der Gemeinden die Zahl der Stellvertreter nach Anhörung des Vermittlers auf zwei erhöhen.

§ 69d [70] d) Aufgabenübertragung

[1] Sämtliche Gemeinden eines Bezirkes können durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten die Aufgabe ihrer Vermittlerämter an den Bezirk übertragen.
[2] Die Bestimmungen über die Vermittlerämter der Gemeinden gelten für die Vermittlerämter der Bezirke sinngemäss.

3. Titel: Justizverwaltung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Oberaufsicht

[1] Die Justizverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.
[2] Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht und sind ihm über den Geschäftsgang der Justizbehörden zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung des Regierungsrates über die Strafverfolgungsbehörden.
[3] Die zuständige Kommission des Kantonsrates kann zur Untersuchung besonderer Vorkommnisse im Geschäftsgang der Justizbehörden unabhängige Sachverständige einsetzen, die Einblick in alle Akten und Vorgänge haben und Auskunftspersonen befragen können. Die von der Untersuchung betroffenen Personen und Justizbehörden haben das Recht auf Stellungnahme zum Untersuchungsergebnis.

§ 71 [71] Amtseinweisungen

[1] Es werden vor der Aufnahme der Funktion in ihr Amt eingewiesen:
a) durch den Kantonsratspräsidenten: die Präsidenten des Kantons-, Verwaltungs- und Strafgerichtes, der Oberstaatsanwalt sowie die Stellvertretung;
b) durch den Kantonsgerichtspräsidenten: die Mitglieder und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichtes sowie die Präsidenten der Bezirksgerichte;
c) durch den Verwaltungsgerichtspräsidenten: die Mitglieder und Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtes sowie der Präsident der Schätzungskommission;
d) durch den Präsidenten des jeweiligen Gerichts: die Mitglieder und Gerichtsschreiber des kantonalen Straf- und Jugendgerichtes und der Bezirksgerichte;
e) durch den Vorsteher des zuständigen Departementes: die Staatsanwälte, die Assistenzstaatsanwälte und die Jugendanwälte;

f) durch den Präsidenten des Bezirksgerichts: die unter seiner Aufsicht stehenden Schlichtungsbehörden der Bezirke und der Gemeinden.

[2] Über die Amtseinweisung ist Protokoll zu führen.

[3] Es ist der Eid oder das Handgelübde zu leisten. Die Formel lautet:
«Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, meine Aufgabe getreu den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.» bzw. «Ich gelobe, meine Aufgabe getreu den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.»

§ 72 [72] Ausserordentliche Besetzung
a) Zuständigkeit

[1] Ist eine ordentliche Besetzung nicht möglich, ergänzen oder ersetzen sich das Kantons- und das Verwaltungsgericht gegenseitig. Nötigenfalls ergänzt der Kantonsrat das Kantons- und das Verwaltungsgericht durch ausserordentliche Richter.

[2] Kann eine andere Justizbehörde nicht mehr ordentlich besetzt werden oder liegen andere zwingende Gründe vor, überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einer anderen Justizbehörde.

[3] Braucht eine Justizbehörde wegen Ausstand oder sonstiger Verhinderung einen ausserordentlichen Ersatz, so wird ein solcher von der Aufsichtsbehörde ernannt.

[4] Bei ausserordentlichen Besetzungen gilt die Unvereinbarkeit nur gegenüber Mitgliedern einer vorinstanzlich befassten Justizbehörde.

[5] Im Ausnahmefall kommt zusätzlich das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz[73] zur Anwendung.

§ 72a [74] b) Kostenregelung
aa) bei Überweisung

[1] Das Gemeinwesen, dessen Justizbehörde ausserordentlich zuständig ist, trägt die Kosten und erhält den Erlös.

[2] Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Erlös kann die Aufsichtsbehörde eine abweichende Regelung treffen.

§ 72b [75] bb) bei Ernennung

[1] Die Aufsichtsbehörde vereinbart mit dem ausserordentlichen Mandatsträger die Vergütung.

[2] Das Gemeinwesen, dessen Justizbehörde einen ausserordentlichen Ersatz braucht, trägt die Kosten für den ausserordentlichen Mandatsträger.

2. Kapitel: Geschäftsgang und Besoldung

§ 73 Geschäftsleitung

Der Präsident des Gerichtes sowie der Oberstaatsanwalt sorgen für die Geschäftsleitung und die Pflichterfüllung innerhalb der Behörde, insbesondere:
a) die beförderliche Erledigung der Rechtsverfahren und Administrativgeschäfte samt periodischer Information der Gesamtbehörde über ihren Stand;
b) das Personalwesen einschliesslich Bestellung von ausserordentlichem Personal und die weitere, nicht besonders zugewiesene Justizverwaltung;
c) die Vertretung nach aussen einschliesslich Erstattung von Vernehmlassungen;
d) die sachgerechte Aufgabendelegation.

§ 74 [76] Geschäftskontrolle

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Rechtsverfahren und die Art ihrer Erledigung.

§ 75 [77] Besoldung

[1] Die Besoldung bei den kantonalen Gerichten und der Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem Besoldungsrecht des Kantons.
[2] Für die Besoldung der übrigen Behörden und des Personals bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Bezirke und Gemeinden einheitliche Besoldungsgrundlagen für Schlichtungsbehörden und Betreibungsämter fest.

3. Kapitel: Akten und Archivwesen

§ 76 Aktenführung

[1] Alle Akten, eingereichten Augenscheinobjekte und andere Gegenstände werden in ein Aktenverzeichnis eingetragen.
[2] Es sind zu vermerken, wer die Akten einreichte, sowie der Tag der Postaufgabe und des Einganges.

§ 77 Rückgabe

[1] Originalakten und Gegenstände werden vorbehältlich abweichender Entscheidung nach letztinstanzlicher Erledigung des Verfahrens zurückgegeben.
[2] Die vorzeitige Herausgabe darf nur aus zureichenden Gründen bewilligt werden.

§ 78 Spruchbücher

Die Endentscheide werden chronologisch in besonderen Spruchbüchern gesammelt.

§ 79 Aufbewahrung

[1] Die Spruchbücher sind dauernd und die Protokolle sowie andere Akten 30 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beträgt bei Strafsachen, welche sich auf Vergehen oder Verbrechen beziehen, 50 Jahre. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Minimalfristen.
[2] Mit Ausnahme der Spruchbücher kann die Aufsichtsbehörde eine ausschliesslich elektronische oder andere Aufbewahrung bewilligen.

§ 80 Verlorene Akten

[1] Sind Akten abhanden gekommen, so werden sie soweit möglich nach den Handakten des Gerichtes und der Parteien wiederhergestellt.
[2] Die Parteien sind verpflichtet, zu diesem Zweck alle Unterlagen auszuhändigen, welche die Sache betreffen. Ist die Wiederherstellung auf diesem Weg nicht möglich, können die betreffenden Handlungen wiederholt werden.
[3] Die Kosten trägt, wer den Verlust verursacht hat.

4. Kapitel: Kosten

§ 81 [78] Gebühren und Vollstreckungstitel

[1] Der Regierungsrat erlässt die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege. Die Gebühren betragen höchstens Fr. 200 000.-- zuzüglich Auslagen. Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Streitwert kann der Höchstbetrag überschritten werden.
[2] Der Regierungsrat erlässt die weiteren Gebührentarife, namentlich einen Entschädigungstarif für Rechtsanwälte. Er regelt insbesondere die Ansätze für die amtliche Verteidigung, den „Anwalt der ersten Stunde“ und die unentgeltliche Rechtsvertretung.
[3] Vollstreckbare Entscheide, die auf Bezahlung von Gebühren und Auslagen gemäss Gebührenordnung gehen, sind einem Gerichtsurteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs[79] gleichgestellt.

§ 82 Gebührenpflicht

[1] Die Gebühr trägt, wer die öffentliche Sache oder Anstalt beansprucht oder eine Amtshandlung veranlasst hat. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.
[2] Es kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

§ 83 Kostentragung in der Rechtspflege

[1] Hat eine Partei unnötige Kosten verursacht, so werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.
[2] Kosten, die keine Partei veranlasst hat oder durch einen offensichtlichen Fehlentscheid entstanden sind, werden in der Regel der Gerichtskasse auferlegt.

[3] Durch Dritte schuldhaft verursachte Kosten können diesen nach Anhörung auferlegt werden.
[4] Personen, über deren Ausstand entschieden wird, dürfen keine Kosten auferlegt werden.

§ 84 Kostenbezug

[1] Die Justizbehörden beziehen ihre Gebühren, Auslagen und Ordnungsbussen selbst, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
[2] Vorbehalten bleibt der Kostenbezug im Rahmen der Vollstreckung der Strafentscheide.
[3] Die Gebühren, Auslagen und Ordnungsbussen fallen der Trägerschaft der jeweiligen Justizbehörde zu, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

5. Kapitel: Aufsichtsbeschwerde

§ 85 Subsidiarität

Die Aufsichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn nach eidgenössischem oder kantonalem Recht ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf ergriffen werden kann.

§ 86 Zulässigkeit und Zuständigkeit

[1] Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde geführt werden.
[2] Vorbehalten bleibt die Pflicht der Aufsichtsbehörde, gegen Missstände von Amtes wegen einzuschreiten.

§ 87 Beschwerdefrist

[1] Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung, so ist sie innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnis einzureichen.
[2] In anderen Fällen ist sie solange zulässig, als ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers besteht.

§ 88 Verfahren

[1] Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, wird sie dem betroffenen Gericht, der betroffenen Behörde oder den betroffenen Funktionären zur Vernehmlassung und weiteren Beteiligten zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

[2] Der Sachverhalt wird von Amtes wegen untersucht. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.
[3] Die Aufsichtsbehörde oder ihr Vorsitz kann vorsorgliche Massnahmen anordnen.

§ 89 Weiterzug

Aufsichtsbeschwerdeentscheide einer untergeordneten Aufsichtsbehörde können innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

4. Titel: Kantonales Prozessrecht

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 90 [80] Missbräuchliche Ausstandsbegehren

[1] Ausstand und Ausstandsverfahren richten sich nach den Schweizerischen Prozessordnungen; für die Verwaltungsrechtspflege gelten §§ 132 bis 139 dieses Gesetzes.
[2] Offensichtlich missbräuchliche Ausstandsbegehren können unter Mitwirkung der betroffenen Richter beurteilt werden.

§ 91 Verbot des Berichtens

[1] Es ist untersagt, Mitglieder der Justizbehörden und ihr Personal ausserhalb des Verfahrens von der Sache zu unterrichten, unterrichten zu lassen oder in anderer Weise zu beeinflussen.
[2] Beeinflussungsversuche sind abzulehnen und die in der Sache zuständige Behörde ist zu orientieren.

§ 92 Verfahrenssprache

[1] Verfahrenssprache ist deutsch.
[2] Stumme oder gehörlose Personen werden schriftlich, mit Hilfe technischer Geräte oder durch den Beizug geeigneter Personen befragt.
[3] Für Übersetzungen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 93 Elektronische Übermittlung

Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die elektronische Form von Eingaben und Zustellungen erlassen.

§ 94 Fristwahrung

[1] Fristgerechte Eingaben und Zahlungen, die an eine unzuständige Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen. Die Weiterbeförderung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.
[2] Aus einer falschen Fristangabe darf einer Partei kein Nachteil erwachsen.

§ 95 Adressänderungen

Die Parteien haben Adress- und Änderungen ihres ständigen Aufenthalts während eines Verfahrens unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls Zustellungen an die bisherige Adresse unter Vorbehalt des Bundesrechts rechtswirksam sind.

§ 96 Protokollführung

Die vorsitzende Person bestimmt die Protokollführung.

§ 97 Akteneinsicht durch Drittpersonen

[1] Drittpersonen haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht.
[2] Ausnahmsweise kann ihnen Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse glaubhaft machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
[3] Bei hängigen Verfahren entscheidet die vorsitzende Person, bei abgeschlossenen Verfahren die Leitung der Justizbehörde über die Akteneinsicht.

§ 98 Mitteilung an andere Behörden

Die Justizbehörden informieren eidgenössische, kantonale oder ausländische Behörden über ihre Verfahren:
a) soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet sind;
b) soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Betroffene sind nachträglich zu orientieren.

§ 99 Zustellung durch Veröffentlichung

Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Schwyz.

2. Kapitel: Zivilrechtspflege

§ 100 [81] Zuständigkeit in Zivil- und Betreibungssachen

Die Zuständigkeiten in Zivil- und Betreibungssachen einschliesslich Verfahrensart richten sich nach den Einführungserlassen zum eidgenössischen Recht, soweit sie nicht in der Zivilprozessordnung und im vorliegenden Gesetz geregelt sind.

§ 101 Schiedswesen

[1] Soweit Bundesrecht in Schiedsverfahren ein oberes Gericht oder eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht, ist die Beschwerdeinstanz zuständig.
[2] Im Übrigen ist der Einzelrichter des Bezirksgerichts staatliche Instanz.

§ 102 [82] Vollstreckung

[1] Kantonales Vollstreckungsgericht ist der Einzelrichter des Bezirksgerichts im summarischen Verfahren.
[2] Das Gericht und im Rahmen gerichtlicher Ermächtigung die mit der Vollstreckung betraute Person können die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.
[3] Die Kantonspolizei hat die Vollstreckungshilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten so rasch wie möglich zu gewähren. Nötigenfalls nimmt sie mit dem Vollstreckungsgericht Rücksprache.

§ 103 Unterstützung privater Rechtsverfolgung

[1] Der gesuchstellenden Person wird einzelrichterlich der Eid oder eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) abgenommen, die zur Rechtsverfolgung ausserhalb des Kantons notwendig ist. Verlangt das auswärtige Recht die Abnahme vor einem oberen Gericht, so ist der Präsident des Kantonsgerichts zuständig.
[2] Wenn es für die Rechtsverfolgung ausserhalb des Kantons erforderlich ist, lässt der Einzelrichter richterliche Entscheide und andere Urkunden auf Antrag einer beteiligten Person in eine fremde Sprache übertragen.

3. Kapitel: Strafrechtspflege

1. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zu den Strafprozessordnungen und zum Strafgesetzbuch[83]

§ 104 Ausnahme vom Verfolgungszwang

Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.

§ 105 Rechtshilfe

Unter Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung zur nationalen Rechtshilfe können die Strafbehörden anderen Kantonen auch in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe leisten.

§ 106 [84] Schutz gefährdeter Personen

[1] Bei dringendem Verdacht auf Straftaten, insbesondere gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität, informiert die Staatsanwaltschaft die gefährdeten oder in Schulen, Heimen, Spitälern oder Freizeitorganisationen verantwortlichen Personen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Personen erforderlich erscheint.
[2] Die Information muss die Unschuldsvermutung und so weit möglich die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren.

§ 107 [85] Zustellung an andere Behörden

[1] Bei Anordnung einer therapeutischen Massnahme (Art. 59 bis 61 StGB), einer Verwahrung (Art. 64 StGB) oder einer Schutzmassnahme (Art. 12 bis 15 des Jugendstrafgesetzes[86)] ist der Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
[2] Ist die Anzeige oder der Rapport von einer Behörde erstattet worden, so wird ihr der Entscheid auf Verlangen zugestellt.

§ 108 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen

[1] Das zuständige Departement trifft für Personen im Sinne von Art. 149 Abs. 1 StPO, die nach Abschluss des Verfahrens noch gefährdet sind, die geeigneten Schutzmassnahmen.
[2] Es kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.
[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 109 Aussetzung von Belohnungen

Bei schweren Verbrechen oder Vergehen kann das zuständige Departement eine Belohnung aussetzen für Angaben, die zur Ergreifung des Täters führen.

§ 110 Anzeigepflicht

[1] Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, anzuzeigen.
[2] Die Anzeigepflicht gilt auch für Behörden.

§ 111 Amtliche Bekanntmachungen

[1] Die Veröffentlichung eines Entscheides obliegt der Strafbehörde, die sie angeordnet hat.
[2] Mitteilungen an die Strafregisterbehörden besorgen die urteilenden Behörden.

§ 112 [87] Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB steht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Fürsorgebehörde zu.

§ 113 Strafregister

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Strafregister.

2. Abschnitt: Vollstreckung der Strafentscheide

§ 114 [88] Vollzugsbehörden

[1] Das zuständige Amt vollzieht die Strafen und Massnahmen, die durch kantonale Justizbehörden und die Bezirksgerichte ausgefällt worden sind sowie die nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen[89] vollstreckbar erklärten ausländischen Strafentscheide.
[2] Für den Vollzug in der Form von gemeinnütziger Arbeit kann der Regierungsrat eine besondere Verwaltungsstelle oder Institution bestimmen.
[3] Das Amt für Migration vollzieht die Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB.
[4] Das Verkehrsamt vollzieht das Fahrverbot nach Art. 67b StGB.
[5] Bei Jugendlichen ist der Jugendanwalt für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständig.
[6] Der Regierungsrat sorgt für ein Controlling.

§ 114a [90] Kostentragung

[1] Der Kanton trägt:
a) die Untersuchungs- und Anklagekosten;
b) die Gerichtskosten aus Verfahren vor den kantonalen Gerichten;
c) die Kosten für die amtliche Verteidigung;
d) die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung;
e) Entschädigung und Genugtuung;
f) die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs.
[2] Der Bezirk trägt die Gerichtskosten aus Verfahren vor dem Bezirksgericht. Vorbehalten bleiben Abs. 1 Bst. c und d.

[3] Kostentragungs- und Rückerstattungspflichten der Parteien und der antragsstellenden Person bleiben vorbehalten (Art. 426 ff. StPO; Art. 44 f. JStPO; § 82 f. dieses Gesetzes).

§ 115 [91] Bezug und Verwertung

[1] Die zuständige Vollzugsbehörde bezieht Geldstrafen, Bussen und Kosten. Ihr obliegt die Verwertung eingezogener Gegenstände.
[2] Der Erlös fällt dem Kanton zu. Die vom Bezirk zu tragenden Gerichtskosten sind ihm vom Kanton zu erstatten, soweit sie eingebracht werden.

§ 116 Bewährungshilfe

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Durchführung der Bewährungshilfe zuständige Verwaltungsstelle oder Institution. Er kann dieser weitere Aufgaben übertragen.

§ 116a [92] Beizug der Staatsanwaltschaft

[1] Die zuständige Behörde hört die Staatsanwaltschaft vor der Gewährung einer wesentlichen Vollzugsöffnung an, sofern die verurteilte Person eine Straftat gemäss Art. 64 StGB begangen hat und gegen sie eine stationäre Massnahme oder eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.
[2] Die Staatsanwaltschaft kann vor der Beschwerdeinstanz Parteirechte ausüben.
[3] Der Regierungsrat bestimmt die wesentlichen Vollzugsöffnungen und regelt das Verfahren.

§ 117 [93] Nachträgliche Verfahren
a) Nachträgliche Entscheide der Vollzugsbehörde

[1] Die Vollzugsbehörde ist zuständig für Entscheide, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.
[2] Sie ist namentlich zuständig zum Erlass von Verfügungen:
a) zur Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB);
b) gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat (Art. 62a Abs. 6 StGB);
c) zur bedingten Entlassung und Aufhebung der Massnahme (Art. 62d StGB);
d) zur vorübergehenden stationären Platzierung (Art. 63 Abs. 3 StGB);
e) zur Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung (Art. 63a Abs. 1 und 2 StGB);
f) zum Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe (Art. 63b Abs. 3 StGB);
g) zur bedingten Entlassung aus der Verwahrung, Entscheid gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB (Art. 64a Abs. 4 und Art. 64b StGB);
h) zur Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64c Abs. 1 und 2 StGB);
i) zum Einsatz von technischen Geräten (Art. 67b Abs. 3 StGB);
j) zur Einschränkung oder Aufhebung des Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots (Art. 67c Abs. 4 bis 6 StGB);
k) zur Bestimmung der Vollzugsform (Art. 77 bis 80 StGB);

l) zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 86 StGB).

§ 118 [94] b) Nachträgliche Entscheide des Gerichts

[1] Gestützt auf Art. 363 Abs. 1 in fine StPO ist der Präsident des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, zuständig zur:
a) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Massnahme (Art. 62 Abs. 4 StGB);
b) Verlängerung ambulanter Massnahmen (Art. 63 Abs. 4 StGB);
c) Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe und Aufschub des Vollzugs (Art. 63b Abs. 4 StGB);
d) Verlängerung der befristeten Tätigkeitsverbote sowie der Kontakt- und Rayonverbote (Art. 67 Abs. 6 und 67b Abs. 5 StGB);
e) Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten ausserhalb des Strafurteils (Art. 73 StGB);
f) Verlängerung der Probezeit, Verlängerung oder Neuanordnung von Weisungen (Art. 87 Abs. 3 StGB).

[2] Das Bezirksgericht entscheidet einzelrichterlich über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.[95]

[3] Das Strafgericht entscheidet einzelrichterlich über Anträge auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen wegen Übertretungen des Steuerrechts.

§ 119 [96] c) Nachträgliche Entscheide der Jugendstrafbehörde

[1] Die Jugendanwälte sind zuständig für die nachträglichen richterlichen Entscheide.

[2] In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:
a) Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Art. 12 bis 14 JStG in eine Unterbringung;
b) Widerruf eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzuges von mehr als drei Monaten;
c) Rückversetzung in den Strafvollzug nach bedingter Entlassung, wenn die Reststrafe mehr als drei Monate beträgt;
d) Vollzug von Freiheitsstrafen über drei Monaten nach Abbruch der Unterbringung;
e) bei Übergangstätern für die durch die Strafprozessordnung dem Gericht zugewiesenen Entscheide.

[3] Das Jugendgericht führt in den Fällen von Abs. 2 Bst. a bis d eine Hauptverhandlung durch.

§ 119a [97] d) Einleitung

[1] Das Verfahren wird von der Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

[2] Ist ein Entscheid nach Bundesrecht einer richterlichen Behörde vorbehalten, hat die Vollzugsbehörde ihren Antrag oder Bericht der Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese leitet den Antrag oder Bericht mit ihrem eigenen Antrag an das Gericht weiter.

§ 119b [98] e) Parteirechte der Staatsanwaltschaft

In Verfahren betreffend nachträgliche selbständige Entscheide des Gerichts übt die Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus und vertritt die Sache vor dem Gericht.

§ 119c [99] Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft
a) Anordnung

Die Vollzugsbehörde oder die Staatsanwaltschaft können eine Person vor oder nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und wenn:
a) die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist;
b) die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann oder
c) Fluchtgefahr vorliegt.

§ 119d [100] b) Entscheid des Gerichts

[1] Soll eine Person in Sicherheitshaft bleiben, beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Festnahme, die Anordnung von Sicherheitshaft oder einer Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 ff. StPO beim
a) Präsidenten des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat;
b) Zwangsmassnahmengericht, soweit die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen hat.

[2] Hat die Vollzugsbehörde eine Person in Sicherheitshaft gesetzt, teilt sie der Staatsanwaltschaft ihren Antrag mit. Die Staatsanwaltschaft leitet den Antrag der Vollzugsbehörde mit ihrem eigenen Antrag der Gerichtsbehörde gemäss Abs. 1 weiter. Die Frist, innert welcher die Staatsanwaltschaft Antrag zu stellen hat, verlängert sich in diesem Fall nicht.

[3] Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

§ 119e [101] c) Vollzug

[1] Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

[2] Wird dadurch der Zweck der Sicherheitshaft vereitelt, ist die Sicherheitshaft nach den Regeln des Vollzugs der Untersuchungshaft durchzuführen.

§ 120 [102] Rechtsmittel

[1] Verfügungen der Vollzugsbehörden können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
[2] Die Rechtsmittelfrist beträgt 10 Tage bei Verfügungen über:
a) den Vollzug der Landesverweisung gemäss Art. 66a ff. StGB;
b) Zwangsmassnahmen gemäss §§ 122a Abs. 2 Bst. a und b oder 122c.
[3] In den Fällen von Abs. 2 Bst. b kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag gewähren.
[4] Im Jugendstrafvollzug richten sich die Rechtsmittel nach Bundesrecht.

§ 121 [103] Vollzugskosten

[1] Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Staat.
[2] Die verurteilte Person hat die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs zu ersetzen, soweit dadurch ihre Resozialisierung nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleiben Art. 380 StGB und Art. 44 JStPO.
[3] Persönliche Auslagen, die mit dem eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, trägt die eingewiesene Person selbst.

§ 122 [104] Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen

[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.
[2] Er regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, das Disziplinarrecht sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.
[3] Disziplinarsanktionen sind:
a) der Verweis;
b) der zeitweise Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte bis längstens zwei Monate, im Wiederholungsfall drei Monate;
c) die Busse bis Fr. 500.--; sowie
d) der Arrest bis 14 Tage.
[4] Bei der Beurteilung von Disziplinarvergehen werden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sinngemäss angewendet.

§ 122a [105] Medizinische Zwangsmassnahmen
a) Anordnung

[1] Lehnt die inhaftierte Person eine medizinische Massnahme ab, sieht die einweisende Behörde von der Anordnung einer solchen ab, sofern die inhaftierte Person ihren Entschluss im Zustand der Urteilsfähigkeit und selbstbestimmt getroffen hat.
[2] Die einweisende Behörde ordnet auf Empfehlung eines Arztes die vorgesehene medizinische Massnahme an, wenn:
a) die inhaftierte Person ihre Urteilsfähigkeit verliert, ihr ohne die Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht und sie nicht in einer Patientenverfügung gemäss § 122b Abs. 2 festgelegt hat, dass sie bei Verlust der Urteilsfähigkeit auf eine Behandlung verzichtet;
b) ohne die Behandlung das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet wird;
c) eine richterlich angeordnete stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme zu vollziehen ist und die Behandlung unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten zur Erfolg versprechenden Durchführung dieser Massnahme unumgänglich erscheint.
[3] In dringenden Fällen entscheidet der Arzt der Vollzugseinrichtung. Dieser informiert die einweisende Behörde umgehend.
[4] Die medizinische Zwangsmassnahme ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen. Ist sie für längere Zeit angeordnet, muss die einweisende Behörde die Massnahme regelmässig überprüfen und neu anordnen.

§ 122b [106] b) Abklärungspflicht

[1] Hat die Vollzugseinrichtung Kenntnis, dass eine inhaftierte Person auf medizinische Massnahmen verzichten will, stellt sie umgehend sicher, dass:
a) die inhaftierte Person von einem Arzt über die gesundheitlichen Risiken eines Verzichts und über alternative Behandlungsmethoden aufgeklärt wird und
b) sich ein Arzt versichert, dass die inhaftierte Person ihren Entschluss in urteilsfähigem Zustand gefasst hat.
[2] Droht der inhaftierten Person ohne die vorgesehene Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden, bespricht der Arzt mit ihr die Möglichkeit und den Inhalt einer Patientenverfügung nach Art. 370 Zivilgesetzbuch (ZGB)[107] zur Frage, ob die inhaftierte Person bei Verlust der Urteilsfähigkeit medizinisch behandelt werden soll. Falls die inhaftierte Person eine Patientenverfügung erstellt, bestätigt der Arzt, dass die inhaftierte Person diese selbst gelesen, verstanden und sich dabei in urteilsfähigem Zustand befunden hat.
[3] Die Vollzugseinrichtung stellt dem Arzt nötigenfalls einen Übersetzer zur Verfügung, welcher bestätigt, dass er der inhaftierten Person den Inhalt der Patientenverfügung übersetzt und diese ihm bestätigt habe, dass sie ihren Willen wiedergibt.

§ 122c [108] Hungerstreik
a) Zwangsernährung

[1] Verweigert eine inhaftierte Person die Nahrungsaufnahme oder teilt sie mit, in den Hungerstreik treten zu wollen, ordnet die einweisende Behörde keine Zwangsernährung an, sofern die inhaftierte Person ihren Entschluss im Zustand der Urteilsfähigkeit und selbstbestimmt getroffen hat.
[2] Der im Hungerstreik stehenden Person wird täglich Nahrung angeboten.
[3] Bei Verlust des Bewusstseins ordnet die einweisende Behörde eine künstliche Ernährung an, sofern die inhaftierte Person nicht in einer Patientenverfügung gemäss § 122d Abs. 2 festgelegt hat, dass sie bei Verlust der Urteilsfähigkeit eine solche ablehnt. Bei Dringlichkeit gilt § 122a Abs. 3.

§ 122d [109] b) Abklärungspflicht

[1] Hat die Vollzugseinrichtung Kenntnis, dass eine inhaftierte Person auf die Nahrungsaufnahme verzichten will, stellt sie umgehend sicher, dass:
a) die inhaftierte Person von einem Arzt über die gesundheitlichen Risiken eines Hungerstreiks aufgeklärt wird und
b) sich ein Arzt versichert, dass die inhaftierte Person ihren Entschluss in urteilsfähigem Zustand gefasst hat.

[2] Der Arzt bespricht mit der inhaftierten Person die Möglichkeit und den Inhalt einer Patientenverfügung nach Art. 370 ZGB zur Frage, ob die inhaftierte Person bei Verlust der Urteilsfähigkeit künstlich ernährt werden soll. Falls die inhaftierte Person eine Patientenverfügung erstellt, bestätigt der Arzt, dass die inhaftierte Person diese selbst gelesen, verstanden und sich dabei in urteilsfähigem Zustand befunden hat.
[3] Für den Beizug eines Übersetzers gilt § 122b Abs. 3.

§ 122e [110] Technische Überwachung

[1] Zur Sicherheit und zum Schutz der Inhaftierten und des Personals sowie zur Gewährleistung des ordentlichen Gefängnisbetriebes können die Einrichtungen technisch überwacht werden.
[2] Das zuständige Amt stellt sicher, dass:
a) die betroffenen Personen vorgängig über die Überwachung informiert werden;
b) die gespeicherten Personendaten innert sechs Monaten gelöscht werden, soweit sie nicht für Beweiszwecke benötigt werden.

[3] Im Übrigen regelt das zuständige Departement die Einzelheiten der technischen Überwachung, namentlich die Form, Dauer, erfassten räumlichen Bereiche sowie die Zugriffsberechtigung auf die Aufzeichnungen und deren Schutz vor missbräuchlicher Verwendung.

3. Abschnitt: Begnadigung

§ 123 Zuständigkeit

Das Recht der Begnadigung wird ausgeübt:
a) bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung und bei Straftaten, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen, vom Kantonsrat;
b) in den übrigen Fällen von der zuständigen Kommission des Kantonsrates.

§ 124 Verfahren
a) Einleitung

[1] Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Begnadigungsgesuchs an das zuständige Departement eingeleitet. Wer dazu befugt ist, bestimmt Art. 382 des Strafgesetzbuchs.
[2] Das zuständige Departement holt die Akten des Strafverfahrens, die Stellungnahme der Vollzugsanstalt sowie des Gerichts, das in der Sache selbst geurteilt hat, ein.
[3] Zusammen mit den Akten leitet es das Begnadigungsgesuch an die zuständige Kommission des Kantonsrates weiter.

§ 125 b) Wirkung

[1] Das Begnadigungsgesuch hemmt den Vollzug des Urteils nicht.
[2] Das zuständige Departement kann die Vollstreckung aufschieben, wenn das Begnadigungsgesuch nicht aussichtslos erscheint.

§ 126 [111] c) Entscheid

[1] Die zuständige Kommission des Kantonsrates prüft bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung und bei Straftaten, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen, das Gesuch und stellt dem Kantonsrat begründeten Antrag, ob und in welchem Umfang dem Gesuch entsprochen werden soll.
[2] Der Kantonsrat entscheidet über das Begnadigungsgesuch in geheimer Abstimmung endgültig. Eine Diskussion findet nicht statt.
[3] In den übrigen Fällen entscheidet die zuständige Kommission des Kantonsrates endgültig.
[4] Die Vorschriften über den Ausstand gemäss §§ 132 bis 139 dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für das Begnadigungsverfahren. Über ein streitiges Ausstandsgesuch entscheidet die Begnadigungsbehörde in Abstand der betroffenen Mitglieder selbst.

§ 127 Wirkungen

[1] Die Wirkungen der Begnadigung richten sich nach Art. 383 StGB.
[2] Wird die Begnadigung bedingt ausgesprochen, bestimmt die Begnadigungsbehörde der begnadigten Person eine Probezeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren.
[3] Die Begnadigung hat keinen Einfluss auf die Prozesskosten und die zivilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung.

4. Kapitel: Verwaltungsrechtspflege

1. Abschnitt: Amtshandlungen und Rechtshilfe

§ 128 Amtshandlungen ausserhalb des Kantons

[1] Amtshandlungen ausserhalb des Kantons sind nach Massgabe des am Ort ihrer Vornahme geltenden Rechts zulässig.
[2] Die Amtshandlungen erfolgen nach schwyzerischem Recht, soweit nicht das am Ort ihrer Vornahme geltende Recht seine Beachtung verlangt.

§ 129 Amtshandlungen auswärtiger Behörden

[1] Behörden anderer Kantone haben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Schwyz eine Bewilligung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts einzuholen.
[2] Mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde können auch Amtshandlungen ausländischer Behörden bewilligt werden, wenn wichtige Gründe es erfordern und nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Auf Verlangen der betroffenen Person hat der Präsident des Verwaltungsgerichts der Amtshandlung beizuwohnen und zu überwachen, dass der Rahmen der bewilligten Amtshandlung nicht überschritten wird.

§ 130 Zulässigkeit der Rechtshilfe

[1] Ordnungsgemässen Rechtshilfebegehren betreffend Verwaltungssachen wird entsprochen, wenn die Rechtshilfehandlung in den Aufgabenbereich des Verwaltungsgerichts und der schwyzerischen Behörden fällt.
[2] Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn feststeht, dass der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen gewährt werden, namentlich unter der Auflage, dass die Ergebnisse der Erhebung in der Schweiz von den Behörden des ersuchenden Staates nur insoweit verwendet werden dürfen, als die Rechtshilfe bewilligt wurde.

§ 131 Verfahren der Rechtshilfe

[1] Die Rechtshilfe wird unter Anwendung des schwyzerischen Rechts von den Behörden nach Massgabe ihrer Zuständigkeit gewährt. Auf Verlangen der ersuchenden Behörde und mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann auch ein anderes Verfahren eingehalten werden.
[2] Die Rechtshilfe kann von der Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden.
[3] Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Verkehr mit ausländischen Behörden durch die Bundesbehörden vermittelt.

2. Abschnitt: Ausstand

§ 132 [112] Ausstandspflicht

[1] Richter, Gerichtsschreiber sowie das Kanzleipersonal sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorliegt.
[2] Die betroffene Person legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn sie den Grund als gegeben erachtet.

§ 133 [113]

§ 134 [114]

§ 135 Begehren Dritter

Das Ausstandsbegehren kann von einer Partei oder von jedem Mitglied der Gerichtsabteilung während des ganzen Verfahrens gestellt werden.

§ 136 Verzögerung des Begehrens

Wer durch ungerechtfertigte Verzögerung des Begehrens zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig und kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

§ 137 Verfahren

[1] Das Begehren ist zu begründen und gleichzeitig durch Urkunden oder schriftliche Auskünfte von Amtsstellen zu belegen. Fehlen solche Beweismittel, wird aufgrund einer gewissenhaften Erklärung der abgelehnten Person entschieden. Aus zureichenden Gründen können weitere Beweise erhoben werden.
[2] Derjenigen Person, die den Ausstand selber verlangt, darf er auf die gewissenhafte Erklärung hin, dass ein Ausstandsgrund vorliege, nicht verweigert werden. Der Ausstand kann ihr auch aus anderen zureichenden Gründen bewilligt werden.

§ 138 [115] Entscheid

[1] Über ein streitiges Ausstandsbegehren eines Mitgliedes entscheiden die Justizbehörden, die Verwaltungsbehörden oder -kommissionen in Abstand des betreffenden Mitgliedes.
[2] Fällt durch den Abstand die Beschlussfähigkeit dahin, entscheidet über den Ausstand die Aufsichtsbehörde und beim Verwaltungsgericht das Kantonsgericht.
[3] Über Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber oder Kanzleipersonal entscheidet das Gericht; über Ausstandsbegehren gegen Schreiber und Sekretäre von Behörden und Kommissionen entscheiden diese.

§ 139 [116] Nichtbeachten des Ausstandes

[1] Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.
[2] Wird die Verletzung der Meldepflicht über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, gelten die Bestimmungen über die Revision.
[3] Nicht wiederholbare Beweismassnahmen darf die Behörde berücksichtigen.

3. Abschnitt: Verfahren

§ 140 Öffentlichkeit

[1] Die Verhandlungen und die mündliche Eröffnung der Entscheide sind öffentlich.
[2] Nicht öffentlich sind Verhandlungen über Beschwerden aus dem Abgaberecht.
[3] Das Verwaltungsgericht kann die Öffentlichkeit zudem ausschliessen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder von Sitte und Anstand zu befürchten ist, sowie wenn die schutzwürdigen Interessen einer beteiligten Person es erfordern. Vorbehalten bleibt auch der Ausschluss der Öffentlichkeit aufgrund spezieller Bestimmungen betreffend das Steuerstrafverfahren.

§ 141 Protokollinhalt im Allgemeinen

[1] Verhandlungen sind zu protokollieren.
[2] Ins Protokoll sind aufzunehmen:
a) die Darstellung aller wesentlichen Verfahrensvorgänge bezüglich Ort, Zeit, Inhalt und mitwirkender Personen;
b) die Anträge der Parteien, die wesentlichen mündlichen Ausführungen sowie die auf Verlangen einer Partei wörtlich ins Protokoll aufzunehmenden Äusserungen;
c) der Verweis auf die Rechtsschriften, Eingaben, Urkunden und andere Akten;
d) die Beweiserhebungen und deren Ergebnisse;
e) die Entscheide im Dispositiv.

§ 142 Form des Protokolls

[1] Der Protokollführer führt in den Verhandlungen das Protokoll und unterzeichnet es.
[2] Zur Unterstützung der Protokollführung kann das Verwaltungsgericht Aufzeichnungsgeräte verwenden.
[3] Die Rechtsmittelinstanz und, bei Tragung der Kosten, jede Partei können verlangen, dass das Protokoll in Reinschrift niedergeschrieben und in Abschrift ausgehändigt wird.

§ 143 Beweiskraft

[1] Das Protokoll bildet Beweis für die Richtigkeit der darin enthaltenen Verhandlungen.
[2] Über Begehren um Berichtigung des Protokolls entscheidet das Verwaltungsgericht.

4. Abschnitt: Vorladungen und andere Zustellungen

§ 144 Form

[1] Vorladungen werden schriftlich erlassen.
[2] Anwesende Parteien können bei Verhandlungsunterbrüchen auch nur mündlich vorgeladen werden.

§ 145 Inhalt

Die Vorladung enthält:
a) die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist, und die Angabe, in welcher Eigenschaft sie vorgeladen wird;
b) die Bezeichnung der Prozessparteien und der Prozesssache;
c) Ort und Zeit des Erscheinens;
d) die Aufforderung an die vorgeladene Person, vor der Behörde zu erscheinen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens;
e) für die Parteien: den Zweck der Verhandlung;
f) Datum und Unterschrift des Richters bzw. eines Mitarbeiters der Kanzlei.

§ 146 Frist

Vorladungen sind mindestens fünf Tage vor dem Termin auszuhändigen. In dringenden Fällen bleibt die Verkürzung dieser Frist vorbehalten.

§ 147 Vorführbefehl

Bei wichtigen Gründen kann ein Vorführbefehl mit der Verpflichtung zum sofortigen Erscheinen erlassen werden.

§ 148 Zustellung

[1] Hat die Partei eine Vertretung, so wird die Vorladung dieser zugestellt. Wird das persönliche Erscheinen der Partei verlangt, so wird die Vorladung ihr zugestellt, der Vertretung eine Kopie mit eingeschriebenem Brief.
[2] Die Zustellung erfolgt an die vorgeladene Person persönlich oder an eine nach Bundesrecht zum Empfang von Gerichtsurkunden befugte Person.

§ 149 Zustellungsorgane

[1] Die Vorladung wird durch die Post, einen Kanzleiangestellten oder ausnahmsweise durch die Polizei zugestellt.
[2] Vorladungen für Personen, die ausserhalb des Kantons wohnen, werden durch Vermittlung der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsortes zugestellt. In der Schweiz kann die Zustellung auch durch die Post erfolgen.

§ 150 [117] Gescheiterte Zustellung

[1] Die Zustellung gilt nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt,
a) wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert hat: am Tag der erfolglosen Zustellung;
b) bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste.

[2] In den übrigen Fällen wird die Zustellung nach einem ersten erfolglosen Zustellungsversuch wiederholt. Die Zustellung gilt spätestens am siebten Tag nach dem zweiten Zustellungsversuch als erfolgt.

§ 151 Beweis der Zustellung

Die Vorladung wird eingeschrieben, gegen Empfangsschein oder amtliche Bescheinigung zugestellt.

§ 152 Anzeigepflicht

Wer eine Vorladung zu persönlichem Erscheinen nicht befolgen kann, hat sich sofort zu entschuldigen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

§ 153 Öffentliche Vorladung

[1] Kann einer Partei die Vorladung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht zugestellt werden, so wird sie im Amtsblatt oder nach Bedürfnis auch in anderen geeigneten Blättern veröffentlicht.
[2] Ist eine im Ausland notwendige Zustellung undurchführbar, so tritt die öffentliche Vorladung an Stelle der persönlichen Zustellung.

§ 154 Andere Zustellungen

Die Bestimmungen über die Vorladung gelten sinngemäss für andere gerichtliche Zustellungen.

5. Abschnitt: Fristen

§ 155 Gesetzliche Fristen

[1] Gesetzlich vorgeschriebene Fristen dürfen nicht geändert werden.
[2] Sie können nur erstreckt werden, wenn eine Partei oder ihre Vertretung im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.
[3] Die Erstreckung kann von Amtes wegen erfolgen.

§ 156 Richterliche Fristen

Richterliche Fristen sollen der Bedeutung des Streitfalles entsprechend angesetzt werden und in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage dauern.

§ 157 [118] Stillstand der Fristen

[1] Keine Verhandlungen finden statt, und gesetzliche und richterlich bestimmte Fristen stehen still:
a) vom 7. Tage vor Ostern bis und mit dem 7. Tage nach Ostern;
b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
c) vom 18. Dezember bis und mit dem 7. Januar.
[2] Diese Vorschrift gilt nicht für:
a) Verhandlungen in dringenden Fällen und vorsorgliche Massnahmen;
b) Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Planungs- und Bausachen sowie nach Steuergesetz;
c) Rechtsmittelverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und betreffend die Aufnahme in Schulen, die Promotion und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung;
d) Rechtsmittelverfahren beim Vollzug der Landesverweisung und bei Zwangsmassnahmen gemäss §§ 122a und 122c;
e) das öffentliche Beschaffungswesen;
f) Wahl-, Abstimmungs- und Stimmrechtssachen;
g) Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

§ 158 Fristberechnung

[1] Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
[2] Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, oder kann die Post an diesem Tage nicht wie gewöhnlich benützt werden, so endigt die Frist am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während laufender Fristen werden mitgezählt.

§ 159 Einhaltung

Eine Handlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben sein. Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Bestimmungsstelle der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden sein.

§ 160 Erstreckungs- und Verschiebungsgesuche

[1] Die Verschiebung einer Verhandlung oder die Erstreckung einer richterlichen Frist wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt.
[2] Fristerstreckungsgesuchen wird nur entsprochen, wenn sie vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

§ 161 Androhung der Säumnisfolgen

[1] Wo das Gesetz die Folgen der Säumnis einer Frist oder Verhandlung nicht festsetzt, bestimmt sie das Gericht.
[2] Die Androhung darf nicht weitergehen, als der ordnungsgemässe Fortgang des Prozesses es erfordert.

§ 162 Kosten bei Säumnis

[1] Kann wegen Säumnis einer Partei eine Verhandlung nicht stattfinden, so wird der erschienenen Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen.
[2] Ferner kann die säumige Partei, falls sie nicht andere prozessuale Nachteile treffen, mit Ordnungsbusse bestraft werden, wenn sie sich innert Frist nicht genügend zu entschuldigen vermag.

§ 163 [119] Wiederherstellung

[1] Die Behörde kann auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wiederherstellen, eine Verhandlung neu ansetzen und einen Endentscheid aufheben, wenn sie glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Versäumnis trifft.
[2] Das Verschulden einer Hilfsperson der Partei oder ihrer Vertretung wird der Partei zugerechnet, wenn nicht gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Hilfsperson nachgewiesen wird.
[3] Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zehn Tage nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
[4] Ist das Verfahren bei einer oberen Instanz rechtshängig, so entscheidet diese über die Wiederherstellung und Aufhebung.

6. Abschnitt: Entscheide

§ 164 Zustellung

[1] Die Vorschriften über die Vorladung finden sinngemäss Anwendung auf die Mitteilung der Entscheide.
[2] Die öffentliche Mitteilung beschränkt sich auf den Urteilsspruch. Sie kann sich auf die Angabe der Prozessparteien, des Prozessgegenstandes, der Art des Entscheides und der laufenden Fristen beschränken mit dem Hinweis, dass der Entscheid bei der Gerichtskanzlei zu beziehen sei.

7. Abschnitt: Erläuterung und Berichtigung

§ 165 Erläuterung

[1] Ist ein Entscheid unklar oder enthält er Widersprüche, so wird er vom Verwaltungsgericht auf Antrag oder von Amtes wegen erläutert.
[2] Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Die beanstandeten Stellen und die verlangte Fassung sind wörtlich anzugeben.
[3] Das Gesuch wird der Gegenpartei zur freigestellten Beantwortung mitgeteilt.
[4] Wird ein Entscheid auf das Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, so werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.

§ 166 Berichtigung

Offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Bezeichnung der Parteien, werden vom Gerichtsschreiber im Einverständnis mit dem Präsidenten und unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

8. Abschnitt: Kosten

§ 167 Bestandteile

Die Parteien haben nach den Bestimmungen über die Kostenauflage zu bezahlen:
a) eine Gerichtsgebühr;
b) die Barauslagen;
c) die Gebühr für schriftliche Ausfertigungen.

§ 168 Ordnungsbussen

[1] Ordnungsbussen gemäss diesem Kapitel dürfen im Einzelfall den Betrag von Fr. 1000.-- nicht übersteigen.
[2] Im Wiederholungsfall kann nach vorangegangener Androhung Überweisung an die Strafbehörden wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erfolgen.

§ 169 Verjährung

Die Gerichtskosten und Ordnungsbussen verjähren in zehn Jahren; die Vorschriften des Obligationenrechts[120] sind sinngemäss anwendbar.

5. Titel: Schlussbestimmungen

§ 170 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

§ 171 Allgemeine Verbote

[1] Allgemeine Verbote, die nach bisherigem kantonalem Prozessrecht ausgesprochen wurden, bleiben in Kraft. Vorbehalten bleibt die Einsprache nach Art. 260 ZPO; die Frist dazu beginnt mit einer einmaligen, generellen Publikation durch das Kantonsgericht im Amtsblatt.
[2] Nach Inkrafttreten des neuen Rechts begangene Widerhandlungen werden gestützt auf Art. 258 ZPO geahndet; es gilt die bisher verfügte und publizierte mildere Strafandrohung.

§ 172 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt zusammen mit den Schweizerischen Prozessordnungen in Kraft. [121]
[2] Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen vor diesem Zeitpunkt in Kraft setzen.
[3] Es gelten die Übergangsbestimmungen der Schweizerischen Prozessordnungen.

§ 173 [122] Referendum und Publikation

[1] Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Anhang

I. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:
a) Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974[123]
b) Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974[124]
c) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (cautio judicatum solvi) vom 2. Dezember 1903[125]
d) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Februar 1970[126]
e) Verordnung über den Vollzug des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 6. April 1970[127]
f) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 11. September 1975[128]
g) Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz (Strafprozessordnung) vom 28. August 1974[129]
h) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen und die Anpassung der Gerichtsordnung vom 23. März 1994[130]
i) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 26. Oktober 1977[131]
j) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 18. Mai 1972[132]

II. Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) vom 21. Mai 2008[133]

§ 7 Abs. 1
[1] Sieht das Bundesrecht die richterliche Überprüfung einer Zwangsmassnahme oder die Zustimmung zu einer Zwangsmassnahme vor, so urteilt als kantonale richterliche Behörde die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Zwangsmassnahmengerichts.
[2] Für die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen nach einem erstinstanzlichen Entscheid (Art. 70 Abs. 2 AuG) ist die kantonale Staatsanwaltschaft zuständig.

§ 26 Abs. 1 und 3, Abs. 4 (neu)
[1] Das Zwangsmassnahmengericht beurteilt einzelrichterlich die Anordnung und Verlängerung von Zwangsmassnahmen gemäss Bundesrecht.
[3] Verfügungen und Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über Zwangsmassnahmen sind kostenlos.
[4] Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2. Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970[134]

§ 17
[1] Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen, welche Funktionäre in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit begehen, werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsrechts bestraft.
[2] Vorbehalten bleibt § 104 der Justizverordnung.

3. Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 8. Mai 1996[135]

§ 4 Abs. 1
[1] Der Regierungsrat wählt für eine vierjährige Amtsdauer die Schlichtungsstelle. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 6 Abs. 2
[2] Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 8
Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben werden im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung beurteilt.

4. Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977[136]

§ 39
Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.

§ 77 Bst. e
(Durch geheime Wahlen werden gewählt:)
e) der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und die Stellvertretung.

Anhang:

Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen des Kantonsrates

Rechts- und Justizkommission
– *Vorberatung oder Entscheid von Begnadigungsgesuchen nach Massgabe der Justizverordnung*

5. Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004[137]

§ 3 Abs. 1 Bst. f
(1 Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:)
f) den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung.

6. Steuergesetz vom 9. Februar 2000[138]

§ 222 gg) Verweisung auf die Schweizerische Strafprozessordnung und das Beschwerdeverfahren
Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und im Übrigen die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sinngemäss.

§ 229 Abs. 1
1 Das Verfahren richtet sich nach der Justizverordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

7. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978[139]

§ 1 I. Richterliche Behörden
Zuständigkeit und Verfahren für gerichtliche Entscheidungen beurteilen sich nach der Justizverordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Summarisches Verfahren
1 Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren nebst den in Art. 249, 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erwähnten Angelegenheiten:

a) Personenrecht:
1. Begehren zur Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von Massnahmen gegen häusliche Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB und § 19b Polizeiverordnung)
b) Familienrecht:
1. Zustimmung zur Eheschliessung einer entmündigten Person (Art. 94 Abs. 2 ZGB)
2. Einräumung von Zahlungsfristen (Art. 11 SchlTZGB)
c) Erbrecht:
1. Aufsicht über den Willensvollstrecker (Art. 517 und 518 ZGB)
2. Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und erforderliche Anordnungen (Art. 570 und 574-576 ZGB)
3. Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580 ZGB)
4. Sicherstellung der Ansprüche von Miterben bei Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers (Art. 585 Abs. 2 ZGB)
5. Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft und Einräumung einer weiteren Frist (Art. 587 ZGB)
6. Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 593 und 594 ZGB) und Feststellung der Überschuldung (Art. 597 ZGB)
7. Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB)
8. Beauftragung der Schätzungskommission mit der Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 618 ZGB)
d) Sachenrecht:
1. Festlegung einer ungewissen Grenze (Art. 669 ZGB)
2. Bewilligung der Durchleitung und Verlegung von Brunnen, Röhren, Leitungen und dgl. durch ein fremdes Grundstück (Art. 691-693 ZGB)
3. Verbot des Betretens von Wald und Weide (Art. 699 ZGB)
4. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung, Entzug des Besitzes und Anordnung des Inventars (Art. 760, 762 und 763 ZGB)
5. Anordnung der Abtretung von Nutzniessungsforderungen (Art. 775 ZGB)
6. Ordnung der Pfandrechte (Art. 833 und 852 ZGB)
7. Anordnungen über die Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 861 ZGB)
8. Ansprüche aus Besitzesentziehung und Besitzesstörung (Art. 927 und 928 ZGB)

[2] Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren aufgrund des Partnerschaftsgesetzes die folgenden Angelegenheiten:
a) Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft einer entmündigten Person (Art. 3 Abs. 2 PartG)
b) Zuweisung von Miteigentum (Art. 24 PartG)
c) Aufhebung des Vermögensvertrages (Art. 25 Abs. 4 PartG).

§ 8 Bst. b
wird aufgehoben.

§ 12
Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die Urkundspersonen gemäss § 10, der Staatsschreiber und die vom Regierungsrat bezeichneten Mitarbeiter der Staatskanzlei, der Staatsarchivar, die Gerichtsschreiber der schwyzerischen Gerichte sowie die Staatsanwälte zuständig.

§ 14
Urkunds- und Beglaubigungspersonen treten in den Ausstand, wenn ein Ausschlussgrund gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorliegt.

8. Verordnung über die Beurkundung und die Beglaubigung vom 24. Mai 2000[140]

§ 2 Abs. 1 Bst. c
([1] Begehren um Vornahme einer Beurkundung haben die zuständigen Amtsnotare innert angemessener Frist zu entsprechen, ausser)
c) wenn ein Ausstandsgrund gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorliegt.

§ 12 Abs. 5
[5] Für den Beizug von Zeugen und Sachverständigen sind die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung, und bezüglich deren Ausstand § 14 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts.

9. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte, die Anlage und Führung des eidgenössischen Grundbuches vom 26. Februar 1958[141]

§ 23
Die Klage ist bei dem nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung zuständigen Gericht anhängig zu machen.
Abs. 2 wird aufgehoben.

10. Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz vom 6. März 1996[142]

§ 17 Abs. 4
[4] Gegen den Einspracheentscheid ist unabhängig vom Streitwert die Beschwerde gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht zulässig.

§ 30 Abs. 2
[2] Im Übrigen finden die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege sowie auf das Verfahren gemäss § 17 Abs. 4 der vorliegenden Verordnung die Schweizerische Zivilprozessordnung Anwendung.

11. Kantonale Vollzugsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht und zu den dazugehörenden Ergänzungs- und Ausführungserlassen vom 25. Oktober 1974[143]

§ 2 2. Richterliche Behörden
Zuständigkeit und Verfahren für gerichtliche Entscheidungen beurteilen sich nach der Justizverordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Summarisches Verfahren
Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren aufgrund des Obligationenrechts nebst den in Art. 250 ZPO erwähnten Angelegenheiten:
a) gerichtliche Hinterlegung und Herausgabe (namentlich Art. 96, 168 Abs. 3, 330 Abs. 3, 451 Abs. 1, 453, 987, 1032, 1080 OR);
b) gerichtliche Fristansetzung (namentlich Art. 38 Abs. 2, 107 Abs. 1 OR);
c) Leitung des Vorverfahrens (Art. 202 OR und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel, vom 14. November 1911);
d) Bewilligung der Selbsthilfeveräusserung (namentlich Art. 93 Abs. 1, 204 Abs. 3, 427 Abs. 3, 435, 444 Abs. 2, 445, 453 Abs. 1 OR);
e) Ernennung von Sachverständigen (Art. 204 Abs. 2, 445 Abs. 1 OR);
f) Ausweisung von Mietern und Pächtern;
g) Kraftloserklärung von Wertpapieren (namentlich Art. 971, 977 Abs. 1, 1072 OR; Art. 13 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag);
h) Widerruf der Vollmachten des Vertreters der Anleihensgläubiger (Art. 1162 Abs. 3 OR).

§§ 4 und 5
werden aufgehoben.

§ 13 Abs. 1
[1] Die Schlichtungsstelle ist in den vom Bundesrecht bezeichneten Fällen zuständig.

§§ 18-18e
werden aufgehoben.

§ 19
Das Kantonsgericht ist einzige kantonale Instanz gemäss Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§§ 20 bis 22
werden aufgehoben.

12. Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974[144]

§ 4 d) Anwendung der Justizverordnung
[1] Die Bestimmungen über den Ausstand, über Vorladungen und andere Zustellungen, Fristen, Erläuterung und Berichtigung sowie die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts in der Justizverordnung gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und den selbständigen Rekursbehörden.
[2] Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind die Vorschriften der Justizverordnung anwendbar, soweit diese Verordnung das Verfahren nicht selbst regelt.

§ 13
Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und den Parteiwechsel sind für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, den selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht sinngemäss anwendbar.

§ 22 Abs. 2
[2] Ist eine Partei durch einen in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vertreten, stellt ihm die Behörde die Akten auf sein Gesuch hin zur Einsichtnahme zu. Sie sieht von der Aktenzustellung ab, wenn dadurch das Verfahren nicht mehr ordnungsgemäss durchgeführt werden könnte.
(Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4).

§ 24 Abs. 3
[3] Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar.

§ 38 Abs. 1
[1] Die Rechtsmitteleingabe ist der zuständigen Rechtsmittelinstanz im Doppel einzureichen. Sie darf weder ungebührlichen Inhalts noch weitschweifig oder schwer lesbar sein.

§ 39 Abs. 3, Abs. 4 (neu)
[3] Werden andere Mängel nicht behoben, so bleibt die Eingabe unbeachtet und die Behörde entscheidet aufgrund der Akten.
[4] Fehlende Ausfertigungen sind nachzuverlangen oder auf Kosten der Partei zu erstellen.

§ 63 b 5. Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

§ 67 Abs. 2 und 3
[2] In den unter Abs. 1 Buchstaben a bis f erwähnten Streitigkeiten bleiben besondere Vorschriften, welche eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, vorbehalten. Haftungsklagen gegen den Kanton im Sinne von Art. 46 ZGB, 429a ZGB und 955 ZGB sowie Art. 5 SchKG beurteilen die Zivilgerichte.
[3] Widerklagen im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung sind zulässig, sofern der Gegenstand der Widerklage auch Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage sein könnte.

§ 70
Für das Verfahren sind die §§ 9 bis 33 sowie 60 dieser Verordnung und im Übrigen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung, insbesondere jene über die Widerklage, die Rechtshängigkeit der Klage und die Säumnis, sinngemäss anwendbar.

§ 77 Abs. 2
[2] Urteile des Verwaltungsgerichtes in Klagefällen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vollstreckt, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

13. Gesetz über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vom 17. März 1999[145]

§ 1
Der Kanton errichtet und betreibt in Biberbrugg einen Sicherheitsstützpunkt für die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und den Vollzug von Haft und von Freiheitsstrafen.

14. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974[146]

§ 12 Richterliche Behörden
Zuständigkeit und Verfahren für gerichtliche Entscheidungen beurteilen sich nach der Justizverordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Ordentliches und vereinfachtes Verfahren
Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich ohne Rücksicht auf den Streitwert die folgenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten:
a) Klagen auf Anfechtung der Ansprüche Dritter an Arrestgegenständen;

b) Klagen auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG) und Klagen Dritter, welche aufgrund von Art. 268a OR die Herausgabe von Retentionsgegenständen verlangen;
c) Widerspruchsklagen (Art. 107, 108 SchKG) sowie Klagen über die Lasten auf einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 140 SchKG);
d) Klagen über den Anschluss von Ehegatten, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern an einer Pfändung (Art. 111 SchKG, Art. 334 ZGB, Art. 529 OR) sowie Einsprachen von Ehegatten und Kindern des Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbs und der Erträgnisse ihres Vermögens;
e) Klagen über die Anfechtung des vom Betreibungsamt entworfenen Kollokationsplanes (Art. 148, 157 SchKG);
f) Klagen über Eigentumsansprachen und Anfechtung des Kollokationsplanes im Konkurs und im Verfahren betreffend Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 242, 250, 251 und 321 SchKG);
g) Anfechtungsklagen (Art. 214, 286-288 SchKG);
h) Klagen auf Anhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85a SchKG).

§ 14 Summarisches Verfahren

Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren nebst den in Art. 251 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erwähnten Angelegenheiten:
a) Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes sowie Anordnung sichernder Massnahmen, Anerkennung eines ausländischen Kollokationsplanes, eines ausländischen Nachlassvertrages oder eines ähnlichen Verfahrens (Art. 166 bis 175 IPRG);
b) einseitige Vollstreckbarerklärung im Sinne von Art. 31 LugÜ, sofern diese ausserhalb des Betreibungsverfahrens beantragt wird; der Rekurs bleibt vorbehalten.

§ 15a

wird aufgehoben.

§ 16

Das Sicherheitsdepartement besorgt die Verrichtungen des Betreibungsamtes bei Betreibungen gegen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

§ 18 Vorbehalt der Justizverordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Justizverordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

15. Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003[147]

§ 25
Der Einzelrichter entscheidet zivilrechtliche Streitigkeiten über das Kaufs- und Vorkaufsrecht der Verwandten (Art. 25 und 42 BGBB) sowie das Vorkaufsrecht des Pächters (Art. 47 BGBB).

§ 31
Der Einzelrichter entscheidet zivilrechtliche Streitigkeiten aus Verträgen über die landwirtschaftliche Pacht und Begehren um Erstreckung des Pachtverhältnisses (Art. 15 Abs. 3 und 26 LPG).

16. Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998[148]

§ 23a
Wer einem Feuer- oder Feuerwerksverbot nach § 14a zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohter Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt ist.

17. Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. November 1970[149]

§ 6 Abs. 2
[2] Verfahren und Zuständigkeit richten sich nach der Justizverordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

18. Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 14. Januar 1926[150]

§ 11 Abs. 1
[1] Ist eine Explosion erfolgt, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, ohne Verzug der Staatsanwaltschaft und der Prüfungsstelle gleichzeitig Anzeige zu erstatten. Vor der amtlichen Untersuchung darf der durch den Unfall geschaffene Zustand nicht verändert werden, es sei denn zur Verhütung weiteren Schadens und zur Rettung von Personen.

19. Vollziehungsverordnung zur bundesrätlichen Verordnung über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 29. Oktober 1953[151]

§ 4
Übertretungen der für die Aufstellung oder Einrichtung der in § 1 bezeichneten Lager, Apparate und Anlagen geltenden Vorschriften werden nach Massgabe der Justizverordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung mit Busse bis Fr. 500.-- gebüsst.

20. Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung[152]

§ 24 Abs. 2
[2] Es ist auch für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zuständig.

21. Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987[153]

§ 80 Abs. 2 und 4
[2] Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege bei der Bewilligungsbehörde, privatrechtliche Einsprachen nach Massgabe der Justizverordnung beim zuständigen Einzelrichter für den Ort der gelegenen Sache einzureichen.
[4] Die Bewilligungsbehörde beurteilt öffentlich-rechtliche, der Einzelrichter im summarischen Verfahren privatrechtliche Einsprachen. Beide Verfahren sind in der Regel unabhängig voneinander und ohne Verzug zu Ende zu führen.

§ 92 Abs. 1
[1] Wer Bauten und Anlagen ohne Baubewilligung oder in Abweichung einer Baubewilligung errichtet, ändert oder umnutzt, wird nach den Vorschriften der Justizverordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung mit Busse bis Fr. 50 000.-- bestraft. Bei Gewinnsucht ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

22. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005[154]

§ 10 Abs. 1
[1] Genügt § 72 der Justizverordnung für ausserordentliche Besetzungen zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege infolge äusserer Umstände nicht, kann die gerichtliche Aufsichtsbehörde ausserordentliche Ersatzrichter ernennen oder ein anderes Gericht vorübergehend mit dessen Aufgaben betrauen.

23. Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994[155]

§ 36
Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gestützt darauf erlassenen Vorschriften des Kantons und der Gemeinden werden nach den Vorschriften der Justizverordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung mit Busse bestraft.

24. Verordnung über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden vom 25. März 1981[156]

§ 3 Abs. 3
[3] Ist eine Einigung nicht möglich, so setzt der Einzelrichter des Ortes, wo das zu versichernde Objekt liegt, den Versicherungswert im summarischen Verfahren fest.

25. Verordnung betreffend Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken vom 25. Januar 1946[157]

§ 7
Zur Strafverfolgung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie verfolgt Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung von Amtes wegen.

§ 8
[1] Hält die Staatsanwaltschaft nach Abklärung des Tatbestandes die Ausfällung einer Geldstrafe von höchstens 100 Franken für angezeigt, so fällt sie den Bussenentscheid selber aus.
[2] Für das Verfahren und den Weiterzug gelten die Justizverordnung und die Schweizerische Strafprozessordnung.

§ 9
[1] Hält die Staatsanwaltschaft die Ausfällung einer Busse von über 100 Franken für angezeigt, so überweist sie die Akten dem Bezirksgericht zur Beurteilung.
[2] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 10
[1] In jedem Fall beschlagnahmt die Staatsanwaltschaft, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Beschuldigten, die Geldmittel und Naturalien, die ohne Bewilligung gesammelt worden sind.
[2] Nach Abschluss der Untersuchung überweist die Staatsanwaltschaft die beschlagnahmten Gelder und Naturalien jener Behörde, die gemäss § 3 zur Bewilligung zuständig ist. Diese Behörde entscheidet über die Verwendung des Sammelergebnisses zugunsten eines wohltätigen oder gemeinnützigen Zweckes.

26. Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002[158]

§ 48 Abs. 2
[2] Vorbehalten bleibt die Obduktion nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und aus wichtigen Gründen, namentlich bei schweren Unglücksfällen und beim Verdacht auf übertragbare Krankheiten.

§ 50 Abs. 3
[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 54
Das Verfahren richtet sich, soweit es nicht bundesrechtlich geregelt ist, nach den Bestimmungen für die verwaltungsgerichtliche Klage gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und nach den Bestimmungen der Justizverordnung.

27. Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005[159]

§ 41 Abs. 4
[4] Für Tatbestände, die dem schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung. Solche Fälle hat die Lehrperson der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.

[1] Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 22-82 mit Änderung vom 17. März 2010 (PolV, GS 22-97a), vom 14. September 2011 (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, GS-23-14e), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80r), vom 20. November 2013 (FHG, GS 23-83b), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 25. März 2015 (WAG, GS 24-29b), vom 25. März 2015 (GS 24-30), vom 25. Oktober 2017 (KRB Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden, GS 25-9a), vom 14. März 2018 (KRB Übertragung der Aufgaben der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf den Kanton, GS 25-24a), vom 14. März 2018 (KRB Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke, GS 25-25f), vom 22. Mai 2019 (ÖDSG, GS 25-53a), vom 18. September 2019 (KRB Organisation des Grundbuch- sowie des Betreibungs- und Konkursinspektorats, GS 25-61b) und vom 27. Mai 2020 (PolG, GS 26-14a).
[2] BBl 2007 6977.
[3] BBl 2009 1993.
[4] BBl 2009 21.
[5] Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013.
[6] Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013; Abs. 2 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[7] SRSZ 233.210.
[8] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 14. März 2018, bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.
[9] Bst. e aufgehoben am 14. März 2018.
[10] Abs. 2 in der Fassung vom 25. September 2013.
[11] Abs. 3 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[12] Abs. 1 in der Fassung vom 18. September 2019.
[13] Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 25. März 2015.
[14] SRSZ 234.110.
[15] SR 312.5.
[16] SR 661.
[17] Abs. 2 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[18] Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[19] SR 741.01.
[20] SR 311.0.
[21] SR 142.20.
[22] Fassung vom 17. März 2010; Abs. 1 Bst. d neu eingefügt am 27. Mai 2020.
[23] SRSZ 520.110.
[24] SRSZ 520.230.1.
[25] SRSZ 234.110.
[26] Neu eingefügt am 25. März 2015.
[27] SR 661.1.
[28] SRSZ 234.110.
[29] Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 14. März 2018.
[30] Neu eingefügt am 14. März 2018.
[31] Neu eingefügt am 14. März 2018.

[32] Neu eingefügt am 14. März 2018.
[33] Abs. 3 in der Fassung vom 14. März 2018.
[34] Abs. 2 Bst. d in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[35] Abs. 1 in der Fassung vom 14. März 2020.
[36] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 14. März 2018.
[37] Abs. 5 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[38] Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[39] Abs. 4 in der Fassung vom 25. September 2013.
[40] Neu eingefügt am 20. November 2013.
[41] SRSZ 144.110.
[42] Überschrift und Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 14. März 2018.
[43] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 1 und 2 neu eingefügt am 14. März 2018.
[44] Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 14. März 2018.
[45] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 14. März 2018.
[46] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 14. März 2018.
[47] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 und 3 aufgehoben am 14. März 2018.
[48] Aufgehoben am 14. März 2018.
[49] Aufgehoben am 14. März 2018.
[50] Aufgehoben am 14. März 2018.
[51] Aufgehoben am 14. März 2018.
[52] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 14. März 2018.
[53] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[54] Überschrift, Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 14. März 2018.
[55] Aufgehoben am 14. März 2018.
[56] Aufgehoben am 14. März 2018.
[57] Aufgehoben am 14. März 2018.
[58] Aufgehoben am 14. März 2018.
[59] Aufgehoben am 14. März 2018.
[60] Aufgehoben am 14. März 2018.
[61] Aufgehoben am 14. März 2018.
[62] Fassung vom 25. Oktober 2017.
[63] Aufgehoben am 14. März 2018.
[64] Aufgehoben am 14. März 2018.
[65] Bst. a in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[66] Überschrift in der Fassung vom 14. März 2018.
[67] Neu eingefügt am 14. März 2018.
[68] Neu eingefügt am 14. März 2018.
[69] Neu eingefügt am 14. März 2018.
[70] Neu eingefügt am 14. März 2018.
[71] Abs. 1 Bst. e und f in der Fassung vom 14. März 2018.
[72] Überschrift, Abs. 4 in der Fassung vom 25. Oktober 2017; Abs. 2 aufgehoben am 14. März 2018, bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.
[73] SRSZ 512.100.
[74] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017; Abs. 2 aufgehoben am 14. März 2018, bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.
[75] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[76] Fassung vom 14. März 2018.
[77] Abs. 1 in der Fassung vom 14. März 2018.
[78] Abs. 1 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[79] SR 281.1.

[80] Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013.
[81] Fassung vom 25. September 2013.
[82] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[83] Fassung vom 25. Oktober 2017.
[84] Abs. 1 in der Fassung vom 14. März 2018.
[85] Abs. 1 in der Fassung vom 14. September 2011.
[86] SR 311.1.
[87] Fassung vom 14. September 2011.
[88] Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 25. Oktober 2017, bisherige Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 5 bis 7; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 14. März 2018, bisherige Abs. 4 bis 7 werden zu Abs. 3 bis 6.
[89] SR 351.1.
[90] Neu eingefügt am 14. März 2018.
[91] Abs. 2 in der Fassung vom 14. März 2018.
[92] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017; Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 14. März 2018.
[93] Überschrift, Abs. 2 Bst. a, i, j und k in der Fassung vom, Bst. l neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[94] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[95] SR 313.0.
[96] Überschrift in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[97] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017; Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 14. März 2018.
[98] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017; Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 14. März 2018.
[99] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[100] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[101] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[102] Abs. 2 in der Fassung vom, Abs. 3 und 4 neu eingefügt am 25. Oktober 2017, bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4.
[103] Abs. 3 neu eingefügt am 25. Oktober 2017; Abs. 1 in der Fassung vom 14. März 2018.
[104] Abs. 3 Bst. b und d in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[105] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[106] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[107] SR 210.
[108] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[109] Neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[110] Neu eingefügt am 22. Mai 2019.
[111] Abs. 4 in der Fassung vom 25. September 2013.
[112] Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 25. Oktober 2017.
[113] Aufgehoben am 25. Oktober 2017.
[114] Aufgehoben am 25. Oktober 2017.
[115] Fassung vom 25. Oktober 2017.
[116] Fassung vom 25. Oktober 2017.
[117] Fassung vom 25. Oktober 2017.
[118] Abs. 2 Bst. a und b in der Fassung vom 25. März 2015; Abs. 2 Bst. c, d, e und f in der Fassung vom und Bst. g neu eingefügt am 25. Oktober 2017, bisherige Bst. d bis f werden zu Bst. e bis g.
[119] Abs. 1 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[120] SR 220.
[121] Inkraftsetzung der §§ 23, 24, 34, 47, 48 Bst. h und i, 50, 53 bis 55, 59, 63, 64, 114, Anhang Ziffer 4/§ 77 Bst. e am 1. April 2010 (Abl 2010 643) und die übrigen Bestimmungen

am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508); Änderungen vom 17. März 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2291), vom 14. September 2011 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2962), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 20. November 2013 am 1. Januar 2016 (Abl 2015 2211), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 25. März 2015 (GS 24-30) am 1. Juli 2015 (Abl 2015 1366), vom 25. März 2015 (GS 24-29b) am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2674), vom 25. Oktober 2017 am 1. Februar 2018 (Abl 2018 83), vom 14. März 2018 (GS 25-25f) am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2836), vom 14. März 2018 (GS 25-24a) am 1. Januar 2021 (Abl 2020 1251), vom 22. Mai 2019 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2836), vom 18. September 2019 am 1. Juni 2020 (Abl 2020 1252) und vom 27. Mai 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2835) in Kraft getreten.

[122] Fassung vom 25. September 2013.

[123] SRSZ 231.110; GS 16-427.

[124] SRSZ 232.110; GS 16-563

[125] SRSZ 232.210; GS 4-348.

[126] SRSZ 232.220; GS 15-720.

[127] SRSZ 232.221; GS 15-721.

[128] SRSZ 232.230; GS 16-696.

[129] SRSZ 233.110; GS 16-509.

[130] SRSZ 233.220; GS 18-392.

[131] SRSZ 270.310; GS 17-13.

[132] SRSZ 270.320; GS 16-140.

[133] SRSZ 111.210; GS 22-8.

[134] SRSZ 140.100; GS 15-733.

[135] SRSZ 140.310; GS 19-116.

[136] SRSZ 142.110; GS 16-841.

[137] SRSZ 145.210; GS 20-551.

[138] SRSZ 172.200; GS 19-492.

[139] SRSZ 210.100; GS 17-79.

[140] SRSZ 210.210; GS 19-597.

[141] SRSZ 213.410; GS 14-82.

[142] SRSZ 214.110; GS 19-509.

[143] SRSZ 217.110; GS 16-549.

[144] SRSZ 234.110; GS 16-455.

[145] SRSZ 250.110; GS 20-1.

[146] SRSZ 270.110; GS 16-545.

[147] SRSZ 312.100; GS 20-452.

[148] SRSZ 313.110; GS 19-329.

[149] SRSZ 314.110; GS 15-784.

[150] SRSZ 351.510; GS 10-323.

[151] SRSZ 351.520; GS 13-486.

[152] SRSZ 361.100; GS 21-145.

[153] SRSZ 400.100; GS 17-685.

[154] SRSZ 512.100; GS 21-18.

[155] SRSZ 530.110; GS 18-381.

[156] SRSZ 531.110; GS 17-304.

[157] SRSZ 544.110; GS 12-444.

[158] SRSZ 571.110; GS 20-364.

[159] SRSZ 611.210; GS 21-38.

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) [1]

(Vom 6. Juni 1974)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I. Geltungsbereich und Begriffe

§ 1 1. Geltungsbereich a) Volle Geltung

Dieses Gesetz ordnet das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden, welche getroffen werden:
a) von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, ihrer Anstalten und der von ihnen gegründeten Zweckverbände;
b) von den Organen privatrechtlicher Organisationen, soweit sie mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind;
c) von selbständigen Rekurskommissionen und vom Verwaltungsgericht.

§ 2 [2] b) Teilweise Geltung

[1] Die Vorschriften über das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gelten auch:
a) für die Anfechtung von Anordnungen, welche Organe anderer als der in § 1 Buchstabe a bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften treffen;
b) für die durch besondere Vorschriften vorgesehene Anfechtung von Wahlen und Volksabstimmungen.
[2] Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen sind die §§ 67-70 anwendbar.

§ 3 [3] c) Ausnahmen

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf:
a) das Verwaltungsstrafverfahren, soweit nicht Verwaltungsbehörden für den Verfügungserlass zuständig sind;
b) die Gewährung und Verweigerung von Zahlungserleichterungen für öffentliche Abgaben, namentlich deren Stundung.
c) ….
d) Weisungen und Dienstbefehle an untergeordnete Behörden und Funktionäre;
e) Verfügungen und Entscheide, für welche das Bundesrecht oder das kantonale Recht abweichende Verfahrensvorschriften vorsieht.

§ 4 [4] d) Anwendung des Justizgesetzes

[1] Die Bestimmungen über den Ausstand, über Vorladungen und andere Zustellungen, Fristen, Erläuterung und Berichtigung sowie die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts im Justizgesetz gelten sinngemäss auch

für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und den selbständigen Rekursbehörden.
[2] Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind die Vorschriften des Justizgesetzes anwendbar, soweit dieses Gesetz das Verfahren nicht selbst regelt.

§ 5 2. Begriffe
a) Behörde

Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten neben den in § 1 und § 2 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten auch Departemente, Amtsstellen und Funktionäre, welche Verfügungen und Entscheide treffen oder vorbereiten.

§ 6 b) Verfügungen

[1] Verfügungen sind hoheitliche, individuelle und einseitige Anordnungen einer Behörde, mit welchen:
a) Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, abgeändert oder aufgehoben werden;
b) das Bestehen, Nichtbestehen oder der Inhalt von Rechten und Pflichten festgestellt wird;
c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt werden;
d) die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen angeordnet wird.
[2] Den Verfügungen ist die unrechtmässige Verweigerung oder Verzögerung gleichgestellt.
[3] Den Verfügungen sind Anordnungen gleichgestellt, welche Verwaltungsbehörden von Gemeinwesen in Anwendung privatrechtlicher Vorschriften treffen.

§ 7 c) Entscheid

Entscheide sind:
a) Erkenntnisse, durch welche ein Rechtsstreit erstinstanzlich endgültig beurteilt wird;
b) Einspracheentscheide;
c) Rechtsmittelentscheide.

§ 8 d) Zwischenbescheid

Zwischenbescheide sind verfahrensleitende Anordnungen, welche die Behörde im Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren trifft.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

A. Zuständigkeit

§ 9 [5] 1. Festsetzung der Zuständigkeit
2

[1] Die Zuständigkeit wird durch Gesetz oder Verordnung bestimmt.
[2] Sind in der gleichen Angelegenheit neben dem Regierungsrat noch kantonale Amtsstellen zum Erlass von Anordnungen zuständig, kann der Regierungsrat eine einheitliche Verfügung treffen.
[3] Vorbehalten bleiben Schiedsgerichtsvereinbarungen für die Beurteilung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen.

§ 10 2. Prüfung der Zuständigkeit

[1] Betrachtet sich die Behörde als zuständig, so stellt sie dies durch einen Zwischenbescheid fest, wenn eine Partei die Zuständigkeit bestreitet.
[2] Verneint die Behörde ihre Zuständigkeit, so erlässt sie einen Nichteintretensentscheid. Bleibt dieser unangefochten, so leitet sie die Sache an die zuständige Instanz weiter, nötigenfalls nach vorangegangenem Meinungsaustausch.
[3] Wird eine Behörde irrtümlich angegangen, leitet sie die Sache unter Mitteilung an die Parteien an die zuständige Instanz weiter.

B. Parteien

§ 11 1. Parteifähigkeit

Parteifähig sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche nach Privatrecht oder öffentlichem Recht unter eigenem Namen Rechte und Pflichten haben können.

§ 12 2. Verfahrensfähigkeit

Verfahrensfähig ist, wer nach Privatrecht oder öffentlichem Recht selbständig handeln oder einen Vertreter bestellen kann.

§ 13 [6] 3. Streitgenossenschaft, Parteiwechsel

Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und den Parteiwechsel sind für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, den selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht sinngemäss anwendbar.

§ 14 4. Beiladung

[1] Werden durch eine Verfügung oder einen Entscheid voraussichtlich schützenswerte Interessen eines Dritten betroffen, so kann ihn die Behörde auf sein Gesuch hin oder auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen als Nebenpartei in das Verfahren einbeziehen.
[2] Der Beigeladene kann im Verfahren Parteirechte ausüben; er kann Anträge nur zu Gunsten oder zu Lasten der Hauptparteien stellen.
[3] Die Verfügung oder der Entscheid wird auch gegenüber dem Beigeladenen rechtswirksam.

§ 15 [7] 5. Vertretung
a) Zulässigkeit

[1] Wer nicht verfahrensfähig ist, wird durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten.
[2] Im Übrigen können sich die Parteien unter dem Vorbehalt der folgenden Bestimmungen und der Bestimmungen über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes durch eine verfahrensfähige und gut beleumundete Person vertreten lassen.
[3] In Angelegenheiten der Sozialversicherung und der öffentlichen Abgaben sind auch gut beleumundete Steuerberater mit juristischem oder ökonomischem Abschluss an einer Hochschule oder Universität oder mit eidgenössischem Expertendiplom oder eidgenössischem Fachausweis zur gewerbsmässigen Vertretung vor selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht zugelassen, sofern sie bei diesem registriert sind. Die Eintragung oder Löschung in diesem Register wird im Amtsblatt publiziert.

§ 16 b) Vollmacht

[1] Der von einer Partei bestellte Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers einzureichen.
[2] Im Unterlassungsfall kann ihm die Behörde zur Einreichung der Vollmacht eine Frist ansetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf das Verfahren nicht eingetreten werde.
[3] Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, gilt ihr Vertreter als Empfänger aller behördlichen Zustellungen.

§ 16a [8] 6. Massenverfahren

[1] Treten in einer Sache mehr als 20 Parteien mit weitgehend identischen Eingaben auf, um gleiche Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Zustellempfänger bestellen.
[2] Kommen sie dieser Aufforderung nicht innert angemessener Frist nach, so beauftragt die Behörde einen oder mehrere Zustellempfänger.
[3] Anordnungen über die Ansetzung einer Frist zur Bestellung eines Zustellempfängers oder über die Bezeichnung eines Zustellempfängers können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

C. Verfahrensgrundsätze

§ 17 1. Schriftlichkeit des Verfahrens

[1] Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, den selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften schriftlich.
[2] Die Behörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anordnen.
[3] Leisten die Parteien der Vorladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge, so trifft die Behörde ihre Verfügung oder ihren Entscheid auf Grund der Akten.

§ 18 2. Untersuchungsgrundsatz
a) Allgemein

[1] Die Behörde ermittelt von Amtes wegen den für die Verfügung oder den Entscheid erheblichen Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise; vorbehalten bleibt § 19.
[2] Sie kann die Parteien veranlassen, ihre Anträge zu verdeutlichen oder zu ergänzen.

§ 19 b) Mitwirkung der Parteien

[1] Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und ihnen zumutbar ist.
[2] Verweigert eine Partei diese Mitwirkung, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ihre Begehren oder Anträge einzutreten.
[3] Ist die persönliche Anwesenheit einer Partei unerlässlich, so kann die Behörde die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn der Vorladung trotz Hinweis auf die Vorführung keine Folge gegeben wird.

§ 20 c) Rechtshilfe

Die Behörden sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet, soweit dies für die Abklärung des Sachverhaltes notwendig ist und die Geheimsphäre nicht verletzt.

§ 21 3. Anspruch auf rechtliches Gehör
a) Anhörung

[1] Die Behörde räumt den Parteien das Recht ein, sich zu den für die Verfügung oder den Entscheid massgebenden Tatsachen zu äussern und an den Beweisabnahmen teilzunehmen.
[2] Sie hat Äusserungen der Parteien zu würdigen.
[3] Eine Anhörungspflicht besteht nicht:
a) bei Zwischenbescheiden, die nicht selbständig anfechtbar sind;
b) bei Verfügungen, die durch Einsprache angefochten werden;
c) bei Veranlagungsverfügungen im öffentlichen Abgaberecht und bei Verfügungen im Sozialversicherungsrecht;
d) bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen oder durch welche niemand beschwert wird;
e) bei Vollstreckungsverfügungen oder andern Verfügungen, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der Dringlichkeit den Ausschluss der Anhörung rechtfertigen.

§ 22 [9] b) Akteneinsicht

[1] Den Parteien steht das Recht zur Akteneinsicht zu.
[2] Ist eine Partei durch einen in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vertreten, stellt ihm die Behörde die Akten auf sein Gesuch hin zur

Einsichtnahme zu. Sie sieht von der Aktenzustellung ab, wenn dadurch das Verfahren nicht mehr ordnungsgemäss durchgeführt werden könnte.
[3] Die Behörde kann die Einsicht in die Akten verweigern, wenn schützenswerte private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.
[4] Wenn die Behörde ein Aktenstück geheimhält, darf sie es als Beweismittel zum Nachteil einer Partei nur berücksichtigen, wenn diese vom wesentlichen Inhalt Kenntnis erhalten und Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern.

§ 23 [10] 4. Verfahrensleitung

[1] Bei Kollegialbehörden kann die Abklärung des Sachverhaltes und die Leitung des Verfahrens bis zum Entscheid dem Vorsitzenden, einem andern Mitglied oder einem Beamten übertragen werden.
[2] Die Behörde oder die mit der Vorbereitung des Verfahrens beauftragte Instanz kann in dringlichen Fällen sofort vorsorgliche Massnahmen anordnen. Sie setzt den Beteiligten eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Einsprache an unter der Androhung, dass es im Säumnisfall mit dem Entscheid sein Bewenden hat. Die Einsprache soll kurz begründet werden.
[3] Die Behörde kann Parteien und Dritten, die ein Verfahren leichtfertig einleiten oder führen oder in anderer Weise den gebotenen Anstand verletzen, einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen.

§ 24 [11] 5. Beweisverfahren
a) Beweismittel

[1] Beweismittel sind insbesondere:
a) Auskunftsberichte anderer Behörden und Amtsstellen,
b) Auskünfte der Parteien und von Drittpersonen,
c) Urkunden,
d) Augenschein,
e) Gutachten von Sachverständigen,
f) Parteibefragung.
[2] Lässt sich der Sachverhalt auf Grund dieser Beweiserhebungen nicht genügend abklären, kann die Behörde auch Zeugen einvernehmen.
[3] Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar.

§ 25 b) Beweiswürdigung

Die Behörde würdigt die Beweise nach pflichtgemässem Ermessen.

§ 26 [12] 6. Rechtsanwendung von Amtes wegen

[1] Die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an.
[2] Sie ist an Erlasse von Kanton, Bezirken und Gemeinden, welche dem Bundesrecht widersprechen, nicht gebunden.

[3] Erlasse der Bezirke, Gemeinden und der andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind nur soweit verbindlich, als sie dem kantonalen Recht entsprechen.
[4] Das Verwaltungsgericht ist an Erlasse des Kantons- und des Regierungsrates, welche der Kantonsverfassung oder Gesetzen widersprechen, nicht gebunden.

§ 27 7. Entscheidungsverfahren
a) Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen

[1] Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere:
a) die Zuständigkeit,
b) die Partei- und Verfahrensfähigkeit der Parteien,
c) die Vertretungsbefugnis der Parteivertreter,
d) die Rechtsmittelbefugnis,
e) die Zulässigkeit des Rechtsmittels,
f) die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches,
g) die Rechtsanhängigkeit oder das Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Sache.
[2] Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, trifft die Behörde eine Nichteintretensverfügung oder einen Nichteintretensentscheid.

§ 28 [13] b) Abschreibung

Die Behörde oder die mit der Vorbereitung des Verfahrens beauftragte Instanz schreibt das Verfahren ab, wenn:
a) die Partei ihr Begehren zurückzieht,
b) die Gegenpartei das Begehren anerkennt,
c) die Behörde die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid widerruft,
d) ein Vergleich abgeschlossen wird, oder das Verfahren aus andern Gründen gegenstandslos geworden ist.

§ 29 c) Sachverfügung und Sachentscheid

In allen andern Fällen erlässt die Behörde eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid.

§ 30 d) Form

[1] Schriftliche Verfügungen sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften zu begründen.
[2] Entscheide und selbständig anfechtbare Zwischenbescheide sind den Parteien schriftlich zuzustellen, auch wenn sie vorgängig mündlich eröffnet wurden.

§ 31 [14] e) Inhalt

[1] Verfügungen und Entscheide müssen enthalten:
a) die Bezeichnung der Behörde,
b) die Daten der Beschlussfassung und des Versands,
c) die Bezeichnung der Parteien und der Beigeladenen sowie ihrer Vertreter,
d) das Rechtsbegehren,
e) die Begründung,
f) den Rechtsspruch und die Kostenauflage,
g) die Rechtsmittelbelehrung,
h) die Unterschrift.
[2] Bei Allgemeinverfügungen, Veranlagungsverfügungen im öffentlichen Abgaberecht, Verfügungen im Sozialversicherungsrecht sowie bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen wird und dadurch nicht Interessen Dritter betroffen werden, sind Begründung und Unterschrift nicht erforderlich. Bei Bussen wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften im öffentlichen Abgaberecht ist die Unterschrift nicht erforderlich.
[3] Bei Entscheiden, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, bestimmt sich der erforderliche Inhalt nach Art. 112 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes.

§ 32 f) Rechtsmittelbelehrung

[1] Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide, welche schriftlich zuzustellen und nicht endgültig sind, müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden, womit auf das zulässige Rechtsmittel, die zuständige kantonale Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist hingewiesen wird.
[2] Vorbehalten bleiben die durch Bundesrecht vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrungen.

§ 33 g) Eröffnung

[1] Schriftliche Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide werden Parteien und Beteiligten durch die Post oder durch den damit beauftragten Funktionär, in der Regel eingeschrieben, zugestellt.
[2] Sie werden im Dispositiv im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, wenn der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers unbekannt oder die Zustellung aus andern Gründen nicht möglich ist, oder wenn es sich um Allgemeinverfügungen handelt.

§ 34 8. Widerruf

[1] Verfügungen können auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen von der erlassenden Behörde oder der Aufsichtsbehörde ausserhalb eines Revisionsverfahrens abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder erhebliche öffentliche Interessen es erfordern und dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird.
[2] Die Behörde ist nicht verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten.

[3] Entsteht dem aus einer Verfügung Berechtigten wegen des Widerrufs ein Schaden, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er in Hinsicht auf die Verfügung gutgläubig Aufwendungen vorgenommen und den Widerruf nicht verursacht hat. Für die Verjährung des Entschädigungsanspruches gilt das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre.

IIa. Realakte [15]

§ 34a [16] Verfügung über Realakte

[1] Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:
a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.
[2] Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

III. Rechtsmittelverfahren

A. Allgemeine Vorschriften

§ 35 1. Rechtsmittel

Rechtsmittel sind:
a) die Verwaltungsbeschwerde,
b) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde,
c) die Revision.

§ 36 2. Gegenstand des Rechtsmittels

[1] Rechtsmittel sind zulässig:
a) gegen Verfügungen und Entscheide, womit ein Verfahren durch eine Sach- oder Nichteintretensverfügung oder einen entsprechenden Entscheid abgeschlossen wird;
b) gegen Zwischenbescheide, welche sich beziehen auf:
   1. die Zuständigkeit, wenn die Behörde sie trotz Bestreitung bejaht (§ 10 Abs. 1);
   2. Ausschliessungs- oder Ablehnungsbegehren (§ 4);
   3. die Ablehnung von Beiladungsbegehren (§ 14 Abs. 1);
   4. vorsorgliche Massnahmen (§ 23 Abs. 2);
   5. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (§ 75);
   6. andere Anordnungen, die für eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.

[2] Andere Zwischenbescheide können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 37 [17] 3. Rechtsmittelbefugnis

[1] Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist berechtigt, wer:
a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
b) durch den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und
c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides oder der Verfügung hat.
[2] Zur Einreichung eines Rechtsmittels sind ferner berechtigt:
a) Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;
b) Personen, Organisationen und Behörden, wenn sie dazu durch einen Rechtssatz ermächtigt sind.

§ 38 [18] 4. Rechtsmitteleingabe
a) Anforderungen

[1] Die Rechtsmitteleingabe ist der zuständigen Rechtsmittelinstanz im Doppel einzureichen. Sie darf weder ungebührlichen Inhalts noch weitschweifig oder schwer lesbar sein.
[2] Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters enthalten.
[3] Die angefochtene Verfügung oder der Entscheid ist der Eingabe beizufügen oder genau zu bezeichnen.
[4] Urkunden, auf die sich die Partei beruft, und die sich in ihrem Besitz befinden, sind mit der Eingabe einzureichen.

§ 39 [19] b) Mangelhafte Eingabe

[1] Genügt eine Beschwerdeeingabe den Anforderungen des § 38 nicht, und erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig, so wird der Partei eine Frist unter Androhung der Rechtsfolgen zur Verbesserung oder Ergänzung angesetzt.
[2] Kommt die Partei der Aufforderung nicht nach, wird auf das Rechtsbegehren nicht eingetreten, wenn sich der Mangel auf den Antrag, die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheids oder auf die Unterschrift bezieht oder wenn die Begründung fehlt.
[3] Werden andere Mängel nicht behoben, so bleibt die Eingabe unbeachtet und die Behörde entscheidet aufgrund der Akten.
[4] Fehlende Ausfertigungen sind nachzuverlangen oder auf Kosten der Partei zu erstellen.

§ 40 5. Vernehmlassung

[1] Erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist die Rechtsmitteleingabe der Vorinstanz und allfälligen Gegenparteien unter Ansetzung einer Frist zur Antwort zuzustellen.

[2] Die Antwort muss den Anforderungen von § 38 Abs. 1, 2 und 4 entsprechen.
[3] Die Vorinstanz reicht mit ihrer Antwort die Akten ein.

§ 41 6. Zweiter Schriftenwechsel

Die Rechtsmittelinstanz kann auf Antrag der Vorinstanz oder der Parteien oder von Amtes wegen einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

§ 42 [20] 7. Aufschiebende Wirkung

[1] Der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit nicht durch Rechtssatz etwas anderes bestimmt wird.
[2] Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise entziehen; dieselbe Befugnis steht der Rechtsmittelinstanz nach Einreichung der Beschwerde zu.
[3] Die Rechtsmittelinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

§ 43 8. Rechtsmittelentscheid

[1] Hebt die Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung oder den Entscheid auf, so entscheidet sie in der Regel selbst über die Sache.
[2] Sie kann die Sache mit den erforderlichen Weisungen an die Vorinstanz zum Erlass einer neuen Verfügung oder eines neuen Entscheides zurückweisen.
[3] Wird ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis aufgehoben, gelten die Abs. 1 und 2 nicht.

B. Verwaltungsbeschwerde

§ 44 1. Zulässigkeit

Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide einer Verwaltungsbehörde können durch Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden, wenn:
a) sie nicht durch Rechtssatz ausdrücklich als endgültig erklärt werden;
b) sie nicht durch Einsprache oder verwaltungsgerichtliche Beschwerde angefochten werden können.

§ 45 2. Beschwerdeinstanzen

[1] Beschwerdeinstanzen sind:
a) der Bezirksrat oder der Gemeinderat für Verwaltungsbeschwerden gegen die ihnen unterstellten Behörden und Organe;
b) der Regierungsrat für Verwaltungsbeschwerden gegen die Bezirksräte und Gemeinderäte, die Organe kommunaler Zweckverbände, die Departemente,

kantonale Kommissionen und Amtsstellen sowie die Organe kantonaler Anstalten;
c) der Regierungsrat für Verwaltungsbeschwerden gegen die in § 1 Buchstabe b und § 2 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Organe.

[2] Vorschriften, welche andere Behörden als zuständige Instanzen für Verwaltungsbeschwerden bezeichnen, bleiben vorbehalten.

§ 46 3. Beschwerdegründe

[1] Mit der Verwaltungsbeschwerde können gerügt werden:
a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
b) die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens;
c) Ermessensfehler.

[2] Gegenüber Bezirks- und Gemeindebehörden sowie Organen kommunaler Zweckverbände kann die kantonale Behörde Ermessensfehler nur überprüfen, soweit dadurch die Autonomie der von ihnen vertretenen Körperschaften nicht verletzt wird.

§ 47 [21] 4. Beschwerdefrist

[1] Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.

[2] Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sind an keine Frist gebunden.

§ 48 5. Neue Tatsachen und Beweisanträge

Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen.

§ 49 6. Keine Bindung an die Parteianträge

Die Beschwerdeinstanz ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann die Verfügung oder den Entscheid zugunsten oder zuungunsten einer Partei ändern.

C. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

§ 50 1. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an selbständige Rekurskommissionen

Für das Verfahren vor den selbständigen Rekurskommissionen sind die Vorschriften dieses Gesetzes massgebend, wobei mangels abweichender Bestimmungen das Verfahren über die Verwaltungsbeschwerde zu beachten ist.

§ 51 [22] 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde
a) Gegenstand

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht angefochten werden:
a) Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide des Regierungsrates, soweit nicht durch dieses Gesetz oder einen andern Erlass der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen wird;
b) Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide anderer Instanzen, sofern dies durch einen Rechtssatz vorgesehen ist;
c) Einspracheentscheide der Departemente über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;
e) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;
f) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;
g) Vollstreckungsandrohungen und Vollstreckungsverfügungen, wenn sie selbständig angefochten werden;
h) letztinstanzliche Entscheide der kantonalkirchlichen Behörden.

§ 52 [23] b) Sprungbeschwerde

[1] Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde, welche er zu beurteilen hat, unmittelbar an das Verwaltungsgericht zu überweisen.
[2] Die direkte Überweisung an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen, wenn die Beschwerde vorwiegend aufsichtsrechtlicher Natur ist, ein Ausstandsbegehren betrifft oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach §§ 53 und 54 unzulässig ist.

§ 53 [24] c) Ausnahmen

[1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:
a) wenn die Verfügung oder der Entscheid durch einen Rechtssatz ausdrücklich als endgültig erklärt wird;
b) wenn sie sich auf einen Beschwerdeentscheid bezieht, der an den Bundesrat oder an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden kann.
[2] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig:
a) gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen;
b) gegen Verfügungen und Entscheide über die Bewilligung oder Verweigerung von öffentlichen Beiträgen, wenn die Rechtsordnung keinen Rechtsanspruch darauf einräumt;
c) gegen Verfügungen und Entscheide betreffend die Infrastrukturplanung, namentlich die Festlegung von Schulstandorten und des Angebots des öf-

fentlichen Verkehrs, und die Bestimmung des Leistungsumfanges für Träger einer öffentlichen Aufgabe.
[3] Soweit übergeordnetes Recht eine gerichtliche Beurteilung durch eine kantonale Gerichtsinstanz zwingend verlangt, gelten diese Ausschlussgründe nicht.

§ 54 [25]

§ 54a [26]

§ 55 [27] d) Beschwerdegründe

[1] Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann geltend gemacht werden:
a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes,
b) die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens.
[2] Dem Verwaltungsgericht steht auch eine Prüfung der richtigen Handhabung des Ermessens zu, wenn:
a) es als erste kantonale Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat, und es sich nicht um Verfügungen des Regierungsrates handelt;
b) sich die Beschwerde gegen eine Verfügung im Sinne von § 9 Abs. 2 richtet oder die Beschwerde gemäss § 52 überwiesen wird;
c) die Beschwerde sich gegen Vollstreckungsandrohungen, Vollstreckungsverfügungen oder Disziplinarmassnahmen richtet;
d) die Beschwerde sich gegen Diskriminierungen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis richtet.
[3] Vorbehalten bleibt § 46 Abs. 2.
[4] Dem Verwaltungsgericht steht gegenüber letztinstanzlichen Entscheiden der kantonalkirchlichen Behörden lediglich die Prüfung der unrichtigen Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens zu.

§ 56 [28] e) Beschwerdefrist

[1] Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.
[2] Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage für die Anfechtung von:
a) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;
b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;
c) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;
d) Versammlungsbeschlüssen der bestehenden Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB;
e) Vollstreckungsandrohungen und Vollstreckungsverfügungen.

[3] Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden, die das Verwaltungsgericht unmittelbar zu beurteilen hat, sind an keine Frist gebunden.

§ 57 [29] f) Neue Tatsachen und Beweismittel

Im Verwaltungsgerichtsverfahren können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen.

§ 58 [30] g) Bindung an Parteianträge
aa) Grundsatz

Das Verwaltungsgericht ist an die Parteianträge gebunden. Es darf weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen.

§ 59 [31] bb) Ausnahmen

Legt ein Rechtssatz etwas Abweichendes fest oder steht dem Verwaltungsgericht die Ermessensüberprüfung zu, ist § 49 anwendbar.

§ 60 [32] h) Einzelrichterentscheid

Ist auf eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde oder Klage offensichtlich mangels einer Sachurteilsvoraussetzung nicht einzutreten oder ist sie wegen klaren Rechts ohne weiteres begründet oder unbegründet, trifft der Präsident oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter einen Einzelrichterentscheid.

D. Revision

§ 61 1. Revisionsgründe

Die Behörde zieht ihre rechtskräftige Verfügung oder ihren rechtskräftigen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn:
a) die Verfügung oder der Entscheid durch eine strafbare Handlung beeinflusst wurde;
b) die Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die sie früher trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorbringen konnte;
c) die Behörde wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, welche die dadurch benachteiligte Partei nicht rechtzeitig geltend machen konnte;
d) die Behörde erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, versehentlich nicht berücksichtigt hat.

§ 62 2. Revisionsinstanz, Frist

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit Feststellung des Revisionsgrundes, spätestens innert zehn Jahren seit Erlass der Verfügung oder des Entschei-

des, bei der Behörde einzureichen, welche die mit dem Revisionsbegehren angefochtene Verfügung oder den Entscheid getroffen hat.

§ 63 3. Keine aufschiebende Wirkung

Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Revisionsinstanz keine gegenteilige Anordnung trifft.

§ 63a [33] 4. Rechtsmittel gegen Revisionsentscheide

Gegen Revisionsentscheide sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

§ 63b [34] 5. Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

IV. Einsprache

§ 64 1. Gegenstand

Einsprachen sind die in einem Rechtssatz vorgesehenen Behelfe, mit welchen der Einsprecher Einwendungen erhebt:
a) gegen den Entwurf eines Rechtssetzungserlasses oder gegen die Vorlage von Planungsmassnahmen;
b) gegen einen von der Verwaltungsbehörde zu treffenden Verwaltungsakt;
c) gegen eine erlassene Verfügung zum Zwecke der Wiederprüfung.

§ 65[35]

§ 66 3. Verfahren

Die §§ 9 bis 43 sind sinngemäss anwendbar, soweit der die Einsprache vorsehende Erlass keine abweichende Regelung trifft.

V. Verwaltungsgerichtliche Klage

§ 67 [36] 1. Gegenstand der Klage

[1] Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:
a) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen;
b) Streitigkeiten aus Konzessionen zwischen einem Gemeinwesen und dem Konzessionär oder zwischen den Konzessionären unter sich;
c) Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Gemeinwesen, andern Körperschaften und Anstalten des öffentlichen

Rechts, sofern eine Entschädigungspflicht durch Rechtssatz vorgeschrieben ist;
d) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Arbeitsverhältnis, einschliesslich Streitigkeiten über Ansprüche gegenüber der Pensionskasse des Kantons Schwyz;
e) Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungsrecht, soweit für sie nach Bundesrecht oder kantonalem Recht der Klageweg vorgesehen ist;
f) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeinwesen, Anstalten und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts;
g) andere Streitigkeiten, für welche eine besondere Vorschrift die verwaltungsgerichtliche Klage vorsieht.

[2] In den unter Abs. 1 Bst. a bis f erwähnten Streitigkeiten bleiben besondere Vorschriften, welche eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, vorbehalten. Haftungsklagen gegen den Kanton im Sinne von Art. 46, 454 und 955 ZGB sowie Art. 5 SchKG beurteilen die Zivilgerichte.

§ 68 2. Vorverfahren

[1] Vor Einreichung der Klage teilt der Kläger dem Beklagten sein Begehren schriftlich mit. Der Beklagte nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung.
[2] Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so kann das Verwaltungsgericht darauf bei der Kostenauflage Rücksicht nehmen.

§ 69 3. Anhängigmachung

Die Klage wird durch eine schriftliche Eingabe beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht.

§ 70 [37] 4. Verfahren

[1] Für das Verfahren sind die §§ 9 bis 33 sowie 60 dieses Gesetzes und im Übrigen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung, insbesondere jene über die Widerklage, die Rechtshängigkeit der Klage und die Säumnis, sinngemäss anwendbar.
[2] Das Verwaltungsgericht beurteilt die ihm vorgelegten Anträge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

VI. Kosten

§ 71 1. Erhebung von Kosten

[1] Die Behörden erheben für den Erlass von Verfügungen, Entscheiden und Zwischenbescheiden die in der Gebührenordnung und den dazu gehörenden Tarifen vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen für Barauslagen.
[2] Ist das Verfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht unentgeltlich, werden keine Kosten erhoben.

§ 72 [38] 2. Kostenauflage

[1] Die Kosten für den Erlass von Verfügungen trägt in der Regel die Partei, welche den Erlass verlangt hat.
[2] Die Kosten für den Erlass eines Entscheides oder Zwischenbescheides werden in der Regel der unterliegenden Partei überbunden. Unterliegt sie nur teilweise, werden die Kosten auf die Parteien anteilsmässig verteilt.
[3] Die obsiegende Partei kommt für die Kosten auf, die sie durch ein pflichtwidriges Verhalten im Verfahren verursacht hat.
[4] Wird ein Verfahren gegenstandslos, so liegt der Entscheid über die Kostenfolge im Ermessen der Behörde.

§ 73 [39] 3. Kostenvorschuss

[1] Die Behörde kann von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, einen Kostenvorschuss verlangen.
[2] Juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen keinen Kostenvorschuss leisten.
[3] Kommt die Partei trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ihrer Kostenvorschusspflicht nicht nach, so tritt die Behörde auf das Begehren oder die Beweisanträge nicht ein.

§ 74 [40] 4. Parteientschädigung

[1] Im Rechtsmittelverfahren und in verwaltungsgerichtlichen Klagefällen hat die unterliegende der obsiegenden Partei eine dem Aufwand angemessene Entschädigung auszurichten, welche die Behörde festsetzt.
[2] Obsiegt die Behörde im Rechtsmittelverfahren, so wird der von ihr vertretenen juristischen Person keine Parteientschädigung zugesprochen. Soweit jedoch Bezirke, Gemeinden und Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sich im Verfahren anwaltschaftlich vertreten lassen, findet Abs. 1 Anwendung.

§ 75 [41] 5. Unentgeltliche Rechtspflege

[1] Ist eine Partei bedürftig und erscheint das Verfahren nicht als aussichtslos, so befreit sie die Behörde auf Antrag ganz oder teilweise von der Kostentragung und der Kostenvorschusspflicht.
[2] Sie kann der bedürftigen Partei einen berufsmässigen Vertreter im Sinne von °§ 15 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes[42] beigeben. Die Vertretungskosten trägt das Gemeinwesen, soweit sie nicht eine andere Partei tragen muss.
[3] Vermag eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Vertretung bewilligt wurde, die Kosten und die Entschädigung zu decken, so ist sie zur Rückzahlung an die Gerichtskasse verpflichtet. Die Rückzahlungspflicht erlischt zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides.

VII. Vollstreckung

§ 76 1. Voraussetzungen

Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar:
a) wenn sie nicht mehr durch Einsprache, Verwaltungsbeschwerde oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können.
b) wenn diesen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zukommt, oder wenn ihnen die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

§ 77 [43] 2. Zuständigkeit

[1] Die Vollstreckung obliegt der Behörde, welche die Verfügung oder den Entscheid erstinstanzlich getroffen hat.
[2] Urteile des Verwaltungsgerichtes in Klagefällen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vollstreckt, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 78 [44] 3. Vollstreckungsmassnahmen

[1] Vollstreckungsmassnahmen sind:
a) die Schuldbetreibung für Geldzahlungen und Sicherheitsleistungen;
b) die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen;
c) der unmittelbare Zwang gegen den Pflichtigen oder seine Sachen;
d) Ordnungsbusse für jeden Tag bis zur Erfüllung.
[2] Vollstreckbare Verfügungen und Entscheide, die auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gehen, sind einem Gerichtsurteil im Sinne des Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.
[3] Die Bestrafung nach Massgabe des Verwaltungsstrafrechts und des Art. 292 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
[4] Die Behörde beachtet bei der Wahl der Vollstreckungsmassnahme den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.
[5] Die Ordnungsbusse beträgt maximal 500 Franken für jeden Tag der Nichterfüllung. Sie wird von der für die Vollstreckung zuständigen Verwaltungsbehörde nach Massgabe des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung eines Entscheides oder einer Verfügung und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen angedroht und festgesetzt.

§ 79 [45] 4. Verfahren

[1] Vor Anordnung der in § 78 Abs. 1 Buchstaben b, c und d bezeichneten Vollstreckungsmassnahmen wird der Pflichtige unter Ansetzung einer Frist zur Erfüllung aufgefordert, wenn nicht Gefahr in Verzug ist.
[2] Die Vollstreckungsandrohung kann mit der Verfügung oder selbständig erlassen werden.
[3] Die angedrohte Ordnungsbusse für jeden Tag der Nichterfüllung ist periodisch, längstens in Zeitabständen von 30 Tagen festzusetzen und einzutreiben. Zeigt sich spätestens nach 90 Tagen, dass ein Fortbestand der Ordnungsbussenandrohung den Pflichtigen nicht zur Erfüllung anzuhalten vermag, so sind voll-

streckbare Entscheide und Verfügungen mittels Ersatzvornahme oder unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

§ 79a [46] 5. Sicherstellung der Vollstreckungskosten

Dem für die Vollstreckung zuständigen Gemeinwesen steht für die Kosten von Vollstreckungsmassnahmen an Grundstücken, für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 77a des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch [47] zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 80 1. Anwendung des Gesetzes auf bisherige Erlasse

Soweit in früheren Erlassen auf die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren in Administrativrechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1858[48] oder des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz vom 18. Juli 1951[49] verwiesen wird, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes massgebend.

§ 81 [50]

§ 82 [51] 3. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre[52]

§ 14 Abs. 2
[2] Ansprüche, die sich auf ein rechtswidriges Verhalten von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts beziehen, beurteilt das Kantonsgericht.

b) Steuergesetz vom 9. Februar 2000[53]

§ 125 Abs. 2 und 3
[2] Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Haftungsverfügungen aufgrund dieses Gesetzes und entscheidet über Steuererlassgesuche.
Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 194 Abs. 2, 3 und Abs. 4, 5 (neu)
[2] Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.
[3] Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.
[4] Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.

[5] Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.

c) Gesetz über die Erhebung der Handänderungssteuer vom 27. April 1977[54]

§ 20 Abs. 2
[2] Gegen Entscheide über Steuererlassgesuche kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

d) Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974[55]

§ 124 Abs. 1
[1] Eine Handlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben sein. Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Bestimmungsstelle der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden sein.

e) Verordnung über die Landumlegung und die Grenzbereinigung vom 30. November 1989[56]

§ 25 Abs. 2
[2] Seine Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

f) Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 9. Dezember 1981[57]

§ 8 Abs. 1
[1] Verfügungen über Spreng- und andere Verwendungsausweise unterliegen der Beschwerde an das zuständige Bundesamt.

g) Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983[58]

§ 11 Abs. 3
[3] Wer ein Interesse dartut, kann dagegen innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheid Beschwerde an den Regierungsrat erheben.

h) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000[59]

§ 35 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.

i) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000[60]

§ 46 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.

§ 83 4. Übergangsbestimmungen

[1] Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bei einer Behörde, welche aufgehoben und durch das Verwaltungsgericht ersetzt wird, anhängig sind, bringt das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften dieses Erlasses zum Abschluss.
[2] Im Übrigen werden die Verfahren nach bisherigem Recht beendigt. Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten dieses Erlasses eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

§ 84 5. Genehmigung durch Bundesbehörden

Der Regierungsrat holt die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Genehmigungen dieses Gesetzes durch die Bundesbehörden ein.

§ 85 [61] 6. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[62]

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 1988

[1] Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren sind nach den Vorschriften der bisherigen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege zu Ende zu führen.
[2] Personen, die seit mindestens fünf Jahren vor der Revision dieses Erlasses selbständig und gewerbsmässig als Steuerberater im Kanton Schwyz tätig sind, werden auch weiterhin zur berufsmässigen Vertretung in Sozialversicherungs- und Steuersachen zugelassen, sofern sie sich über einen untadeligen Leumund ausweisen können und innert Jahresfrist beim Verwaltungsgericht ein Registrierungsgesuch stellen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 1995

Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnungen hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnungen eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2007

[1] Auf die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren ist das neue Recht anwendbar.
[2] Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

[1] Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 16-455 mit Änderungen vom 4. Dezember 1975 (GS 16-727), vom 14. Mai 1987 (GS 17-704), vom 17. März 1988 (GS 17-773), vom 27. Januar 1993 (GS 18-339), vom 14. Dezember 1995 (GS 19-77), vom 8. Mai 1996 (GS 19-118), vom 26. Juni 1997 (GS 19-198), vom 10. Februar 1999 (GS 19-382), vom 22. März 2000 (GS 19-567), vom 29. Mai 2002 (AnwV; Abl 2002 923), vom 24. Oktober 2007 (GS 21-148), vom 18. November 2009 (Justizverordnung, GS 22-82v), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 21. Mai 2014 (Pensionskassengesetz, GS 24-7c) und vom 25. März 2015 (WAG, GS 24-29a).

[2] Abs. 1 Ingress in der Verfassung vom 17. März 1988.

[3] Bst. a in der Fassung vom 14. Dezember 1995, Bst. b in der Fassung vom und Bst. c aufgehoben am 24. Oktober 2007.

[4] Fassung vom 18. November 2009.

[5] Abs. 2 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

[6] Fassung vom 18. November 2009.

[7] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom und Abs. 4 aufgehoben am 29. Mai 2002.

[8] Neu eingefügt am 14. Dezember 1995.

[9] Abs. 2 neu eingefügt am 18. November 2009; bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

[10] Abs. 3 in der Fassung gemäss § 241 der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974 (GS 16-601) und Abs. 2 in der Fassung vom 17. März 1988.

[11] Abs. 3 in der Fassung vom 18. November 2009.

[12] Abs. 4 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

[13] Ingress und Bst. c in der Fassung vom 17. März 1988.

[14] Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 14. Dezember 1995 und Abs. 3 neu eingefügt am 24. Oktober 2007; Abs. 2 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.

[15] Neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[16] Neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[17] Fassung vom 24. Oktober 2007 (Abs. 2 neu).

[18] Abs. 1 in der Fassung vom 18. November 2009.

[19] Abs. 2 in der Fassung vom 17. März 1988; Abs. 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 18. November 2009.

[20] Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 14. Mai 1987. Vergleiche auch Abl 1988 324.

[21] Abs. 1 in der Fassung vom 17. März 1988; Abs. 2 aufgehoben am 25. März 2015, bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

[22] Bst. c, f und g (neu) in der Fassung vom 14. Dezember 1995; Bst. h neu eingefügt am 26. Juni 1997; Bst. d und e in der Fassung vom 25. März 2015.

[23] Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988.

[24] Überschrift und Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom sowie Abs. 2 und 3 neu eingefügt am 24. Oktober 2007.

[25] Aufgehoben am 24. Oktober 2007.

[26] Aufgehoben am 24. Oktober 2007.

[27] Abs. 2 Bst. b in der Fassung vom 17. März 1988 und Bst. d neu eingefügt am 8. Mai 1996 sowie Abs. 4 neu eingefügt am 26. Juni 1997.

[28] Abs. 1 in der Fassung vom 17. März 1988; Abs. 2 in der Fassung vom 27. Januar 1993; Abs. 2 Bst. a und b in der Fassung vom 25. März 2015.

[29] Abs. 1 in der Fassung vom 4. Dezember 1975 und Abs. 2 aufgehoben am 25. Oktober 2017.
[30] Fassung vom 4. Dezember 1975.
[31] Fassung vom 4. Dezember 1975.
[32] Fassung vom 14. Dezember 1995.
[33] Neu eingefügt am 17. März 1988.
[34] Fassung vom 18. November 2009.
[35] Aufgehoben am 25. Oktober 2017.
[36] Abs. 3 in der Fassung vom 18. November 2009; Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 21. Mai 2014; Abs. 2 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[37] Abs. 1 in der Fassung vom 18. November 2009 und Abs. 2 neu eingefügt am 24. Oktober 2007.
[38] Abs. 4 neu eingefügt am 17. März 1988.
[39] Abs. 3 in der Fassung vom 17. März 1988.
[40] Fassung vom 17. März 1988.
[41] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 17. März 1988; Abs. 2 in der Fassung vom 25. Oktober 2017.
[42] SRSZ 280.110.
[43] Abs. 2 in der Fassung vom 18. November 2009.
[44] Abs. 1 Bst. c und d (neu) und Abs. 3 in der Fassung vom 14. Dezember 1995; Abs. 5 neu eingefügt am 14. Dezember 1995.
[45] Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 14. Dezember 1995.
[46] Neu eingefügt am 14. Dezember 1995.
[47] SRSZ 210.100.
[48] RGS I 142, GS 1-395, 8-457, 9-453.
[49] GS 13-422, 15-737.
[50] Aufgehoben am 17. März 1988.
[51] Fassung vom 24. Oktober 2008.
[52] SRSZ 140.100; GS 15-733.
[53] SRSZ 172.200; GS 19-492.
[54] SRSZ 172.500; GS 16-863.
[55] SRSZ 231.110; GS 16-427.
[56] SRSZ 400.210; GS 17-861.
[57] SRSZ 541.320; GS 17-326.
[58] SRSZ 546.100; GS 17-445.
[59] SRSZ 711.110; GS 19-603.
[60] SRSZ 712.110; GS 19-580.
[61] Fassung vom 17. Dezember 2013.
[62] Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten; Änderungen vom 14. Mai 1987 am 1. September 1988 (Abl 1988 673), vom 17. März 1988 am 1. Februar 1989 (GS 17-777), vom 14. Dezember 1995 am 1. Januar 1997 (Abl 1996 899), vom 8. Mai 1996 am 1. Juli 1996 (Abl 1996 900), vom 26. Juni 1997 am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1774), vom 10. Februar 1999 am 1. Juli 2000 (Abl 2000 845), vom 22. März 2000 am 1. Juli 2000 (Abl 2000 819), vom 29. Mai 2002 am 1. Sep-tember 2002 (GS 20-224), vom 24. Oktober 2007 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697), vom 18. November 2009 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 21. Mai 2014 am 1. Januar 2015 (Abl 2014 1906) und vom 25. März 2015 am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2674) und vom 25. Oktober 2017 am 1. Februar 2018 in Kraft getreten.

Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz [1]

(Vom 20. Januar 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 81 ff. des Justizgesetzes vom 18. November 2009,[2]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [3]

[1] Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden und für die Rechtspflege, soweit nicht durch Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Erlasse des Kantons und, im Rahmen ihrer Autonomie, der Bezirke und der Gemeinden eine abweichende Regelung gilt.
[2] Der Regierungsrat erlässt einen Gebühren-Tarif.

§ 2 [4]

[1] Benützungs-, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie in dieser Verordnung oder in einem andern gesetzlichen Erlass oder im Gebühren-Tarif vorgesehen sind.
[2] Für Amtshandlungen, für welche in den nachstehenden Bestimmungen und in andern Erlassen keine besonderen Gebühren bezeichnet sind, kann eine Gebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 5000.-- erhoben werden.

§ 3 [5]

[1] Die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen sind unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den gesetzlichen Ansätzen festzusetzen.
[2] Besteht ein Mindest- und Höchstansatz, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Bedeutung der Sache und nach Zeitaufwand festzusetzen. Dabei darf für die Berechnung des Zeitaufwandes ein Ansatz von Fr. 180.-- für die Stunde nicht überschritten werden.
[3] Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent überschritten werden, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.
[4] Gebühren und Auslagen können für Rechtsmittelverfahren als Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 4 [6]

[1] Barauslagen und Entschädigungen sind zu den Gebühren hinzuzurechnen, ausgenommen Kanzleigebühren, die in der Gebühr enthalten sein können.
[2] Allfällige Mehrwertsteuern werden zu den Gebührenansätzen hinzugerechnet.

§ 5 [7]

[1] Die Gebühr trägt, wer die öffentliche Sache oder Anstalt beansprucht oder eine Amtshandlung veranlasst hat.
[2] Gebühren für verfahrensleitende Verfügungen können mit der Verfügung selbst oder mit dem Entscheid auferlegt werden.
[3] Haben mehrere Personen für eine Gebühr aufzukommen, so haften sie mangels anderer Vorschriften solidarisch.

§ 6

[1] Benützungsgebühren fallen in die Staats-, Bezirks- oder Gemeindekasse.
[2] Verwaltungsgebühren kantonaler Behörden und Amtsstellen fallen in die Staatskasse.
[3] Verwaltungsgebühren von Behörden und Amtsstellen der Bezirke und Gemeinden fallen in die Bezirks- oder Gemeindekasse, sofern die Bezirke und Gemeinden keine andere Regelung getroffen haben.
[4] Gerichtsgebühren fallen in die Gerichtskasse; Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.
[5] Die Gebühren können, sofern sie Fr. 1000.-- nicht übersteigen, durch Nachnahme erhoben werden.

§ 7 [8]

[1] Die Gebühren, Entschädigungen und Barauslagen sind auf den Ausfertigungen vorzumerken, sofern nicht gesondert Rechnung gestellt wird.
[2] Der Gebührenpflichtige kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung eine anfechtbare Kostenverfügung mit detaillierter Abrechnung verlangen.
[3] Die zuständige Behörde oder Amtsstelle erlässt von Amtes wegen eine anfechtbare Kostenverfügung, wenn die Rechnung nicht beglichen wird und noch kein Vollstreckungstitel vorliegt.

§ 8 [9]

[1] Die Kostenrechnung ist grundsätzlich mit der Hauptsache anfechtbar.
[2] Gegen Kostenverfügungen sind die Rechtsmittel nach Massgabe der Schweizerischen Prozessordnungen und des kantonalen Verfahrensrechts zulässig.

§ 9

Unrichtige oder unangemessene Kostenbemessungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

II. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie Entschädigungen

§ 10 [10] Kanzleigebühren

[1] Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

a)	Ausfertigung von Verfügung oder Entscheiden, je angefangene Seite	Fr.		15.--
b)	für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite	Fr.		1.--
	für die weiteren Kopien, je Seite	Fr.		--.30
c)	für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben	Fr.	10.-- bis	40.--
d)	Zustellgebühr exklusive Porti, Zustellung von Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen	Fr.	20.-- bis	50.--
e)	Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustellung von Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetzeserlassen	Fr.	8.-- bis	20.--

[2] Für Bescheinigungen beträgt die Gebühr Fr. 15.-- bis Fr. 200.--.
[3] Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

§ 11 [11] Beglaubigungen

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beträgt die Gebühr Fr. 25.--. Sind mehrere Unterschriften auf dem gleichen Aktenstück zu beglaubigen, so beträgt die Gebühr für jede weitere Unterschrift zusätzlich Fr. 10.--. Für die Beglaubigung der Richtigkeit eines Auszuges, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen beträgt die Gebühr Fr. 10.-- je Seite.

§ 12 [12] Dienstleistungen, Auskünfte

[1] Für Dienstleistungen und Auskünfte, die vorwiegend im privaten Interesse erbracht werden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, kann nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 eine Gebühr erhoben werden.
[2] Für Dienstleistungen und Auskünfte an Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
[3] Im Bereich der Strassenverwaltung kann für Dienstleistungen und Auskünfte (wie Beratungen, Augenscheine und Stellungnahmen), die im Aufwand über eine Kurzberatung hinausgehen, nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 bzw. gemäss Gebührentarif (Tiefbauamt, Stundenansätze Dienstleistungen der Strassenverwaltung) eine Gebühr erhoben werden.

§ 12a [13] Gesuche nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz

[1] Die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ist gebührenfrei.

[2] Die Bearbeitung von andern Gesuchen nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz ist gebührenfrei, wenn die nach §§ 10 und 12 berechnete Gebühr den Betrag von Fr. 40.-- nicht erreicht.

§ 13 [14] Entschädigungen an Zeugen und Auskunftspersonen

[1] Zeugen, die einen Verdienstausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 40.-- bis Fr. 200.-- pro Stunde. Für andere Zeugen beträgt das Zeugengeld je nach Zeitaufwand Fr. 20.-- bis Fr. 300.--.
[2] Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt vom Wohn- und Arbeitsort ist in Anrechnung zu bringen.
[3] Für Auskünfte von Drittpersonen können die gleichen Entschädigungen wie für Zeugen ausgerichtet werden.

§ 14 Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird von der Behörde, welche die Begutachtung veranlasst oder den Übersetzer beigezogen hat, nach Ermessen festgesetzt. § 8 ist sinngemäss anwendbar.

§ 15 [15] Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigungen

Für Einzelbehörden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Übersetzer darf eine Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigung gemäss den Bestimmungen über die Personal- und Besoldungsverordnung belastet werden.

III. Gebühren für die Verwaltungsrechtspflege und die allgemeine Staats- und Gemeindeverwaltung

Nr.		Fr.
	§ 16 [16] Gemeindekanzlei	
1	Abfassung und Beurkundung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrages	60.-- bis 800.--
	§ 16a [17] Einwohneramt	
1a	Anmeldegebühr für erwachsene Person (Schweizer und Ausländer)	20.--
1b	Anmeldegebühr für Familie und Ehepaar (Schweizer und Ausländer)	30.--
1c	Anmeldegebühr für Wochenaufenthalter (Schweizer und Ausländer)	50.--/Jahr

1d	Heimatausweis	
	1 Jahr	20.--
	2 Jahre	30.—
1e	Erteilung von Auskünften an Private	10.--
1f	Wohnsitzbescheinigung	10.--
	Wohnsitzbescheinigung (Fremdsprache)	20.--
	Wohnsitzbescheinigung (manuell erstellt)	20.--
1g	Lebensbescheinigung	10.--
1h	Bestätigung für Verkehrsamt	10.--
1i	Bearbeitung Verpflichtungserklärung	20.--
1j	Hinterlegung und Änderung der Registrierung einer letztwilligen Verfügung sowie Nachsendung derselben	40.--

In diesen Gebühren sind allfällige Spesen (Portoauslagen, Telefonspesen, Kosten von Publikationen usw.) nicht inbegriffen.

§ 17 [18] Gemeindepräsidium

2	Amtliche Verfügungen	30.--	bis	500.--
3	Amtliche Leitung von öffentlichen Versteigerungen, von Gründungsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen	110.--	bis	600.--

§ 18 [19] Gemeinderat und andere kommunale Behörden

4	Konzessionen für die Beanspruchung von Gemeindegut: Die einmalige und jährliche Gebühr richtet sich nach der Bedeutung der Anlage.			
5	Erlass von Verfügungen	60.--	bis	20 000.--
6	Behandlung anderer Geschäfte	60.--	bis	4 000.--

§ 19 [20] Betreibungsamt

7	Für die Aufnahme und Ausfertigung von Wechselprotesten sind die Ansätze der Pfändung im Betreibungsverfahren sinngemäss anzuwenden.			

§ 20 [21] Erbschaftsamt

8	Erbenermittlung und Erlass von Verfügungen	60.--	bis	1 000.--
9	Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ZGB: je angebrochene halbe Stunde	40.--		
10	Mitwirkung bei Erbteilung, Losbildung oder Versteigerung: je angebrochene halbe Stunde	40.--		

§ 21 [22] Bezirksbehörden

11 Die Gebührenansätze der Gemeinden sind sinngemäss für die Amtshandlungen der Bezirksbehörden anzuwenden.

§ 22 [23] Steuerkommission

12	Behandlung und Entscheid im Einspracheverfahren	50.--	bis	3 000.--

§ 23 [24] Departemente des Regierungsrates und kantonale Amtsstellen

13	Erlass von Verfügungen	50.--	bis	20 000.--
14	Behandlung anderer Geschäfte	50.--	bis	10 000.--

§ 23a [25] Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

15	Bestellung eines Beistandes und andere Verfügungen	50.--	bis	1 000.--
15a	Abnahme des Eingangsinventars über das Vermögen des Schutzbefohlenen: ½ Promille des reinen Vermögens ab Fr. 100 000.-- Die gleiche Gebühr wird erhoben beim endgültigen Rückzug des Vermögens.	höchstens		5 000.--
15b	Prüfung und Vormerkung des Berichtes des überlebenden Ehegatten über das Kindsvermögen: ½ Promille des reinen Vermögens	höchstens		2 500.--
16	Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte	40.--	bis	3 000.--
17	Prüfung des Vorsorgeauftrages und Auftragseinweisung	50.--	bis	1 000.--
17a	Einschreiten bei Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung oder anderen Vertretungsrechten	50.--	bis	1 000.--
18	Einvernahmen: je angebrochene halbe Stunde	90.--		
19	Abnahme und Prüfung der Verwaltungsrechnung und des Berichtes des Beistandes	50.--	bis	5 000.--
19a	Entschädigung des Mandatsträgers für ordentliche Berichtsperiode		bis	30 000.--
20	Behandlung anderer Geschäfte	50.--	bis	5 000.--

§ 24 [26] Regierungsrat

23	Konzessionen für die Beanspruchung von Staatsgut: Die einmalige und jährliche Gebühr ist nach der Bedeutung der Anlage festzulegen.			
24	Erlass von Verfügungen	50.--	bis	20 000.--
25	Behandlung anderer Geschäfte	50.--	bis	10 000.--

26	Für die Verwaltungsrechtssprechung gelten die Ansätze des Verwaltungsgerichtes.			

§ 25 [27] Verwaltungsgericht

27	Behandlung und Entscheid einer Vor- oder Zwischenfrage, wenn sie nicht mit der Hauptsache entschieden wird	60.--	bis	700.--
28	Einzelrichterentscheide	60.--	bis	2 000.--
29	Behandlung und Entscheid einer Beschwerde oder einer Revision	100.--	bis	20 000.--
30	Behandlung und Entscheid einer Klage	100.--	bis	20 000.--
31	Erläuterung eines Entscheides	40.--	bis	500.--
32	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr erlassen oder unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.			

§ 25a [28] Zwangsmassnahmengericht

33	Behandlung und Entscheid einer Beschwerde gegen Polizeigewahrsam aufgrund von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.	60.--	bis	2000.--

IV. Gebühren für die Strafrechtspflege

Nr.				Fr.

§ 26 [29] Strafverfolgungsbehörden

1	Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei (Tatbestandesaufnahmen, Einvernahmen, Ermittlungen, Hausdurchsuchungen, Blut- und Urinproben, Spurenauswertungen, Aktenauswertungen, erkennungsdienstliche Erfassungen, Beizug von polizeilichen Spezialisten, Erstellen von Akten, Anzeigeerstattungen, usw.) je angebrochene halbe Stunde			60.--
2	Durchführung des Vorverfahrens (Beweiserhebungen, Einvernahmen, Aktenstudium usw.)	60.--	bis	100 000.--
3	Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist	50.--	bis	3 000.--
4	Nichtanhandnahmeverfügung	100.--	bis	1 000.--
5	Sistierungsverfügung	100.--	bis	1 000.--
6	Vergleichsverhandlung	100.--	bis	1 000.--
7	Einstellungsverfügung	100.--	bis	5 000.--
8	Strafbefehl	100.--	bis	2 000.--
9	Anklage / Überweisung Strafbefehl	300.--	bis	3 000.--
10	Schlussbericht	300.--	bis	3 000.--

11	Vertretung (schriftlich oder mündlich) der Anklage vor Gerichtsinstanzen	300.--	bis	10 000.--
12	Vernehmlassung in Beschwerdeverfahren	100.--	bis	2 000.--

§ 27 [30] Gerichte

13	Verhandlung vor Einzelrichter und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.--	bis	5 000.--
14	Richterliche Verfügungen	30.--	bis	600.--
15	Behandlung und Entscheid einer selbständigen Vor- oder Zwischenfrage	30.--	bis	800.--
16	Verhandlung vor Gericht und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.--	bis	50 000.--
17	Behandlung und Entscheid einer Revision	90.--	bis	4 000.--
18	Redaktion eines Entscheides	100.--	bis	6 000.--
19	Erläuterung eines Entscheides	100.--	bis	900.--
20	Entscheid über Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft; Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen; Behandlung von Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen	60.--	bis	900.--

§ 28 [31] Verfahren gegen Jugendliche

20a	In Verfahren gegen Jugendliche können die Gebühren zur Hälfte erlassen werden.			

§ 29 [32] Begnadigung

21	Behandlung und Beurteilung eines Begnadigungsgesuches	100.--	bis	1 000.--

§ 30 [33] Gerichtspolizeiliche Tätigkeiten

Die Kantonspolizei weist die kostenpflichtigen gerichtspolizeilichen Amtshandlungen und Auslagen in einer fallbezogenen Leistungsaufstellung zuhanden der Staatsanwaltschaft aus.

V. Gebühren für die Zivilrechtspflege

Nr.				Fr.

§ 31 [34] Schlichtungsbehörden

1	Schlichtungsverhandlung Damit sind Gebühren und Auslagen des Schlichtungsverfahrens pauschal abgegolten.	100.--	bis	500.--

Vorbehalten bleiben Art. 117-123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.[35] Für die Tätigkeit als erste Entscheidinstanz gelten die Ansätze von § 33.

§ 32 [36] Gerichtskanzleien

2	Anlage des Aktenheftes, Protokoll- und Buchführung	40.--	bis	400.--
3	Redaktion eines Entscheides	100.--	bis	6 000.—

§ 33 [37] Einzelrichter und Bezirksgericht

4	Behandlung durch den Einzelrichter und Entscheid des Einzelrichters	100.--	bis	50 000.--
4a	in nichtstreitigen Erbschaftsangelegenheiten nach Interessewert und Zeitaufwand des Gerichtes	100.--	bis	5 000.--
5	Prüfung und Unterzeichnung von Gülten und Schuldbriefen:			
	bis zum Wert von Fr. 100 000.--			10.--
	von Fr. 100 001.-- bis Fr. 2 000 000.--, pro Fr. 10 000.--			1.--
	über Fr. 2 000 000.--			200.--
6	Behandlung durch das Bezirksgericht und Entscheid des Bezirksgerichtes	100.--	bis	100 000.--

§ 34 [38] Kantonsgericht

7	Behandlung und Entscheid einer Berufung, einer Beschwerde oder einer Revision	500.--	bis	100 000.--
8	Verfügungen des Präsidenten	100.--	bis	10 000.--
	Ist das Kantonsgericht erste Instanz, so gelten die Ansätze des Bezirksgerichtes.			

§ 35 [39] Gemeinsame Bestimmungen für Einzelrichter, Bezirksgericht und Kantonsgericht

9	Erläuterung eines Entscheides	100.--	bis	900.—
10	Beweismassnahmen ausserhalb eines Verfahrens des betreffenden Gerichtes	60.--	bis	1 500.--
11	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.			
12	Für Hinterlegungen gilt der Tarif für Notare und Grundbuchverwalter.			

VI. Schlussbestimmung

§ 35a [40] Übergangsbestimmung zu § 30

[1] Die Pauschale wird erstmals im Jahr 2011 aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres für das Jahr 2012 festgesetzt.
[2] Die Bezirke entrichten die Vergütungen für das Jahr 2011 letztmals nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren.

[3] Ab dem Jahr 2012 anfallende Gebührenerträge, die sich auf gerichtspolizeiliche Aufwendungen nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren beziehen, fallen den Bezirken zu.

§ 36 [41]

[1] Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[2] Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.[42]

[1] GS 16-638 mit Änderungen vom 20. August 1979 (GS 17-157), vom 11. Dezember 1984 (GS 17-518), vom 18. Dezember 1990 (GS 18-75), vom 1. Dezember 1992 (GS 18-288), vom 29. November 1994 (GS 18-517), vom 17. Dezember 1996 (GS 19-172), vom 14. Dezember 1999 (GS 19-478), vom 10. Dezember 2002 (GS 20-347), vom 2. Dezember 2003 (GS 20-468), vom 7. Dezember 2004 (GS 20-621), vom 19. Dezember 2006 (GS 21-107), vom 28. Oktober 2008 (V zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 22-36a), vom 7. Dezember 2010 (Umsetzung JV, GS 22-129a), vom 18. Dezember 2012 (VVzKindes- und Erwachsenenschutzrecht, GS 23-63e), vom 29. Oktober 2013 (GS 23-89), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 12. Dezember 2017 (GS 25-15) und vom 10. November 2020 (VOSTa, GS 25-26c).
[2] SRSZ 231.110.
[3] Abs. 2 neu eingefügt am 18. Dezember 1990.
[4] Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.
[5] Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984, Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 2. Dezember 2003.
[6] Abs. 1 in der Fassung vom 14. Dezember 1999; Abs. 2 neu eingefügt am 12. Dezember 2017.
[7] Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984.
[8] Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 7. Dezember 2010.
[9] Fassung vom 7. Dezember 2010.
[10] Überschrift in der Fassung vom 29. November 1994, Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992, Abs. 1 in der Fassung vom 12. Dezember 2017.
[11] Fassung vom 12. Dezember 2017.
[12] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 7. Dezember 2004; Abs. 3 in der Fassung vom 12. Dezember 2017.
[13] Neu eingefügt am 28. Oktober 2008.
[14] Überschrift und Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Abs. 1 in der Fassung vom 2. Dezember 2003.
[15] Fassung vom 1. Dezember 1992.
[16] Nr. 2 aufgehoben am 17. Dezember 1996 und Nr. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 2012.
[17] Überschrift und Nrn. 1a-1h in der Fassung vom, Nrn. 1i-1j neu eingefügt am 29. Oktober 2013.
[18] Die bisherigen Nrn. 3 und 4 wurden in der Fassung vom 17. Dezember 1996 zu Nrn. 2 und 3.
[19] § 18 aufgehoben am 18. Dezember 2012. Der bisherige § 19 wird zu § 18, Nrn. 7-14 werden aufgehoben; Überschrift in der Fassung vom 12. Dezember 2017.
[20] Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nrn. 15-17 werden aufgehoben).

[21] Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nr. 18 wird aufgehoben).

[22] Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nr. 19 wird zu Nr. 11).

[23] Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nr. 20 wird zu Nr. 12).

[24] Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nrn. 21 und 22 werden zu Nrn. 13 und 14); Betrag in der Fassung vom 12. Dezember 2017.

[25] Fassung vom 29. Oktober 2013.

[26] Nrn. 24 und 25 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

[27] Nrn. 27, 28, 30 und 31 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 29 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.

[28] Nr. 33 aufgehoben am 29. Oktober 2013. Die bisherige Nr. 34 wird zu Nr. 33.

[29] Überschrift und Nrn. 1-12 in der Fassung vom 23. Oktober 2013.

[30] Überschrift und Nrn. 13-20 in der Fassung vom 29. Oktober 2013.

[31] Überschrift in der Fassung vom 7. Dezember 2010, Nr. 20a in der Fassung vom 29. Oktober 2013 (die bisherige Nr. 20 wird zu Nr. 20a).

[32] In der Fassung vom 18. Dezember 1990.

[33] Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 bis 5 aufgehoben am 10. November 2020.

[34] Fassung vom 7. Dezember 2010.

[35] BBl 2009 21.

[36] Nr. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 3 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.

[37] Nr. 5 in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Nrn. 4 und 6 in der Fassung vom 7. Dezember 2004; Nr. 4a neu eingefügt am 18. Dezember 2012.

[38] Nr. 7 in der Fassung vom 7. Dezember 2010 und Nr. 8 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.

[39] Nrn. 11 und 12 in der Fassung vom 18. Dezember 1990, Nr. 10 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 9 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.

[40] Neu eingefügt am 7. Dezember 2010.

[41] In der Fassung vom 11. Dezember 1994.

[42] Änderungen vom 10. Dezember 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2134), vom 2. De-zember 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1984), vom 7. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2100), vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2312), vom 28. Oktober 2008 am 1. November 2008 (Abl 2008 2248), vom 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2719), vom 18. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2958), vom 29. Oktober 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2550), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 12. Dezember 2017 am 1. Januar 2018 (Abl 2017 2583) und vom 10. November 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2850) in Kraft getreten.

Weisung über die Organisation der kantonalen Steuerkommission und das kantonale Einspracheverfahren (StKW)

(Vom 4. Juni 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 122 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[1] und § 33 Abs. 1 und 3 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VStG)[2],

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand

1 Diese Weisung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Organisation der kantonalen Steuerkommission und das kantonale Einspracheverfahren.

B. Organisation der Steuerkommission

2 Die Steuerkommission gliedert sich in folgende Abteilungen:
- Unselbstständigerwerbende und Rentner (Abteilung I);
- Selbstständigerwerbende ohne Landwirtschaft (Abteilung II);
- Landwirtschaft, Grundstückgewinnsteuer und Schätzung des Grundeigentums (Abteilung III);
- Juristische Personen, Nachsteuern, Steuerstrafen und übrige Fälle (Abteilung IV).

Der Präsident führt in allen Abteilungen den Vorsitz. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung kann der Präsident abteilungsübergreifende thematische Schwerpunkte bilden und deren Behandlung einer einzelnen Abteilung zuweisen.

3 Die Gesamtkommission bestimmt die Besetzung der Abteilungen jeweils nach der Wahl zu Beginn der Amtsperiode. Ein im Laufe der Amtsperiode neu gewähltes Mitglied übernimmt bis zur nächsten Neukonstituierung die Abteilungszugehörigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

4 Als Ersatzmitglieder aus der Verwaltung, die nach § 126 Abs. 2 StG den Präsidenten bei Verhinderung zu vertreten haben, werden folgende Personen bestimmt:
- der jeweilige Stellvertreter des Vorstehers der kantonalen Steuerverwaltung;
- der jeweilige Leiter der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung und sein Stellvertreter.

5 Die Besetzung der Abteilungen sowie die Namen der Ersatzmitglieder gemäss Randziffer 4 und der Kommissionssekretäre sind jeweils im Amtsblatt sowie im Staatskalender zu publizieren.

6 Der Leiter der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung leitet das Sekretariat der Steuerkommission.

C. Einspracheverfahren

I. Vorverfahren

7 Die Information des Einsprechers über den beabsichtigten Abschluss des Vorverfahrens und die Kostenregelung vor Steuerkommission (vgl. § 54 Abs. 2 VVStG) erfolgt in der Regel schriftlich. In besonderen Fällen, z.B. anlässlich einer Besprechung, kann die Information auch mündlich vorgenommen und in einer Aktennotiz festgehalten werden. In jedem Fall ist der Einsprecher über den Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, ab welchem die Überweisung an die Steuerkommission erfolgen soll, wenn nicht noch zwischenzeitlich eine Einigung erzielt oder die Einsprache zurückgezogen wird.

8 Nach Beendigung des Vorverfahrens überweist die zuständige Abteilung der Steuerverwaltung die nicht erledigten Einsprachen zusammen mit ihrem Antrag, einer kurzen Begründung und den vollständigen Akten an das Sekretariat der Steuerkommission.

II. Verfahren vor Steuerkommission

9 Der Präsident entscheidet auf Antrag des Kommissionssekretariats über die Erhebung eines Kostenvorschusses.

10 Der Kommissionssekretär besorgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten Verfahrensleitung und Entscheidredaktion. Er erstellt den begründeten Entwurf des Einspracheentscheides zuhanden der zuständigen Abteilung. Bei Abwesenheit oder Ausstand eines Mitgliedes bezeichnet der Präsident ein Ersatzmitglied aus einer anderen Abteilung. Zwischenbescheide (prozessleitende Anordnungen oder Instruktionsbescheide) werden im Rahmen der Verfahrensleitung durch den Präsidenten oder den Kommissionssekretär erlassen. Über die Wiederherstellung (§ 151 Abs. 4 StG) oder die Erstreckung von Fristen (§ 155 Abs. 2 und 3 Justizgesetz vom 18. November 2009, JG[3]) kann im Rahmen des Endentscheides oder durch selbstständigen Zwischenbescheid befunden werden.

11 Die Entscheide werden auf dem Zirkularweg oder an Sitzungen gefasst. Die Entwürfe werden mit den Akten jedem Kommissionsmitglied der zuständigen Abteilung zum Studium und zur Unterschrift zugestellt und von diesem innert 10 Tagen an das Sekretariat retourniert. Jedes Abteilungsmitglied sowie der Kommissionssekretär können eine zweite Zirkulation oder eine Abteilungssitzung verlangen, an der über die Einsprache entschieden wird.

12 Wird in der Abteilungssitzung keine Einigung erzielt, wird offen abgestimmt. Der Kommissionssekretär protokolliert das Ergebnis der Verhandlung.

13 Wird über eine Einsprache keine Abteilungssitzung verlangt, gilt der von den Mitgliedern der Abteilung einstimmig oder mehrheitlich angenommene Entwurf als genehmigt. Der ausgefertigte Entscheid wird durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet. Die mitwirkenden Mitglieder sind im Entscheidrubrum namentlich aufzuführen. Das Gleiche gilt für in den Ausstand getretene oder abwesende Mitglieder.

14 Der Präsident kann Einsprachen an die Vorinstanz zurückweisen. Bei Rückzug, Anerkennung sowie Vergleich nach Abschluss des Vorverfahrens oder wenn das Verfahren aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist, entscheidet er in alleiniger Kompetenz über die Abschreibung des Verfahrens. Bei Fehlen einer Sachurteilsvoraussetzung, Nichtleisten des Kostenvorschusses und Eingaben mit ungebührlichem Inhalt kann er auf Nichteintreten und Abschreibung des Verfahrens erkennen (vgl. § 40 Abs. 2 JG; § 27 Abs. 2, § 38 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 und § 73 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974, VRP[4]).

15 Das Kommissionssekretariat vertritt die Kommission gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Über Widerrufe, Abschluss von Vergleichen, Rückzug der Anklage i.S. von § 217 StG und abweichende Anträge im Beschwerdeverfahren entscheidet intern der Präsident in eigener Kompetenz (vgl. § 40 Abs. 2 JG).

D. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

16 Diese Weisung ersetzt die gleichnamige Weisung vom 18. Januar 2011. Sie findet sofort auf alle hängigen und neuen Einsprachen Anwendung.

II. Publikation

17 Diese Weisung wird im Amtsblatt und im Steuerbuch publiziert.

[1]SRSZ 172.200
[2]SRSZ 172.211
[3]SRSZ 231.110
[4]SRSZ 234.110

Weisung zur privilegierten Festlegung des Eigennutzungswertes bei der abtretenden Generation in der Landwirtschaft

(Vom 22. Juni 2004, mit Änderungen bis 2. Juli 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 122 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[1]

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlagen

1 Das Steuergesetz bestimmt in § 22 Abs. 2 Satz 2 StG, dass der Eigenmietwert für den landwirtschaftlichen Normalbedarf an Wohnraum landwirtschaftlich bewertet wird. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004 (LSchätzG)[2] regelt die Eigenmietwertfestlegung und führt dazu aus, dass der Normalbedarf an Wohnraum die gesamte Betriebsleiterwohnung umfasst.

B. Sprachliche Gleichstellung

2 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

C. Begriffsbestimmung

3 Unter abtretender Generation werden die Eltern (Vater und/oder Mutter), Schwiegereltern (Schwiegervater und/oder Schwiegermutter), Grosseltern (Grossvater und/oder Grossmutter), Tante und/oder Onkel des neuen Betriebsleiters verstanden, welche das landwirtschaftliche Gewerbe gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[3] vor der Hofübergabe selber, mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung bewirtschaftet und nach den Vorschriften des BGBB abgetreten haben.

4 Der Eigennutzungswert der abtretenden Generation kann bei der Hofübergabe auf Grund folgender Vertragsverhältnisse entstehen: Verkaufsvertrag mit Einräumung eines Wohnrechts, einer Nutzniessung oder eines langjährigen Mietvertrages mit im Drittvergleich markant reduzierter Miete (Vorzugsmiete). Bei der Vorzugsmiete wird die Differenz zwischen Miete und Eigennutzungswert beim Nutzungsberechtigten als Eigennutzungswert berücksichtigt.

D. Eigennutzungswert

5 Der Eigennutzungswert wird bei der abtretenden Generation in der Landwirtschaft gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG und § 11 Abs. 1 LSchätzG privilegiert festgelegt, wenn und solange kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6 a) Es wird ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB abgetreten.

7 b) Der abtretenden Generation wurde gleichzeitig mit der Hofübergabe schriftlich ein Nutzungsrecht an dem auf dem Hof genutzten Wohnraum eingeräumt.

8 c) Die abtretende Generation hat das abgetretene landwirtschaftliche Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB bis anhin selber, mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung bewirtschaftet.

9 d) Die abtretende Generation hat das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert gemäss den Vorschriften des BGBB abgetreten.

10 e) Der Erwerber führt die landwirtschaftliche Liegenschaft selber als landwirtschaftliches Gewerbe mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung.

11 Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einer weiteren Generation gemäss den vorstehenden Ziffern 5 – 10 abgetreten, bleibt der privilegierte Eigennutzungswert auch für die vorabtretende Generation bestehen.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und zeitlicher Anwendungsbereich [4]

12 Diese Weisung tritt mit dem LSchätzG in Kraft und findet Anwendung für Hofübergaben ab dem 1. Januar 2004 bis 31. März 2018.[5]

II. Übergangsbestimmung

13 Der Eigennutzungswert der abtretenden Generation, welcher vor der Inkraftsetzung dieser Weisung bereits auf Grund eines vertraglich festgelegten Wohnrechts oder einer Nutzniessung bestanden hat, wird ebenfalls gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG und § 11 Abs. 1 LSchätzG privilegiert festgelegt, wenn die abgetretene landwirtschaftliche Liegenschaft weiterhin vom Eigentümer als landwirtschaftliches Gewerbe mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung bewirtschaftet wird.

III. Publikation

14 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.[6]

[1] SRSZ 172.200.
[2] SRSZ 172.220.
[3] SR 211.412.11.
[4] Gliederungstitel in der Fassung vom 2. Juli 2019.
[5] Geändert am 2. Juli 2019.
[6] Geändert am 2. Juli 2019.

Weisung zum Berufsauslagenabzug bei Einkünften aus nebenamtlicher Behördentätigkeit

(Vom 22. April 2022)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 28 Abs. 4 Bst. a StG,

erlässt folgende Weisung:

1 Nicht vollamtliche Mitglieder von Behörden des Kantons, der Bezirke, der politischen Gemeinden und der Kirchgemeinden (Kantonsrat, Gerichte, Exekutivbehörden und Kommissionen) können vom Gesamtbetrag der Vergütungen aus ihrer Behördentätigkeit (Entschädigungen, Taggelder, Sitzungsgelder) im Jahr höchstens Fr. 5000.-- ohne besonderen Nachweis als Berufsauslagen in Abzug bringen.

2 Der geltend gemachte Pauschalabzug darf den Gesamtbetrag der tatsächlich bezogenen Vergütungen nicht übersteigen.

3 Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Pauschale die tatsächlichen Berufsauslagen aus der Behördentätigkeit zum Abzug bringen, sofern sie diese vollumfänglich nachweist.

4 Die Einkünfte aus der nebenamtlichen Behördentätigkeit sind in der Steuererklärung bei den Einkünften aus Nebenerwerb[1] zu deklarieren. Der Behördenabzug kann bei den Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender[2] geltend gemacht werden.

5 Diese Weisung gilt ab sofort. Sie ersetzt die Weisung des Vorstehers des Finanzdepartementes zum Berufsauslagenabzug bei Einkünften aus Behördentätigkeit vom 12. Dezember 2001.

[1] Formular 4, Ziffer A.4
[2] Formular 4, Ziffer B.4

Weisung zum Berufsauslagenabzug bei im Aussendienst tätigen Versicherungsagenten

(Vom 22. Juni 2017)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 28 Abs. 4 Bst. a StG,

erlässt folgende Weisung:

A. Geltungsbereich und Zweck

1 Diese Weisung regelt den Spesenabzug von Versicherungsagenten, welche vollumfänglich im Aussendienst tätig sind. Der pauschale Abzug dient der erleichterten Geltendmachung der Berufsauslagen.

B. Pauschalabzug

2 Der Pauschalabzug beträgt 20% des um die Spesenersatzbeträge erhöhten Nettolohns gemäss Lohnausweis, höchstens jedoch Fr. 25 000.--.

3 Mit dem Pauschalabzug sind die Berufskosten gemäss §§ 27 Abs. 1 Bst. a und b und 28 StG abgegolten.

4 Erhält der Versicherungsagent von seinem Arbeitgeber Pauschalspesen, gelten diese vollumfänglich als steuerbares Einkommen. Dies gilt auch bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglements.

5 Es steht dem Versicherungsagenten frei, anstelle des Pauschalabzugs gemäss Randziffer 2 die Abzüge von §§ 27 und 28 StG geltend zu machen.

C. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

6 Diese Weisung gilt ab der Steuerperiode 2017. Sie ersetzt die Weisung zum Berufsauslagenabzug bei im Aussendienst tätigen Versicherungsagenten vom 19. April 2002.

Weisung zur Genehmigung von Spesenreglementen

(Vom 27. November 2014)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 28 Abs. 4 Bst. b des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Gesetzliche Grundlage

1 Das Steuergesetz regelt die unmittelbaren Berufskosten zur Ermittlung des Reineinkommens in § 28. Dessen Abs. 4 Bst. b sieht vor, dass das Finanzdepartement in Abweichung von diesen gesetzlichen Ansätzen Spesenreglemente von Firmen genehmigen kann.

B. Spesenreglemente von Firmen mit Sitz im Kanton Schwyz

I. Bescheinigungspflicht für Spesenvergütungen

2 Nach § 145 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 127 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer zuhanden der Steuerbehörden einen Lohnausweis auszustellen. Mit dem Lohnausweis sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichteten Leistungen zu bescheinigen.

Die Bescheinigung umfasst auch Spesenvergütungen. Mit den Lohnausweisformularen sind für leitende Angestellte und für Aussendienstpersonal sowohl die nach tatsächlichem Aufwand als auch die in Form von Pauschalen vergüteten Spesen betragsmässig zu bescheinigen. Für das übrige Personal genügt die betragsmässige Bescheinigung der allfälligen Pauschalspesenvergütungen und die Angabe, dass weitere Spesen nach tatsächlichem Aufwand entschädigt worden sind, bzw. der Hinweis, dass keine weiteren Spesen vergütet worden sind.

II. Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung von nicht pauschalen Spesenvergütungen

a) Allgemeines

3 Firmen, denen die Bescheinigung von nicht pauschalen Vergütungen für sämtliche Mitarbeitenden sowie für leitende Angestellte unverhältnismässige Umtriebe verursacht, können von der Pflicht zur betragsmässigen Bescheinigung von nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen mit dem Lohnausweis befreit werden. In der Regel ist das bei Unternehmen der Fall, die eine grössere Zahl

von leitenden und im Aussendienst tätigen Angestellten beschäftigen. Ein solcher Dispens setzt voraus, dass die Firma den Steuerbehörden ein für alle Beschäftigten verbindliches Spesenreglement zur Genehmigung vorlegt und sich schriftlich verpflichtet:

- den Mitarbeitenden neben den auf dem Lohnausweis als Lohnbestandteil bescheinigten Vergütungen keine im Spesenreglement nicht vorgesehenen Leistungen irgendwelcher Art auszurichten oder gutzuschreiben;

- keinerlei auf dem Lohnausweis nicht als Lohnbestandteil ausgewiesene Privatauslagen den Mitarbeitenden direkt zu bezahlen;

- mit der reglementarischen Spesenvergütung den gesamten, den Angestellten auf Grund des Arbeitsrechts (Art. 327 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 [OR]) zustehenden Auslagenersatz abzudecken;

- jede Änderung des Spesenreglementes vor der Inkraftsetzung den Steuerbehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

b) Anforderungen an das Spesenreglement

4 Damit ein Spesenreglement genehmigt werden kann, muss die Firma folgende Unterlagen einreichen:

- Spesenreglement gemäss Muster für Unternehmen und für Non-Profit-Organisationen (NPO) im Kreisschreiben Nr. 25 der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS 25 SSK; http://www.steuerkonferenz.ch [Rubrik: Lohnausweis]);

- Zusatz-Spesenreglement für leitendes Personal gemäss Muster im KS 25 SSK;

- Angaben zur Anzahl Personen, die vom Spesenreglement betroffen sind, sowie Angaben über die Funktion dieser Personen;

- Verpflichtungserklärung im Sinne von Ziffer 3 gemäss Muster der kantonalen Steuerverwaltung (http://www.sz.ch [Rubrik: Steuern/Natürliche Personen]).

III. Genehmigung von Spesenreglementen

5 Die Abteilung Natürliche Personen der kantonalen Steuerverwaltung hat Spesenreglemente von Unternehmen mit Sitz im Kanton Schwyz zu prüfen und kann sie bewilligen wenn:

- die Anforderungen von Ziffer 4 dieser Weisung erfüllt sind;

- die vergüteten Spesen grundsätzlich stets nach den beim einzelnen Spesenereignis tatsächlich anfallenden Auslagen bemessen sind;

– die Angaben im Spesenreglement mit der effektiven Buchhaltung der Firma übereinstimmen.

6 Die Abteilung Natürliche Personen befindet auch über Ausnahmen von den Anforderungen nach Ziffer 5.

C. Spesenreglemente von Firmen mit ausserkantonalem Sitz

7 Spesenreglemente von Firmen mit ausserkantonalem Sitz sind von der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz grundsätzlich zu genehmigen, wenn sie vom Sitzkanton genehmigt worden sind und den Anforderungen von Ziffer 5 entsprechen.

Der Nachweis der Genehmigung des Spesenreglementes durch einen anderen Kanton ist durch die steuerpflichtige Person zu erbringen.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

8 Diese Weisung gilt für die Steuerperioden 2015 ff. und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Weisung des Vorstehers des Finanzdepartementes vom 17. Dezember 2001.

Publikation

9 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Gewährung der Akteneinsicht sowie zur Erteilung von Auskünften aus Steuerakten

(Vom 24. Februar 2011)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 130 StG, § 38 VVStG und § 2 VVDBG,

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand

1 Diese Weisung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Akteneinsicht sowie zur Erteilung von Auskünften aus Steuerakten.

B. Gleichstellung

2 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in dieser Weisung derjenigen von Ehegatten.

C. Akteneinsicht der steuerpflichtigen Person und ihr gleichgestellter Drittpersonen

I. Akteneinsicht der steuerpflichtigen Person

a) Hängiges Verfahren

3 Die Steuerpflichtigen sind in Bezug auf hängige Verfahren berechtigt, die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten einzusehen (vgl. § 134 Abs. 1 StG; Art. 114 Abs. 1 DBG).

4 Die übrigen Akten stehen den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist oder durch die vorzeitige Aktenkenntnis nicht gefährdet wird und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Abzuwägen sind die öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung gegenüber den Interessen der Steuerpflichtigen am umfassenden Einblick in die verfahrenserheblichen Akten.

Öffentliche Interessen, die eine Verweigerung, Beschränkung oder Verschiebung der Akteneinsicht rechtfertigen, können insbesondere im Schutz einer noch

nicht abgeschlossenen Untersuchung, in einem anderen Steuerverfahren oder einer Quelle steueramtlicher Meldungen bestehen.

Private Interessen können betroffen sein, wenn die steuerpflichtige Person Einblick in Drittpersonen betreffende Akten erhalten könnte (z.B. Erfahrungszahlen aus anderen Betrieben). Die Einsichtnahme in vertrauliche Informationen, die Privatpersonen oder andere Behörden der Steuerbehörde zukommen liessen, ist zu verweigern oder zu beschränken, wenn Auskunftspersonen und Informanten vor nachteiligen Folgen zu schützen sind.

5 In der Regel besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme in verwaltungsinterne Akten. Als solche gelten Unterlagen, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, welche vielmehr ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (z.B. Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte).

b) Abgeschlossenes Verfahren

6 Die Einsichtnahme in Unterlagen, die ein abgeschlossenes Verfahren betreffen, unterliegt sinngemäss den gleichen Beschränkungen, setzt jedoch zusätzlich voraus, dass der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

II. Akteneinsicht von Drittpersonen, die der steuerpflichtigen Person gleichgestellt sind

7 Das Akteneinsichtsrecht von Drittpersonen, die der steuerpflichtigen Person gleichgestellt sind, unterliegt den nachfolgenden Sonderregeln.

a) Ehegatte

8 Gemeinsam zu veranlagende bzw. veranlagte Ehegatten haben einen selbstständigen Anspruch auf Akteneinsicht. Getrennt lebende und geschiedene Ehegatten haben Akteneinsicht in die Akten der Steuerperioden mit gemeinsamer Steuerpflicht. Getrennt zu veranlagende bzw. veranlagte Ehegatten nehmen im Steuerverfahren des anderen Eheteils die Stellung eines Dritten ohne Akteneinsichtsrecht ein.

b) Erben

9 Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person steht das Akteneinsichtsrecht jedem einzelnen gesetzlichen oder eingesetzten Erben zu. Dies gilt auch dann, wenn die verstorbene Person in ungetrennter Ehe lebte und die Einsichtnahme somit Aufschluss über Einkommen und Vermögen des überlebenden Eheteils gibt.

Die Ausschlagung der Erbschaft und die gesetzlich vermutete Ausschlagung (Art. 566 Abs. 2 ZGB) bedeuten das Fehlen der Erbenstellung.

In Zweifelsfällen hat sich der Erbe mit einer Erbbescheinigung nach Art. 559 ZGB auszuweisen.

10 Den Erben kann die Einsicht in die Steuerakten des Erblassers eingeschränkt oder verweigert werden, soweit dies schützenswerte Interessen des Erblassers oder seines Ehegatten erfordern, insbesondere die Rücksichtnahme auf den Persönlichkeitsschutz und die Geheimsphäre. Die Behörde kann z.B. die Ausübung des Einsichtsrechts durch einen (vertraglichen oder amtlichen) Vertreter verlangen.

11 Während der Dauer des Inventarisationsverfahrens gemäss §§ 178 ff. StG bzw. Art. 154 ff. DBG besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

12 Nacherben bis zum Eintritt des Nachfolgefalles und Vermächtnisnehmer haben kein Recht auf Akteneinsicht.

c) Willensvollstrecker, amtlicher Erbschaftsverwalter etc.

13 Bezüglich des Willensvollstreckers (Art. 517 ZGB), des amtlichen Erbschaftsverwalters (Art. 554 ZGB), des amtlich bestellten Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB), des amtlichen Erbschaftsliquidators (Art. 595 ZGB) und der im Falle der Nacherbeneinsetzung für die Aufnahme des Inventars zuständigen Behörde (Art. 490 Abs. 1 ZGB) besteht die Vermutung, sie seien zur Akteneinsicht bevollmächtigt.

d) Übernehmende juristische Person

14 Die nach § 59 Abs. 4 StG bzw. Art. 54 Abs. 3 DBG übernehmende juristische Person hat das gleiche Einsichtsrecht, wie die liquidierte juristische Person gehabt hätte.

e) Konkursbehörde

15 Konkursamt und -verwaltung können die gleichen Einsichtsrechte in Anspruch nehmen wie die konkursite Person (vgl. Art. 222 Abs. 5 SchKG).

f) Vormundschaft

16 Dem Vormund als gesetzlichem Vertreter steht das Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang zu wie der steuerpflichtigen Person. Beistand und Beirat haben ein Einsichtsrecht, soweit sie nach Art der Beistandschaft bzw. Beiratschaft oder auf Grund ihres Auftrages zur Vertretung in Steuerangelegenheiten bestellt sind.

III. Modalitäten der Akteneinsicht

17 Die Akteneinsicht wird in der Regel durch Auflage der verlangten und zu öffnenden Unterlagen am Sitz der Behörde gewährt (vgl. § 38 VVStG).

18 Die einsichtsberechtigte Person kann bei der Behörde Aktenausdrucke bzw. Fotokopien von Originalakten bestellen, soweit dies für die Behörde nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt. Die Behörde kann der berechtigten Person auch erlauben, Fotokopien am Sitz der Behörde selbst zu erstellen.

19 Das Akteneinsichtsrecht kann durch einen gehörig bevollmächtigten vertraglichen Vertreter ausgeübt werden.

20 Herausgabe oder Zusendung von Originalakten zwecks Einsichtnahme darf nur an in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte erfolgen (vgl. § 22 Abs. 2 VRP).

21 Die Akteneinsicht gemäss Randziffer 17 im hängigen Verfahren am Sitz der Behörde ist unentgeltlich. Für weiter gehende Dienstleistungen der Behörde können Gebühren gemäss Gebührenordnung vom 20. Januar 1975 erhoben werden.

IV. Zuständigkeit

a) Kantonale Steuerverwaltung

22 Die Einsichtgewährung durch Aktenauflage gemäss Randziffer 17 wird im Veranlagungs- und Einsprachevorverfahren durch den zuständigen Sachbearbeiter oder dessen Vorgesetzten veranlasst, wobei diese in Zweifelsfällen die Empfehlung der Rechtsabteilung einholen.

In den übrigen Fällen, in denen Einsicht in Akten der kantonalen Steuerverwaltung verlangt wird, befindet deren Rechtsabteilung über das Einsichtsrecht. In Zweifelsfällen holt diese die Anweisung des Vorstehers der Steuerverwaltung ein.

b) Übrige Steuerbehörden

23 Bezieht sich das Gesuch um Akteneinsicht auf Akten im Besitz anderer Steuerbehörden, z.B. der Gemeinden oder der kantonalen Finanzverwaltung, entscheiden diese über die Einsichtgewährung. In Zweifelsfällen holen sie die Empfehlung der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung ein.

V. Verfahren bei Verweigerung der Akteneinsicht

24 Über strittige Einsichtsbegehren wird in Verfügungsform entschieden (vgl. § 134 Abs. 4 StG; Art. 114 Abs. 4 DBG). Auf geheim gehaltene Aktenstücke darf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr vom wesentlichen Inhalt Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (vgl. § 134 Abs. 3 StG; Art. 114 Abs. 3 DBG).

D. Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an übrige Drittpersonen

I. Grundsatz der Geheimhaltungspflicht

25 Wer mit dem Vollzug der Steuergesetze betraut ist, als Hilfsperson von Steuer- oder Steuerjustizbehörden beigezogen wird oder in anderer amtlicher oder behördlicher Stellung mit Steuerdaten in Kontakt gerät, ist zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihm in Ausübung seiner Funktion bekannt wurden (vgl. § 130 Abs. 1 StG; Art. 110 Abs. 1 DBG).

26 Das Steuergeheimnis gilt auch gegenüber Behörden und Amtsstellen, denen nicht die Funktion einer inländischen Steuerbehörde zukommt.

27 Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung der amtlichen Funktion fort (vgl. § 35 Abs. 1 letzter Satz der Personal- und Besoldungsverordnung vom 26.6.1991 [PBV; SRSZ 145.110]).

II. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

a) Grundsatz

28 Eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht ist ausschliesslich dann gegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ausdrückliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person, soweit sie Geheimnisherrin ist (vgl. Randziffer 31 nachfolgend);
- Ermächtigung oder Verpflichtung zur Auskunft in einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage von Bund oder Kanton (vgl. § 130 Abs. 2 Satz 1 StG; Art. 110 Abs. 2 DBG; Randziffern 33 bis 35 nachfolgend);
- generelle Ermächtigung durch den Vorsteher des Finanzdepartementes (vgl. § 130 Abs. 2 letzter Satz StG; Randziffer 36 nachfolgend);
- Ermächtigung durch den Vorsteher des Finanzdepartementes im Einzelfall (vgl. § 130 Abs. 2 letzter Satz StG; Randziffern 37 f. nachfolgend).

29 Ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist und diese den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist im Einzelfall zu prüfen.

30 Vorbehalten bleiben:

- die Eröffnung von Verfügungen durch Publikation im Amtsblatt in Anwendung von § 137 Abs. 2 StG und Art. 116 Abs. 2 DBG;

– die Zugänglichmachung von Verwaltungsgerichtsurteilen in Steuerstrafverfahren nach § 219 Abs. 4 StG;
– die Erteilung von Zugriffsrechten auf EDV-Applikationen der Steuerverwaltung an andere Amtsstellen und Behörden durch den Regierungsrat (vgl. derzeit RRB Nr. 1039 vom 10.6.1997, RRB Nr. 1224 vom 1.7.1997, RRB Nr. 2154 vom 9.12.1998, RRB Nr. 315 vom 8.3.2005, RRB Nr. 880 vom 5.7.2005 sowie RRB Nr. 1084 vom 14.10.2008);

– die Erteilung von Auskünften zur Vermögensbewertung von nicht kotierten Wertpapieren an die Gesellschafter (vgl. § 25 Abs. 1 Bst. c VVStG);

– der Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Öffentlichkeitsprinzip).

b) Einwilligung der steuerpflichtigen Person

31 Steuerakten oder -informationen können, soweit die steuerpflichtige Person im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts darüber disponieren kann, mit deren Einwilligung Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Entbindung erfolgt entweder durch Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der steuerpflichtigen Person oder einer schriftlichen Erklärung eines schweizerischen Gerichts, wonach die steuerpflichtige Person ihre Einwilligung erklärt bzw. Edition der Akten zuhanden des Gerichts verlangt hat.

c) Steuerausweis

32 Es werden keine Steuerausweise mehr ausgestellt.

d) Gesetzliche Ausnahmen vom Steuergeheimnis

33 Soweit Rechtssätze des Bundes oder des Kantons die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung ermächtigen oder verpflichten, ist die Geheimhaltungspflicht aufgehoben.

34 Die Steuerbehörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden können auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme vom Steuergeheimnis folgenden Amtsstellen und Justizbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte direkt erteilen bzw. Akteneinsicht gewähren:

– den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden (§ 131 StG; Art. 111 Abs. 1, 112a DBG; Art. 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 3, 39a StHG; Art. 36 Abs. 1, 36a, 37 Abs. 2 VStG; Art. 74 und 75 MWStG; Art. 32, 32a, 33 Abs. 2 Stempelabgabengesetz);

– den mit der Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesrecht betrauten Behörden (Art. 194 Abs. 2 StPO; Art. 30 VStrR);

– den mit der Festsetzung des Tagessatzes befassten Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Art. 34 Abs. 3 StGB; Art. 195 Abs. 2 StPO);

– den Strafuntersuchungsbehörden, soweit Strafanzeige erstattet werden kann bzw. muss (Art. 302 Abs. 1 StPO bzw. § 110 JV i.V.m. § 123 StG und § 62 VVStG; Art. 188 Abs. 1 DBG; Art. 24 Abs. 2 BewG; Art. 37 Abs. 2 Bst. a VStG; Art. 74 Abs. 2 Bst. a MWStG; Art. 33 Abs. 2 Bst. a Stempelabgabengesetz);

– den mit der Veranlagung und dem Bezug des Wehrpflichtersatzes betrauten Behörden (Art. 24 Abs. 2 Bst. c des BG über die Wehrpflichtersatzabgabe; § 4 VVO zum BG über den Wehrpflichtersatz [SRSZ 511.310]);

– den Organen der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, KV, UV, MV, EO, ALV, FamZ; Art. 32 Abs. 1 ATSG; § 6 Abs. 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zu AHV/IV [SRSZ 362.200]; § 2 Abs. 2 Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung [SRSZ 361.100]; § 10 VVO dazu [SRSZ 361.111]; § 32 Abs. 1 EG zum BG über die Familienzulagen [SRSZ 370.100]; Art. 11 f. BGSA);

– dem kantonalen Amt für Gesundheit und Soziales im Opferhilfeverfahren betreffend Steuerdaten des Opfers (§ 10 Abs. 1 VVO zum Opferhilfegesetz [SRSZ 381.111]);

– der kantonalen Stipendiendienststelle nach § 18 Abs. 2 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge [SRSZ 661.110]; ausserkantonalen Stipendiendienststellen werden die gleichen Auskünfte erteilt, sofern ihr Kanton über eine vergleichbare Rechtsgrundlage verfügt;

– den Organen der beruflichen Vorsorge (Art. 87 BVG);

– dem Handelsregisteramt (Art. 63 Handelsregisterverordnung);

– den Bewilligungsbehörden im Verfahren betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Art. 24 Abs. 1 BewG; Art. 19 BewV);

– dem Bundesamt für Justiz, Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (Art. 17 BG über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer);

– den mit dem Vollzug des BG über die Ausländerinnen und Ausländer betrauten Behörden (Art. 97 Abs. 2 AuG);

– den Einwohnerämtern (§ 20 VO über das Einwohnermeldewesen [SRSZ 111.110]);

– den Betreibungs- und Konkursämtern (Art. 91 Abs. 5 und 222 Abs. 5 SchKG);

– den Staatsschutzorganen gemäss bundesrätlicher Verordnung betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden,

Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit vom 7.11.2001.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Die Ausnahmen vom Steuergeheimnis beziehen sich nur insoweit auf Bundessteuerdaten, als eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht besteht (vgl. Art. 110 Abs. 2 DBG). Ansonsten ist nach Möglichkeit zwischen kantonalen und Bundessteuerdaten zu unterscheiden.

35 Die öffentliche Hauptverhandlung im Steuerstrafverfahren gemäss § 219 Abs. 1 StG enthebt die Steuerbehörden von der Schweigepflicht. Tatsachen, die in öffentlicher Gerichtsverhandlung zur Sprache gekommen sind, stellen in der Regel keine Geheimnisse mehr dar.

e) Generelle Ermächtigung im Sinne von § 130 Abs. 2 StG

36 Auf Grund genereller Ermächtigung durch das Finanzdepartement darf folgenden schweizerischen Gerichts-, Strafuntersuchungs- und Verwaltungsbehörden soweit Auskunft erteilt oder Akteneinsicht gewährt werden, als dies im öffentlichen Interesse geboten ist:

– den Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen und den Strafgerichten zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten sowie zur Feststellung von strafbaren Handlungen des kantonalen Strafrechts, die von Amtes wegen verfolgt werden;

– den Behörden, die für die Aufsicht über Stiftungen und Personalvorsorgeeinrichtungen zuständig sind, zur Ausübung dieser Aufsicht;

– den Sozial- und Vormundschaftsbehörden zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten (vgl. Art. 328 ZGB) und im Verfahren zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen für Kinder (vgl. Art. 279 ZGB);

– den Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren und im Verfahren zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen für Kinder (vgl. Art. 279 ZGB);

– den Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Gewährung und Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege und den Organen der Sozialhilfe im Hinblick auf die Feststellung der Rückerstattungspflicht nach den Sozialhilfegesetzen;

– den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Abklärung der Kostentragungspflicht bezüglich Strafen und Massnahmen (vgl. § 121 JV; Art. 380 StGB; Art. 45 JStPO).

– den Gerichts-und Verwaltungsbehörden, die mit dem Inkasso von Verlustscheinen betraut sind, soweit es um Forderungen der Gemeinwesen und ihrer Anstalten geht;

Die Steuerämter der Gemeinden und Bezirke sind ermächtigt,

– den kommunalen Bauverwaltungen die Schätzungsverfügungen der kantonalen Steuerverwaltung weiterzugeben (Ermächtigung vom 28. Januar 2010);

– dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei Auskunft darüber zu geben, ob Jagdpatentbewerber die im Vorjahr oder früher geschuldeten direkten Steuern entrichtet haben (Ermächtigung vom 31. August 2010).

Diese Ausnahmen vom Steuergeheimnis beziehen sich nur auf die kantonalen Steuern. Bundessteuerakten sind nach Möglichkeit auszuscheiden.

f) Ermächtigung im Einzelfall

37 Nach § 130 Abs. 2 StG kann der Vorsteher des Finanzdepartementes die Steuerbehörden im Einzelfall bezüglich der Geheimhaltung unterliegender Tatsachen von der Schweigepflicht entbinden, soweit die Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist. Dies gilt sowohl für Aussagen, Auskünfte und Aktenediționen gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden als auch in Bezug auf Stellungnahmen im Rahmen der notwendig erscheinenden Information der Öffentlichkeit (vgl. insbesondere bezüglich Zeugenaussage § 35 Abs. 3 Bst. b PBV, Art. 166 Abs. 1 Bst. c ZPO und Art. 170 StPO).

38 Die Entbindung kann von Amtes wegen oder auf begründetes Gesuch hin, welches bei der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist, erfolgen. Sie ist in Form einer gemäss den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbaren Verfügung zu eröffnen. Erst der Eintritt der Rechtskraft oder gegebenenfalls der Entzug der aufschiebenden Wirkung befreit von der Schweigepflicht.

g) Modalitäten und Zuständigkeit

39 Schweizerischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird die Akteneinsicht in der Regel durch Zusendung von Aktenausdrucken bzw. Fotokopien von Originalakten gewährt. Auskünfte werden in Schriftform oder nach den Vorschriften des einschlägigen Prozessrechts erteilt. Es werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen sind die Randziffern 17 bis 21 sinngemäss anwendbar.

40 Steuermeldungen und Auskünfte an schweizerische Steuerbehörden werden durch den zuständigen Sachbearbeiter oder die Abteilung Zentrale Dienste der kantonalen Steuerverwaltung erstattet bzw. erteilt.

Über die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip entscheidet der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung.

Die Gewährung von Akteneinsicht bzw. die Auskunftserteilung in den übrigen Fällen erfolgt durch die Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung oder nach deren Anweisung. Die Rechtsabteilung stellt auch Antrag auf Ermächtigung

im Einzelfall gemäss Randziffern 37 f. In Zweifelsfällen holt sie die Anweisung des Vorstehers der kantonalen Steuerverwaltung ein. Randziffer 23 ist sinngemäss anwendbar.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

41 Diese Weisung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Weisung des Vorstehers des Finanzdepartementes vom 18. Dezember 2006.

II. Publikation

42 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Steuerbezugsverordnung

(Vom 20. Dezember 2022)

Der Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 8 der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV)[1],

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand

1 Diese Weisung findet Anwendung auf den Bezug der im Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) geregelten Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten, mit Ausnahme der Quellensteuern, der Grundstückgewinnsteuer und der Spielbankenabgabe.

2 Sie enthält Ausführungsbestimmungen zur Rechnungstellung, zum Bezugs- und Vollstreckungsverfahren sowie zur Steuersicherung.

3 Bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland erfolgt der Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden gemäss Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland (Schwyzer Steuerbuch 80.20).

B. Rechtsgrundlagen

4 Der Steuerbezug ist im Wesentlichen in den §§ 184 bis 200 StG und in der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV, SRSZ 172.212) geregelt.

5 Für die Vollstreckung von Steuerforderungen findet das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) mit den dazu gehörenden Nebenerlassen Anwendung.

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Mustervorlagen

6 Die Vorlagen des Finanzdepartements sind für die Bezugsorgane verbindlich.

II. Steuergeheimnis

7 Im Vollstreckungs- und Steuersicherungsverfahren ist die Verwendung von Informationen aus Steuerakten Dritter durch die Bezugsorgane zulässig.

III. Übertragung besonderer Aufgaben an Dritte

8 Die Bezugsorgane sind ermächtigt, die Prozessführung im Vollstreckungs- und Steuersicherungsverfahren sofern erforderlich auf einen in der Schweiz registrierten Rechtsanwalt zu übertragen. Dazu ist keine Genehmigung durch das Finanzdepartement erforderlich. Die Bezugsbehörden haben in solchen Fällen dafür zu sorgen, dass die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Bezugshandlungen gewahrt bleiben. Die beauftragte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie der Geheimhaltungspflicht nach § 130 StG untersteht.

9 Die Bezugsorgane können mit Genehmigung des Finanzdepartements die Verlustscheinbewirtschaftung auf eine verwaltungsexterne Inkassofirma übertragen. Dazu ist ein schriftliches Gesuch beim Finanzdepartement einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- beglaubigter Handelsregisterauszug (nicht älter als ein Monat), aktuelle Statuten sowie Beschreibung der bisherigen und aktuellen Geschäftstätigkeit der zu beauftragenden Firma;
- Betreibungsregisterauszug der zu beauftragenden Firma (nicht älter als ein Monat);
- Aufstellung der voraussichtlich mit der Ausführung des Auftrages befassten natürlichen Personen;
- und ein Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister dieser Personen.

Wurde bereits früher eine Genehmigung für eine bestimmte Inkassofirma erteilt, kann das Finanzdepartment auf die Einreichung der Gesuchsunterlagen ganz oder teilweise verzichten. Das Finanzdepartement führt ein Verzeichnis der Firmen mit einem genehmigten Inkassomandat.

10 Das Finanzdepartement entscheidet auf Antrag der zuständigen Bezugsbehörde über die Übertragung weiterer besonderer Aufgaben auf Dritte.

IV. Bussen bei versuchter Steuerhinterziehung

11 Bussen bei versuchter Steuerhinterziehung nach § 203 StG gelten als übrige Bussen im Sinne von § 6 Abs. 1 Bst. b BezV. Gläubiger solcher Bussen ist der Kanton. Gleichwohl werden Bussen bei versuchter Hinterziehung von periodischen Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern durch die Gemeinden bezogen.

D. Rechnungstellung und Bezugsverfahren

I. Rechnungstellung

a) Provisorische Rechnung

12 Die Gemeinden erfassen die relevanten Steuerfaktoren für die provisorische Rechnung. Die Rechnungsgrundlage (z.B. Steuererklärung, Veranlagung des Vorjahres oder Steuererklärung der Vorperiode) ist zu bezeichnen.

13 Bei Eingang der Steuererklärung für eine Vorperiode ist zu prüfen, ob provisorische Steuerrechnungen anzupassen sind. Wenn der neu berechnete Steuerbetrag um Fr. 2 000.-- (Richtwert) höher ausfällt, ist eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung vorzunehmen.

14 Die Bezugsorgane können zudem eine Anpassung der provisorischen Rechnung vornehmen, wenn sie aufgrund substantiierter Angaben der steuerpflichtigen Person zur Überzeugung gelangt sind, dass der neu berechnete, voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag erheblich vom bisherigen Rechnungsbetrag abweicht.

b) Schlussrechnung

15 In der Schlussrechnung sind auszuweisen:

- die geschuldeten Steuern;
- die geleisteten Voraus- und Ratenzahlungen;
- sowie allfällige Rückzahlungen.

Über die Zinsen wird in der Schlussrechnung oder gesondert abgerechnet.

c) Änderung der Steuerpflicht

16 Bei Zuzug steuerpflichtiger Personen sind die Bezugsorgane der Zuzugsgemeinde zur Rechnungstellung für das laufende Jahr zuständig. Sie haben die erforderlichen Abklärungen zu treffen. Die Steuerfaktoren sind u.a. mit einer Anfrage bei der Behörde des letzten Wohnortes oder bei der steuerpflichtigen Person zu ermitteln.

17 Bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel in einen anderen Kanton entfällt die Zuständigkeit der bisherigen Gemeinde für die Erhebung der Steuern für das Wegzugsjahr. Erfolgte für das laufende Steuerjahr bereits eine Zahlung der steuerpflichtigen Person, ist diese mit eigenen offenen Steuerforderungen und solchen anderer steuerberechtigter Gemeinwesen im Kanton zur verrechnen. Der verbleibende Betrag wird der steuerpflichtigen Person von der Wegzugsgemeinde zurückerstattet.

18 Bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons hat die Wegzugsgemeinde den von der steuerpflichtigen Person vereinnahmten Betrag an die Zuzugsgemeinde weiterzuleiten und diese darüber zu informieren. Es erfolgt keine Rückzahlung an die steuerpflichtige Person. Ein allfälliger Vergütungszins geht zu Lasten der Zuzugsgemeinde.

19 Bei Zuzug aus dem und Wegzug ins Ausland ist für Beginn und Ende der Steuerpflicht das genaue Datum massgebend. Bei Wegzug ins Ausland hat die Rechnungstellung sofort zu erfolgen, auch wenn noch keine Steuererklärung oder Veranlagung für das laufende Steuerjahr vorliegt. Die Gemeinde bezieht in diesem Fall auch die direkte Bundessteuer nach der Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland.

II. Ratenzahlung bei provisorischen Rechnungen

20 Werden einzelne oder alle Raten von der steuerpflichtigen Person nicht fristgerecht bezahlt, beginnt die Verzugszinspflicht für den per 31. Dezember noch nicht bezahlten Betrag am 1. Januar. Zahlungsverspätungen (Eingangsvaluta) bis insgesamt zehn Tage sind zu tolerieren. Bei wiederholter Zahlungsverspätung muss die Toleranzfrist nicht beachtet werden.

21 Rechnungen, welche bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres gestellt werden, enthalten ein Ratenzahlungsangebot. Erstmalige Rechnungen, welche nach dem 31. Oktober gestellt werden, beinhalten keine Ratenzahlungsmöglichkeit.

22 Bei erneuter Rechnungstellung bis zum 31. Oktober ist eine Neuaufteilung der bisherigen Raten aufgrund des neuen Rechnungsbetrages vorzunehmen.

23 Bei erneuter Rechnungstellung nach fristgerechter Bezahlung der ersten oder zweiten Rate gilt die Ratenaufteilung der vorangehenden Rechnung. Ein allfälliger Mehrbetrag verfällt per 31. Dezember bzw. nach 30 Tagen bei Rechnungstellung nach dem 1. Dezember. Bei Minderrechnungen sind die Raten in umgekehrter Reihenfolge des Verfalls zu reduzieren (28. Februar, 31. Dezember, 31. Oktober).

III. Fälligkeiten und Zahlungsfristen

24 Für Rechnungen des laufenden Steuerjahres, welche in der Zeit vom 1. bis 30. November gestellt werden, gilt der 31. Dezember als Zahlungstermin.

25 Die Zahlungsfrist für Rechnungen, die nach dem 30. November gestellt werden, beträgt 30 Tage.

26 Bei Beendigung der Steuerpflicht werden die Steuern sofort fällig. Die Spezialfälle sofortiger Fälligkeit gemäss § 19 BezV sind zu beachten. Nach einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ist ein Verzugszins zu erheben. Bei Wegzug ins Ausland beginnt die Verzugszinspflicht jedoch frühestens am Tag nach dem Wegzug. Es wird kein Ratenzahlungsangebot unterbreitet.

IV. Skontoabzug

a) Periodische Steuern

27 Für Steuerforderungen des laufenden Kalenderjahres gilt der 1. Juli als Skontotermin. Eine Skontoberechtigung besteht nur, wenn der in Rechnung gestellte Betrag fristgerecht bezahlt wird. Zahlungsverspätungen (Eingangsvaluta) bis maximal zehn Tage sind zu tolerieren. Bei wiederholter Zahlungsverspätung muss die Toleranzfrist nicht beachtet werden.

28 Wenn bei Heirat nach dem 1. Juli ein Ehegatte die provisorische Rechnung für das laufende Steuerjahr bis zum 1. Juli bezahlt hat, ist der Skonto anteilsmässig auf die gemeinsame Rechnung anzurechnen.

29 Wurde ein Skonto gewährt und wird mit der Schlussrechnung der Steuerbetrag reduziert, ist der zu viel abgezogene Skonto (Differenz zwischen dem Skontoabzug gemäss höherer provisorischer Steuerrechnung und dem geringeren Skontoabzug gemäss tieferer Schlussrechnung) vom (Brutto)-Steuerguthaben in Abzug zu bringen. Er wird nicht verzinst.

30 Kein Skontoabzug wird gewährt:

– für Steuern des laufenden Kalenderjahres, die nach dem 1. Juli in Rechnung gestellt werden (z.B. infolge Zuzugs nach diesem Datum);

– für Steuern, die bei Wegzug ins Ausland und Tod der steuerpflichtigen Person fällig werden;

– bei Steuernachforderungen, die sich aufgrund eines Vergleichs der Veranlagung mit der provisorischen Rechnung ergibt;

– und für in Rechnung gestellte Nachsteuern, Bussen und Kosten.

b) Nicht periodische Steuern

31 Bei Rechnungen für nichtperiodische Steuern wird kein Skontoabzug gewährt.

V. Zinsen

a) Vergütungszinsen

32 Der Vergütungszins ist bis zur rechtswirksamen Verrechnung, Rückzahlung oder einvernehmlichen Übertragung auf die noch nicht fällige Steuerforderung des Kalenderjahres geschuldet.

33 Freiwillige Vorauszahlungen sind nicht zu verzinsen.

b) Verzugszinsen

34 Verzugszinsen sind auch dann geschuldet, wenn die steuerpflichtige Person den Steuerbetrag innert der Mahnfrist bezahlt.

35 Eine Verzugszinspflicht besteht auch dann, wenn die Steuer gestundet oder gegen die Veranlagung Einsprache erhoben wurde.

36 Steuergutschriften aus früheren Steuerjahren, Skontogutschriften, Abschreibungen und Steuererlasse sind wie Zahlungen zu berücksichtigen.

37 Wird mit der Schlussrechnung oder mit einem Rektifikat (Berichtigung) der Steuerbetrag reduziert, beginnt die Verzugszinspflicht mit Ablauf des jeweiligen Zahlungstermins zu laufen. Für die Verzugszinsberechnung ist der reduzierte Steuerbetrag massgebend.

38 Wird mit der Schlussrechnung oder mit einem Rektifikat der Steuerbetrag erhöht, beginnt der Verzugszins auf der Steuernachforderung (Differenzbetrag) am Tag nach Ablauf der mit der Korrekturrechnung eingeräumten Zahlungsfrist von 30 Tagen zu laufen. Der früher in Rechnung gestellte geringere Steuerbetrag ist bereits ab Ablauf der ursprünglichen Zahlungsfrist der provisorischen Steuerrechnung zu verzinsen.

VI. Geringfügigkeit

39 Geringfügige Steuern und Steuernachforderungen gemäss § 24 Abs. 1 BezV können von den Bezugsorganen eingefordert werden, wenn die steuerpflichtige Person in missbräuchlicher Weise weniger bezahlt, als in Rechnung gestellt wurde.

VII. Verrechnung und Rückerstattung

40 Steuerguthaben über Fr. 30.-- aufgrund einer angepassten provisorischen Rechnung können der steuerpflichtigen Person zurückerstattet werden, wenn keine Verrechnungsmöglichkeit mit fälligen Steuerforderungen anderer Steuerjahre besteht und die Zahlungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person für die Steuern des laufenden Kalenderjahres gegeben ist. Vorbehalten bleibt RZ 45.

41 Steuerguthaben bis Fr. 30.-- werden bis zur Schlussrechnung demjenigen Steuerjahr gutgeschrieben, für das sie von der steuerpflichtigen Person bezahlt wurden. Anderslautende Mitteilung der steuerpflichtigen Person vorbehalten, kann das Guthaben per 1. Juli oder später auf die provisorische Steuerrechnung des laufenden Kalenderjahres vorgetragen werden.

42 Bei eingeschränkter Zahlungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person ist das provisorische Steuerguthaben demjenigen Steuerjahr gutzuschreiben, für das die Steuern bezahlt wurden.

43 Nach Vorliegen einer Schlussrechnung sind Steuerguthaben vor einer Rückerstattung an die steuerpflichtige Person mittels Verrechnung zur Deckung fälliger Steuerforderungen anderer Steuerjahre und danach zur Deckung von Steuerforderungen aller übrigen steuerberechtigten Gemeinwesen im Kanton zu verwenden. Vorbehalten bleibt RZ 45.

44 Steuerguthaben werden erst nach Vorliegen der Steuerveranlagung verzinst.

45 Auf Antrag wird juristischen Personen das Steuerguthaben zurückerstattet (§ 26a BezV).

46 Bei unbekannter Auszahlungsadresse (Kontoverbindung) ist die steuerpflichtige Person aufzufordern, eine solche zu bezeichnen. Kann der Aufenthalts- bzw. Wohnort der steuerpflichtigen Person auch durch Abklärungen nicht festgestellt werden, ist diese bei Vorliegen eines Steuerguthabens über Fr. 300.-- mittels Publikation im kantonalen Amtsblatt aufzufordern, sich bei den Bezugsorganen zwecks Bekanntgabe einer Auszahlungsadresse zu melden. Die Amtsblattpublikation ist innert sechs Monaten nach der Schlussrechnung vorzunehmen und wird nach drei Monaten wiederholt, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Kosten der Publikation sind der steuerpflichtigen Person zu belasten.

47 Ist die Auszahlungsadresse auch aufgrund einer Amtsblattpublikation gemäss RZ 46 nicht feststellbar, werden die nicht rückzahlbaren Steuerguthaben ausgebucht und auf alle steuerberechtigten Gemeinwesen im Verhältnis der Steuerfüsse verteilt.

48 Solange der Rückforderungsanspruch noch nicht verjährt ist, sind Steuerguthaben der steuerpflichtigen Person auf Verlangen zurückzuerstatten oder an neue Steuerforderungen anzurechnen.

49 Später zurückerstattete Steuerguthaben sind brutto, zuzüglich des vergüteten Zinses, dem ordentlichen Steuerertrag der steuerberechtigten Gemeinwesen des betreffenden Steuerjahres zu belasten.

VIII. Zahlungserleichterungen

50 Zahlungserleichterungen sind nur zu gewähren, wenn zeitlich beschränkte, erhebliche Zahlungsschwierigkeiten der steuerpflichtigen Person bestehen. Stundung und Ratenzahlung sind so festzusetzen, dass Rückstände in der Regel innert Jahresfrist aufgeholt werden können und keine weiteren Steuerschulden auflaufen.

51 Wenn für die betreffende Steuerforderung eine Betreibung eingeleitet wurde und die steuerpflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben hat, ist der Rückzug des Rechtsvorschlages Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

52 Werden die vereinbarten Ratenzahlungen nicht eingehalten, wird der Gesamtbetrag fällig. Dies ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen.

E. Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung

I. Mahnverfahren

53 Die Bezugsorgane haben monatlich Mahnläufe durchzuführen.

54 Die steuerpflichtige Person ist vor der Betreibung darauf hinzuweisen, dass die Zahlungspflicht auch im Falle einer Anfechtung der Veranlagung besteht und der Betreibungsweg nach § 30 BezV beschritten werden kann.

55 Die Betreibung provisorischer Steuerforderungen ist mit der zweiten Mahnung anzudrohen.

II. Betreibungsverfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

56 Im Betreibungsbegehren für Steuerforderungen sind als Gläubiger der Kanton, der betroffene Bezirk sowie die betroffene Gemeinde und Kirchgemeinde und als Gläubigervertreterin das zuständige Bezugsorgan aufzuführen.

b) Inkassogebühr

57 Im Betreibungsbegehren ist zusätzlich zum offenen Forderungsbetrag eine Inkassogebühr geltend zu machen. Sie bemisst sich nach der Höhe des Rechnungsbetrages wie folgt:

Rechnungsbetrag	Inkassogebühr
bis Fr. 1 000.--	Fr. 50.--
bis Fr. 2 000.--	Fr. 60.--
bis Fr. 3 000.--	Fr. 90.--
bis Fr. 4 000.--	Fr. 120.--
bis Fr. 5 000.--	Fr. 150.--
bis Fr. 6 000.--	Fr. 180.--
bis Fr. 7 000.--	Fr. 210.--
bis Fr. 8 000.--	Fr. 240.--
bis Fr. 9 000.--	Fr. 270.--
ab Fr. 9 001.--	Fr. 300.--

c) Bei nicht rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

58 Bei Steuergefährdung, hohen Steuerausständen, in Steuerhaftungsfällen oder bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Betreibung nach erfolgter Rechnungstellung vor Rechtskraft der Zahlungsverpflichtung eingeleitet werden (vgl. § 30 BezV). Wird Rechtsvorschlag erhoben, kann das Bezugsorgan bei der für den Sachentscheid zuständigen Instanz (Veranlagungs- oder Einsprachebehörde, Verwaltungsgericht) definitive Rechtsöffnung im Umfang des in Betreibung gesetzten Steuerbetrages beantragen. Stellt die Bezugsbehörde einen Antrag auf Erlass einer Verfügung

über provisorische Rechnungen gemäss § 185 StG, hat sie gleichzeitig mit diesem Antrag ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

d) Bei rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

59 Haften nebst der betriebenen Person weitere Personen solidarisch für die Steuerforderung und werden diese gleichzeitig und einzeln betrieben, ist dies auf dem Betreibungsbegehren entsprechend zu vermerken.

60 Der bis zum Betreibungsdatum berechnete Zins ist im Betreibungsbegehren aufzuführen. Gleichzeitig ist das zuständige Betreibungsamt aufzufordern, den Zins auf der Steuerforderung ab dem Folgetag weiterzuberechnen. Der bei Beginn des Betreibungsverfahrens angewandte Zinssatz gilt bis zu dessen Abschluss.

61 Die Bezugsorgane haben im Falle des Getrenntlebens von Ehegatten oder bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten vor Einleitung einer Betreibung einer rechtskräftig veranlagten Steuerschuld aus der Zeit der gemeinsamen Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Haftungsaufteilung (Haftungsverfügung) zu beantragen. Das Rechtsöffnungsbegehren ist erst nach Rechtskraft der Haftungsverfügung zu stellen.

e) Mithaftende Drittpersonen

62 Wenn eine Betreibung der steuerpflichtigen Person offensichtlich ergebnislos verlaufen würde oder mit einem Verlustschein abgeschlossen wurde, ist zu prüfen, ob allenfalls Drittpersonen für die Steuerschulden solidarisch mithaften. In Betracht kommen insbesondere folgende Personen:

- der Ehegatte, wenn das Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und keiner von ihnen zahlungsunfähig ist, für Steuern während der gemeinsamen Steuerpflicht;
- die Erben und der überlebende Ehegatte beim Tod einer steuerpflichtigen Person (§ 13 Abs. 1 StG);
- unter elterlicher Sorge stehende Kinder (§ 14 Abs. 2 Bst. a StG);
- in der Schweiz wohnhafte Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft für die Steuern von im Ausland wohnhaften Teilhabern (§ 14 Abs. 2 Bst. b StG);
- Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen, sofern die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat (§ 14 Abs. 2 Bst. d StG, § 60 Abs. 2 Bst. a StG);
- oder die mit der Verwaltung oder Liquidation von juristischen Personen beauftragten Personen (§ 60 Abs. 1 StG).

63 Der offene Betrag ist bei der mithaftenden Person in der Regel durch Zustellung der Steuerrechnung und gleichzeitigen Hinweis auf die Mithaftung geltend zu machen. Wird die Mithaftung bestritten oder ist eine Betreibung erforderlich, ist bei der kantonalen Steuerverwaltung vorgängig eine Haftungsverfügung zu beantragen.

64 Steuern einer verstorbenen Person sind zuerst bei der Erbengemeinschaft oder bei der mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung beauftragten Person einzufordern. Wenn die Steuern auf diesem Weg nicht eingebracht werden können, sind sie gegenüber den mithaftenden Drittpersonen geltend zu machen.

f) Rechtsöffnungsverfahren

65 Das Rechtsöffnungsgesuch muss sämtliche als Rechtsöffnungstitel geltenden Urkunden und die notwendigen ergänzenden Dokumente enthalten, insbesondere:

- die Veranlagungsverfügung mit der Steuerrechnung oder ein Rechtsmittelentscheid zusammen mit allen vorangehenden Verfügungen und Entscheiden sowie einer allfällig korrigierten Steuerrechnung;
- eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Veranlagungsbehörde oder der Rechtsmittelinstanz;
- ein Auszug aus dem Debitorenkonto über die Steuerausstände und die Verzugszinsen;
- eine Verzugszinsberechnung;
- die Bestimmungen der §§ 3 und 6 BezV in ihrem Wortlaut;
- und die Steuerfusstabellen für die Jahre der Steuerforderungen.

66 Das Rechtsöffnungsverfahren ist für Schuldner mit ausserkantonalem Wohnsitz gleich wie für Schuldner mit kantonalem Wohnsitz durchzuführen, da Verfügungen sämtlicher schweizerischer Verwaltungsbehörden als definitive Rechtsöffnungstitel gelten (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

67 Die Bezugsorgane können Vollstreckbarkeitsbescheinigungen bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen, wenn die massgebenden Verfügungen tatsächlich zugestellt wurden oder rechtlich als zugestellt gelten und rechtskräftig sind.

68 Bei einer gescheiterten Zustellung einer Verfügung ist gemäss § 150 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) zu verfahren. Danach ist die Zustellung zu wiederholen, ausser in den Fällen einer schuldhaften Verhinderung der Zustellung durch den Adressaten oder einer eingeschriebenen Postsendung. Ist der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers unbekannt oder die Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, ist eine Publikation der Verfügung

(Dispositiv) im kantonalen Amtsblatt zu prüfen (§ 33 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974, VRP, SRSZ 234.110). Diesbezüglich ist mit der kantonalen Steuerverwaltung Rücksprache zu nehmen.

g) Verzicht auf eine Betreibung

69 Auf eine Betreibung der steuerpflichtigen Person oder von mithaftenden Dritten kann verzichtet werden (vgl. § 31 BezV), wenn:

- sie aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners oder aus rechtlichen Gründen offensichtlich erfolglos verlaufen würde;
- sie einen notorischen Verlustscheinschuldner betrifft;
- sie wegen Wegzugs des Schuldners ins Ausland oder unbekannten Aufenthaltes desselben nicht durchgeführt werden kann;
- eine Erbschaft ausgeschlagen wurde und die Erben in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers keine ausgleichungspflichtigen Vorempfänge erhalten haben;
- oder eine offensichtliche Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

III. Abschreibungen

70 Steuern, Verzugszinsen, Bussen und Kosten sind abzuschreiben, wenn:

- sie im Sinne von §§ 27a Abs. 3, 27b Abs. 4 oder 27c Abs. 2 BezV als erlassen gelten;
- ein gutheissender Erlassentscheid vorliegt;
- eine Betreibung mit einem Verlustschein endet oder in einem Konkursverfahren ein Verlustschein ausgestellt wird;
- eine Betreibung offensichtlich erfolglos verlaufen würde (insbesondere bei notorischen Verlustscheinschuldnern);
- ein Konkursverfahren durchgeführt wurde, in dem die Steuerforderung jedoch nicht angemeldet worden ist;
- wegen Wegzugs der steuerpflichtigen Person ins Ausland oder unbekannten Aufenthalts derselben eine Betreibung nicht durchgeführt werden kann;
- eine Erbschaft ausgeschlagen wurde und die Erben in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers keine ausgleichungspflichtigen Vorempfänge erhalten haben;

– oder eine offensichtliche Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

Für eine Abschreibung wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Steuerschulden auch bei mithaftenden Drittpersonen nicht erhältlich gemacht werden können.

71 Abschreibungen ohne Verlustscheine, Abschreibungen mit Verlustscheinen und Steuererlasse sind im Bezugsregister und in der Steuerbuchhaltung separat auszuweisen. In denjenigen Fällen, in denen die Forderung nicht als erlassen gilt oder kein Verlustschein vorliegt, sind die Abschreibungen von den Bezugsorganen zu begründen, vom zuständigen Säckelmeister zu visieren und die entsprechenden Nachweise für die Revisionsorgane aufzubewahren.

72 Die Bezugsorgane haben ohne Verlustschein abgeschriebene Forderungen (inkl. allfälliger Verzugszinsen) laufend auf ihre Verjährung hin zu kontrollieren. Spätestens alle drei Jahre sind abgeschriebene Forderungen auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen. Bestehen Erfolgsaussichten, sind neue Bezugsmassnahmen zu ergreifen. Bei Abschreibungen aufgrund eines Erlassentscheides, eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages, einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung, bei Rückkauf von Verlustscheinen und bei Konkurs oder Löschung einer juristischen Person kann die Steuerforderung nicht wieder aufleben.

73 Wurde eine Steuerforderung bis zum Abschluss eines Konkursverfahrens nicht angemeldet und handelt es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person, ist sie definitiv abzuschreiben. Nicht angemeldete Forderungen gegenüber natürlichen Personen sind indessen wie Konkursverlustscheine auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen.

74 Bei Einstellung eines Konkursverfahrens einer juristischen Person mangels Aktiven sind die eingegebenen Steuerforderungen definitiv abzuschreiben.

75 Bei Auflösung einer juristischen Person von Amtes wegen sind nicht gedeckte Steuerforderungen definitiv abzuschreiben. Vorgängig ist die Mithaftung natürlicher Personen (Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Liquidator) zu prüfen.

76 Gehen abgeschriebene Steuerbeträge aufgrund neuer Bezugsmassnahmen ein, sind sie in der Steuerbuchhaltung separat auszuweisen und den anspruchsberechtigten Gemeinwesen anteilsmässig und separat gutzuschreiben.

IV. Verlustscheinbewirtschaftung

77 Bei Verlustscheinen im Betrag von mehr als Fr. 1000.-- ist die wirtschaftliche Situation des Schuldners spätestens nach fünf Jahren seit Ausstellung und danach alle drei Jahre zu überprüfen. Bei mehreren Verlustscheinen ist der Gesamtbetrag massgebend. Hat sich die wirtschaftliche Situation der steuerpflichtigen Person verbessert, ist zu prüfen, ob:

– eine neue Betreibung eingeleitet werden soll;

– ein Zahlungsabkommen abgeschlossen werden kann;

– oder eine Schuldensanierung bzw. ein Rückkauf von Verlustscheinen zielführend wäre.

78 Auf den Rückkauf von Verlustscheinen finden die Erlassgrundsätze keine Anwendung. Verlustscheine können nur von derjenigen Person zurückgekauft werden, die auf dem Verlustschein als Schuldner aufgeführt ist. Von einem Rückkauf von Verlustscheinen unter dem Nennwert ist sehr zurückhaltend und nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich die steuerpflichtige Person unverschuldet in einer ausserordentlichen Situation befindet.

79 Ein Rückkauf von Verlustscheinen setzt voraus, dass die Steuerbehörden die einzigen Gläubiger der steuerpflichtigen Person sind. Bei einer Mehrheit von Gläubigern ist eine Schuldensanierung nur über den Weg eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung möglich.

80 Verlustscheine sind zusammen mit den Betreibungsakten, der Veranlagungsverfügung und allfälligen Haftungsverfügungen, Sicherstellungsakten sowie Einsprache- oder Gerichtsentscheiden dauernd aufzubewahren. Nach Ausstellung des Verlustscheines sind allenfalls fehlende Vollstreckbarkeitsbescheinigungen einzuholen. Die vorgenommenen periodischen Abklärungen zur Einbringlichkeit sind lückenlos zu dokumentieren.

81 Die Bezugsbehörde kann die Zuständigkeit für den Rückkauf von Verlustscheinen an die Bezugsorgane delegieren. Die Bezugsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Bezugsorgane die Vorschriften über den Rückkauf von Verlustscheinen einhalten.

V. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag

82 Die steuerpflichtige Person hat den Bezugsorganen einen ausformulierten Entwurf eines Nachlassvertrags zur Prüfung zu unterbreiten. Der von ihr zur Zahlung angebotene Betrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten der steuerpflichtigen Person stehen.

83 Voraussetzung für den Abschluss eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages ist die Einreichung einer aktuellen Steuererklärung. Die steuerpflichtige Person hat zudem umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Falls vorhanden, sind insbesondere Ausweise über Abzahlungsvereinbarungen und Unterhaltszahlungen, Trennungs- und Scheidungsurteile, Wertschriften- und Schuldenverzeichnisse, Lohnausweise, Rentenbescheinigungen, Geschäftsbücher, Jahresrechnungen und Bilanzen vorzulegen.

84 Die steuerpflichtige Person hat schriftlich zu erklären, dass sie ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse umfassend offengelegt hat. Zudem ist in den Nachlassvertrag ein Hinweis aufzunehmen, wonach der einseitige Widerruf durch die

Bezugsorgane vorbehalten bleibt, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht vollständig offengelegt worden sind.

85 Ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag ist ausgeschlossen, wenn davon lediglich Steuerforderungen von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde sowie die direkte Bundessteuer betroffen sind.

86 Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugestimmt werden, wenn allen Gläubigern der steuerpflichtigen Person eine prozentual gleich grosse Dividende angeboten wird. Von diesem Grundsatz kann zu Gunsten von Gläubigern mit geringen Forderungen abgewichen werden.

VI. Steuersicherung

a) Sicherstellung

87 Als Sicherstellungsgrund für provisorische oder definitiv veranlagte Steuern gilt ein fehlender Wohnsitz in der Schweiz oder eine objektive Steuergefährdung.

88 Das Vorliegen einer objektiven Steuergefährdung ist aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen. Die Steuerforderung erscheint in der Regel als gefährdet, wenn die steuerpflichtige Person:

- Vorbereitungen zur Abreise ins Ausland trifft oder wenn Fluchtgefahr besteht;
- Vermögenswerte beiseite schafft oder veräussert;
- eine verschwenderische Lebensführung an den Tag legt;
- ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Steuererklärungs- oder Veranlagungsverfahren in systematischer oder fortgesetzter Weise verschleiert;
- oder wenn ein provisorischer oder definitiver Verlustschein vorliegt.

89 In besonderen Fällen kann auch eine Reihe verschiedener Tatsachen untergeordneter Bedeutung den Schluss auf eine Gefährdung des Steueranspruches nahelegen, wie z.B. die bewusste Verzögerung des Veranlagungs- oder des Rechtsmittelverfahrens durch die steuerpflichtige Person, eine schlechte Zahlungsbereitschaft und undurchsichtige Transaktionen in Verbindung mit der Veräusserung der Hauptbestandteile ihres Vermögens.

90 Zur Annahme einer Steuergefährdung ist nicht erforderlich, dass die steuerpflichtige Person vorsätzlich oder mit der Absicht, Steuern zu hinterziehen oder nicht zu bezahlen, handelt.

91 Die Steuergefährdung muss aufgrund des festgestellten Sachverhalts und unter Beizug allfälliger Indizien als glaubhaft erscheinen. Unbelegte Vermutungen genügen nicht, um eine Sicherstellung zu verfügen.

92 Die Sicherstellungsverfügung muss den sicherzustellenden Steuerbetrag (zuzüglich aufgelaufener Zinsen), die konkrete Darlegung der Steuergefährdung als Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Sie wird als Sendung mit Zustellungsnachweis (A-Post Plus oder Einschreiben) eröffnet. Die Sicherstellungsverfügung wird gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten mit einer Adresse gemeinsam, bei verschiedenen Adressen je separat eröffnet.

93 Wenn sich bei grösseren Steuerbeträgen aufgrund der Umstände eine Sicherstellungsverfügung noch nicht rechtfertigt, müssen sich die Bezugsorgane dafür einsetzen, mit der steuerpflichtigen Person eine Einigung über eine freiwillige Sicherstellung der Forderung zu erzielen.

b) Arrest

94 Obwohl die Sicherstellungsverfügung gemäss § 196 Abs. 1 StG als Arrestbefehl gilt, ist dieser in einem eigenen Dokument auszufertigen. Der Arrestbefehl hat die zu verarrestierenden Vermögenswerte detailliert zu bezeichnen. Er ist dem zuständigen Betreibungsamt am Ort der mit Arrest zu belegenden Gegenstände samt einem Doppel der Sicherstellungsverfügung zuzustellen. Befinden sich die Arrestgegenstände an verschiedenen Orten, sind für die einzelnen Vollzugsorte eigene Arrestbefehle auszufertigen.

95 Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepaaren ist für jeden Ehegatten ein eigener Arrestbefehl auszustellen. Im Arrestbefehl eines Ehegatten sind die bei ihm zu verarrestierenden Vermögenswerte einzeln zu bezeichnen. Bei solidarischer Haftung des Ehepaars kann bei jedem Ehegatten Arrest für den ganzen gemeinsam geschuldeten Steuerbetrag angeordnet werden. Im Arrestbefehl ist auf die solidarische Haftung hinzuweisen.

c) Arrestprosequierung

96 Die zehntägige Arrestprosequierungsfrist nach Art. 279 Abs. 1, 2 und 4 SchKG ist von den Bezugsorganen bei jedem Verfahrensschritt (Einleitung der Betreibung, Rechtsöffnungsverfahren, Fortsetzungsbegehren mit vorgängigem Rechtsvorschlag, Verwertungsbegehren usw.) einzuhalten.

97 Ist im Zeitpunkt der Übermittlung der Sicherstellungsverfügung und des Arrestbefehls an das Betreibungsamt die Veranlagung oder die Sicherstellungsverfügung bereits rechtskräftig, ist gleichzeitig die Betreibung einzuleiten, spätestens aber innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde. Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung ist Betreibung auf Zahlung einzuleiten, bei Vorliegen einer rechtskräftigen Sicherstellungsverfügung Betreibung auf Sicherheitsleistung. Eine solche Betreibung muss den Vermerk „Betreibung auf Sicherheitsleistung“ enthalten.

98 Liegt im Zeitpunkt der Übermittlung der Sicherstellungsverfügung und des Arrestbefehls an das Betreibungsamt weder eine rechtskräftige Veranlagung noch eine rechtskräftige Sicherstellungsverfügung vor, kann ungeachtet der Zustellung der Arresturkunde mit der Einleitung der Betreibung zugewartet werden, bis die Veranlagung oder die Sicherstellungsverfügung rechtskräftig wird. Das zuständige Betreibungsamt ist mit einem Schreiben über den Verfahrensstand, über das allenfalls noch offene Veranlagungsverfahren und über die laufende Arrestprosequierung im Rahmen einer allenfalls angefochtenen Sicherstellungsverfügung zu informieren. Nach Rechtskraft der Veranlagung oder der Sicherstellungsverfügung ist spätestens innert zehn Tagen eine Betreibung auf Zahlung oder Sicherheitsleistung einzuleiten.

99 Wird gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, ist sowohl in der Betreibung auf Zahlung als auch in der Betreibung auf Sicherheitsleistung spätestens innert zehn Tagen nach Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls gestützt auf eine rechtskräftige Veranlagung oder eine rechtskräftige Sicherstellungsverfügung die definitive Rechtsöffnung zu verlangen.

100 Wird gegen den Zahlungsbefehl kein Rechtsvorschlag erhoben, ist das Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen nach Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls zu stellen. Wurde Rechtsvorschlag erhoben, ist das Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen nach dessen Beseitigung zu stellen (Art. 279 Abs. 3 SchKG).

VII. Verfügung über provisorische Rechnungen

101 Die Bezugsorgane können gemäss § 185 Abs. 1 StG bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über die Höhe einer provisorischen Rechnung beantragen, wenn:

- diese bis 31. März des Folgejahres noch nicht bezahlt ist;
- die Ausstände der provisorischen Rechnung gesamthaft mindestens Fr. 10 000.-- betragen;
- für den offenen Steuerbetrag eine Betreibung eingeleitet wurde;
- und eine nachvollziehbare Grundlage für die Rechnung vorliegt.

102 Liegen besondere Umstände vor, kann für einen tieferen Rechnungsbetrag eine Verfügung über die provisorische Rechnung erlassen werden. Darüber entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

F. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Anwendung

103 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 15. Dezember 2020.

104 Die neuen Bestimmungen zur provisorischen Rechnung (Titel D, Ziff. I, Bst. a) und diejenigen der Randziffern 18, 40, 43, 45 und 48 finden sofort Anwendung.

II. Publikation

105 Diese Weisung wird im Steuerbuch veröffentlicht.

[1] SRSZ 172.212.

Weisung zur Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften (HDW)

(Vom 25. Februar 2011)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Gesetzliche Grundlagen

1 Das Steuergesetz regelt die Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften in folgenden Paragraphen:
- § 74: Beteiligungsabzug
- § 75: Gewinnsteuer von Holdinggesellschaften
- § 76: Gewinnsteuer von Domizil- und gemischten Gesellschaften
- § 77: Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft
- § 79: Bemessung des Eigenkapitals
- § 83: Steuerberechnung
- § 243: Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften
- § 244: Gewinne auf Beteiligungen nach Statuswechsel

B. Beteiligungsabzug (§§ 74, 243 StG)

I. Beteiligungen

2 Beteiligungen sind Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine gemäss Art. 656a OR, Genussscheine und Anteile am Kapital einer SICAF. Keine Beteiligungen sind insbesondere Obligationen, Beteiligungen an stillen Gesellschaften, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und diesen gleichzustellenden Körperschaften sowie andere Guthaben.

II. Ertrag aus Beteiligungen

3 Zum Ertrag aus Beteiligung gehören als Gewinn verbuchte Gewinnausschüttungen von Gesellschaften, an denen die Beteiligung besteht, sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

1. Gewinnausschüttungen

4 Erträge aus Beteiligungen sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Gewinnausschüttungen wie Dividenden und Liquidationsüberschüsse, sofern sie als Gewinn besteuert werden, inklusive rückforderbare ausländische Quellensteuern

und Rückerstattungen der pauschalen Steueranrechnung. Kapitalrückzahlungen gelten nur als Ausschüttungen, soweit sie die Gestehungskosten übersteigen und als Ertrag verbucht werden. Keine Erträge aus Beteiligungen sind insbesondere Leistungen, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

5 Erträge unterliegen nur dann dem Beteiligungsabzug, wenn sie von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften stammen, an denen die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital oder am Gewinn und an den Reserven beteiligt ist, oder wenn die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist.

2. Kapital- und Aufwertungsgewinne

6 Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Buchgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen sowie Erlöse aus der Veräusserung von dazugehörigen Bezugsrechten,

- sofern die Beteiligung wenigstens 10 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes und der Reserven der andern Gesellschaft begründet. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligung am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hat;
- soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt;
- sofern die entsprechende Beteiligung während wenigstens eines Jahres von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehalten wurde.

7 Die Gestehungskosten entsprechen dem Erwerbspreis der Beteiligung sowie den Investitionen in die Beteiligung, welche seit dem Erwerb erfolgt sind. Dazu gehören auch offene und als Gewinn besteuerte verdeckte Kapitaleinlagen sowie offene und verdeckte Sanierungszuschüsse. Sie werden reduziert um Abschreibungen, welche im Zusammenhang mit Ausschüttungen stehen und zu einer Kürzung des Ertrages, welcher dem Beteiligungsabzug auf Dividenden unterliegt, geführt haben.

8 Auf buchmässigen Aufwertungen gemäss Art. 670 OR und auf Aktivierungen von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen wird der Beteiligungsabzug unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie auf Buchgewinnen aus Veräusserungen von Beteiligungen. Dies führt aber zu einer Erhöhung der Gestehungskosten der aufgewerteten Beteiligung, soweit der Buchgewinn aus der Aufwertung dem Beteiligungsabzug unterliegt.

9 Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endete, als Gestehungskosten.

III. Berechnung des Nettoertrages

10 Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht der Differenz zwischen dem Ertrag aus Beteiligungen einerseits und dem Finanzierungsaufwand, dem Verwaltungsaufwand und den Abschreibungen andererseits.

1. Finanzierungsaufwand

11 Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen, Kommissionen und weitere Aufwendungen, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleich zu stellen sind. Der Anteil am gesamten Finanzierungsaufwand, welcher auf die Beteiligungen entfällt, entspricht dem auf drei Dezimalen gerundeten prozentualen Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen, für deren Erträge die Ermässigung beansprucht wird, zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.

2. Verwaltungsaufwand

12 Als Verwaltungsaufwand sind entweder pauschal 5 Prozent des Ertrages der Beteiligungen, für deren Erträge die Ermässigung beansprucht wird, oder aber die tatsächlichen Verwaltungskosten anzurechnen. Allfällig tieferer Verwaltungsaufwand ist von der steuerpflichtigen Gesellschaft geltend zu machen und nachzuweisen. Allfällig höherer Verwaltungsaufwand ist von der Steuerverwaltung nachzuweisen.

3. Abschreibungen

13 Der Ertrag aus Beteiligungen ist um Abschreibungen zu kürzen, welche mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang stehen. Der Nachweis, dass kein Zusammenhang mit der Ausschüttung besteht, obliegt der steuerpflichtigen Gesellschaft.

IV. Berechnung der Ermässigung der Gewinnsteuer

14 Die prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist nach folgender Formel auf drei Dezimalstellen gerundet zu berechnen:

$$\frac{\text{Nettoertrag aus Beteiligungen x 100}}{\text{steuerbarer Gesamtreingewinn}}$$

15 In Fällen mit geteilter Steuerhoheit, bei welchen entweder die objektmässige (z.B. bei Kapitalanlageliegenschaften) oder die quotenmässig-direkte Ausscheidungsmethode zur Anwendung kommt, ist der Beteiligungsabzug nach dem Verhältnis des auf den Kanton Schwyz entfallenden Teils des Nettobeteiligungsertrages zu dem nach den Regeln der Steuerausscheidung der schwyzerischen Steuerhoheit unterliegenden Gewinnes zu berechnen.

V. Kürzung des Beteiligungsabzuges (§ 74 Abs. 6 StG)

16 Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinnes oder zu einer Kürzung des Beteiligungsabzuges. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

VI. Abschreibungen auf den Gestehungskosten (§ 64 Abs. 1 Bst. e StG)

17 Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grundkapitals oder des Gewinnes und der Reserven der anderen Gesellschaft können dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

VII. Beteiligungsabzug und pauschale Steueranrechnung

18 Die steuerpflichtige Gesellschaft kann nicht auf den Beteiligungsabzug verzichten, um Kürzungen bei der pauschalen Steueranrechnung zu verhindern.

VIII. Verfahren

19 Der Beteiligungsabzug ist mit der Steuererklärung geltend zu machen. Er wird nicht von Amtes wegen gewährt.

20 Für Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grundkapitals oder des Gewinnes und der Reserven ist ab Geschäftsjahr 1997 eine Liste nachzuführen und der Steuererklärung beizulegen. Diese muss für jede einzelne Beteiligung folgende Angaben enthalten:

- Erwerbsdatum und Erwerbspreis
- Buchwert
- als Gewinn besteuerte stille Reserve
- Gestehungskosten und deren Veränderungen

21 Der Nachweis der Gestehungskosten bei Veräusserungen obliegt nach den allgemeinen Regeln über die Beweislastverteilung der steuerpflichtigen Gesellschaft.

C. Holdinggesellschaften (§ 75 StG)

I. Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft

22 Holdinggesellschaften im Sinne von § 75 StG sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Besteuerung als Holdinggesellschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und tatsächlich verfolgt werden.
b) Der hauptsächliche Zweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen (Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) liegen. Als Beteiligung gelten Anteilsrechte am Grundkapital anderer Gesellschaften von mindestens 20 Prozent. Das Holdingprivileg wird bereits gewährt, falls mindestens eine Beteiligung von 20 Prozent gehalten wird. Als Beteiligung gelten auch langfristige Darlehen an Tochtergesellschaften, die auf Stufe Tochtergesellschaft als verdecktes Eigenkapital qualifiziert werden. Nicht als Beteiligungen gelten Schuldverhältnisse wie Darlehen, Vorschüsse und Obligationenanleihen, Genussscheine, hybride Finanzierungsinstrumente (z.B. nachrangige Darlehen), die Beteiligung an Personengesellschaften sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und diesen gleichzustellenden Körperschaften.
c) Als Nebenzweck darf die Gesellschaft nur Tätigkeiten ausüben, die keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz darstellen.
d) Der Verfolgung von Nebenzwecken darf gegenüber der dauernden Verwaltung von Beteiligungen lediglich untergeordnete Bedeutung zukommen.
e) Die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge inklusive Liegenschaftsertrag ausmachen. Beteiligungserträge sind die unmittelbar aus einer Beteiligung fliessenden Gewinnanteile, also Leistungen, die bei der Unternehmung, an der die Beteiligung besteht, nicht Aufwand, sondern Gewinnausschüttung darstellen, sowie Kapitalgewinne von Beteiligungen.
f) Für die Ermittlung des Verhältnisses der Beteiligungen zu den Gesamtaktiven sind grundsätzlich Gewinnsteuerwerte (Buchwerte plus als Gewinn besteuerte stille Reserven) am Ende des Geschäftsjahres massgebend. Dies gilt auch für Streubesitz, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund der Verkehrswerte steht der steuerpflichtigen Gesellschaft offen, wobei in diesem Fall sämtliche Aktiven zu Verkehrswerten eingesetzt werden müssen.
g) Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Bilanz, welche den handelsrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften entspricht. Dabei sind die Grundsätze der Bilanzklarheit und des Verrechnungsverbotes einzuhalten (Art. 662a Abs. 2 OR). Mit Aktiven werden Abschreibungen auf Amortisationskonti

und Wertberichtigungen, die sich auf bestimmte Aktiven beziehen (z.B. Delkredere), verrechnet. Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns dürfen ebenfalls verrechnet werden (z.B. Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Holdinggesellschaft, die dieses als Darlehen an eine andere Tochtergesellschaft weiterverleiht). Darüber hinaus ist jedoch keine weitere Saldierung zulässig.

II. Zulässige Nebenzwecke

1. Verwaltung der Holdinggesellschaft

23 Aktivitäten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen, sind zulässig. Darunter fallen die Geschäftsführung der Holdinggesellschaft, die Anlage des eigenen Vermögens, das eigene Rechnungswesen und Tätigkeiten, die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Holdinggesellschaft ergeben, wie Ausübung von Verwaltungsratsfunktionen und Teilnahme an Generalversammlungen.

2. Bewirtschaftung von Beteiligungen

24 Die Holdinggesellschaft kann Beteiligungen veräussern und neue erwerben, wenn dadurch der Charakter als Holdinggesellschaft (to hold = halten) nicht beeinträchtigt wird. Beteiligungsfinanzierungen an neu gegründeten oder jungen Unternehmungen mit Eigenkapital (sog. Private Equity Engagements) sind grundsätzlich auch für Holdinggesellschaften möglich, wenn die Geschäftsführung dieser Gesellschaften nicht durch die Holdinggesellschaft erfolgt.

3. Tätigkeiten für den Konzern

25 Das Fällen von strategischen Entscheidungen für den Gesamtkonzern stellt eine zulässige Tätigkeit dar. Zu den zulässigen Hilfstätigkeiten im Interesse des Gesamtkonzerns gehört u.a. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingsystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften.

26 Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für die Aktivitäten, welche im Interesse des Gesamtkonzerns ausgeübt werden, kann den Tochtergesellschaften zu marktmässigen Konditionen verrechnet werden, im Regelfall nach der cost-plus-Methode mit einem Zuschlag, der auf der konkreten Wertschöpfung der Aktivitäten basiert (z.B. 6 Prozent). Die Entschädigungen der Tochtergesellschaften müssen aber im Vergleich zum erzielbaren Ergebnis aus dem beteiligungsbezogenen Bereich untergeordneten Charakter haben. Andernfalls ist von einer unzulässigen Geschäftstätigkeit auszugehen.

4. Führung von Tochtergesellschaften

27 Die Führung von Tochtergesellschaften ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft mit untergeordneten Managementaufgaben und nicht eine Managementgesellschaft mit Beteiligungen vorliegen. Ferner muss vorausgesetzt werden, dass die mit der Führung von Tochtergesellschaften beauftragten Personen zivil- und sozialversicherungsrechtlich bei der Holdinggesellschaft angestellt sind oder der damit verbundene Aufwand der Holdinggesellschaft belastet wird.

5. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten

28 Im Allgemeinen ist bei der Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, soweit die Entwicklung von Erfindungen und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzt. Die Bewirtschaftung von Marken verlangt in der Regel einen aktiven Markenschutz, die Festlegung einer Kommunikationsstrategie, technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei den Lizenznehmern. Auch diese Aktivitäten stellen in der Regel eine mit der Besteuerung als Holdinggesellschaft nicht zu vereinbarende Geschäftstätigkeit dar.

29 Die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist.

III. Gewinnsteuer

1. Grundsatz

30 Vorbehältlich nachstehender Ziffern 2 bis 4 entrichten Holdinggesellschaften keine Gewinnsteuer.

2. Nettoerträge aus schwyzerischem Grundeigentum

31 Gemäss § 75 Abs. 2 StG werden Nettoerträge aus schwyzerischem Grundeigentum zum ordentlichen Tarif besteuert.

32 Als Ertrag gilt der gesamte Ertrag aus Vermietung und Verpachtung inklusive des marktmässig ermittelten Mietwertes für die selbstgenutzten Liegenschaften.

33 Vom Ertrag können abgezogen werden:

- der Aufwand für den Unterhalt
- der Aufwand für die Verwaltung bis maximal 5 Prozent des Mietertrages
- die auf die Liegenschaften entfallenden Schuldzinsen; der Anteil am gesamten Finanzierungsaufwand, welcher auf die Liegenschaften entfällt, entspricht dem auf drei Dezimalen gerundeten prozentualen Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Liegenschaften zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven

- anteilige Gewinn- und Kapitalsteuern.

34 Nettoverluste aus Liegenschaftenbesitz können im Rahmen von § 70 StG mit späteren Gewinnen aus Liegenschaftenbesitz verrechnet werden. Es erfolgt keine Verrechnung mit dem übrigen Gewinn der Holdinggesellschaft.

35 Die interkantonale und internationale Steuerausscheidung richtet sich gemäss § 58 Abs. 1 StG nach den Grundsätzen des Bundesrechtes über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

3. Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft (§ 77 StG)

36 Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerrechtlich zur Holdinggesellschaft, wird über die stillen Reserven auf beweglichen Vermögenswerten abgerechnet. Die Gesellschaft kann jedoch verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird. Unter Berücksichtigung §§ 74 Abs. 2 StG, 243 Abs. 1 und 3 StG und 244 StG bedeutet dies, dass über die Realisation von stillen Reserven auf Beteiligungen vor dem 1.1.2007 steuerlich abzurechnen ist und nach dem vorgenannten Datum auf der Realisation der stillen Reserven auf Beteiligungen der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann. § 77 StG entfaltet dann nur noch Wirkungen für die Realisation von stillen Reserven auf Immaterialgüterrechten.

37 Bei Verlust des Holdingprivileges unterliegt die Holdinggesellschaft ab dem Ablauf der Toleranzfrist (i.d.R. zwei Geschäftsjahre) wiederum der ordentlichen Besteuerung. Die während der Zeit des Holdingprivileges entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in der Steuerbilanz offengelegt werden. Verluste aus Geschäftsjahren, für welche das Holdingprivileg beansprucht wurde, können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nicht zur Verrechnung gebracht werden.

4. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

38 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.

IV. Minimalsteuer

39 Nach § 79 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Grundkapital, die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

40 Die einfache Minimalsteuer beträgt 0.025 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken (§ 83 Abs. 1 StG).

41 Gemäss § 83 Abs. 2 StG beträgt die anteilige einfache Minimalsteuer auf schwyzerischem Grundeigentum 0.4 Promille.

V. Verfahren

42 Holdinggesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen sowie den Antrag auf dem Steuererklärungsformular zur Besteuerung als Holdinggesellschaft auszufüllen. Der Steuerrevisor entscheidet über die Besteuerung nach § 75 StG.

D. Domizilgesellschaften (§ 76 Abs. 1 StG)

I. Voraussetzungen zur Besteuerung als Domizilgesellschaft

43 Domizilgesellschaften im Sinne von § 76 Abs. 1 StG sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sowie Betriebsstätten von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.

44 Als Verwaltungstätigkeit gilt zunächst die Verwaltung des eigenen Vermögens, d.h. des Vermögens, welches die Gesellschaft bereits besitzt und welches sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Hilfstätigkeiten wie die Verwertung immaterieller Rechte, Vermittlung von Know-how sowie Fakturierung und Inkasso gelten ebenfalls als Verwaltungstätigkeit, sofern sie keinen eigentlichen Bürobetrieb und keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern. Dagegen erscheinen beispielsweise die Ausübung von Akquisitionen, Marktuntersuchungen, Handels- und Agententätigkeiten sowie Beratungs- und Werbefunktionen in der Schweiz als Geschäftstätigkeit.

45 Auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland bzw. auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ist auch dann zu schliessen, wenn im Rahmen von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt sog. Ausland-Ausland-Geschäfte getätigt werden.

46 Als Anweisungen im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten allgemeine Handlungsanweisungen oder konkrete Weisungen der geschäftsleitenden Organe oder der übergeordneten Leitungsorgane bei Konzerngesellschaften.

II. Gewinnsteuer

1. Erträge aus Beteiligungen

47 Auf in- und ausländischen Erträgen aus Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen wird keine Gewinnsteuer erhoben. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grundkapital oder am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder einer Million Franken Verkehrswert (§ 74 Abs. 1 StG).

48 Kapital- und Aufwertungsgewinne auf ausländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz im Ausland), welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind der Sparte Ausland, solche auf inländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz in der Schweiz) der Sparte Schweiz zuzuweisen.

49 Von den Erträgen werden der damit zusammenhängende Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sowie die Kapitalverluste abgezogen. Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven festgelegt.

50 Ein Gesamtverlust aus Beteiligungen kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischer oder aus ausländischer Quelle verrechnet werden.

2. Übrige Einkünfte aus der Schweiz

51 Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldnern, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 74 Abs. 1 StG (vgl. Abschnitt B) entfallen, sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

52 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus der Schweiz aber aufgrund einer Spartenrechnung.

53 Der Reingewinn aus der Schweiz wird zum ordentlichen Tarif besteuert. Reinverluste können mit dem steuerbaren Teil der Gewinne aus ausländischer Tätigkeit verrechnet werden.

3. Übrige Einkünfte aus dem Ausland

54 Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldnern.

55 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen Erträgen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Ge-

samtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus dem Ausland aufgrund einer Spartenrechnung. Die Verwaltungskosten in der Schweiz werden anteilsmässig der Sparte Ausland zugewiesen. Sowohl der anteilige Steueraufwand für die direkte Bundessteuer als auch der anteilige Steueraufwand für die kantonalen Steuern werden der Sparte Ausland belastet.

56 Der Reingewinn aus dem Ausland wird mit einer Quote von 10 Prozent besteuert. Quotenmässige Reinverluste können mit dem Reingewinn aus schweizerischen Quellen verrechnet werden.

4. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

57 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden zusammen mit den Einkünften aus inländischer Quelle nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 76 Abs. 3 StG).

5. Mindestbesteuerungsquote

58 Steuerbar sind mindestens 10 Prozent des ausgewiesenen Reingewinnes. Davon abgezogen wird lediglich das Ergebnis aus einer allfälligen Beteiligungssparte.

III. Minimalsteuer

59 Nach § 79 Abs. 1 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Grundkapital, die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

60 Die einfache Minimalsteuer beträgt 0.025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken (§ 83 Abs. 1 StG). Die Minimalsteuer wird nur erhoben, wenn sie die Gewinnsteuer übersteigt (§ 78 StG).

61 Gemäss § 83 Abs. 2 StG beträgt die anteilige einfache Minimalsteuer auf schwyzerischem Grundeigentum 0.4 Promille.

IV. Statuswechsel

62 Wird erstmals die Besteuerung als Domizilgesellschaft geltend gemacht, werden allfällig vorhandene stille Reserven besteuert. Auf die Besteuerung kann jedoch verzichtet werden, soweit diese stillen Reserven weiterhin vollumfänglich in der Schweiz steuerbar bleiben (Immobilien, schweizerische Wertpapiere etc.). Gemäss § 77 StG kann die Gesellschaft verlangen, dass die Besteuerung der stillen

Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird (vgl. §§ 74, 243 und 244 StG).

63 Die Voraussetzungen der Domizilgesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gegeben, entfällt für dieses Jahr eine Privilegierung, selbst wenn in einem späteren Jahr die Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

64 Die während der Zeit der Besteuerung als Domizilgesellschaft entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in einer Steuerbilanz offen gelegt werden. Verluste aus Geschäftsjahren vor dem Statuswechsel können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nur im Rahmen der anteiligen In- und/oder Auslandquote zur Verrechnung gebracht werden.

V. Verfahren

65 Domizilgesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die normale Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen sowie den Antrag auf dem Steuererklärungsformular zur Besteuerung als Domizilgesellschaft auszufüllen. Zusätzlich ist eine Aufstellung mit Spartenrechnung einzureichen. Der Steuerrevisor entscheidet über die Besteuerung nach § 76 Abs. 1 StG.

E. Gemischte Gesellschaften (§ 76 Abs. 2 StG)

I. Voraussetzungen zur Besteuerung als gemischte Gesellschaft

66 Gemischte Gesellschaften im Sinne von § 76 Abs. 2 StG sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

67 Im Gegensatz zu den Domizilgesellschaften (vgl. Abschnitt D), welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, ist für gemischte Gesellschaften eine untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz zulässig.

68 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend auslandbezogen sein. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn mindestens 80 Prozent des Bruttoertrages und 80 Prozent des Bruttoaufwandes (exklusive Steuern) aus ausländischer Quelle stammen. Dabei wird auf den Sitz oder Wohnsitz des Rechnungsempfängers bzw. Rechnungsstellers abgestellt. Die ertrags- und aufwandseitigen Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

II. Gewinnsteuer

1. Erträge aus Beteiligungen

69 Auf in- und ausländischen Erträgen aus Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen wird keine Gewinnsteuer erhoben. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grundkapital oder am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder einer Million Franken Verkehrswert (§ 74 Abs. 1 StG).

70 Kapital- und Aufwertungsgewinne auf ausländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz im Ausland), welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind der Sparte Ausland, solche auf inländischen Beteiligungen (Gesellschaften mit Hauptsitz in der Schweiz) der Sparte Schweiz zuzuweisen.

71 Von den Erträgen werden der damit zusammenhängende Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sowie die Kapitalverluste abgezogen. Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven festgelegt.

72 Ein Gesamtverlust aus Beteiligungen kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischer oder aus ausländischer Quelle verrechnet werden.

2. Übrige Einkünfte aus der Schweiz

73 Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldnern, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 74 Abs. 1 StG (vgl. Abschnitt B) entfallen, sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

74 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus der Schweiz aufgrund einer Spartenrechnung.

75 Der Reingewinn aus der Schweiz wird zum ordentlichen Tarif besteuert. Reinverluste können mit dem steuerbaren Teil der Gewinne aus ausländischer Tätigkeit verrechnet werden.

3. Übrige Einkünfte aus dem Ausland

76 Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldnern.

77 Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen abgezogen. Der Finanzierungsauf-

wand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus dem Ausland aufgrund einer Spartenrechnung. Die Verwaltungskosten in der Schweiz werden anteilmässig der Sparte Ausland zugewiesen. Sowohl der anteilige Steueraufwand für die direkte Bundessteuer als auch der anteilige Steueraufwand für die kantonalen Steuern werden der Sparte Ausland belastet.

78 Der Reingewinn aus dem Ausland wird mit einer Quote von 15 Prozent besteuert. Quotenmässige Reinverluste können mit dem Reingewinn aus schweizerischen Quellen verrechnet werden.

4. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

79 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden zusammen mit den Einkünften aus inländischer Quelle nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 76 Abs. 3 StG).

5. Mindestbesteuerungsquote

80 Steuerbar sind mindestens 15 Prozent des ausgewiesenen Reingewinnes. Davon abgezogen wird lediglich das Ergebnis aus einer allfälligen Beteiligungssparte.

III. Minimalsteuer

81 Nach § 79 Abs. 1 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Grundkapital, die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

82 Die einfache Minimalsteuer beträgt 0.025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken (§ 83 Abs. 1 StG). Die Minimalsteuer wird nur erhoben, wenn sie die Gewinnsteuer übersteigt (§ 78 StG).

83 Gemäss § 83 Abs. 2 StG beträgt die anteilige einfache Minimalsteuer auf schwyzerischen Grundeigentum 0.4 Promille.

IV. Statuswechsel

84 Wird erstmals die Besteuerung als gemischte Domizilgesellschaft geltend gemacht, werden allfällig vorhandene stille Reserven besteuert. Auf die Besteuerung kann jedoch verzichtet werden, soweit diese stillen Reserven weiterhin vollumfänglich in der Schweiz steuerbar bleiben (Immobilien, schweizerische Wert-

papiere etc.). Gemäss § 77 StG kann die Gesellschaft verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird (vgl. §§ 74, 243 und 244 StG).

85 Die Voraussetzungen der gemischten Domizilgesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gegeben, entfällt für dieses Jahr eine Privilegierung, selbst wenn in einem späteren Jahr die Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

86 Die während der Zeit der Besteuerung als gemischte Domizilgesellschaft entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in einer Steuerbilanz offen gelegt werden. Verluste aus Geschäftsjahren vor dem Statuswechsel können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nur im Rahmen der anteiligen In- und/oder Auslandquote zur Verrechnung gebracht werden.

V. Verfahren

87 Gemischte Gesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die normale Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen sowie den Antrag auf dem Steuererklärungsformular zur Besteuerung als gemischte Domizilgesellschaft auszufüllen. Zusätzlich ist sowohl der Nachweis über die Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen (80 Prozent der Erträge und Aufwendungen aus dem Ausland) zu erbringen, als auch eine Aufstellung mit Spartenrechnung einzureichen. Der Steuerrevisor entscheidet über die Besteuerung nach § 76 Abs. 2 StG.

F. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

88 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie findet vorbehältlich der Übergangsbestimmung von RZ 89 erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Sie ersetzt die Weisung des Vorstehers der Steuerverwaltung über die Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften vom 18. Mai 2001 (publiziert im Steuerbuch 70.10), die bis und mit Steuerperiode 2009 anwendbar bleibt.

G. Übergangsbestimmung

89 Die reduzierten Anforderungen an eine Beteiligung (10 Prozent des Grundkapitals; eine Million Franken Verkehrswert; Anspruch auf 10 Prozent des Gewinnes und der Reserven) finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahre Anwendung. Für die Steuerperiode 2010 gelten die bisherigen Minimalbeträge (20 Prozent des Grundkapitals; zwei Millionen Franken Verkehrswert; Anspruch auf 20 Prozent des Gewinnes und der Reserven).

H. Publikation

90 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Bemessung von Ordnungsbussen (Bussenschema)

(Vom 1. Juni 2001, mit Änderungen bis 20. Februar 2018)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 210 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Verletzung von Verfahrenspflichten

1 Verfahrenspflichten im Sinne von § 201 StG sind insbesondere:
- Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung und der vorgeschriebenen Beilagen (§§ 142, 143 und 161 Abs. 1 StG)
- Weitere Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person (§§ 144, 156 und 161 Abs. 2 StG)
- Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflicht von Drittpersonen (§§ 92, 101, 145 bis 147 und 156 StG)
- Mitwirkungspflicht von Erben und Drittpersonen im Inventarverfahren, insbesondere Auskunfts- und Bescheinigungspflicht (§§ 181 und 182 StG)

2 Die Verletzung von Verfahrenspflichten wird mit Busse bis zu 1 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

B. Grundsätze der Bussenbemessung

1. Allgemein

3 Die Höhe der Busse richtet sich einerseits nach dem Verschulden und andererseits nach den persönlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person, welche vorsätzlich oder fahrlässig Verfahrenspflichten verletzt hat. Das Verschulden hängt insbesondere von der Höhe des gefährdeten Steuerbetrages ab. Wirtschaftlich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Bussenausfällung massgebend. Es ist deshalb in erster Linie auf das weltweite Einkommen bzw. den satzbestimmenden Gewinn gemäss aktuellster rechtskräftiger Veranlagungsverfügung abzustellen; das steuerbare Vermögen bzw. Eigenkapital kann berücksichtigt werden.

2. Ordnungsbussenschema

4 Bei der Bussenbemesssung ist von folgendem Ordnungsbussenschema auszugehen (Beträge in Franken):

steuerbares Einkommen/steuerbarer Gewinn	erste Verletzung	zweite Verletzung	dritte Verletzung	weitere Verletzungen
bis 10 000	100	100 - 200	200 - 400	- 1 000
bis 20 000	100 - 200	200 - 400	400 - 800	- 2 000
bis 50 000	200 - 400	400 - 800	800 - 1 600	- 4 000
bis 75 000	400 - 600	800 - 1 200	1 600 - 2 400	- 6 000
bis 100 000	600 - 800	1 200 - 1 600	2 400 - 3 200	- 8 000
über 100 000	800 - 1 000	1 600 - 2 000	3 200 - 4 000	- 10 000

3. Strafmindernde und straferhöhende Umstände

5 Bei leichtem Verschulden, Unerfahrenheit, Unbeholfenheit usw. kann die Busse reduziert werden. Dasselbe gilt, wenn gegen die Busse Einsprache erhoben und die versäumte Handlung vollständig nachgeholt wird.

6 Ein schwerer Fall mit Erhöhung des Strafrahmens auf 10 000 Franken liegt vor bei grobem Verschulden, bei besonders verwerflichem oder renitentem Verhalten oder wenn infolge Nichteinreichens von Unterlagen eine sachgerechte Veranlagung besonders erschwert ist.

7 Wird die Verfahrenspflicht zwar wiederholt, aber mit Unterbrüchen, verletzt, so ist dies strafmindernd zu berücksichtigen.

4. Wirtschaftliche Zugehörigkeit, Steuerausscheidung und teilweise Steuerpflicht

8 Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person ist das Gesamteinkommen bzw. der -gewinn (satzbestimmendes Einkommen bzw. satzbestimmender Gewinn) massgebend. In Berücksichtigung der Höhe des gefährdeten Steuerbetrages ist die Busse jedoch zu reduzieren.

5. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten

9 Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird eine gemeinsame Busse ausgesprochen, deren Höhe sich nach der Höhe des gemeinsamen steuerbaren Einkommens richtet.

C. Bussenbemessung in Spezialfällen

1. Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflicht von Drittpersonen

10 Die Busse beträgt mindestens 100 Franken und kann je nach der Bedeutung der geforderten Verfahrenshandlung und dem Verschulden angemessen erhöht werden.

2. Verfahrenspflichten im Zusammenhang mit der Schätzung von Grundeigentum (§ 155 StG)

11 Die Busse beträgt mindestens 100 Franken und kann je nach der Bedeutung der geforderten Verfahrenshandlung und dem Verschulden angemessen erhöht werden.

3. Auskunftspflicht bei der Quellensteuer (§ 156)

12 Die Busse bemisst sich nach der Höhe der steuerbaren Leistungen. Das Bussenschema ist sinngemäss anwendbar.

4. Verfahrenspflichten bei der Grundstückgewinnsteuer (§ 161 StG)

13 Die Busse richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen steuerbaren Grundstückgewinns. Das Bussenschema ist sinngemäss anwendbar.

D. Direkte Bundessteuer

14 Diese Weisung ist gestützt auf § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (in der Fassung vom 16. Januar 2001) auch anwendbar auf Ordnungsbussen nach Art. 174 DBG. Vorbehältlich stark unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen wird die Busse für die direkte Bundessteuer gleich hoch festgesetzt wie die kantonale.

E. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

15 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Bemessung von Ordnungsbussen vom 1. Februar 1984 (publiziert im Steuerbuch Ziff. 254) und tritt sofort in Kraft.

2. Publikation

16 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.

Weisung zur vorläufigen Anpassung der Besteuerung der allein Erziehenden

(Vom 3. April 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG), in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vom 26.10.2005,

erlässt folgende Weisung:

A. Teilsplitting

1 § 36 Abs. 2 StG wird sinngemäss auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, angewendet.

2 Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

B. Sozialabzug

3 Der Sozialabzug von § 35 Abs. 1 Buchstabe e StG findet keine Anwendung mehr.

C. Inkrafttreten und Anwendungsbereich

4 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen ab der Steuerperiode 2001 bis und mit Steuerperiode 2010[1].

D. Veröffentlichung

5 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.

[1] Ziff. 4 in der Fassung vom 14. Januar 2011. Ergänzung gestützt auf das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2011).

Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW)

(Vom 19. Mai 2020)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)[1] und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (VVDBG)[2],

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

1 Die Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) regelt den Abzug von Liegenschaftskosten bei den Einkommens- und Gewinnsteuern von Kanton und Bund (periodische Steuern) sowie bei der Grundstückgewinnsteuer. Sie findet auch auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens Anwendung.

2 In dieser Weisung gilt als Liegenschaft jedes Grundstück im Sinne der §§ 42 Abs. 1 und 105 StG. Die Begriffe «Liegenschaft» und «Grundstück» werden im Folgenden gleichbedeutend verwendet.

3 Abzugsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die über ein dingliches Recht (insb. Eigentum, Nutzniessung und Wohnrecht) an einer Liegenschaft verfügt.

B. Rechtliche Grundlagen

4 Steuergesetz des Kantons Schwyz (StG)
- § 32 Abs. 2 Bst. a–c[3]
- § 32 Abs. 3
- § 33 Abs. 1 Bst. a
- § 33 Abs. 3 Bst. b
- § 42 Abs. 1
- § 64 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3
- § 105
- § 116 Abs. 1 Bst. a, c und d
- § 116 Abs. 2

5 Kantonale Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VVStG)[4]
- § 17
- § 19

6 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)[5]
- Art. 32 Abs. 2–4[6]

- Art. 33 Abs. 1 Bst. a und h^{bis}
- Art. 58 Abs. 1 Bst. b

7 Verordnungen des Bundes:
- Verordnung des Bundesrates über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer[7];
- Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien[8];
- Verordnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer[9]

8 Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV vom 31. August 2005 zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten (KS Nr. 11)

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsätze

9 Alle Kosten, die direkt mit der Erzielung von Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Mietertrag, Eigenmietwert, Eigennutzungswert) zusammenhängen, können bei den periodischen Steuern abgezogen werden, sofern sie der Werterhaltung der Liegenschaft dienen.

10 Demgegenüber können wertvermehrende Aufwendungen und Lebenshaltungskosten bei den periodischen Steuern grundsätzlich nicht als Liegenschaftskosten in Abzug gebracht werden. Ausnahmsweise abzugsfähig sind jedoch wertvermehrende Kosten im Zusammenhang mit Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie denkmalpflegerischen Massnahmen. Zudem können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abgezogen werden.

11 Wertvermehrende Liegenschaftskosten gelten vorbehältlich der Ausnahmen in RZ 10 als Anlagekosten, die bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen sind. Baukreditzinsen sind grundsätzlich Anlagekosten. Kantonal können sie indessen bei den periodischen Steuern für Liegenschaften des Privatvermögens in Abzug gebracht werden.

12 Liegenschaftskosten können steuerlich nur einmal abgezogen werden. Sind sie bei den periodischen Steuern in Abzug gebracht worden, werden sie bei der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr berücksichtigt und umgekehrt. Liegenschaftskosten sind in derjenigen Steuerperiode, in der sie anfallen, geltend zu machen. Eine Ausnahme gilt für abziehbare Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Diese sind jeweils in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

13 Kosten, die durch öffentliche oder private Beiträge Dritter gedeckt werden (z.B. sog. «Klimarappen» oder Beiträge der Denkmalpflege), sind nicht abziehbar. Solche Beiträge sind als Einkommen zu versteuern, sofern entsprechende Kosten in den Vorperioden in Abzug gebracht worden sind.

II. Arten abzugsfähiger Liegenschaftskosten

14 Es werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Unterhaltskosten (Bst. D);
- Betriebskosten (Bst. E);
- Verwaltungskosten (Bst. F);
- Baurechtszinsen (Bst. G);
- Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bst. H);
- Rückbaukosten für einen Ersatzneubau (Bst. I);
- Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten (Bst. J);
- Behinderungsbedingte Wohnkosten (Bst. K);
- Kosten für Sicherungsmassnahmen aufgrund von Gefahrenkarten (Bst. L).

Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Kosten wird im Folgenden dargelegt.

III. Pauschalabzug

15 Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschalabzug geltend machen. Mit der Wahl des Pauschalabzugs sind alle tatsächlichen Kosten des Unterhalts, der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, der Verwaltung durch Dritte, der Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, des Rückbaus im Hinblick auf einen Ersatzneubau und der denkmalpflegerischen Arbeiten sowie Versicherungsprämien abgegolten. Dies gilt auch für die nicht überwälzten und nicht überwälzbaren Betriebskosten und für die Kosten von werterhaltenden Massnahmen an behinderungsbedingten Einrichtungen.

16 In den folgenden Fällen ist ein Pauschalabzug ausgeschlossen:

- Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
- Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
- Bei der Übertragung von Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden.

Es können lediglich die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

17 Die Pauschale beträgt:

- 10% des Bruttomietertrages, des Eigenmietwertes bzw. des Eigennutzungswertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre sind;

- 20% des Bruttomietertrages, des Eigenmietwertes bzw. des Eigennutzungswertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

Als Bruttomietertrag gilt der Gesamtertrag abzüglich des Anteils für Nebenkosten gemäss Art. 257b OR und für bezahlte Baurechtszinsen (RZ 35). Beim Eigenmietwert bzw. Eigennutzungswert ist der verfügte Wert, reduziert um die geschäftlich genutzten Räume, den Anteil einer allfälligen Unternutzung und den Anteil des zum Abzug zugelassenen Baurechtszinses, massgebend. Ein allfälliger Eigenmietwertzuschlag für die direkte Bundessteurer erfolgt auf den Netto-Eigenmietwert bzw. Netto-Eigennutzungswert.

18 Der steuerpflichtigen Person steht für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung der tatsächlichen Liegenschaftskosten und dem Pauschalabzug zu (Wechselpauschale).

19 Bei Liegenschaften, die mit einem Nutzniessungs- oder Wohnrecht belastet sind, kann der Pauschalabzug gegenüber dem Eigentümer oder dem Nutzniessungs- bzw. Wohnrechtsberechtigten verweigert werden, sofern die tatsächliche Aufteilung der Unterhaltskosten unter den Beteiligten erheblich von der zivilrechtlichen Regelung abweicht.

D. Unterhaltskosten

I. Begriff und Abgrenzung

20 Unterhaltskosten sind Aufwendungen zur Erhaltung einer Liegenschaft im bisherigen Zustand (werterhaltende Aufwendungen). Unterhaltsmassnahmen dienen somit dazu, den Nutzungswert einer Liegenschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Demgegenüber führen wertvermehrende Aufwendungen zu einer Erhöhung des Nutzungswerts (z.B. Umbau, Anbau oder neubauähnliche Renovation) oder zu einer Nutzungsänderung.

II. Arten

21 Unterhaltskosten sind bei der Einkommens- und Gewinnsteuer vollumfänglich abziehbar, da sie der Werterhaltung einer Liegenschaft dienen. Werterhaltende Aufwendungen, die im Hinblick auf eine Nutzungsänderung vorgenommen werden, sind hingegen nicht abzugsfähig.

22 Unterhaltskosten werden wie folgt unterteilt:

- Instandhaltungskosten: Auslagen für übliche Ausbesserungen und laufend anfallende Reparaturen, die zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (z.B. Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung oder Rollläden sowie einfache Malerarbeiten);
- Instandstellungskosten: in grösseren Zeitabständen anfallende Aufwendungen, die über laufende Ausbesserungen und Reparaturen hinaus erbracht

werden müssen, um den Wert der Liegenschaft auch auf Dauer zu erhalten und deren Ertrag zu sichern (z.B. Fassadenrenovation);
- Ersatzbeschaffungen: Aufwendungen für den zeitgemässen, gleichwertigen und gleichen Komfort bietenden Ersatz veralteter Einrichtungen sowie Ersatz von verbrauchten oder unbrauchbar gewordenen Gebäudebestandteilen oder Gegenständen der baulichen Grundausstattung, sofern keine Erhöhung des Nutzungswerts des ersetzten Objekts stattfindet.

III. Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften

23 Beiträge an den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften gelten im Zeitpunkt der Einlage als abziehbare Unterhaltskosten, wenn sie den Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind und jede andere Verwendung als die Deckung von Reparatur- und Instandhaltungskosten der gemeinschaftlichen Teile reglementarisch und tatsächlich ausgeschlossen ist. Mit den Mitteln des Fonds dürfen namentlich keine nutzungsbedingten Betriebskosten wie Wasser, Strom oder Heizstoffe sowie Zins- und Amortisationszahlungen (Art. 712h Abs. 2 Ziff. 4 ZGB[10]) beglichen werden.

24 Ist eine zweckwidrige Verwendung nicht ausgeschlossen, gelten die Beiträge als Rücklage und sind im Zeitpunkt der Fondseinlage nicht abziehbar. Der Abzug ist erst möglich, nachdem der Fonds zur Deckung von Unterhaltskosten tatsächlich beansprucht worden ist. Die Gesamtaufwendungen sind dann nach Massgabe des Miteigentumsanteils abziehbar.

25 Die Veranlagungsbehörde kann die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen durch Einverlangen der Fondsjahresrechnung, des Stockwerkeigentümergemeinschaftreglements oder des Protokolls der jährlichen Stockwerkeigentümerversammlung überprüfen.

E. Betriebskosten

I. Begriff und Arten

26 Betriebskosten sind als laufende Kosten in der Regel nicht baulicher Natur. Sie können zum Teil als Unterhaltskosten abgezogen werden. Es sind zwei Arten von Betriebskosten zu unterscheiden: Besitzbedingte Betriebskosten hängen mit dem Bestand eines Grundstücks zusammen, nutzungsbedingte Betriebskosten mit dessen Nutzung.

II. Bei Selbstnutzung

27 Bei selbstbewohnten Grundstücken kann die steuerpflichtige Person (als Eigentümer oder Nutzniesser) grundsätzlich all jene besitzbedingten Betriebskosten als Unterhaltskosten zum Abzug bringen, die sie aufwenden müsste, um

ihr Grundstück im Fall einer Vermietung oder Verpachtung an Dritte in einem für diese gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

28 Als abziehbare besitzbedingte Betriebskosten gelten insbesondere:

- Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen, nicht aber Hausratversicherungen);
- Miete von Wassermessern und Stromzählern;
- Strassenunterhaltskosten (z.B. Perimeterbeiträge, soweit sie nicht für erstmalige Erstellungen zu leisten sind) und Beiträge an Wuhrkorporationen;
- Ausserkantonale Liegenschaftssteuern (Objektsteuern);
- Kaminfegerkosten.

29 Nicht abzugsfähig sind die nutzungsbedingten Betriebskosten, die als Lebenshaltungskosten gelten, wie z.B.:

- Verbrauchskosten für Wasser, Strom und Gas sowie Heiz- und Warmwasserkosten;
- Nach Wasserbezugsmenge oder Verschmutzung bemessene Schmutzwassergebühren sowie Kehrichtentsorgungsgebühren;
- Hauswart- und Reinigungskosten sowie Kosten für die Schneeräumung.

III. Bei Vermietung und Verpachtung

30 Abzugsfähig sind bei den periodischen Steuern alle besitz- und nutzungsbedingten Betriebskosten, soweit sie nicht auf die Mieter überwälzt werden (insb. via Nebenkostenabrechnung). Als abziehbare Auslagen fallen zusätzlich zu den unter RZ 28 erwähnten Kosten in Betracht:

- Heizungs- und Warmwasserkosten: Kosten für Brennstoffe und verbrauchte Energie, Elektrizitätskosten für den Betrieb von Brennern und Pumpen, Betriebskosten für Alternativenergien, Reinigungskosten für Heizungsanlage und Kamin, Kosten für das Auskratzen, Ausbrennen und Einölen des Heizkessels sowie für die Abfall- und Schlackenbeseitigung, periodische Kosten für die Revision und Wartung der Heizungsanlagen einschliesslich des Öltanks (Serviceabonnement) sowie Kosten für die Entkalkung der Warmwasseranlage, des Boilers und des Leitungsnetzes;
- Hauswart- und Reinigungskosten für Gemeinschaftsräume;
- Serviceabonnement für Lift, Waschmaschine und Tumbler;
- Wasserzinsen, Gewässerschutzgebühren (Schmutzwasser- und Entwässerungsgebühren) sowie Kehrichtentsorgungsgebühren inklusive allfälliger Grundgebühren;
- Gartenunterhaltskosten (ohne Eigenleistungen).

F. Verwaltungskosten

31 Verwaltungskosten sind Ausgaben, die mit der allgemeinen Verwaltung eines Grundstückes zusammenhängen. Abziehbar sind ausschliesslich die Kosten der Verwaltung durch Dritte (Fremdverwaltung der Liegenschaft). Aufwendungen, die

dem Erwerb oder der Wertvermehrung eines Grundstückes (z.B. im Zusammenhang mit Bauprojekten) dienen, sind nicht abziehbar, da sie Anlagekosten darstellen.

32 Als Verwaltungskosten gelten selbst, d.h. nicht von Dritten (insb. Mieter) getragene Auslagen, z.B. für Porti, Telefon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Prozesse mit Mietern, Lieferanten oder Handwerkern betreffend Unterhaltsarbeiten sowie Entschädigungen an Liegenschaftsverwalter.

33 Für Eigenleistungen (Arbeitsaufwand) kann kein Abzug geltend gemacht werden.

G. Baurechtszinsen

34 Baurechtszinsen sind Entschädigungen, die der Baurechtsnehmer dem Baurechtsgeber periodisch für die Einräumung eines Baurechts i.S. von Art. 779 Abs. 1 ZGB zu bezahlen hat.

35 Bei Selbstnutzung der Liegenschaft sind Baurechtszinsen bis zur Höhe von maximal 35% des Eigenmietwertes abziehbar. Bei Vermietung der Liegenschaft können Baurechtszinsen demgegenüber vollumfänglich abgezogen werden. Auf unüberbauten Liegenschaften bezahlte Baurechtszinsen gelten bis zur Bezugsbereitschaft des Neubaus als nicht abziehbare Anlagekosten.

H. Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

36 Investitionen in bestehende Gebäude, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, sind dem Liegenschaftsunterhalt gleichgestellt und somit abziehbar, auch wenn es sich dabei oftmals um wertvermehrende Massnahmen handelt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Abzug solcher Investitionskosten im kantonalen Recht ist deren Abziehbarkeit bei der direkten Bundessteuer. Energiesparmassnahmen in Neubauten, welche innert fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes vorgenommen werden, gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten. Demensprechend sind sie bei den periodischen Steuern nicht abzugsfähig.

37 Als abzugsfähige Kosten gelten Auslagen für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere:

- Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltsgeräten mit grossem Stromverbrauch.

38 Photovoltaikanlagen wandeln Lichtenergie der Sonne direkt in elektrische Energie um. Sie gelten als Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und gehören damit zu den Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (vgl. vorstehende RZ). Die Kosten von Investitionen in Photovolta-

ikanlagen sind dementsprechend vollumfänglich abziehbar. Die Bruttoerträge aus der Einspeisung von Strom bei Liegenschaften im Privatvermögen sind nicht als Ertrag aus Liegenschaften, sondern als weitere Einkünfte steuerlich zu deklarieren.

39 Werden die Massnahmen durch öffentliche oder private Beiträge subventioniert, können nur die selbst getragenen Kosten abgezogen werden.

40 Abziehbare Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

I. Rückbaukosten für einen Ersatzneubau

41 Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind den Unterhaltskosten gleichgestellt und dementsprechend vollumfänglich abziehbar. Als abziehbare Rückbaukosten gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht als Rückbaukosten abziehbar sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Rückbaukosten sind nur insoweit abziehbar, als der Ersatzneubau durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen wird.

42 Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Jahren.

43 Abziehbare Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

J. Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten

44 Abziehbar sind Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

45 Schutzobjekte der Denkmalpflege sind Objekte (u.a. einzelne Bauten), denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, kunsthistorischer oder städtebaulicher Wert zukommt (§ 3 des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie, Denkmalschutzgesetz, DSG[11]).

46 Voraussetzungen für den Abzug der Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind, dass die Arbeiten

- auf ausdrücklichen Wunsch oder mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erfolgt sind;
- mit der kantonalen Denkmalpflege vorgängig abgesprochen und bereinigt worden sind;
- den Charakter einer Gesamtrenovation oder -restaurierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten haben oder dass es sich um einzelne Etappen innerhalb eines absehbaren, abgesprochenen Gesamtkonzeptes handelt;
- denkmalpflegegerecht ausgeführt und von der kantonalen Denkmalpflege begutachtet worden sind sowie
- abgerechnet wurden (Schlussrechnung)

und dass die anrechenbaren Kosten durch die kantonale Denkmalpflege ermittelt oder überprüft worden sind.

47 Geltend gemachte Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten sind von der steuerpflichtigen Person mittels Subventionsabrechnungen von Bund und Kanton nachzuweisen.

K. Behinderungsbedingte Wohnkosten

48 Die Kosten des infolge einer Behinderung notwendigen Umbaus oder der behinderungsbedingten Anpassung einer Liegenschaft (z.B. Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhlrampe oder eines Behinderten-WC) sind gemäss KS Nr. 11, Ziff. 4.3.9, nicht als Liegenschaftsunterhaltskosten, sondern als behinderungsbedingte Kosten zum Abzug geltend zu machen.

49 Die Kosten für werterhaltende Massnahmen an behinderungsbedingten Einrichtungen können demgegenüber vom Liegenschaftseigentümer als Unterhaltskosten zum Abzug gebracht werden. Der Mieter kann solche Kosten, sofern er diese selbst trägt, als behinderungsbedingte Kosten geltend machen.

L. Kosten für Sicherungsmassnahmen aufgrund von Gefahrenkarten

50 Der Abzug von Kosten für Sicherungsmassnahmen aufgrund von Gefahrenkarten beurteilt sich anhand der üblichen Kriterien. Es können lediglich Kosten für werterhaltende Massnahmen, nicht jedoch für wertvermehrende Massnahmen abgezogen werden. Führen solche Sicherungsmassnahmen zu zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft, wie dies z.B. bei einem Neu-, An-, Um- oder Aufbau der Fall ist, gelten sie als wertvermehrend.

M. Lebenshaltungskosten

51 Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen, die – im Unterschied zu Gewinnungskosten – nicht mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, sondern der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen oder aus Bequemlichkeit erfolgen und damit Einkommensverwendung darstellen. Sie sind nicht abzugsfähig. Bei der Abgrenzung zwischen Lebenshaltungs- und abziehbaren Liegenschaftsunterhaltskosten spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle.

52 Bauliche Aufwendungen (etwa für Maler-, Boden- und Plattenarbeiten) und der Ersatz von Einrichtungen (z.B. Küchen- und Sanitäreinrichtungen), von Gartenanlagen oder mehrjährigen Pflanzen zählen zur nicht abzugsfähigen Lebenshaltung, wenn sie innerhalb von fünf Jahren erneut ausgeführt werden. Sie stellen lediglich Ersatz von weiterhin nutzungsfähigen Einrichtungen aufgrund von persönlichen Bedürfnissen dar. Nach fünf Jahren sind solche Kosten im Verhältnis zur gewöhnlichen Nutzungsdauer in Lebenshaltungskosten und abzugsfähige Unterhaltskosten aufzuteilen.

53 Bei selbstgenutzten Liegenschaften bilden die Kosten für jährlich wiederkehrende Gartenarbeiten wie Räumungen und Reinigungen, Rasenpflege, Betreuung von Blumen- und Gemüsegärten sowie die Gewinnung von Baumfrüchten und Beeren nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Als Unterhaltskosten abziehbar sind hingegen Auslagen für Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das betreffende Jahr überdauern, sowie für die Reparatur von Gartenzäunen, -wegen und -mauern.

N. Geschäftsvermögen

54 Liegenschaftskosten bei Grundstücken des Geschäftsvermögens werden steuerlich grundsätzlich gleich behandelt wie diejenigen bei Grundstücken des Privatvermögens.

55 Wertvermehrende Kosten für Energiespar-, Umweltschutz- und Denkmalpflegemassnahmen sowie behinderungsbedingte Kosten sind bei Geschäftsliegenschaften hingegen zu aktivieren. Sie können im ersten und zweiten Jahr mit 50% vom Buchwert, danach mit den ordentlichen Sätzen abgeschrieben werden. Allfällig erhaltene, zweckgebundene öffentliche und private Beiträge sind vorab vom Anschaffungswert in Abzug zu bringen.

O. Ausscheidungskatalog

56 Werden werterhaltende und wertvermehrende Aufwendungen gleichzeitig vorgenommen, sind sie in abzugsfähigen Liegenschaftsunterhalt und nicht abziehbare wertvermehrende Investitionen aufzuteilen. Diese Aufteilung wird aufgrund von Erfahrungswerten vorgenommen, die dem Ausscheidungskatalog im Anhang zugrunde liegen. Vorbehalten bleiben der generelle Abzug von Kosten

für die Denkmalpflege und für behinderungsbedingte Massnahmen sowie der Nachweis einer anderen Aufteilung der tatsächlichen Kosten im Einzelfall.

P. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

57 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung des Vorstehers der Steuerverwaltung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) vom 28. August 2014. RZ 10, 12 und 16 sowie RZ 41-43 finden erstmals auf die Steuerperiode 2020 Anwendung, soweit sie sich auf den Abzug von Rückbaukosten und den Vortrag von Liegenschaftskosten auf zwei nachfolgende Steuerperioden beziehen.

II. Publikation

58 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

[1] SRSZ 172.200
[2] SRSZ 171.111
[3] Bst. a i.d.F. vom 22.05.2019
[4] SRSZ 172.211
[5] SR 642.11
[6] Abs. 2 und 2bis i.d.F. vom 30.09.2016
[7] SR 642.116
[8] SR 642.116.1
[9] SR 642.116.2
[10] SR 210
[11] SRSZ 720.100

Anhang

Ausscheidungskatalog zur LKW vom 19. Mai 2020

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten		Abziehbar	Nicht abziehbar	
			Anlage-kosten	Lebens-haltungs-kosten
prop. = proportional				
1.	**GEBÄUDE AUSSEN**			
1.1	**Fassadenrenovation** (ohne Isolation)			
	– Neuanstrich	1/1	-	-
	– Ersatz einer Verkleidung (auch Schindeln)	1/1	-	-
	– Verkleidung mit Eternit, Aluminium usw., statt Anstrich	2/3	Rest	-
1.2	**Isolationen** **Als Isolationsmassnahme gilt steuerlich nur, was** – die **beheizten Räume** nach aussen **abgrenzt** (Dach, Dachboden, Aussenwände, Kellerdecke), – **in erster Linie** der Wärmedämmung **dient** und – eine **Wirkung** hat, die bezogen auf das Gesamtgebäude **erheblich ist** (Gerüstkosten, Projektierungsaufwendungen, Honorare etc. nur anteilsmässig)	1/1	-	-
1.3	**Dachrinnen**			
	Reparatur und Ersatz	1/1	-	-
1.4	**Umdecken** von Dächern sowie Sanierung von Flachdächern, ohne Neuisolation	1/1	-	-
1.41	**Erstellen eines Dachstuhles** inkl. Bedachung über ein Flachdach (Erstellen eines Estrichs)	1/4	3/4	-
1.42	**Erstellen eines Dachstuhls** inkl. Bedachung über ein Flachdach (ohne Estrich bzw. ohne Mehrraum)	2/3	1/3	-
1.5	**Doppel- und Mehrfachverglasungsfenster**			
	Als Ersatz bisheriger Fenster	1/1	-	-
1.6	**Rollläden, Jalousien**			
	Erstmaliger Einbau	-	1/1	-
	Ersatz	1/1	-	-
1.7	**Wintergarten, Balkon- und Sitzplatzverglasung**, erstmaliger Anbau	-	1/1	-
1.8	**Windfang** (unbeheizt)			
	– Erstmaliger Einbau	1/1	-	-
	– Ersatz	1/1	-	-
1.9	**Schadenbehebung**			
	– Bekämpfung von Holzschädlingen	1/1	-	-
	– Behebung von Feuchtigkeitsschäden	1/1	-	-
	– Behebung und Folgeschäden nach äusseren Einwirkungen wie Erddruck, Bodensenkung usw.	1/1	-	-
1.10	**Blitzableiter**			
	– Neuinstallation	-	1/1	-
	– Reparatur und Ersatz	1/1	-	-
1.11	**Gerüstkosten**			
	Gerüstkosten sind im Verhältnis Anlage-/Unterhaltskosten abzugsfähig	prop.	prop.	-
1.12	**Versteckte Baumängel**	-	1/1	-

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlage-kosten	Lebens-haltungs-kosten
prop. = proportional			
1.13 Neuaufbau infolge Brand Baukosten, die die Versicherungssumme übersteigen	-	1/1	-
2. GEBÄUDE INNEN			
2.1 Grundrissveränderungen Herausbrechen von Wänden, Einbau neuer Wände, etc. Kosten inkl. der direkt damit zusammenhängenden Anpassungsarbeiten = Anlage- oder Lebenshaltungskosten	-	prop.	prop.
2.2 Estrichausbau Einbau von Zimmern, Dachaufbauten usw.	-	1/1	-
2.3 Aushöhlung des Gebäudes mit anschliessendem Neubau	-	1/1	-
2.4 Isolationen allgemein Siehe Ziffer 1.2			
2.5 Maler- und Tapeziererarbeiten			
– Allein oder im Zusammenhang mit einer Renovation	1/1	-	-
– Im Zusammenhang mit ganz oder teilweise wertvermehrenden Ausgaben (z.B. An- oder Umbauten): Aufteilung proportional nach den Anteilen Anlage und Unterhaltskosten.	prop.	prop.	-
2.6 Wand- und Deckenverkleidungen, Bodenbeläge			
– Erstmaliger Einbau eines Bodenbelags	-	1/1	-
– Gleichwertiger Ersatz und gleichwertige Reparatur	1/1	-	-
– Ersatz mit Komfortverbesserung (z.B. Platten/Täfer anstelle eines Anstrichs; Parkett anstelle von Laminat)	2/3	Rest	-
3. INSTALLATIONEN			
3.1 Sanitärräume wie Bad, Dusche, WC			
– Neuinstallationen (z.B. zusätzliche Dusche oder Sauna)	-	1/1	-
– Gleichwertige Renovation (inkl. Installationen)	1/1	-	-
– Renovation mit Komfortverbesserung (inkl. Installationen)	2/3	Rest	-
3.2 Kücheneinrichtungen			
– Reparaturen an bestehenden Installationen	1/1	-	-
– Gleichwertiger Ersatz (inkl. Installationen) im Zusammenhang mit einer Gesamtrenovation	1/1	-	-
– Ersatz mit Komfortverbesserung (inkl. Installationen) im Zusammenhang mit einer Gesamtrenovation	2/3	Rest	-
3.3 Boiler			
– Erstinstallation	-	1/1	-
– Neuinstallation, zusätzlich zu vorh. Kombi-Heizkessel (Überbrückung Sommer)	1/1	-	-
– Gleichwertiger Ersatz (inkl. Installationen)	1/1	-	-
– Ersatz der ölheizungsabhängigen Warmwasseraufbereitung durch einen elektrischen Boiler oder Gasboiler	1/1	-	-
– Anstelle eines Durchlauferhitzers oder Kleinboilers	1/2	Rest	-
3.4 Waschautomaten/Tumbler			
– Neuinstallation	-	1/1	-
– Gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
3.5 Sanitäre Installationen (wie Wasser- und Abwasserleitungen)			
– Neuinstallationen	-	1/1	-
– gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlage-kosten	Lebens-haltungs-kosten
prop. = proportional			
3.6 Elektrische Installationen			
– Neuinstallationen	-	1/1	-
– gleichwertiger Ersatz (auch Unterputzinstallationen)	1/1	-	-
– Beleuchtungskörper (= Mobiliar)	-	-	1/1
3.7 Antenneninstallation / Kabelfernsehen			
– Erstmalige Installation, Anschlussbeiträge	-	1/1	-
Umstellung auf Kabelfernsehen:			
– Ersatz bestehender Antennenanlagen	1/2	Rest	-
– Reparatur der Anlage	1/1	-	-
3.8 Überwachungs- und Löschanlagen (inkl. Handfeuerlöscher)			
– Erstmalige Installation bzw. Anschaffung	-	1/1	-
– Reparatur der bestehenden Anlage bzw. Geräte	1/1	-	-
– Ersatz	1/1	-	-
3.9 Heizungsinstallationen (inkl. Leitungen)			
– **Zusätzliche Installationen mit Energieeinsparung,** wie Isolation von Leitungen, Thermoventile, Wärmezähler, Warmlufteinsätze	1/1	-	-
– **Zusätzliche Installationen ohne oder mit mässiger Energieeinsparung** (Cheminée, zusätzliche Heizkörper)	-	1/1	-
– Gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
– anstelle manueller Ofen- oder Etagenheizung	1/3	Rest	-
3.10 Spezielle Installationen Einbau und Ersatz von Wärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Holzfeuerungsanlagen, der Sonnenenergie, Geothermie, inkl. Installationskosten (ohne Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern und dergleichen). Anschluss an eine Fernwärmeversorgung. *Innert fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes gelten diese Installationen als Anlagekosten und sind nicht abziehbar.	1/1*	-	-
3.11 Kaminanlagen Sanierung (z.B. Rohreinzug), Ersatz vorhandener Anlage	1/1	-	-
3.12 Heizöltankanlage			
– Ersatz, inkl. Installationen	1/1	-	-
– Ersatz einer erdverlegten Tankanlage durch Tankanlage im Gebäudeinnern (gleicher Tankinhalt), inkl. Auskleidungen	1/1	-	-
– Zusätzliche Installationen wie Überlaufsicherung, Leckwarngeräte usw.	-	1/1	-
– Bei grösserem Tankinhalt: Aufteilung Kosten nach Volumen bestehend (= Unterhalt) / neu (= Anlagekosten)	prop.	prop.	-
3.13 Tankraum			
– Neuerstellung eines Tankraumes siehe auch Ziffer 2.1	-	prop.	prop.
– Renovation Tankraum und Ergänzungen im Zusammenhang mit einschlägigen Vorschriften	1/1	-	-
4. UMGEBUNG			
4.1 Belagsarbeiten wie Asphalt, Verbundsteine usw.			
– Neuanlage und Komfortverbesserung	-	1/1	-
– Reparatur und gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlage-kosten	Lebens-haltungs-kosten
prop. = proportional			
4.2 Stützmauern			
– Neuanlage und Qualitätsverbesserung	-	1/1	-
– Reparatur und gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
4.3 Umgebungsarbeiten			
4.3.1 Garten: Selbstgenutzte Liegenschaften			
– Garten erstmals neu anlegen (inkl. erstmaliges Ansetzen von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, die das Jahr überdauern)	-	1/1	-
– Pflege und Ersatz der das Jahr überdauernden Pflanzen	1/1	-	-
– Zaun- und Mauerreparaturen	1/1	-	-
– Wegausbesserungen	1/1	-	-
– Kosten für wiederkehrende Räumungs- und Reinigungsarbeiten (z.B. Schneeräumung), Rasenunterhalt, Blumengärten und Gemüsekulturen (inkl. Gewinnung von Baumfrüchten und Beeren)	-	-	1/1
4.3.2 Garten: Vermietete Liegenschaften wenn im Mietzins inbegriffen und nicht als Nebenkosten überwälzt:			
– Instandstellungskosten für den Garten	1/1	-	-
– jährlich wiederkehrender Gartenunterhalt (inkl. Rasenunterhalt, Schneeräumung, Gartenreinigung, Blumenkulturen)	1/1	-	-
4.3.3 Gartensitzplatz, Schwimmbad, Sportanlage etc.			
– Ersteinbau/Erweiterung infolge Um-, An- oder Neubau	-	1/1	-
– Reparatur/gleichwertiger Ersatz	1/1	-	-
4.4 Kanalisationsanschluss			
– Neuanschluss an Kanalisation inkl. Anschlussbeiträge	-	1/1	-
– Stilllegen von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem	1/1	-	-
– Anschluss an Entsorgungsnetz mit gleichzeitigem Stilllegen von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem	1/2	Rest	-
– Ersatz/Erneuerung/Vergrösserung von bestehenden Gruben und Kläranlagen: Aufteilung Kosten nach Volumen bestehend (=Unterhalt) / neu (=Anlagekosten)	prop.	prop.	-
– Neue Entsorgungsanlagen	-	1/1	-
4.5 Massnahmen im Hinblick auf einen Ersatzneubau			
– Gebäudeverschiebungen	-	1/1	-
– Rodungen	-	1/1	-
– Planierungsarbeiten	-	1/1	-
– Aushubarbeiten	-	1/1	-
5. VERSCHIEDENES			
5.1. Honorare Architekten-, Ingenieur- und übrige Honorare (z.B. Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte), soweit sie ausgeführte Arbeiten an Gebäuden betreffen, sind proportional nach den Kostenanteilen in Anlagekosten und Unterhalt aufzuteilen	prop.	prop.	-
5.2 Vermessungskosten bei Grundstücken			
– Wiederherstellen von Grenzen, Nachvermessung	1/1	-	-
– Kosten für erstmalige Vermessung, Teilung, Zusammenlegung	-	1/1	-

An bestehenden Bauten / Anlagen ausgeführte Arbeiten	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlage-kosten	Lebens-haltungs-kosten
prop. = proportional			
5.3 Abbruchkosten			
– Abbruchkosten im Zusammenhang mit einem Neubau	-	1/1	-
– Abbruchkosten im Zusammenhang mit Um-, An- und Ausbauten: Aufteilung proportional nach den Anteilen Unterhalts-/Anlagekosten	prop.	prop.	prop.
– Reine Abbruchkosten = Lebenshaltungskosten	-	-	1/1
– Abbruchkosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (inkl. Kosten der Demontage von Installationen sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls)	1/1	-	-
5.4 Finanzierungskosten			
– Abschlusskommission, Bankspesen (Finanzierung)	1/1	-	-
– Bürgschaftsprämie	1/1	-	-
5.5 Behinderungsbedingte Umbaukosten			
– Neuinstallationen; Einbau infolge einer Behinderung eines Bewohners (z.B. Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhlrampe, eines Behinderten-WC etc.)*	1/1*	-	-
– Vorsorglicher Einbau von Einrichtungen	-	1/1	-
– Unterhalt an behinderungsbedingten Einrichtungen	1/1	-	-
* Diese Anlagekosten sind nicht als Liegenschaftskosten sondern als behinderungsbedingte Kosten abziehbar.			
5.6 Altlasten			
– Untersuchungskosten: Der Eigentümer eines belasteten Grundstückes muss auf Anordnung abklären, ob das Grundstück sanierungsbedürftig ist;	1/1	-	-
Sofern die Untersuchungskosten im Hinblick auf eine Nutzungsänderung oder eine Erhöhung des Nutzungswertes angefallen sind.	-	1/1	-
– Sanierungskosten: Ein Standort ist sanierungsbedürftig, wenn die Schadstoffe am Standort die Umwelt gefährden.	1/1	-	-
Sofern die Sanierungskosten im Hinblick auf eine Nutzungsänderung oder eine Erhöhung des Nutzungswertes angefallen sind.	-	1/1	-
– Kosten von Altlastensanierungen des Bodens im Hinblick auf einen Ersatzneubau	-	1/1	-
– Mehrkosten bei Bauvorhaben: Schadstoffhaltige Bauabfälle müssen speziell behandelt und entsorgt werden.	1/1	-	-
Sofern die Mehrkosten bei Bauvorhaben im Hinblick auf eine Nutzungsänderung oder eine Erhöhung des Nutzungswertes angefallen sind.	-	1/1	-

Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR)

(Vom 24. Oktober 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Weisung legt sowohl für die kantonalen Steuern als auch für die direkte Bundesteuer die Praxis der Steuerverwaltung in den Bereichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen fest.

B. Gesetzesgrundlagen

2

- Steuergesetz (StG)
  § 29 Abs. 1 und 2
  § 64 Abs. 1 Bst. b
  § 65 Bst. f

- BG über die direkte Bundessteuer (DBG)
  Art. 28
  Art. 29
  Art. 62
  Art. 63

C. Abschreibungen

I. Allgemeines [2]

3 Die ohne besonderen Nachweis zulässigen Abschreibungen richten sich grundsätzlich nach dem Merkblatt A 1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Besondere Merkblätter bestehen für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Schifffahrtsanlagen und Luftseilbahnen (www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm ⇨ Drucksachen ⇨ Merkblätter).

4 Entgegen den Ausführungen im Merkblatt A 1995 können auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen- [inkl. Goodwill-], Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechten) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeugen, EDV) im Anschaffungsjahr oder in den folgenden Jahren Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden (§ 29 Abs. 3 bzw. § 65 Bst. e StG). Dies gilt auch für die direkte Bundessteuer.

5 Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den direkten Abschreibungen gleichgestellt. Die Abschreibungen sind durch eine ordnungsgemässe Buchhaltung bzw. entsprechende Aufzeichnungen sowie vollständige Inventare nachzuweisen. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, haben die Abschreibungen in einer fortlaufenden Abschreibungstabelle aufzulisten. An der einmal gewählten Abschreibungsmethode (linear oder degressiv) ist festzuhalten.

6 Gemäss Art. 62 Abs. 3 DBG können Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur abgeschrieben werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären. Im StG fehlt eine entsprechende Regelung. Der Kanton Schwyz wendet die DBG-Norm jedoch in der Praxis analog an, da andernfalls die Verlustverrechnungsvorschriften umgangen werden können.

7 Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (mindestens 20 %) sind höchstens bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der Tochtergesellschaft zulässig.

II. Abschreibungen bei Immobilien

8 Die Gestehungskosten des Bodens gelten als unterste Abschreibungsgrenze.

9 Ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zugehör eines Gebäudes ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Kriterien. Diese Zuordnung ist auch steuerrechtlich massgeblich.

Beispiel:
Lifteinbauten sind Bestandteil eines Gebäudes und können deshalb nicht separat aktiviert und mit einem höheren Abschreibungssatz abgeschrieben werden.

10 Bei Baurechten richtet sich die Abschreibung (bzw. die Äufnung des Heimfallfonds) nach den Bestimmungen und der Dauer des Baurechtsvertrages, wenn die ordentliche Heimfallentschädigung quantitativ bereits im Voraus bestimmbar ist.

Beispiel:
Wenn die Heimfallentschädigung 40 % der Anlagekosten beträgt, ist eine Abschreibung bis auf 40 % der Anlagekosten zulässig.

Wenn die Entschädigung auf Grund eines prozentualen Anteils am Verkehrswert im Zeitpunkt des Heimfalls geschuldet ist, sind die ordentlichen Abschreibungs-

sätze anwendbar. Der Heimfall hat dann entweder einen Gewinn oder einen Verlust zur Folge.

D. Wertberichtigungen

I. Allgemeines [2]

11 Den vorübergehenden Wertverminderungen auf diversen Aktiven kann mittels Wertberichtigung Rechnung getragen werden. Bisherige Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

12 Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (mindestens 20%) sind höchstens bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der Tochtergesellschaft zulässig.

II. Guthaben aus Lieferungen und Leistungen [2]

13 Ohne besonderen Nachweis sind Wertberichtigungen bis zu 10 % auf dem Bestand der Inlandforderungen und 15 % auf dem Bestand der Auslandforderungen per Bilanzstichtag zugelassen.

Mit der Pauschale auf Auslandguthaben ist auch das Fremdwährungsrisiko abgedeckt.

14 Auf besonders gefährdeten Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können nach dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit höhere Wertberichtigungen geltend gemacht werden. Bei der Berechnung der Pauschale sind diese Guthaben nicht mehr zu berücksichtigen.

III. Guthaben in WIR

15 Um der erschwerten Verkäuflichkeit Rechnung zu tragen, wird auf dem Nominalwert des Guthabens per Bilanzstichtag ein Einschlag von 20 % gewährt.

IV. Darlehen [2]

16 Pauschale Wertberichtigungen auf Darlehen sind geschäftsmässig nicht begründet. Ein allfälliger Wertberichtigungsbedarf (Bonitäts-, Kursverlust etc.) ist anhand von Unterlagen und Inkassobemühungen im Detail nachzuweisen.

17 Abschreibungen auf Darlehen gegenüber Nahestehenden (Aktionäre, verbundene Gesellschaften etc.) zu Lasten der Erfolgsrechnung sind geschäftsmässig nur in jenen Fällen begründet, in denen die seinerzeitige Gewährung des Darlehens zu Konditionen wie unter unabhängigen Dritten erfolgt ist. Als Kriterien, die dafür sprechen, dass ein Dritter das Darlehen nicht gewährt hätte, fallen unter ande-

rem in Betracht: Höhe der Darlehenssumme im Verhältnis zu den eigenen Mitteln der Darlehensnehmerin, Darlehenszinsen werden nicht bezahlt bzw. jeweils zum Kapital geschlagen, Gewährung (bzw. Verwendung) des Darlehens steht mit dem statutarischen Zweck der darlehensgebenden Gesellschaft in keinerlei Zusammenhang, fehlende Bonität der Schuldnerin, Fehlen von Sicherheiten und von Bestimmungen über die Rückzahlung des Darlehens, tatsächlich fehlende Rückzahlung.
Inkasso- und Sicherungsbemühungen sind im Detail nachzuweisen.

V. Warenlager

18 Die Vorräte (Handelswaren, Rohstoffe sowie Halb- und Fertigfabrikate) sind vollständig und detailliert ins Inventar aufzunehmen. Die Bilanzierung hat zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren Marktwert (bspw. infolge sinkender Einkaufspreise, Demodierung) zu erfolgen. Selbstständigerwerbende können zum OR-Geschäftswert bilanzieren. Auf diesem Bestand wird ohne besonderen Nachweis eine Unterbewertung von bis zu einem Drittel als geschäftsmässig begründet zugelassen.

VI. Angefangene Arbeiten

19 Die angefangenen Arbeiten sind zu den Herstellungskosten zu bilanzieren. Da kein Lagerhaltungs- und Absatzrisiko besteht, wird weder ein Warendrittel noch ein Delkredere gewährt.

E. Rückstellungen

I. Allgemeines [2]

20 Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

a) im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, die der Höhe nach noch unbestimmt sind (bspw. Schadenersatz-, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten);

b) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (bspw. drohende Verluste aus Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen, Bürgschaftsverpflichtungen).

21 Für zukünftige Aufwendungen (z.B. Firmenjubiläum) oder Investitionen sind steuerlich keine Rückstellungen zulässig. Dies gilt auch für Kursverluste auf - zu Anschaffungswerten bilanzierten - kotierten Wertschriften, ausländischen Währungen und Guthaben, welche erst nach dem Bilanzstichtag eintreten. Auch bloss erkennbare, jedoch noch nicht eingetretene allgemeine Risiken und Gefahren aus der Unternehmenstätigkeit können nicht berücksichtigt werden.

22 Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

II. Garantierückstellungen

23 Unternehmen können grundsätzlich eine pauschale Garantierückstellung von bis zu 4 % auf dem aktuellen Jahresumsatz mit Dritten bilden.

Bei nachfolgenden Unternehmen gelten einschränkende Voraussetzungen:

- Handelsunternehmen und Generalunternehmungen: Es muss der Nachweis vorliegen, dass der Schaden defekter Produkte nicht vom Hersteller, sondern vom entsprechenden Handelsunternehmen selbst übernommen wird;

- Dienstleistungsunternehmen: Es muss der Nachweis vorliegen, dass sie ihren Kunden vertraglich Garantien zusichern.

Beispiel:
Vertragliche Zusicherung von bestimmten Eigenschaften einer Softwarefirma für das von ihr gelieferte, selbst entwickelte Programm.

24 Bildet die steuerpflichtige Person Garantierückstellungen, geht die Steuerverwaltung davon aus, dass diese handelsrechtlich notwendig sind. Die Neubildung einer Garantierückstellung ist deshalb handelsrechtlich zu begründen, wenn in den Vorjahren Auflösungen getätigt worden sind, welche nicht auf einen Umsatzrückgang zurückzuführen sind.

III. Rückstellung für Haftungs- und Prozessrisiken

25 Beratungsunternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit eine pauschale Rückstellung von 2 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten bilden.

26 Andere Unternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine pauschalen Rückstellungen bilden. Ist jedoch ein Prozess hängig, kann die steuerpflichtige Person nach dem Vorsichtsprinzip auf den ungünstigsten Prozessausgang abstellen. Sie kann für die mutmasslichen Verbindlichkeiten, die sich aus der Prozessanhebung voraussichtlich ergeben, sowie für die Prozesskosten eine Rückstellung bilden. Die blosse Drohung mit einer Klage rechtfertigt keine Rückstellung.

IV. Rückstellung für Grossreparaturen von Liegenschaften [2]

27 Für Grossreparaturkosten, welche erfahrungsgemäss nur in grösseren Zeitabständen anfallen (Fassadenerneuerungen, Ersatz von Heizungsanlagen, Dachrenovationen etc.), kann jährlich eine Rückstellung von maximal 1 % des Gebäudebuchwertes (d.h. Gebäude ohne Boden) am Ende des Geschäftsjahres gebildet werden.

28 Die gesamte Rückstellung darf 10 % des Gebäudebuchwertes nicht übersteigen. Allfällige Einlagen in einen Erneuerungsfonds (z.B. bei Baugenossenschaften und Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs mit zu berücksichtigen.

29 Die tatsächlichen Ausgaben für grössere Reparaturen sind dem Rückstellungskonto zu belasten. Werden Grossreparaturen zweckwidrig nicht der dafür gebildeten Rückstellung belastet oder wird die Rückstellung für geschäftsmässig nicht begründete Kosten verwendet, ist der entsprechende Teil der Rückstellung als Gewinn und Kapital zu besteuern.

30 Bei Veräusserung einer Liegenschaft ist die Renovationsrückstellung erfolgswirksam aufzulösen. Wird nur eine von mehreren Liegenschaften veräussert, ist die Renovationsrückstellung anteilsmässig aufzulösen.

V. Rückstellung bei Rückbauten (Abbruch von Gebäuden) [2]

31 Besteht die Absicht, ein Gebäude abzubrechen, und ist erstellt, dass die ordentlichen Abschreibungen nicht ausreichen, um das Gebäude bis zum Abbruchzeitpunkt vollständig abzuschreiben, kann das Manko als Rückstellung geltend gemacht werden. Das Manko reduziert sich um die Rückstellung für Grossreparaturen (Randziffern 27 ff.). Die danach noch notwendige Rückstellung ist auf Grund der verbleibenden Nutzungsdauer linear auf die entsprechenden Geschäftsjahre zu verteilen. Der Erneuerungsfonds darf nicht mehr weiter erhöht werden. Im Zeitpunkt des Abbruchs sind die Rückstellung für Grossreparaturen und die Rückstellung für Rückbauten vollständig aufzulösen.
Die Gestehungskosten des Bodens gelten als unterste Rückstellungsgrenze.

32 Die Absicht des Abbruchs muss mittels Beschluss der zuständigen Organe und auf Grund von ersten Planungsarbeiten (Machbarkeitsstudien, baurechtliche Abklärungen über Zulässigkeit eines Abbruchs etc.) nachgewiesen werden.

VI. Rückstellung für Arbeitgeberbeitragsreserven

33 Die Arbeitgeberbeitragsreserven von Einrichtungen der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) dürfen das Fünffache der von der Arbeitgeberfirma gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden Jahresbeiträge nicht übersteigen. Sofern diese Limite noch nicht erreicht ist, können entsprechende Zahlungen zu Lasten des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

34 Zahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven stellen periodenfremde Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen dar. Diese sind nur abziehbar, wenn sie unwiderruflich erbracht werden. Ein Rückfluss an den Arbeitgeber muss ausgeschlossen sein. Die Bildung transitorischer Passiven oder einer Rückstellung für Arbeitgeberbeitragsreserven genügt diesen Anforderungen nicht. Die entsprechenden Mittel müssen vielmehr effektiv an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen und die

Beitragsreserven müssen von der Vorsorgeeinrichtung separat ausgewiesen werden (vgl. StPS 1/2001, S. 19 ff.).

VII. Rückstellung für Steuern [2]

35 Obwohl die Steuern erst im Folgejahr fällig werden, sind sie für das abgelaufene Geschäftsjahr geschuldet und können somit bei den juristischen Personen am Bilanzstichtag als geschäftsmässig begründet zurückgestellt werden. Dies gilt auch für Steuernachforderungen aus Vorjahren, welche noch nicht beim steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht worden sind. Davon ausgenommen sind die Steuerbussen (§ 65 Bst. a StG / Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG).

VIII. Rückstellung für AHV [1]

36 Rückstellungen für die persönlichen Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden zugelassen, sofern die steuerpflichtige Person zur Vermeidung eines Doppelabzugs der AHV-Beiträge fortlaufend Aufzeichnungen über die AHV-Rückstellung führt und diese der Steuerverwaltung unaufgefordert einreicht.

37 (aufgehoben)

F. Rücklagen

38 Rücklagen sind nur für Forschungs- und Entwicklungsaufträge zulässig, deren Vergabe an Dritte geplant ist und die innert angemessener Frist auch tatsächlich in Auftrag gegeben werden. Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb von drei Jahren keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt werden. Sofern entsprechende Aufwendungen getätigt werden, sind diese zu Lasten der Rücklagen zu verbuchen.

G. Inkrafttreten

39 Diese Weisung findet ab sofort auf alle offenen Steuerveranlagungen Anwendung. Voraussetzung ist jedoch, dass die entsprechenden Buchungen in der Handelsbilanz vorgenommen worden sind.

H. Publikation

40 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

---

[1] Fassung vom 2. Februar 2007

[2] Fassung vom 21. August 2013

Weisung betreffend Steuerfolgen der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs (WPA)

(Vom 19. Oktober 2021)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 2 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

erlässt folgende Weisung:

A. Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Weisung behandelt die Steuerfolgen der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs durch unselbständig und selbstständig erwerbende Personen. Sie gilt für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer. Die Weisung dient auch der Vereinheitlichung der Praxis bei den direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (MWST).

B. Rechtliche Grundlagen

I. Naturaleinkommen aus unselbstständigem Erwerb

2 Gemäss § 18 StG bzw. Art. 17 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990) sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und geldwerte Vorteile, steuerbar. In welcher Form die Entschädigung erfolgt, ist grundsätzlich ohne Bedeutung.

3 Zu den steuerbaren geldwerten Vorteilen Unselbstständigerwerbender gehören daher auch sogenannte Naturaleinkünfte, die dem Arbeitnehmer in der Form von Sachen, Rechten oder Dienstleistungen zufliessen. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich oder zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis zur privaten Nutzung zur Verfügung, liegt steuerbares Naturaleinkommen vor.

II. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und Privatanteil bei selbstständigem Erwerb

4 Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten vom Einkommen abgezogen (§ 29 Abs. 1 StG bzw. Art. 27 Abs. 1 DBG). Dazu gehören auch die geschäfts- oder berufsbedingten Fahrzeugkosten.

5 Verfügt der Selbstständigerwerbende über ein Geschäftsfahrzeug und benützt er dieses auch für private Zwecke, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen

Geschäftsaufwands die Kosten des Geschäftsfahrzeugs um denjenigen Teil zu kürzen, der auf private Fahrten entfällt (Privatanteil an den Fahrzeugkosten).

III. Pauschale Ermittlung des Naturaleinkommens und des Privatanteils

6 Die Besteuerung der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs durch eine unselbstständig erwerbende Person (Arbeitnehmer) wird in der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG) und in der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) vom 10. Februar 1993 geregelt. Sie erfolgt gemäss Art. 14a VVStG bzw. Art. 5a Berufskostenverordnung aufgrund einer nach dem Fahrzeugkaufpreis bemessenen Pauschale (vgl. nachfolgend RZ 8 ff.).

7 Zur steuerlichen Gleichbehandlung von selbstständig Erwerbenden gegenüber unselbstständig Erwerbenden findet dieser Pauschalansatz auch Anwendung auf die Ermittlung des Privatanteils an den Fahrzeugkosten bei selbstständigem Erwerb (vgl. nachfolgend RZ 17).

C. Berechnung des Naturaleinkommens und des Privatanteils

I. Private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs durch unselbstständig erwerbende Personen

1. Pauschale des Kaufpreises als steuerbares Einkommen

8 Wird dem Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug (Neu- oder Occasionswagen) zur Verfügung gestellt und kann der Arbeitnehmer dieses auch für den Privatgebrauch benützen, ist ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis anzubringen. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Anschaffungs- und Unterhaltskosten und hat der Arbeitnehmer ausschliesslich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der im Lohnausweis als Naturaleinkommen zu deklarierende Betrag pro Monat 0.9% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150.-- (bei einem unter Fr. 16 667.-- liegenden Kaufpreis).

9 Ein Fahrkostenabzug kann nicht geltend gemacht werden. Eine effektive Abrechnung der privaten Fahrten und des Arbeitswegs ist bei den kantonalen Steuern nicht möglich.

10 Beispiel für eine ganzjährige Benützung eines Geschäftsfahrzeugs:
Kaufpreis Fr. 50 000.--; zu deklarierender Betrag Fr. 5 400.-- (12 x Fr. 450.--), was 10.8% des Kaufpreises entspricht.

11 Bei Leasingfahrzeugen tritt an die Stelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. MWST), evtl. der im Leasingvertrag angegebene Objektpreis (exkl. MWST).

2. Reduktion der Pauschale

12 Muss der Arbeitnehmer für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges einen beträchtlichen Beitrag leisten (z.B. sämtliche Kosten für Unterhalt, Versicherungen, Benzin und Reparaturen), vermindert sich das steuerbare Naturaleinkommen von 0.9% des Kaufpreises pro Monat um den vom Arbeitnehmer geleisteten Betrag.

13 Die Übernahme der Benzinkosten bzw. der Kosten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen allein genügt nicht für eine Reduktion der Pauschale. Leistet der Arbeitnehmer einen über dem Prozentanteil liegenden Beitrag, so wird kein Überabzug oder Minusprivatanteil gewährt.

3. Hauptaktionär einer personenbezogenen Aktiengesellschaft

14 Der im Unternehmen einer personenbezogenen Aktiengesellschaft mitarbeitende Hauptaktionär gilt für die Ermittlung des Privatanteils an den Fahrzeugkosten in der Regel steuerlich als unselbstständig erwerbend, sofern auf diesem Naturaleinkommen AHV-Beiträge abgerechnet worden sind. Andernfalls bleibt die Besteuerung einer geldwerten Leistung vorbehalten.

15 Analog zur MWST kann der Hauptaktionär jedoch nur dann die Pauschalierung geltend machen, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50% geschäftlich genutzt wird. Andernfalls werden die effektiven Kosten der Privatnutzung aufgerechnet.

4. Spesenreglemente

16 Für die Genehmigung von Spesenreglementen gelten die Richtlinien des Kreisschreibens Nr. 25 «Muster-Spesenreglemente für Unternehmen und für Non-Profit-Organisationen» der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

II. Private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs durch selbstständig erwerbende Personen

1. Zuordnung des Fahrzeugs zum Geschäfts- oder Privatvermögen

17 Bei Selbstständigerwerbenden ist vorab zu prüfen, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug dem Geschäftsvermögen oder aufgrund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung dem Privatvermögen zuzuordnen ist (Präponderanzmethode bei einem gemischt genutzten Fahrzeug).

18 Nach allgemeiner Lebenserfahrung benötigen gewisse Berufsgruppen kein Geschäftsfahrzeug. Werden in solchen Fällen die Kosten eines Fahrzeugs gleichwohl der Buchhaltung belastet, sind diese vollumfänglich aufzurechnen.

2. Pauschale des Kaufpreises als Privatanteil

19 Wird ein Fahrzeug mehrheitlich geschäftlich genutzt, gehört es zum Geschäftsvermögen. Der aufgrund der privaten Nutzung auszuscheidende Privatanteil kann

pauschal oder effektiv mittels eines Fahrtenbuchs ermittelt und verbucht werden. Die Praxis zeigt, dass die pauschale Berechnung des Privatanteils an den Fahrzeugkosten im Vordergrund steht, die analog zur Berechnung des Naturaleinkommens bei Unselbstständigerwerbenden erfolgt. Der zu deklarierende Betrag beträgt pro Monat 0.9% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150.--.

20 Analog zur MWST haben Selbstständigerwerbende wie juristische Personen der Steuererklärung unaufgefordert die Kaufverträge aller privat nutzbaren Motorfahrzeuge oder den entsprechenden Anlagespiegel beizulegen. Fehlen diese Beilagen, wird der Kaufpreis der privat nutzbaren Fahrzeuge im Veranlagungsverfahren geschätzt, um den Pauschalbetrag von 0.9% zu berechnen.

3. Effektive Abrechnung des Privatanteils

21 Bei der effektiven Berechnung entspricht das Verhältnis der privat gefahrenen Kilometer zur gesamten Fahrleistung dem privaten Anteil an den gesamten Betriebskosten des Geschäftsfahrzeugs.

22 Der Selbstständigerwerbende kann z.B. anhand eines Fahrtenbuchs den Nachweis erbringen, dass er dem Geschäftsaufwand entweder ausschliesslich die Kosten für geschäftlich bedingte Fahrten belastet oder den Aufwand für das Geschäftsfahrzeug um die tatsächlichen Kosten vermindert hat, die auf private Fahrten entfallen.

4. Deklaration des Privatanteils

23 Sofern der Selbstständigerwerbende die Verbuchung des Privatanteils unterlassen hat, muss er diesen als Einkommen in der Steuererklärung oder auf dem Fragebogen deklarieren.

5. Ausnahmsweise Erhöhung des Privatanteils

24 In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine Erhöhung des Privatanteils durch die Veranlagungsbehörde vorbehalten, namentlich bei einem sehr teuren Fahrzeug.

25 Beispiel:
X. ist Vermögensverwalter für einen exklusiven Kreis von sehr vermögenden Privatpersonen. Er kauft ein Fahrzeug zu einem Preis von Fr. 600 000.-- und chauffiert damit seine Kunden, u.a. zwischen dem Ort der Beratung und dem Flughafen Zürich. Das Fahrzeug wird steuerlich als geschäftlich begründet anerkannt, der Privatanteil jedoch erhöht.

D. Inkrafttreten

26 Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2022 bzw. für die in diesem Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahre. Sie ersetzt die Weisung vom 24. Oktober 2006.

E. Publikation

27 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Besteuerung von indirekter Teilliquidation und Transponierung (WiTT)

(Vom 3. November 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Indirekte Teilliquidation

Die bundesrechtliche Regelung der indirekten Teilliquidation (Art. 7a Abs. 1 Bst. a StHG in der Fassung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006) findet kantonal ab sofort Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen der Steuerjahre 2001 ff. Frühere Erträge werden nach bisheriger Praxis beurteilt.

B. Transponierung

Die bundesrechtliche Regelung der Transponierung (Art. 7a Abs. 1 Bst. b StHG in der Fassung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006) findet kantonal Anwendung ab der Steuerperiode 2007. Bis 31. Dezember 2006 erzielte Erträge werden nach bisheriger Praxis beurteilt.

C. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

D. Publikation

Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten für die kantonalen Steuern (ab Steuerperiode 2005)

(Vom 15. Februar 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 23 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VStG),

erlässt folgende Weisung:

A. Umrechnungstabelle

I. Die Umrechnung der Liquidationsgewinne zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität nach § 36 Abs. 3 StG sowie derjenigen Kapitalabfindungen im Sinne von § 37 StG, die in eine lebenslängliche Rente umzurechnen sind, erfolgt gemäss Tabelle im Anhang.

B. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

Diese Weisung gilt ab der Steuerperiode 2005 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 26. Januar 2002, die für Kapitalleistungen der Steuerjahre 2001 bis 2004 weiterhin anwendbar bleibt.

II. Publikation

Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Werte gültig ab Steuerperiode 2005

Eine Kapitalleistung von Fr. 1'000.-- entspricht einer jährlichen Leibrente von:

Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente	
	Mann	Frau		Mann	Frau		Mann	Frau
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.74	87	145.99	145.62
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.58	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.67	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

Weisung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus privater Leibrentenversicherung

(Vom 19. Januar 2010)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

in Nachachtung der Empfehlung des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Besteuerung von Leibrentenversicherungsleistungen (Säule 3b) vom 27. Oktober 2009,

erlässt folgende Weisung:

A. Rückkauf

1 Erfolgt der Rückkauf einer privaten Leibrentenversicherung während der Rentenlaufzeit, wird die Kapitalleistung im Umfang von 40 % gesondert vom übrigen Einkommen zum Sondersatz für besondere Kapitalleistungen bzw. Kapitalleistungen aus Vorsorge (kantonal ein Fünfundzwanzigstel der Kapitalleistung; bundessteuerlich ein Fünftel des ordentlichen Tarifs) besteuert.

2 Erfolgt der Rückkauf einer privaten Leibrentenversicherung während der Aufschubzeit, wird die Kapitalleistung gemäss Randziffer 1 besteuert, sofern die Kriterien nach § 21 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG (mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach dem 60. Altersjahr, Vertragsabschluss vor dem 66. Altersjahr) erfüllt sind. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, wird der effektive Ertragsanteil (Auszahlungsbetrag abzüglich Prämie) zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

3 Gesetzesgrundlagen: § 21 Abs. 1 StG; § 23 Abs. 4 StG i.V.m. § 38 StG; Art. 20 Abs. 1 DBG; Art. 22 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 38 DBG.

B. Prämienrückgewähr im Todesfall

4 Rückgewährleistungen im Todesfall unterliegen im Umfang von 40 % der Einkommenssteuer und (in anderen Kantonen) zu 60 % der Erbschaftssteuer. Dabei spielt keine Rolle, ob die Rückgewährsumme einer versicherungsvertraglich begünstigten Person zufällt oder aber mangels Begünstigung in den Nachlass fällt.

5 Die Besteuerung des der Einkommenssteuer unterliegenden Teils erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen zum Sondersatz für besondere Kapitalleis-

tungen bzw. Kapitalleistungen aus Vorsorge (kantonal ein Fünfundzwanzigstel der Kapitalleistung; bundessteuerlich ein Fünftel des ordentlichen Tarifs).

6 Gesetzesgrundlagen: § 23 Abs. 4 StG i.V.m. § 38 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 38 DBG.

C. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

7 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung mit gleichem Titel vom 22. Juni 2006.

II. Publikation

8 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.

Weisung zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer bei Zwangsverwertungen

(Vom 16. April 2002)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und §§ 14 und 16 der Grundstückgewinnsteuerverordnung vom 29. Mai 2001 (GGStV),

erlässt folgende Weisung:

A. Zweck und Begriffsbestimmung

I. Zweck

1 Diese Weisung regelt die Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursbehörden sowie der Grundbuchämter bei der Steuersicherung und der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer anlässlich der Veräusserung von Grundstücken im Rahmen von Zwangsverwertungsverfahren.

II. Begriffsbestimmung

2 Der Begriff der Betreibungs- und Konkursbehörden ist im Sinne von Art. 5 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) zu verstehen. Er schliesst insbesondere ausseramtliche Konkursverwaltungen mit ein.

3 Grundstückgewinnsteuern, die auf Grund einer im Zwangsverwertungsverfahren erfolgten Veräusserung geschuldet werden, stellen Verwertungskosten im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes dar.

B. Organisation und Verfahren

I. Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursbehörden

4 Die Betreibungs- und Konkursbehörden:

a) melden die Steigerung dem zuständigen Grundbuchamt gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. Art. 138 resp. 257 SchKG, mindestens einen Monat vor dem Steigerungsdatum, mit folgenden Angaben:
   - Steigerungsdatum;
   - Höhe der betreibungs- resp. konkursamtlichen Schätzung des Grundstücks;
   - allfällige von der erwerbenden Person im Zusammenhang mit dem Grundstück zu übernehmende weitere Leistungen (insbesondere Wohnrechte);
   - allfällige Vertretung der veräussernden Person;

b) fordern die Grundpfandgläubiger nach Eingang der Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages zur Einreichung sachdienlicher Unterlagen (Erwerbskosten und wertvermehrende Aufwendungen) auf;
c) führen, sofern bei Schuldübernahmen nicht genügende Barzahlungen vorhanden sind, in den Steigerungsbedingungen auf:
   – die von der erwerbenden Person zu leistenden, den voraussichtlichen Steuerbetrag beinhaltenden Barzahlungen;
   – den Betrag, ab welchem bei einem höheren Zuschlagspreis ein zusätzlich zu sichernder Grundstückgewinn anfällt, sowie den Steuersatz zur Berechnung des von der erwerbenden Person unter Anrechnung am Zuschlagspreis zusätzlich zu leistenden voraussichtlichen Steuerbetrages;
d) informieren die Steigerungsteilnehmer vor der Steigerung allgemein über die Pflicht zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer im Sinne von § 197 StG und die Rechtsfolgen bei Nichtleistung;
e) teilen der Steuerverwaltung innert 8 Tagen seit dem Steigerungsdatum den Zuschlag unter Beilage der Steigerungsbedingungen und des Steigerungsprotokolls mit;
f) überweisen den von der Steuerverwaltung auf Grund des Zuschlagspreises neu berechneten voraussichtlichen Steuerbetrag innert 30 Tagen seit dem Steigerungsdatum an die kantonale Finanzverwaltung.

II. Mitwirkung der Grundbuchämter

5 Das Grundbuchamt stellt der Steuerverwaltung innert 5 Tagen nach Eingang der Steigerungsanzeige gemäss Randziffer 4 Bst. a eine Meldung über die voraussichtliche Veräusserung im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 GGStV zu.

III. Aufgaben der Steuerverwaltung

6 Die Steuerverwaltung meldet der veräussernden Person unter Beilage der Unterlagen zur Einreichung der Steuererklärung sowie den Betreibungs- oder Konkursbehörden innert 5 Tagen nach Eingang der Veräusserungsmeldung:
a) den unter Berücksichtigung der betreibungs- resp. konkursamtlichen Schätzung des Grundstücks und der anrechenbaren Anlagekosten (§§ 115 – 117 StG) berechneten voraussichtlichen Steuerbetrag;
b) den Betrag, ab welchem bei einem höheren Zuschlagspreis ein zusätzlich zu sichernder Grundstückgewinn anfällt, sowie den Steuersatz zur Berechnung des zusätzlichen voraussichtlichen Steuerbetrages.

7 Die Steuerverwaltung nimmt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages vor:
a) sofern vor der Steigerung Unterlagen eingereicht werden, auf Grund derer sich die Anlagekosten erheblich ändern, oder
b) auf Grund des von der Betreibungs- oder Konkursbehörde mitgeteilten Zuschlagspreises.

IV. Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages

8 Der voraussichtliche Steuerbetrag wird, mit Ausnahme einer Neuberechnung gemäss Randziffer 7 Bst. b, wie folgt pauschal vom Grundstückgewinn (betreibungs-/konkursamtliche Schätzung resp. Zuschlagspreis abzüglich Anlagekosten) berechnet:

Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %	Jahre[1]	Steuer in %
		volle 5	27.00						
weniger 1	42.00	volle 6	26.10	volle 11	21.60	volle 16	17.10	volle 21	12.60
weniger 2	39.00	volle 7	25.20	volle 12	20.70	volle 17	16.20	volle 22	11.70
weniger 3	36.00	volle 8	24.30	volle 13	19.80	volle 18	15.30	volle 23	10.80
weniger 4	33.00	volle 9	23.40	volle 14	18.90	volle 19	14.40	volle 24	9.90
weniger 5	30.00	volle 10	22.50	volle 15	18.00	volle 20	13.50	über 25	9.00

[1] Besitzesdauer gemäss § 121 StG

V. Veranlagungsverfahren

9 Das Veranlagungsverfahren richtet sich nach den §§ 161 und 163 StG.

10 Bei Zwangsverwertungen im Konkursverfahren nehmen die Konkursbehörden die Verfahrensrechte und -pflichten nebst der veräussernden Person soweit wahr, als sie dazu nach Art. 240 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gehalten sind.

VI. Abrechnung über hinterlegte voraussichtliche Steuerbeträge

11 Nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens überweist die kantonale Finanzverwaltung einen zuviel hinterlegten Betrag den Betreibungs- oder Konkursbehörden.

C. Spezielle Veräusserungstatbestände

12 Bei einem Freihandverkauf gemäss Art. 143b SchKG, bei Verfahren betreffend Spezialliquidation eines Grundstücks gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG bzw. bei konkursamtlicher Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft, sowie bei weiteren speziellen Veräusserungstatbeständen sind die vorstehenden Ausführungen sinngemäss zu beachten.

D. Verwertung von Grundstücken im Amtshilfeverfahren

13 Gelangen Grundstücke im Auftrag ausserkantonaler Betreibungs- und Konkursbehörden zur Verwertung, ist das vorbeschriebene Verfahren sinngemäss anzuwenden. Die beauftragte Behörde teilt der ausserkantonalen Betreibungs- oder Konkursbehörde mit, dass nur der Nettoerlös nach Abzug der Grundstückgewinnsteuer überwiesen wird.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

14 Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

II. Publikation

15 Diese Weisung wird im Steuerbuch und Internet publiziert.

Weisung zur Besteuerung von Vorzugsmietverhältnissen (VMVW)

(Vom 15. Mai 2007)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 2C_12/2007 vom 22. Februar 2007; Urteil 2A.535/2003 vom 28. Januar 2005; Urteil vom 22. Dezember 1989, ASA 48, 478)

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Sprachliche Gleichstellung

1 Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

II. Geltungsbereich

2 Die vorliegende Weisung ist ausschliesslich auf Liegenschaften des Privatvermögens anwendbar.

B. Grundsatz

3 Bei Vorzugsmietverhältnissen unter Verwandten oder sonst wie nahe stehenden Personen (Freunde, Geschäftspartner usw.) hat der Vermieter/Eigentümer den wirklich erzielten und nicht den erzielbaren Mietzins zu versteuern.

4 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG.

C. Ausnahmen

I. Unentgeltliche Mietverhältnisse

5 Bei unentgeltlichen Mietverhältnissen liegt eine Gebrauchsleihe vor. Der Verleiher/Eigentümer hat den vollen Eigenmietwert (65 %) zu versteuern.

6 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. b StG i.V.m. Art. 305 OR; Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG i.V.m. Art. 305 OR.

II. Mitbenützungsrecht

7 Besitzt der Vermieter/Eigentümer nebst seinem Anspruch auf Mietzins gleichzeitig ein ständiges Mitbenützungsrecht am Mietobjekt, hat er zusätzlich einen Teil des Eigenmietwertes (65 %) zu versteuern.

8 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. a und b StG; Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b DBG.

III. Weitere Leistungen

9 Erbringt der Mieter seine Gegenleistung ausser mit dem vereinbarten Mietzins durch weitere Zuwendungen (z.B. in Form von Arbeit), hat der Vermieter/Eigentümer diese Zusatzleistungen ebenfalls zu versteuern.

10 Ohne Gegenbeweis der Pflichtigen, dass die Zusatzleistungen tiefer zu bewerten sind, ist die Differenz zwischen Marktmietwert (100 %) und erzieltem Mietzins aufzurechnen.

11 Gesetzesgrundlagen: § 22 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG.

IV. Steuerumgehung

12 Falls der erzielte Mietzins weniger als 50 % des Marktmietwertes (100 %) ausmacht, wird Steuerumgehung angenommen. Der Vermieter/Eigentümer hat zusätzlich die Differenz zwischen Eigenmietwert (65 %) und erzieltem Mietzins zu versteuern.

13 Dem Vermieter/Eigentümer bleibt der Gegenbeweis offen, dass trotz der bestehenden Vermutung eine Steuerumgehung ausgeschlossen ist.

D. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

14 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung über die einkommenssteuerliche Behandlung von Mietverhältnissen unter Verwandten vom 1. Mai 1990 und findet Anwendung auf alle noch offenen Steuerveranlagungen.

II. Publikation

15 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Festlegung des Anspruchs auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert

(Vom 27. Januar 2009)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 12 Bst. b der Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004 (LSchätzV),

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlagen

1 Gemäss § 12 Bst. b LSchätzV haben Eigentümer, welche die landwirtschaftliche Liegenschaft mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung selber bewirtschaften und denen gemäss eidg. Schätzungsanleitung Normalbedarf an Wohnraum zusteht, Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert, wenn das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen mindestens 20 % des gesamten Erwerbseinkommens von Ehemann und Ehefrau beträgt.

2 Massgebend ist das durchschnittliche landwirtschaftliche Erwerbseinkommen der letzten fünf Jahre vor der Schätzung.

3 Besteht der Betrieb noch nicht fünf Jahre, so wird das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen unter Beizug von Erfahrungszahlen ermittelt.

4 Die Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkünfte wie Taggelder oder Renteneinkommen) sind zur Anteilsberechnung um ausserordentliche Erträge und Aufwendungen zu korrigieren. Das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen versteht sich überdies ohne Liegenschaftsrechnung (Erträge und Aufwendungen).

B. Berechnung

I. Landwirtschaftliches Erwerbseinkommen

5 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich (falls darin enthalten):
a) Nettoertrag aus nichtlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit
b) Nettoertrag aus landwirtschaftlicher Liegenschaftsrechnung
(d.h. Eigenmietwert sowie Miet- und Pachtzinserträge abzüglich Zinsen für Liegenschaftsschulden, Abschreibungen auf Liegenschaften und Liegenschaftsunterhalt)

= landwirtschaftliches Erwerbseinkommen ohne Liegenschaftsrechnung

II. Massgebendes Gesamterwerbseinkommen

6 Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zuzüglich:
a) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich (falls darin enthalten) Nettoertrag aus landwirtschaftlicher Liegenschaftsrechnung
b) Erwerbsausfallentschädigung

= massgebendes Gesamterwerbseinkommen ohne Liegenschaftsrechnung

III. Berechnung durchschnittlicher Anteil des landwirtschaftlichen Erwerbseinkommens am massgebenden Gesamterwerbseinkommen

7 $\frac{\text{5-Jahresdurchschnitt landwirtschaftliches Erwerbseinkommen (Ziffer 5) x 100}}{\text{massgebendes Gesamterwerbseinkommen (Ziffer 6)}}$

= %-Anteil des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Erwerbseinkommens am massgebenden Gesamterwerbseinkommen

IV. Beizug von Erfahrungszahlen und Berücksichtigung von Selbstangaben

8 Soweit über das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen der letzten fünf Jahre keine zuverlässigen Zahlen vorliegen, wird dieses unter Beizug von Erfahrungszahlen der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Landwirtschaft, festgelegt.

9 Wenn das Erwerbseinkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit bisher noch keiner Steuerveranlagung zu Grunde gelegt wurde, werden die entsprechenden Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung der Selbstangaben ermittelt.

C. Zuständigkeit

10 Die Berechnung erfolgt durch die Abteilung Veranlagung Natürliche Personen.

11 Die Eigenmietwerte werden durch die Abteilung Liegenschaftenschätzung auf der Grundlage dieser Berechnungen festgelegt.

D. Inkrafttreten und Publikation

11 Diese Weisung ersetzt mit Wirkung ab der Steuerperiode 2007 diejenige vom 14. September 2004. Sie wird im Internet publiziert.

Weisung über den Versand von Veranlagungsverfügungen

(Vom 25. Februar 2014)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 53 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG),

erlässt folgende Weisung:

A. Ausgangslage

Veranlagungsverfügungen sind in der Regel mit A-Post zuzustellen. Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die Ausnahmen (Versand mit Zustellungsnachweis). In dieser Weisung wird ausschliesslich der Versand von Veranlagungsverfügungen für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern geregelt.

B. Versand mit A-Post

Mit A-Post sollen Veranlagungsverfügungen grundsätzlich dann zugestellt werden, wenn die steuerpflichtige Person einer der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden kann:

- Sekundäre Steuerpflicht im Kanton Schwyz
- Veranlagung nach Selbstangaben
- Veranlagung mit Korrekturen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person
- Veranlagung mit geringfügigen Korrekturen zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person

C. Versand mit Zustellungsnachweis

Als Versand mit Zustellungsnachweis gilt der Versand per Einschreiben oder per A-Post Plus. Veranlagungsverfügungen sollen, unabhängig von den oben erwähnten Kriterien, immer unter Zustellungsnachweis an jene Steuerpflichtigen eröffnet werden,

- die im Steuererklärungsverfahren oder im Laufe des Veranlagungsverfahrens unter Zustellungsnachweis gemahnt werden mussten
- die ermessensweise veranlagt werden (Nichterfüllung von Verfahrenspflichten bzw. wenn Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können)
- wo Besonderheiten im Veranlagungsverfahren dies als angezeigt erscheinen lassen

- deren Selbstangaben erheblich zu ihren Ungunsten korrigiert werden müssen
- die beim Steuerbezug Probleme boten bzw. bieten
- die in früheren Steuerverfahren Probleme boten

D. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden melden laufend jene steuerpflichtigen Personen, denen aus ihrer Sicht Veranlagungsverfügungen durch Versand mit Zustellungsnachweis zu eröffnen sind, an die kantonale Steuerverwaltung. Diese Meldungen sollen Steuerpflichtige enthalten, die beim Steuerbezug oder im Steuererklärungsverfahren Probleme bieten oder in jüngster Vergangenheit geboten haben. Diese Steuerpflichtigen erhalten bis zum gegenteiligen Entscheid durch die Gemeinde alle Veranlagungsverfügungen durch Versand mit Zustellungsnachweis.

Die Gemeinden können zusätzliche Veranlagungsverfügungen durch Versand mit Zustellungsnachweis eröffnen, wenn sie dies für notwendig bzw. sinnvoll erachten. Sie haben dies sowohl auf der Verfügung als auch auf dem Bordereau zu vermerken und die entsprechenden Steuerpflichtigen der Steuerverwaltung zu melden.

E. Aufgaben der kantonalen Finanzverwaltung

Analog zu den Gemeinden kann auch die Finanzverwaltung steuerpflichtige Personen melden, denen Veranlagungsverfügungen durch Versand mit Zustellungsnachweis zu eröffnen sind.

F. Aufgaben der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung erfasst die von den Gemeinden und der Finanzverwaltung gemeldeten Fälle im Sinne von Bst. D und E im NEST. Diese Fälle und die Ermessenstaxationen generieren automatisch Veranlagungen, die durch Versand mit Zustellungsnachweis eröffnet werden. Die Mitarbeitenden entscheiden in den übrigen Fällen im Veranlagungsverfahren individuell und gestützt auf den Unterscheidungskatalog gemäss den Ziffern B und C, ob eine Verfügung durch Versand mit Zustellungsnachweis eröffnet werden soll.

G. Schlussbestimmungen

Diese Weisung ersetzt die gleichnamige Weisung vom 10. Oktober 2007 und tritt am 10. März 2014 in Kraft. Sie wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Steuererklärungsverfahren natürlicher Personen

(Vom 14. Dezember 2021)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemein

I. Fristerstreckung

1 Für die Gewährung von Fristerstreckungen für einzelne natürliche Personen gemäss § 48 VVStG (Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001) sind die Gemeinden zuständig. Fristerstreckungen für berufmässige Steuervertreter (§ 48 Abs. 3 VVStG), welche mehrere Steuererklärungen betreffen, werden von der kantonalen Steuerverwaltung gewährt.

2 Als besonders begründete Härtefälle, bei denen eine Erstreckung der Einreichungsfrist über den 31. Dezember zulässig ist (vgl. § 48 Abs. 4 VVStG), gelten erhebliche Behinderungen durch Krankheit, Unfall oder Todesfall, nicht jedoch Arbeitsüberlastung und dergleichen.

II. Mahnverfahren

3 Für das Mahnverfahren (§ 49 VVStG) wird aufgrund der eingereichten Steuererklärungen einerseits und der gewährten Fristerstreckungen andererseits eine Mahnliste erstellt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Mahnliste vor dem Mahnlauf zu prüfen und durch Erfassung von zusätzlichen Fristen zu korrigieren.

III. Weiterleitung von Steuererklärungen

4 Die Gemeinden leiten Steuererklärungen, die bei ihnen eingehen, innert sieben Tagen an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

B. Sonderfälle

I. Zustellung der Steuererklärung an die Steuerpflichtigen

5 Die Gemeinden stellen den Steuerpflichtigen die Steuererklärung in folgenden Sonderfällen wie folgt zu:

a) unverzüglich entsprechend der Nachbestellung durch die Steuerpflichtigen;
b) unverzüglich, sobald bekannt wird, dass
   - die Steuerpflichtigen beabsichtigen, ins Ausland wegzuziehen, für die laufende Steuerperiode bis zum Wegzugstag;
   - die Steuerpflichtigen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben, ihre wirtschaftliche Steuerpflicht im Kanton Schwyz beenden, für die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht;
c) innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Deklarationsgrundes an Steuerpflichtige, die in die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) wechseln und denen die Steuerklärung nicht im ordentlichen Versand zugestellt werden kann, für die betreffenden Steuerperioden;
d) innert drei Monaten nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person an den überlebenden Ehegatten oder die Erben für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag.

6 Die Gemeinden stellen die Formulare, Wegleitungen und Beilagenblätter gemäss separaten Vorgaben der kantonalen Steuerverwaltung zu. Die Steuererklärung ist vor dem Versand bzw. der Abgabe an die Steuerpflichtigen durch die Gemeinde mit folgenden Angaben zu beschriften:

- Gemeinde;
- Name, Vorname und Adresse des/der Steuerpflichtigen;
- PID-Nummer;
- AHV-Versichertennummer.

7 Mit der Zustellung der Steuererklärung an Steuerpflichtige gemäss Randziffer 5 Bst. b fordert die Gemeinde diese gleichzeitig auf, eine Vertretung oder eine gültige Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen. Diese Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung.

II. Einreichung der Steuererklärung

8 Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung beträgt in Fällen gemäss Randziffer 5 Bst. b sieben Tage, Bst. c 30 Tage und Bst. d 90 Tage.

III. Fristerstreckung

9 In Fällen gemäss Randziffer 5 Bst. b kann keine Erstreckung der Einreichungsfrist nach § 48 VVStG gewährt werden.

C. Schlussbestimmungen

I. Inkraftsetzung und Aufhebung der bisherigen Weisung

10 Diese Weisung ersetzt die Weisung Nr. 80.10 vom 23. Januar 2018. Sie tritt sofort in Kraft.

II. Publikation

11 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Führung des Steuerregisters

(Vom 25. August 2020)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Umfang des Steuerregisters

1 Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kantonsgebiet befindlichen Grundstücke.

B. Natürliche Personen

I. Grunddaten

2 Die kantonale Steuerverwaltung bezieht im Abrufverfahren von der kantonalen Personenplattform GERES die in den kommunalen Einwohnerregistern erfassten und laufend mutierten Personendaten (§§ 21 und 21a des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen [EMG; SRSZ 111.110]).

II. Mitwirkung der Gemeinden

3 Zusätzlich zu den Einwohnerregisterdaten (Ziff. 2) haben die Gemeinden der kantonalen Steuerverwaltung mittels elektronischen Systemen insbesondere folgende Daten zu melden:

a) bei getrenntem Wohnsitz von Ehegatten/Partnern: Angaben über den Wohnort des nicht in der Gemeinde wohnhaften Ehegatten/Partners und soweit vorhanden die bisherige PID-Nummer
b) bei erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen: Begründung, Änderung und Löschung bzw. Aufhebung
c) bei Wegzug von steuerpflichtigen Personen ins Ausland: das neue Steuerdomizil mit Wohnadresse sowie eine Zustelladresse in der Schweiz oder ein in der Schweiz ansässiger Vertreter, der legitimiert ist, steuerliche Zustellungen in Empfang zu nehmen
d) bei beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Personenunternehmen, (z.B. Restaurants, Arztpraxen, Kosmetikstudios, Coiffeurgeschäfte, etc.): Neuzugänge, Mutationen und Wegzüge
e) quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton und deren Arbeitgeber

f) bei öffentlichen bzw. von den Gemeindebehörden bewilligten Veranstaltungen (Konzerte, Referate, etc.): Veranstalter und mitwirkende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Künstler, Sportler, Referenten, etc).

4 Die im Vorjahr erhobenen Daten sind bis zum 4. Januar des Folgejahres zu melden.

III. Aufgaben der Steuerverwaltung

5 Die kantonale Steuerverwaltung erfasst laufend insbesondere folgende Mutationen:

a) bei beschränkter Steuerpflicht: Begründung, Adress- und Namensänderungen sowie Beendigung
b) Steuervertretungen
c) Zustelladressen
d) Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt
e) ausserkantonale quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer
f) quellensteuerpflichtige Organe von juristischen Personen (mit oder ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz), Hypothekargläubiger sowie Empfänger von Vorsorgeleistungen und Mitarbeiterbeteiligungen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (§ 96 ff. StG)
g) ausserkantonale Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Personen.

C. Juristische Personen

I. Grunddaten

6 Die kantonale Steuerverwaltung bezieht mittels elektronischen Systemen aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) insbesondere folgende Daten über juristische Personen:

a) Gründungen, Auflösungen und Löschungen
b) Neuzugänge und Sitzverlegungen
c) Eröffnung und Schliessung von Betriebsstätten
d) Adress-, Namens- und Zweckänderungen
e) Konkurse.

II. Mitwirkung der Gemeinden

7 Die Gemeinden haben der kantonalen Steuerverwaltung mittels elektronischen Systemen insbesondere folgende Daten zu melden:

a) Juristische Personen, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, als Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person

b) bei öffentlichen bzw. von den Gemeindebehörden bewilligten Veranstaltungen (Konzerte, Referate, etc.): Juristische Personen, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind als Veranstalter sowie mitwirkende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Künstler, Sportler, Referenten, etc).

III. Aufgaben der Steuerverwaltung

8 Die kantonale Steuerverwaltung erfasst laufend insbesondere folgende Mutationen:

a) bei beschränkter Steuerpflicht: Begründung, Adress- und Namensänderungen sowie Beendigung
b) Steuervertretungen
c) Zustelladressen
d) bei Anlagefonds mit direktem Grundbesitz: Anlagefonds und Verwaltungsgesellschaft
f) ausserkantonale Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Personen.

9 Die im Vorjahr erhobenen Daten sind bis zum 4. Januar des Folgejahres zu erfassen.

D. Grundstücke

I. Mitwirkung der Notariate und Grundbuchämter

10 Die Notariate und Grundbuchämter haben der kantonalen Steuerverwaltung mittels elektronischen Systemen Handänderungsanzeigen und andere grundbuchamtlich erfasste Änderungen von Grundstücken im Kanton Schwyz zu melden oder - nach erfolgtem Mutationshinweis - den Zugriff auf Daten zu ermöglichen, insbesondere in folgenden Fällen:

a) Kauf, Verkauf, Schenkung, Abtretung von Grundstücken
b) Änderung von Grundbucheinträgen infolge Erbgang, Erbteilung, Erbvorbezug, Vermächtnis
c) Änderung von Grundbucheinträgen infolge Unternehmensumstrukturierungen, Einlage in oder Entnahme von Grundstücken aus Gesellschaften
d) Änderung von Grundbucheinträgen infolge Zwangsvollstreckung oder Enteignung
e) Begründung, Aufhebung und Änderung von Gesamteigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum, Vorkaufs- und Grundpfandrechten
f) Begründung, Änderung und Aufhebung von Rechten und Lasten (Dienstbarkeiten wie Baurecht, Wohnrecht, Nutzniessung, Übertragung von Ausnützungsziffern)
g) Änderung von Grundstücken durch Parzellierung/Vereinigung, Landumlegung oder Realteilung.

11 Die zu meldenden bzw. zur Verfügung zu stellenden Daten umfassen insbesondere:

a) Namen, Geburtsdatum und Adressen der veräussernden und erwerbenden Personen
b) Eigentumsart (Alleineigentum, Miteigentum, Gesamteigentum)
c) Veräusserungsgegenstand (Grundstück, Stockwerkeigentum, Baurecht, etc.)
d) Grundstücksgemeinde/-bezirk
e) Grundbuchnummer
f) Fläche in m^2 gemäss amtlicher Vermessung, Beschrieb des Stockwerkeigentums mit Wertquoten gemäss Grundbuch
g) Beschrieb des Grundstücks (Parzelle Land, Wohn-/Geschäftshaus, übrige befestigte Fläche, Trottoir etc.)
h) Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit des Wohnrechts
i) Datum der Beurkundung, des Grundbucheintrags und des Antrittstages.

II. Aufgaben der Steuerverwaltung

12 Neben den von den Notariaten und Grundbuchämtern gemeldeten Daten erfasst die kantonale Steuerverwaltung laufend insbesondere folgende Mutationen:

a) wirtschaftlicher Erwerb und wirtschaftliche Veräusserung von Grundstücken
b) Änderungen beim Grundeigentum vor der grundbuchamtlichen Erfassung (Erbgang, Erbvorbezug, Vermächtnis, Umstrukturierungen etc.)
c) steuerliche Nutzniessung
d) Rechtsgeschäfte, welche die Erstellung einer Baute und Anlage auf fremden Boden ermöglichen oder deren Aufhebung
e) Erwerb oder Veräusserung von Bauten und Anlagen auf fremden Boden
f) Verpfründungen.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

13 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Führung des Steuerregisters für natürliche Personen vom 14. November 2013 und tritt per sofort in Kraft.

II. Publikation

14 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland

(Vom 5. Juni 2001)

Der Vorsteher der Finanzverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 7 Ziffer 5 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (VVDBG, mit Änderungen bis 16. Januar 2001) mit Wirkung ab der Steuerperiode 2001,

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlage

I. Einzug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden und Bezirke

1 Der Einzug der direkten Bundessteuer erfolgt für alle Steuerpflichtigen (Inländer, Ausländer, Aufenthalter), welche sich ins Ausland abmelden und nicht der Quellensteuer unterliegen, durch die Gemeinden bzw. Bezirke. Dies gilt sowohl für die Steuer des Wegzugsjahres als auch für noch offene Forderungen der Vorjahre.

B. Bezugsverfahren

I. Fälligkeit der direkten Bundessteuer (Art. 161 Abs. 4 lit. a DBG)

2 Im Falle eines Wegzuges aus der Gemeinde bzw. dem Bezirk ins Ausland wird die direkte Bundessteuer sofort fällig. Sie wird durch die Gemeinde bzw. den Bezirk zusammen mit den kantonalen Steuern eingezogen.

II. Berechnung der direkten Bundessteuer (Art. 208-213, Art. 214 DBG)

3 Auf Grund des Wechsels zur einjährigen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung gilt als Steuerperiode das Kalenderjahr. Bei unterjährigen Ereignissen (zum Beispiel Wegzug ins Ausland unter Jahr) erfolgt die Berechnung der direkten Bundessteuer über das steuerbare Einkommen (effektiv erzieltes Einkommen respektiv angefallene Gewinnungskosten) als auch über das satzbestimmende Einkommen (Umrechnung des Einkommens und der Gewinnungskosten auf ein Jahr). Eine Umrechnung des Steuerbetrages pro rata temporis erfolgt nicht. Für die Festsetzung der direkten Bundessteuer sind die Tarife „Post“ für natürliche Personen massgebend (Postnumerandotarife).

III. Berechnung des Steuerbetrages bei fehlender Veranlagung

4 Liegt im Zeitpunkt der Abmeldung noch keine Steuerveranlagung vor, so sind die für die Rechnungsstellung erforderlichen Angaben rechtzeitig bei der Steuerverwaltung einzuholen. Ebenfalls sind der Steuerverwaltung Angaben über zu erwartende Kapitalabfindungen zu machen (Art. 37 und 38 DBG).

IV. Ausweis über bereits bezahlte Steuerbeträge

5 Machen Steuerpflichtige geltend, dass sie für den noch zu fakturierenden Zeitraum die Steuern bereits bezahlt haben, haben sie dies durch entsprechende Quittungen auszuweisen.

V. Sicherstellung bei Gefährdung des Steueranspruches (Art. 169 DBG)

6 Erscheint die von einem Steuerpflichtigen geschuldete direkte Bundessteuer als gefährdet, so hat die Gemeinde bzw. der Bezirk umgehend Meldung an die kantonale Finanzverwaltung, Inkasso direkte Bundessteuer, zu erstatten. Diese erlässt eine Sicherstellungsverfügung.

VI. Form der Steuerrechnung und Steuerquittung

7 Die Form der Steuerrechnung und Quittung (zusammen mit den kantonalen Steuern oder auf einer speziellen Rechnung für die direkte Bundessteuer) ist durch die Gemeinde bzw. den Bezirk zu bestimmen.

C. Abrechnung mit der kantonalen Finanzverwaltung (Inkasso direkte Bundessteuer)

8 Die mit dem Einzug der direkten Bundessteuer betrauten Gemeinden bzw. Bezirke rechnen laufend mit der kantonalen Finanzverwaltung (Inkasso direkte Bundessteuer) ab und überweisen die Steuerbeträge auf deren Postkonto (60-8927-8, kantonale Finanzverwaltung, direkte Bundessteuer, 6430 Schwyz) mit Angabe des Namens und der PID-Nummer.

D. Schlussbestimmungen

9 Diese Weisung tritt sofort in Kraft und ersetzt jene des Vorstehers der Steuerverwaltung vom 1. Februar 1997. Sie wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der steueramtlichen Schätzung von Grundstücken

(Vom 3. September 2001)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeines

1 Die Gemeinden wirken bei den Vorbereitungsarbeiten für die Schätzungen nach Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung mit. Sie ernennen für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Vertrauenspersonen mit Fachkenntnissen, die die Schätzer bei den Schätzungsvorbereitungen unterstützen.

2 Gemeinden, die über ein vollamtliches Bausekretariat verfügen, können die Aufgaben an diese Amtsstelle übertragen.

3 Die Gemeinden melden dem Schätzungsamt der Kantonalen Steuerverwaltung die von ihnen ernannten Personen.

B. Meldungen an das Schätzungsamt

I. Bauliche Veränderungen

4 Die Gemeinden melden alle Neu-, An- und Umbauten und sonstigen Bestandesveränderungen. Die Meldungen erfolgen durch Kopie der Baubewilligungen, Abbruchverfügungen und Abschreibungen von verfallenen Baubewilligungen oder in Fällen, wo keine Bewilligung erteilt werden muss, durch schriftliche Mitteilung mindestens einmal pro Monat.

II. Fertigstellung von Bauten

5 Fertig erstellte und zur Neuschätzung bereite Bauten sind anzuzeigen. Die Meldungen sind mindestens einmal pro Monat zu erstatten.

III. Zonenplanänderungen

6 Bei Zonenplanänderungen ist nach Rechtskraft der Änderung eine Meldung unter Beilage eines neuen Zonenplanes, woraus die Mutationen ersichtlich sind, zuzustellen.

C. Mitwirkung bei Schätzungen

7 Der Gemeindevertreter hat als Begleit- und Auskunftsperson bei der Schätzung mitzuwirken.

D. Information

8 Die Gemeindevertreter werden in der Regel zu Beginn einer generellen Neuschätzung zu einer Informationstagung eingeladen.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

9 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Mitarbeit der Gemeinden bei der steueramtlichen Schätzung von Grundstücken vom 31. Dezember 1984 (publiziert im Steuerbuch Ziffer 220) und tritt sofort in Kraft.

II. Publikation

10 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Weisung zur Inventaraufnahme durch die Erbschaftsämter

(Vom 21. April 2015)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 183 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 9 Abs. 2 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (VVDBG),

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeines

1 Die Erbschaftsämter der Bezirke sind für die Inventaraufnahme und Siegelung zuständig (§ 183 Abs. 1 StG und § 9 Abs. 2 VVDBG). Nachfolgend werden sie als Inventarbehörde bezeichnet.

B. Vorverfahren

2 Nach Eingang der Meldung über den Todesfall gemäss Art. 7 der Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer vom 16. November 1994 (InvV) legt die Inventarbehörde eine Akte für das steuerrechtliche Inventarverfahren an.

3 Die Erbinnen und Erben sowie die Personen, die mit der Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten der verstorbenen Person betraut waren, werden mit eingeschriebenem Brief über die folgenden Punkte informiert:

a) Verfügungsverbot betreffend die Nachlasswerte bis zum Abschluss der Inventaraufnahme (vgl. Art. 8 Abs. 1 InvV)
b) Datum und Ort der Inventaraufnahme
c) Mitwirkungspflichten gemäss § 181 StG bzw. Art. 157 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1994
d) Straffolgen gemäss §§ 201 und 205 StG bzw. Art. 174 und 178 DBG
e) Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben gemäss § 177a StG bzw. Art. 153a DBG

Zur vollständigen Erfüllung der genannten Informationspflichten wird dem Schreiben das Merkblatt „Inventaraufnahme im Todesfall“ der kantonalen Steuerverwaltung beigelegt.

4 Wird die Inventaraufnahme auf dem Korrespondenzweg vorgenommen (vgl. Ziff. 8 unten), müssen die Formulare „Protokoll über die Inventaraufnahme“, „Verzeichnis der Vermögensgegenstände“ und „Vom Erblasser ausgerichtete Vorempfänge und Schenkungen“ mitgeschickt werden.

5 Verzichtet die Inventarbehörde auf die Inventaraufnahme, ist ein entsprechendes Informationsschreiben zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung unter Angabe der Gründe für den Verzicht zu erstellen.

6 Kommt das Siegelungsverfahren gemäss Art. 23 ff. InvV zur Anwendung, verwendet die Inventarbehörde für das vorgeschriebene Siegelungsprotokoll das von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte Formular.

C. Ermittlungsverfahren

I. Durchführung der Inventaraufnahme

7 Grundsätzlich wird das Inventar von den Mitarbeitenden der Inventarbehörde aufgenommen, welche sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte überzeugen. Im Regelfall findet die Inventaraufnahme in den Räumen der Inventarbehörde in Anwesenheit der Erben, deren gesetzlicher Vertreter, der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker statt. Ausnahmsweise wird das Inventar in den Wohn- oder Geschäftsräumen der verstorbenen Person aufgenommen.

8 In Einzelfällen kann das Inventarverfahren aus Praktikabilitätsgründen auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden. Dabei haben die mitwirkungspflichtigen Personen gemäss § 181 StG bzw. Art. 157 DBG die Formulare „Protokoll über die Inventaraufnahme“, „Verzeichnis der Vermögensgegenstände“ und soweit erforderlich das Formular „Vom Erblasser ausgerichtete Vorempfänge und Schenkungen“ auszufüllen. Die Inventarbehörde setzt hierzu die angemessene Frist.

9 Die Art der Verfahrensdurchführung wird von der zuständigen Inventarbehörde bestimmt. Vorbehalten bleibt die Anordnung der kantonalen Steuerverwaltung im Einzelfall.

10 Letztwillige Verfügungen, Erbverträge und Erbbescheinigungen sind den Inventarakten beizulegen. Nicht vorliegende Dokumente werden von der Inventarbehörde besorgt.

II. Ausfüllen des Inventarprotokolls

11 Das von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte Formular „Protokoll über die Inventaraufnahme“ ist zwingend zu verwenden.

12 Das Protokoll muss von allen an der Inventaraufnahme anwesenden Personen (Mitarbeitende der Inventarbehörde, Erben, gesetzliche Vertreter von Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker) unterzeichnet werden. Bei Inventaraufnahme auf dem Korrespondenzweg erfolgt die Unterzeichnung durch alle am Inventarisationsprozess beteiligten Personen, einschliesslich der Mitarbeitenden der Inventarbehörde. Inventarprotokolle mit fehlender Unterschrift werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

III. Erstellen des Vermögensverzeichnisses

13 Für das Erstellen des Vermögensverzeichnisses steht das Formular „Verzeichnis über die Vermögenswerte“ zur Verfügung. Eigene Aufstellungen werden akzeptiert, soweit sie den Anforderungen des Formulars entsprechen (z.B. Inventar nach Art. 553 oder 580 ZGB nötigenfalls mit Ergänzungen; detaillierte Buchhaltung). Steuererklärungen vergangener oder aktueller Steuerperioden werden nicht als Vermögensverzeichnis akzeptiert. Ungenügende Aufstellungen müssen von der Inventarbehörde zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

14 Eigene Aufstellungen werden von der Inventarbehörde auf ihre Tauglichkeit als Vermögensverzeichnis geprüft. Kontrolliert wird insbesondere, ob das Verzeichnis Auskunft über Aktiven und Passiven gibt und ob alle Informationen enthalten sind, welche im Formular „Verzeichnis der Vermögenswerte“ eingetragen werden müssten.

15 Allfällige Ergänzungen oder Notizen durch die Inventarbehörde sind als solche mittels Stempel oder separater Aktennotiz auszuweisen.

IV. Vorgehen bei Verweigerung der Mitwirkung

16 Versäumen Mitwirkungspflichtige den Termin zur Inventaraufnahme bei der Inventarbehörde bzw. in den Räumen des Verstorbenen oder reichen sie die Unterlagen im Korrespondenzverfahren nicht fristgerecht ein, erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch die Inventarbehörde.

17 Wird die Mitwirkung bei der Inventaraufnahme durch Mitwirkungspflichtige verweigert, meldet die Inventarbehörde die Verweigerung der kantonalen Steuerverwaltung. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt eine Mahnung unter Bussenandrohung.

18 Wird die Mitwirkung weiterhin verweigert, kann die Inventarbehörde das Inventar ohne die Mitarbeit der Mitwirkungspflichtigen mit entsprechendem Vermerk auf dem Inventarprotokoll erstellen. Der kantonalen Steuerverwaltung obliegt die Durchführung des Bussenverfahrens.

19 Besteht der Verdacht, dass Mitwirkungspflichtige oder andere Personen Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlichen oder beiseite schaffen, ist umgehend eine entsprechende Meldung an die kantonale Steuerverwaltung vorzunehmen.

D. Abschluss

20 Der Steuerverwaltung sind die vollständigen Inventarisationsakten zuzustellen. Zum Mindesten beinhalten die Akten das ausgefüllte und unterzeichnete Inventarprotokoll, ein rechtsgenügendes Vermögensverzeichnis und gegebenenfalls das Siegelungsprotokoll. Kopien der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie Erbbescheinigungen sind der Steuerverwaltung ebenfalls zuzustellen.

E. Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung

21 Während der Dauer des Inventarverfahrens gemäss §§ 178 ff. StG bzw. Art. 154 ff. DBG besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten.

22 Die Akten werden nach Abschluss des Verfahrens der Steuerverwaltung zugestellt. Diese verwahrt die Akten nach den allgemein für Steuerakten geltenden Regeln. Allfällig bei der Inventarbehörde verbleibende Akten müssen für zehn Jahre seit Abschluss des Inventarverfahrens aufbewahrt werden.

F. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

23 Die Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die vorläufige Weisung vom 13. Dezember 2012.

II. Publikation

24 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Einkommenssteuertarif gemäss § 36 Abs. 1 StG (gültig ab 2015)

für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
0	0.00	0.0000%	5'600	42.50	0.7589%
100	0.25	0.2500%	5'700	44.00	0.7719%
200	0.50	0.2500%	5'800	45.50	0.7845%
300	0.75	0.2500%	5'900	47.00	0.7966%
400	1.00	0.2500%	6'000	48.50	0.8083%
500	1.25	0.2500%	6'100	50.00	0.8197%
600	1.50	0.2500%	6'200	51.50	0.8306%
700	1.75	0.2500%	6'300	53.25	0.8452%
800	2.00	0.2500%	6'400	55.00	0.8594%
900	2.25	0.2500%	6'500	56.75	0.8731%
1'000	2.50	0.2500%	6'600	58.50	0.8864%
1'100	2.75	0.2500%	6'700	60.25	0.8993%
1'200	3.00	0.2500%	6'800	62.00	0.9118%
1'300	3.25	0.2500%	6'900	63.75	0.9239%
1'400	3.75	0.2679%	7'000	65.50	0.9357%
1'500	4.25	0.2833%	7'100	67.25	0.9472%
1'600	4.75	0.2969%	7'200	69.00	0.9583%
1'700	5.25	0.3088%	7'300	70.75	0.9692%
1'800	5.75	0.3194%	7'400	72.75	0.9831%
1'900	6.25	0.3289%	7'500	74.75	0.9967%
2'000	6.75	0.3375%	7'600	76.75	1.0099%
2'100	7.25	0.3452%	7'700	78.75	1.0227%
2'200	7.75	0.3523%	7'800	80.75	1.0353%
2'300	8.25	0.3587%	7'900	82.75	1.0475%
2'400	8.75	0.3646%	8'000	84.75	1.0594%
2'500	9.50	0.3800%	8'100	86.75	1.0710%
2'600	10.25	0.3942%	8'200	88.75	1.0823%
2'700	11.00	0.4074%	8'300	90.75	1.0934%
2'800	11.75	0.4196%	8'400	92.75	1.1042%
2'900	12.50	0.4310%	8'500	94.75	1.1147%
3'000	13.25	0.4417%	8'600	96.75	1.1250%
3'100	14.00	0.4516%	8'700	98.75	1.1351%
3'200	14.75	0.4609%	8'800	100.75	1.1449%
3'300	15.50	0.4697%	8'900	102.75	1.1545%
3'400	16.25	0.4779%	9'000	105.00	1.1667%
3'500	17.25	0.4929%	9'100	107.25	1.1786%
3'600	18.25	0.5069%	9'200	109.50	1.1902%
3'700	19.25	0.5203%	9'300	111.75	1.2016%
3'800	20.25	0.5329%	9'400	114.00	1.2128%
3'900	21.25	0.5449%	9'500	116.25	1.2237%
4'000	22.25	0.5563%	9'600	118.50	1.2344%
4'100	23.25	0.5671%	9'700	120.75	1.2448%
4'200	24.25	0.5774%	9'800	123.00	1.2551%
4'300	25.25	0.5872%	9'900	125.25	1.2652%
4'400	26.50	0.6023%	10'000	127.50	1.2750%
4'500	27.75	0.6167%	10'100	129.75	1.2847%
4'600	29.00	0.6304%	10'200	132.00	1.2941%
4'700	30.25	0.6436%	10'300	134.25	1.3034%
4'800	31.50	0.6563%	10'400	136.50	1.3125%
4'900	32.75	0.6684%	10'500	138.75	1.3214%
5'000	34.00	0.6800%	10'600	141.00	1.3302%
5'100	35.25	0.6912%	10'700	143.25	1.3388%
5'200	36.50	0.7019%	10'800	145.50	1.3472%
5'300	38.00	0.7170%	10'900	147.75	1.3555%
5'400	39.50	0.7315%	11'000	150.00	1.3636%
5'500	41.00	0.7455%	11'100	152.50	1.3739%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
11'200	155.00	1.3839%	17'100	309.75	1.8114%
11'300	157.50	1.3938%	17'200	312.50	1.8169%
11'400	160.00	1.4035%	17'300	315.25	1.8223%
11'500	162.50	1.4130%	17'400	318.00	1.8276%
11'600	165.00	1.4224%	17'500	320.75	1.8329%
11'700	167.50	1.4316%	17'600	323.50	1.8381%
11'800	170.00	1.4407%	17'700	326.25	1.8432%
11'900	172.50	1.4496%	17'800	329.00	1.8483%
12'000	175.00	1.4583%	17'900	331.75	1.8534%
12'100	177.50	1.4669%	18'000	334.50	1.8583%
12'200	180.00	1.4754%	18'100	337.25	1.8633%
12'300	182.50	1.4837%	18'200	340.00	1.8681%
12'400	185.00	1.4919%	18'300	342.75	1.8730%
12'500	187.50	1.5000%	18'400	345.50	1.8777%
12'600	190.00	1.5079%	18'500	348.25	1.8824%
12'700	192.50	1.5157%	18'600	351.00	1.8871%
12'800	195.00	1.5234%	18'700	353.75	1.8917%
12'900	197.50	1.5310%	18'800	356.50	1.8963%
13'000	200.00	1.5385%	18'900	359.25	1.9008%
13'100	202.50	1.5458%	19'000	362.00	1.9053%
13'200	205.00	1.5530%	19'100	364.75	1.9097%
13'300	207.50	1.5602%	19'200	367.50	1.9141%
13'400	210.00	1.5672%	19'300	370.25	1.9184%
13'500	212.50	1.5741%	19'400	373.00	1.9227%
13'600	215.00	1.5809%	19'500	375.75	1.9269%
13'700	217.50	1.5876%	19'600	378.75	1.9324%
13'800	220.00	1.5942%	19'700	381.75	1.9378%
13'900	222.50	1.6007%	19'800	384.75	1.9432%
14'000	225.00	1.6071%	19'900	387.75	1.9485%
14'100	227.50	1.6135%	20'000	390.75	1.9538%
14'200	230.00	1.6197%	20'100	393.75	1.9590%
14'300	232.75	1.6276%	20'200	396.75	1.9641%
14'400	235.50	1.6354%	20'300	399.75	1.9692%
14'500	238.25	1.6431%	20'400	402.75	1.9743%
14'600	241.00	1.6507%	20'500	405.75	1.9793%
14'700	243.75	1.6582%	20'600	408.75	1.9842%
14'800	246.50	1.6655%	20'700	411.75	1.9891%
14'900	249.25	1.6728%	20'800	414.75	1.9940%
15'000	252.00	1.6800%	20'900	417.75	1.9988%
15'100	254.75	1.6871%	21'000	420.75	2.0036%
15'200	257.50	1.6941%	21'100	423.75	2.0083%
15'300	260.25	1.7010%	21'200	426.75	2.0130%
15'400	263.00	1.7078%	21'300	429.75	2.0176%
15'500	265.75	1.7145%	21'400	432.75	2.0222%
15'600	268.50	1.7212%	21'500	435.75	2.0267%
15'700	271.25	1.7277%	21'600	438.75	2.0313%
15'800	274.00	1.7342%	21'700	441.75	2.0357%
15'900	276.75	1.7406%	21'800	444.75	2.0401%
16'000	279.50	1.7469%	21'900	447.75	2.0445%
16'100	282.25	1.7531%	22'000	450.75	2.0489%
16'200	285.00	1.7593%	22'100	453.75	2.0532%
16'300	287.75	1.7653%	22'200	456.75	2.0574%
16'400	290.50	1.7713%	22'300	459.75	2.0617%
16'500	293.25	1.7773%	22'400	462.75	2.0658%
16'600	296.00	1.7831%	22'500	465.75	2.0700%
16'700	298.75	1.7889%	22'600	468.75	2.0741%
16'800	301.50	1.7946%	22'700	471.75	2.0782%
16'900	304.25	1.8003%	22'800	474.75	2.0822%
17'000	307.00	1.8059%	22'900	477.75	2.0862%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
23'000	480.75	2.0902%	28'900	662.75	2.2933%
23'100	483.75	2.0942%	29'000	666.00	2.2966%
23'200	486.75	2.0981%	29'100	669.25	2.2998%
23'300	489.75	2.1019%	29'200	672.50	2.3031%
23'400	492.75	2.1058%	29'300	675.75	2.3063%
23'500	495.75	2.1096%	29'400	679.00	2.3095%
23'600	498.75	2.1133%	29'500	682.25	2.3127%
23'700	501.75	2.1171%	29'600	685.50	2.3159%
23'800	504.75	2.1208%	29'700	688.75	2.3190%
23'900	507.75	2.1245%	29'800	692.00	2.3221%
24'000	510.75	2.1281%	29'900	695.25	2.3253%
24'100	513.75	2.1317%	30'000	698.50	2.3283%
24'200	516.75	2.1353%	30'100	701.75	2.3314%
24'300	519.75	2.1389%	30'200	705.00	2.3344%
24'400	522.75	2.1424%	30'300	708.25	2.3375%
24'500	525.75	2.1459%	30'400	711.50	2.3405%
24'600	528.75	2.1494%	30'500	714.75	2.3434%
24'700	531.75	2.1528%	30'600	718.00	2.3464%
24'800	534.75	2.1563%	30'700	721.25	2.3493%
24'900	537.75	2.1596%	30'800	724.50	2.3523%
25'000	540.75	2.1630%	30'900	727.75	2.3552%
25'100	543.75	2.1663%	31'000	731.00	2.3581%
25'200	546.75	2.1696%	31'100	734.25	2.3609%
25'300	549.75	2.1729%	31'200	737.50	2.3638%
25'400	552.75	2.1762%	31'300	740.75	2.3666%
25'500	555.75	2.1794%	31'400	744.00	2.3694%
25'600	558.75	2.1826%	31'500	747.25	2.3722%
25'700	561.75	2.1858%	31'600	750.50	2.3750%
25'800	564.75	2.1890%	31'700	753.75	2.3778%
25'900	567.75	2.1921%	31'800	757.00	2.3805%
26'000	570.75	2.1952%	31'900	760.25	2.3832%
26'100	573.75	2.1983%	32'000	763.50	2.3859%
26'200	576.75	2.2013%	32'100	766.75	2.3886%
26'300	579.75	2.2044%	32'200	770.00	2.3913%
26'400	582.75	2.2074%	32'300	773.25	2.3940%
26'500	585.75	2.2104%	32'400	776.50	2.3966%
26'600	588.75	2.2133%	32'500	779.75	2.3992%
26'700	591.75	2.2163%	32'600	783.00	2.4018%
26'800	594.75	2.2192%	32'700	786.25	2.4044%
26'900	597.75	2.2221%	32'800	789.50	2.4070%
27'000	601.00	2.2259%	32'900	792.75	2.4096%
27'100	604.25	2.2297%	33'000	796.00	2.4121%
27'200	607.50	2.2335%	33'100	799.25	2.4147%
27'300	610.75	2.2372%	33'200	802.50	2.4172%
27'400	614.00	2.2409%	33'300	805.75	2.4197%
27'500	617.25	2.2445%	33'400	809.00	2.4222%
27'600	620.50	2.2482%	33'500	812.25	2.4246%
27'700	623.75	2.2518%	33'600	815.50	2.4271%
27'800	627.00	2.2554%	33'700	818.75	2.4295%
27'900	630.25	2.2590%	33'800	822.00	2.4320%
28'000	633.50	2.2625%	33'900	825.25	2.4344%
28'100	636.75	2.2660%	34'000	828.50	2.4368%
28'200	640.00	2.2695%	34'100	831.75	2.4391%
28'300	643.25	2.2730%	34'200	835.00	2.4415%
28'400	646.50	2.2764%	34'300	838.25	2.4439%
28'500	649.75	2.2798%	34'400	841.50	2.4462%
28'600	653.00	2.2832%	34'500	844.75	2.4486%
28'700	656.25	2.2866%	34'600	848.00	2.4509%
28'800	659.50	2.2899%	34'700	851.25	2.4532%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
34'800	854.50	2.4555%	40'700	1057.00	2.5971%
34'900	857.75	2.4577%	40'800	1060.50	2.5993%
35'000	861.00	2.4600%	40'900	1064.00	2.6015%
35'100	864.25	2.4623%	41'000	1067.50	2.6037%
35'200	867.50	2.4645%	41'100	1071.00	2.6058%
35'300	870.75	2.4667%	41'200	1074.50	2.6080%
35'400	874.00	2.4689%	41'300	1078.00	2.6102%
35'500	877.25	2.4711%	41'400	1081.50	2.6123%
35'600	880.50	2.4733%	41'500	1085.00	2.6145%
35'700	883.75	2.4755%	41'600	1088.50	2.6166%
35'800	887.00	2.4777%	41'700	1092.00	2.6187%
35'900	890.25	2.4798%	41'800	1095.50	2.6208%
36'000	893.50	2.4819%	41'900	1099.00	2.6229%
36'100	896.75	2.4841%	42'000	1102.50	2.6250%
36'200	900.00	2.4862%	42'100	1106.00	2.6271%
36'300	903.25	2.4883%	42'200	1109.50	2.6291%
36'400	906.50	2.4904%	42'300	1113.00	2.6312%
36'500	910.00	2.4932%	42'400	1116.50	2.6333%
36'600	913.50	2.4959%	42'500	1120.00	2.6353%
36'700	917.00	2.4986%	42'600	1123.50	2.6373%
36'800	920.50	2.5014%	42'700	1127.00	2.6393%
36'900	924.00	2.5041%	42'800	1130.50	2.6414%
37'000	927.50	2.5068%	42'900	1134.00	2.6434%
37'100	931.00	2.5094%	43'000	1137.50	2.6453%
37'200	934.50	2.5121%	43'100	1141.00	2.6473%
37'300	938.00	2.5147%	43'200	1144.50	2.6493%
37'400	941.50	2.5174%	43'300	1148.00	2.6513%
37'500	945.00	2.5200%	43'400	1151.50	2.6532%
37'600	948.50	2.5226%	43'500	1155.00	2.6552%
37'700	952.00	2.5252%	43'600	1158.50	2.6571%
37'800	955.50	2.5278%	43'700	1162.00	2.6590%
37'900	959.00	2.5303%	43'800	1165.50	2.6610%
38'000	962.50	2.5329%	43'900	1169.00	2.6629%
38'100	966.00	2.5354%	44'000	1172.50	2.6648%
38'200	969.50	2.5380%	44'100	1176.00	2.6667%
38'300	973.00	2.5405%	44'200	1179.50	2.6686%
38'400	976.50	2.5430%	44'300	1183.00	2.6704%
38'500	980.00	2.5455%	44'400	1186.50	2.6723%
38'600	983.50	2.5479%	44'500	1190.00	2.6742%
38'700	987.00	2.5504%	44'600	1193.50	2.6760%
38'800	990.50	2.5528%	44'700	1197.00	2.6779%
38'900	994.00	2.5553%	44'800	1200.50	2.6797%
39'000	997.50	2.5577%	44'900	1204.00	2.6815%
39'100	1001.00	2.5601%	45'000	1207.50	2.6833%
39'200	1004.50	2.5625%	45'100	1211.00	2.6851%
39'300	1008.00	2.5649%	45'200	1214.50	2.6869%
39'400	1011.50	2.5673%	45'300	1218.00	2.6887%
39'500	1015.00	2.5696%	45'400	1221.50	2.6905%
39'600	1018.50	2.5720%	45'500	1225.00	2.6923%
39'700	1022.00	2.5743%	45'600	1228.50	2.6941%
39'800	1025.50	2.5766%	45'700	1232.00	2.6958%
39'900	1029.00	2.5789%	45'800	1235.50	2.6976%
40'000	1032.50	2.5813%	45'900	1239.00	2.6993%
40'100	1036.00	2.5835%	46'000	1242.50	2.7011%
40'200	1039.50	2.5858%	46'100	1246.00	2.7028%
40'300	1043.00	2.5881%	46'200	1249.50	2.7045%
40'400	1046.50	2.5903%	46'300	1253.00	2.7063%
40'500	1050.00	2.5926%	46'400	1256.50	2.7080%
40'600	1053.50	2.5948%	46'500	1260.00	2.7097%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
46'600	1263.50	2.7114%	52'500	1478.40	2.8160%
46'700	1267.00	2.7131%	52'600	1482.05	2.8176%
46'800	1270.50	2.7147%	52'700	1485.70	2.8192%
46'900	1274.00	2.7164%	52'800	1489.35	2.8207%
47'000	1277.65	2.7184%	52'900	1493.00	2.8223%
47'100	1281.30	2.7204%	53'000	1496.65	2.8239%
47'200	1284.95	2.7224%	53'100	1500.30	2.8254%
47'300	1288.60	2.7243%	53'200	1503.95	2.8270%
47'400	1292.25	2.7263%	53'300	1507.60	2.8285%
47'500	1295.90	2.7282%	53'400	1511.25	2.8301%
47'600	1299.55	2.7301%	53'500	1514.90	2.8316%
47'700	1303.20	2.7321%	53'600	1518.55	2.8331%
47'800	1306.85	2.7340%	53'700	1522.20	2.8346%
47'900	1310.50	2.7359%	53'800	1525.85	2.8362%
48'000	1314.15	2.7378%	53'900	1529.50	2.8377%
48'100	1317.80	2.7397%	54'000	1533.15	2.8392%
48'200	1321.45	2.7416%	54'100	1536.80	2.8407%
48'300	1325.10	2.7435%	54'200	1540.45	2.8422%
48'400	1328.75	2.7454%	54'300	1544.10	2.8436%
48'500	1332.40	2.7472%	54'400	1547.75	2.8451%
48'600	1336.05	2.7491%	54'500	1551.40	2.8466%
48'700	1339.70	2.7509%	54'600	1555.05	2.8481%
48'800	1343.35	2.7528%	54'700	1558.70	2.8495%
48'900	1347.00	2.7546%	54'800	1562.35	2.8510%
49'000	1350.65	2.7564%	54'900	1566.00	2.8525%
49'100	1354.30	2.7582%	55'000	1569.65	2.8539%
49'200	1357.95	2.7601%	55'100	1573.30	2.8554%
49'300	1361.60	2.7619%	55'200	1576.95	2.8568%
49'400	1365.25	2.7637%	55'300	1580.60	2.8582%
49'500	1368.90	2.7655%	55'400	1584.50	2.8601%
49'600	1372.55	2.7672%	55'500	1588.40	2.8620%
49'700	1376.20	2.7690%	55'600	1592.30	2.8638%
49'800	1379.85	2.7708%	55'700	1596.20	2.8657%
49'900	1383.50	2.7725%	55'800	1600.10	2.8676%
50'000	1387.15	2.7743%	55'900	1604.00	2.8694%
50'100	1390.80	2.7760%	56'000	1607.90	2.8713%
50'200	1394.45	2.7778%	56'100	1611.80	2.8731%
50'300	1398.10	2.7795%	56'200	1615.70	2.8749%
50'400	1401.75	2.7813%	56'300	1619.60	2.8767%
50'500	1405.40	2.7830%	56'400	1623.50	2.8785%
50'600	1409.05	2.7847%	56'500	1627.40	2.8804%
50'700	1412.70	2.7864%	56'600	1631.30	2.8822%
50'800	1416.35	2.7881%	56'700	1635.20	2.8840%
50'900	1420.00	2.7898%	56'800	1639.10	2.8857%
51'000	1423.65	2.7915%	56'900	1643.00	2.8875%
51'100	1427.30	2.7932%	57'000	1646.90	2.8893%
51'200	1430.95	2.7948%	57'100	1650.80	2.8911%
51'300	1434.60	2.7965%	57'200	1654.70	2.8928%
51'400	1438.25	2.7982%	57'300	1658.60	2.8946%
51'500	1441.90	2.7998%	57'400	1662.50	2.8963%
51'600	1445.55	2.8015%	57'500	1666.40	2.8981%
51'700	1449.20	2.8031%	57'600	1670.30	2.8998%
51'800	1452.85	2.8047%	57'700	1674.20	2.9016%
51'900	1456.50	2.8064%	57'800	1678.10	2.9033%
52'000	1460.15	2.8080%	57'900	1682.00	2.9050%
52'100	1463.80	2.8096%	58'000	1685.90	2.9067%
52'200	1467.45	2.8112%	58'100	1689.80	2.9084%
52'300	1471.10	2.8128%	58'200	1693.70	2.9101%
52'400	1474.75	2.8144%	58'300	1697.60	2.9118%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
58'400	1701.50	2.9135%	64'300	1931.60	3.0040%
58'500	1705.40	2.9152%	64'400	1935.50	3.0054%
58'600	1709.30	2.9169%	64'500	1939.40	3.0068%
58'700	1713.20	2.9186%	64'600	1943.30	3.0082%
58'800	1717.10	2.9202%	64'700	1947.20	3.0096%
58'900	1721.00	2.9219%	64'800	1951.10	3.0110%
59'000	1724.90	2.9236%	64'900	1955.00	3.0123%
59'100	1728.80	2.9252%	65'000	1958.90	3.0137%
59'200	1732.70	2.9269%	65'100	1962.80	3.0151%
59'300	1736.60	2.9285%	65'200	1966.70	3.0164%
59'400	1740.50	2.9301%	65'300	1970.60	3.0178%
59'500	1744.40	2.9318%	65'400	1974.50	3.0191%
59'600	1748.30	2.9334%	65'500	1978.40	3.0205%
59'700	1752.20	2.9350%	65'600	1982.30	3.0218%
59'800	1756.10	2.9366%	65'700	1986.20	3.0231%
59'900	1760.00	2.9382%	65'800	1990.10	3.0245%
60'000	1763.90	2.9398%	65'900	1994.00	3.0258%
60'100	1767.80	2.9414%	66'000	1997.90	3.0271%
60'200	1771.70	2.9430%	66'100	2001.80	3.0284%
60'300	1775.60	2.9446%	66'200	2005.70	3.0298%
60'400	1779.50	2.9462%	66'300	2009.60	3.0311%
60'500	1783.40	2.9478%	66'400	2013.50	3.0324%
60'600	1787.30	2.9493%	66'500	2017.40	3.0337%
60'700	1791.20	2.9509%	66'600	2021.30	3.0350%
60'800	1795.10	2.9525%	66'700	2025.20	3.0363%
60'900	1799.00	2.9540%	66'800	2029.10	3.0376%
61'000	1802.90	2.9556%	66'900	2033.00	3.0389%
61'100	1806.80	2.9571%	67'000	2036.90	3.0401%
61'200	1810.70	2.9587%	67'100	2040.80	3.0414%
61'300	1814.60	2.9602%	67'200	2044.70	3.0427%
61'400	1818.50	2.9617%	67'300	2048.60	3.0440%
61'500	1822.40	2.9633%	67'400	2052.50	3.0453%
61'600	1826.30	2.9648%	67'500	2056.40	3.0465%
61'700	1830.20	2.9663%	67'600	2060.30	3.0478%
61'800	1834.10	2.9678%	67'700	2064.20	3.0490%
61'900	1838.00	2.9693%	67'800	2068.10	3.0503%
62'000	1841.90	2.9708%	67'900	2072.00	3.0515%
62'100	1845.80	2.9723%	68'000	2075.90	3.0528%
62'200	1849.70	2.9738%	68'100	2079.80	3.0540%
62'300	1853.60	2.9753%	68'200	2083.70	3.0553%
62'400	1857.50	2.9768%	68'300	2087.60	3.0565%
62'500	1861.40	2.9782%	68'400	2091.50	3.0577%
62'600	1865.30	2.9797%	68'500	2095.40	3.0590%
62'700	1869.20	2.9812%	68'600	2099.30	3.0602%
62'800	1873.10	2.9826%	68'700	2103.20	3.0614%
62'900	1877.00	2.9841%	68'800	2107.10	3.0626%
63'000	1880.90	2.9856%	68'900	2111.00	3.0639%
63'100	1884.80	2.9870%	69'000	2114.90	3.0651%
63'200	1888.70	2.9884%	69'100	2118.80	3.0663%
63'300	1892.60	2.9899%	69'200	2122.70	3.0675%
63'400	1896.50	2.9913%	69'300	2126.60	3.0687%
63'500	1900.40	2.9928%	69'400	2130.50	3.0699%
63'600	1904.30	2.9942%	69'500	2134.40	3.0711%
63'700	1908.20	2.9956%	69'600	2138.30	3.0723%
63'800	1912.10	2.9970%	69'700	2142.20	3.0735%
63'900	1916.00	2.9984%	69'800	2146.10	3.0746%
64'000	1919.90	2.9998%	69'900	2150.00	3.0758%
64'100	1923.80	3.0012%	70'000	2153.90	3.0770%
64'200	1927.70	3.0026%	70'100	2157.80	3.0782%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
70'200	2161.70	3.0793%	76'100	2391.80	3.1430%
70'300	2165.60	3.0805%	76'200	2395.70	3.1440%
70'400	2169.50	3.0817%	76'300	2399.60	3.1450%
70'500	2173.40	3.0828%	76'400	2403.50	3.1459%
70'600	2177.30	3.0840%	76'500	2407.40	3.1469%
70'700	2181.20	3.0851%	76'600	2411.30	3.1479%
70'800	2185.10	3.0863%	76'700	2415.20	3.1489%
70'900	2189.00	3.0874%	76'800	2419.10	3.1499%
71'000	2192.90	3.0886%	76'900	2423.00	3.1508%
71'100	2196.80	3.0897%	77'000	2426.90	3.1518%
71'200	2200.70	3.0909%	77'100	2430.80	3.1528%
71'300	2204.60	3.0920%	77'200	2434.70	3.1538%
71'400	2208.50	3.0931%	77'300	2438.60	3.1547%
71'500	2212.40	3.0943%	77'400	2442.50	3.1557%
71'600	2216.30	3.0954%	77'500	2446.40	3.1566%
71'700	2220.20	3.0965%	77'600	2450.30	3.1576%
71'800	2224.10	3.0976%	77'700	2454.20	3.1586%
71'900	2228.00	3.0987%	77'800	2458.10	3.1595%
72'000	2231.90	3.0999%	77'900	2462.00	3.1605%
72'100	2235.80	3.1010%	78'000	2465.90	3.1614%
72'200	2239.70	3.1021%	78'100	2469.80	3.1624%
72'300	2243.60	3.1032%	78'200	2473.70	3.1633%
72'400	2247.50	3.1043%	78'300	2477.60	3.1642%
72'500	2251.40	3.1054%	78'400	2481.50	3.1652%
72'600	2255.30	3.1065%	78'500	2485.40	3.1661%
72'700	2259.20	3.1076%	78'600	2489.30	3.1670%
72'800	2263.10	3.1087%	78'700	2493.20	3.1680%
72'900	2267.00	3.1097%	78'800	2497.10	3.1689%
73'000	2270.90	3.1108%	78'900	2501.00	3.1698%
73'100	2274.80	3.1119%	79'000	2504.90	3.1708%
73'200	2278.70	3.1130%	79'100	2508.80	3.1717%
73'300	2282.60	3.1141%	79'200	2512.70	3.1726%
73'400	2286.50	3.1151%	79'300	2516.60	3.1735%
73'500	2290.40	3.1162%	79'400	2520.50	3.1744%
73'600	2294.30	3.1173%	79'500	2524.40	3.1753%
73'700	2298.20	3.1183%	79'600	2528.30	3.1763%
73'800	2302.10	3.1194%	79'700	2532.20	3.1772%
73'900	2306.00	3.1204%	79'800	2536.10	3.1781%
74'000	2309.90	3.1215%	79'900	2540.00	3.1790%
74'100	2313.80	3.1225%	80'000	2543.90	3.1799%
74'200	2317.70	3.1236%	80'100	2547.80	3.1808%
74'300	2321.60	3.1246%	80'200	2551.70	3.1817%
74'400	2325.50	3.1257%	80'300	2555.60	3.1826%
74'500	2329.40	3.1267%	80'400	2559.50	3.1835%
74'600	2333.30	3.1277%	80'500	2563.40	3.1843%
74'700	2337.20	3.1288%	80'600	2567.30	3.1852%
74'800	2341.10	3.1298%	80'700	2571.20	3.1861%
74'900	2345.00	3.1308%	80'800	2575.10	3.1870%
75'000	2348.90	3.1319%	80'900	2579.00	3.1879%
75'100	2352.80	3.1329%	81'000	2582.90	3.1888%
75'200	2356.70	3.1339%	81'100	2586.80	3.1896%
75'300	2360.60	3.1349%	81'200	2590.70	3.1905%
75'400	2364.50	3.1359%	81'300	2594.60	3.1914%
75'500	2368.40	3.1370%	81'400	2598.50	3.1923%
75'600	2372.30	3.1380%	81'500	2602.40	3.1931%
75'700	2376.20	3.1390%	81'600	2606.30	3.1940%
75'800	2380.10	3.1400%	81'700	2610.20	3.1949%
75'900	2384.00	3.1410%	81'800	2614.10	3.1957%
76'000	2387.90	3.1420%	81'900	2618.00	3.1966%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
82'000	2621.90	3.1974%	87'900	2852.00	3.2446%
82'100	2625.80	3.1983%	88'000	2855.90	3.2453%
82'200	2629.70	3.1991%	88'100	2859.80	3.2461%
82'300	2633.60	3.2000%	88'200	2863.70	3.2468%
82'400	2637.50	3.2008%	88'300	2867.60	3.2476%
82'500	2641.40	3.2017%	88'400	2871.50	3.2483%
82'600	2645.30	3.2025%	88'500	2875.40	3.2490%
82'700	2649.20	3.2034%	88'600	2879.30	3.2498%
82'800	2653.10	3.2042%	88'700	2883.20	3.2505%
82'900	2657.00	3.2051%	88'800	2887.10	3.2512%
83'000	2660.90	3.2059%	88'900	2891.00	3.2520%
83'100	2664.80	3.2067%	89'000	2894.90	3.2527%
83'200	2668.70	3.2076%	89'100	2898.80	3.2534%
83'300	2672.60	3.2084%	89'200	2902.70	3.2541%
83'400	2676.50	3.2092%	89'300	2906.60	3.2549%
83'500	2680.40	3.2101%	89'400	2910.50	3.2556%
83'600	2684.30	3.2109%	89'500	2914.40	3.2563%
83'700	2688.20	3.2117%	89'600	2918.30	3.2570%
83'800	2692.10	3.2125%	89'700	2922.20	3.2577%
83'900	2696.00	3.2133%	89'800	2926.10	3.2585%
84'000	2699.90	3.2142%	89'900	2930.00	3.2592%
84'100	2703.80	3.2150%	90'000	2933.90	3.2599%
84'200	2707.70	3.2158%	90'100	2937.80	3.2606%
84'300	2711.60	3.2166%	90'200	2941.70	3.2613%
84'400	2715.50	3.2174%	90'300	2945.60	3.2620%
84'500	2719.40	3.2182%	90'400	2949.50	3.2627%
84'600	2723.30	3.2190%	90'500	2953.40	3.2634%
84'700	2727.20	3.2198%	90'600	2957.30	3.2641%
84'800	2731.10	3.2206%	90'700	2961.20	3.2648%
84'900	2735.00	3.2214%	90'800	2965.10	3.2655%
85'000	2738.90	3.2222%	90'900	2969.00	3.2662%
85'100	2742.80	3.2230%	91'000	2972.90	3.2669%
85'200	2746.70	3.2238%	91'100	2976.80	3.2676%
85'300	2750.60	3.2246%	91'200	2980.70	3.2683%
85'400	2754.50	3.2254%	91'300	2984.60	3.2690%
85'500	2758.40	3.2262%	91'400	2988.50	3.2697%
85'600	2762.30	3.2270%	91'500	2992.40	3.2704%
85'700	2766.20	3.2278%	91'600	2996.30	3.2711%
85'800	2770.10	3.2286%	91'700	3000.20	3.2718%
85'900	2774.00	3.2293%	91'800	3004.10	3.2724%
86'000	2777.90	3.2301%	91'900	3008.00	3.2731%
86'100	2781.80	3.2309%	92'000	3011.90	3.2738%
86'200	2785.70	3.2317%	92'100	3015.80	3.2745%
86'300	2789.60	3.2324%	92'200	3019.70	3.2752%
86'400	2793.50	3.2332%	92'300	3023.60	3.2758%
86'500	2797.40	3.2340%	92'400	3027.50	3.2765%
86'600	2801.30	3.2348%	92'500	3031.40	3.2772%
86'700	2805.20	3.2355%	92'600	3035.30	3.2779%
86'800	2809.10	3.2363%	92'700	3039.20	3.2785%
86'900	2813.00	3.2371%	92'800	3043.10	3.2792%
87'000	2816.90	3.2378%	92'900	3047.00	3.2799%
87'100	2820.80	3.2386%	93'000	3050.90	3.2805%
87'200	2824.70	3.2393%	93'100	3054.80	3.2812%
87'300	2828.60	3.2401%	93'200	3058.70	3.2819%
87'400	2832.50	3.2408%	93'300	3062.60	3.2825%
87'500	2836.40	3.2416%	93'400	3066.50	3.2832%
87'600	2840.30	3.2424%	93'500	3070.40	3.2839%
87'700	2844.20	3.2431%	93'600	3074.30	3.2845%
87'800	2848.10	3.2438%	93'700	3078.20	3.2852%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
93'800	3082.10	3.2858%	99'700	3312.20	3.3222%
93'900	3086.00	3.2865%	99'800	3316.10	3.3227%
94'000	3089.90	3.2871%	99'900	3320.00	3.3233%
94'100	3093.80	3.2878%	100'000	3323.90	3.3239%
94'200	3097.70	3.2884%	100'100	3327.80	3.3245%
94'300	3101.60	3.2891%	100'200	3331.70	3.3250%
94'400	3105.50	3.2897%	100'300	3335.60	3.3256%
94'500	3109.40	3.2904%	100'400	3339.50	3.3262%
94'600	3113.30	3.2910%	100'500	3343.40	3.3268%
94'700	3117.20	3.2917%	100'600	3347.30	3.3273%
94'800	3121.10	3.2923%	100'700	3351.20	3.3279%
94'900	3125.00	3.2929%	100'800	3355.10	3.3285%
95'000	3128.90	3.2936%	100'900	3359.00	3.3290%
95'100	3132.80	3.2942%	101'000	3362.90	3.3296%
95'200	3136.70	3.2949%	101'100	3366.80	3.3302%
95'300	3140.60	3.2955%	101'200	3370.70	3.3307%
95'400	3144.50	3.2961%	101'300	3374.60	3.3313%
95'500	3148.40	3.2968%	101'400	3378.50	3.3319%
95'600	3152.30	3.2974%	101'500	3382.40	3.3324%
95'700	3156.20	3.2980%	101'600	3386.30	3.3330%
95'800	3160.10	3.2986%	101'700	3390.20	3.3335%
95'900	3164.00	3.2993%	101'800	3394.10	3.3341%
96'000	3167.90	3.2999%	101'900	3398.00	3.3346%
96'100	3171.80	3.3005%	102'000	3401.90	3.3352%
96'200	3175.70	3.3011%	102'100	3405.80	3.3357%
96'300	3179.60	3.3018%	102'200	3409.70	3.3363%
96'400	3183.50	3.3024%	102'300	3413.60	3.3369%
96'500	3187.40	3.3030%	102'400	3417.50	3.3374%
96'600	3191.30	3.3036%	102'500	3421.40	3.3380%
96'700	3195.20	3.3042%	102'600	3425.30	3.3385%
96'800	3199.10	3.3049%	102'700	3429.20	3.3390%
96'900	3203.00	3.3055%	102'800	3433.10	3.3396%
97'000	3206.90	3.3061%	102'900	3437.00	3.3401%
97'100	3210.80	3.3067%	103'000	3440.90	3.3407%
97'200	3214.70	3.3073%	103'100	3444.80	3.3412%
97'300	3218.60	3.3079%	103'200	3448.70	3.3418%
97'400	3222.50	3.3085%	103'300	3452.60	3.3423%
97'500	3226.40	3.3091%	103'400	3456.50	3.3428%
97'600	3230.30	3.3097%	103'500	3460.40	3.3434%
97'700	3234.20	3.3103%	103'600	3464.30	3.3439%
97'800	3238.10	3.3109%	103'700	3468.20	3.3445%
97'900	3242.00	3.3115%	103'800	3472.10	3.3450%
98'000	3245.90	3.3121%	103'900	3476.00	3.3455%
98'100	3249.80	3.3127%	104'000	3479.90	3.3461%
98'200	3253.70	3.3133%	104'100	3483.80	3.3466%
98'300	3257.60	3.3139%	104'200	3487.70	3.3471%
98'400	3261.50	3.3145%	104'300	3491.60	3.3477%
98'500	3265.40	3.3151%	104'400	3495.50	3.3482%
98'600	3269.30	3.3157%	104'500	3499.40	3.3487%
98'700	3273.20	3.3163%	104'600	3503.30	3.3492%
98'800	3277.10	3.3169%	104'700	3507.20	3.3498%
98'900	3281.00	3.3175%	104'800	3511.10	3.3503%
99'000	3284.90	3.3181%	104'900	3515.00	3.3508%
99'100	3288.80	3.3187%	105'000	3518.90	3.3513%
99'200	3292.70	3.3193%	105'100	3522.80	3.3519%
99'300	3296.60	3.3198%	105'200	3526.70	3.3524%
99'400	3300.50	3.3204%	105'300	3530.60	3.3529%
99'500	3304.40	3.3210%	105'400	3534.50	3.3534%
99'600	3308.30	3.3216%	105'500	3538.40	3.3539%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
105'600	3542.30	3.3545%	111'500	3772.40	3.3833%
105'700	3546.20	3.3550%	111'600	3776.30	3.3838%
105'800	3550.10	3.3555%	111'700	3780.20	3.3842%
105'900	3554.00	3.3560%	111'800	3784.10	3.3847%
106'000	3557.90	3.3565%	111'900	3788.00	3.3852%
106'100	3561.80	3.3570%	112'000	3791.90	3.3856%
106'200	3565.70	3.3575%	112'100	3795.80	3.3861%
106'300	3569.60	3.3580%	112'200	3799.70	3.3865%
106'400	3573.50	3.3586%	112'300	3803.60	3.3870%
106'500	3577.40	3.3591%	112'400	3807.50	3.3875%
106'600	3581.30	3.3596%	112'500	3811.40	3.3879%
106'700	3585.20	3.3601%	112'600	3815.30	3.3884%
106'800	3589.10	3.3606%	112'700	3819.20	3.3888%
106'900	3593.00	3.3611%	112'800	3823.10	3.3893%
107'000	3596.90	3.3616%	112'900	3827.00	3.3897%
107'100	3600.80	3.3621%	113'000	3830.90	3.3902%
107'200	3604.70	3.3626%	113'100	3834.80	3.3906%
107'300	3608.60	3.3631%	113'200	3838.70	3.3911%
107'400	3612.50	3.3636%	113'300	3842.60	3.3915%
107'500	3616.40	3.3641%	113'400	3846.50	3.3920%
107'600	3620.30	3.3646%	113'500	3850.40	3.3924%
107'700	3624.20	3.3651%	113'600	3854.30	3.3929%
107'800	3628.10	3.3656%	113'700	3858.20	3.3933%
107'900	3632.00	3.3661%	113'800	3862.10	3.3938%
108'000	3635.90	3.3666%	113'900	3866.00	3.3942%
108'100	3639.80	3.3671%	114'000	3869.90	3.3946%
108'200	3643.70	3.3676%	114'100	3873.80	3.3951%
108'300	3647.60	3.3681%	114'200	3877.70	3.3955%
108'400	3651.50	3.3685%	114'300	3881.60	3.3960%
108'500	3655.40	3.3690%	114'400	3885.50	3.3964%
108'600	3659.30	3.3695%	114'500	3889.40	3.3969%
108'700	3663.20	3.3700%	114'600	3893.30	3.3973%
108'800	3667.10	3.3705%	114'700	3897.20	3.3977%
108'900	3671.00	3.3710%	114'800	3901.10	3.3982%
109'000	3674.90	3.3715%	114'900	3905.00	3.3986%
109'100	3678.80	3.3720%	115'000	3908.90	3.3990%
109'200	3682.70	3.3724%	115'100	3912.80	3.3995%
109'300	3686.60	3.3729%	115'200	3916.70	3.3999%
109'400	3690.50	3.3734%	115'300	3920.60	3.4003%
109'500	3694.40	3.3739%	115'400	3924.50	3.4008%
109'600	3698.30	3.3744%	115'500	3928.40	3.4012%
109'700	3702.20	3.3748%	115'600	3932.30	3.4016%
109'800	3706.10	3.3753%	115'700	3936.20	3.4021%
109'900	3710.00	3.3758%	115'800	3940.10	3.4025%
110'000	3713.90	3.3763%	115'900	3944.00	3.4029%
110'100	3717.80	3.3767%	116'000	3947.90	3.4034%
110'200	3721.70	3.3772%	116'100	3951.80	3.4038%
110'300	3725.60	3.3777%	116'200	3955.70	3.4042%
110'400	3729.50	3.3782%	116'300	3959.60	3.4046%
110'500	3733.40	3.3786%	116'400	3963.50	3.4051%
110'600	3737.30	3.3791%	116'500	3967.40	3.4055%
110'700	3741.20	3.3796%	116'600	3971.30	3.4059%
110'800	3745.10	3.3801%	116'700	3975.20	3.4063%
110'900	3749.00	3.3805%	116'800	3979.10	3.4068%
111'000	3752.90	3.3810%	116'900	3983.00	3.4072%
111'100	3756.80	3.3815%	117'000	3986.90	3.4076%
111'200	3760.70	3.3819%	117'100	3990.80	3.4080%
111'300	3764.60	3.3824%	117'200	3994.70	3.4084%
111'400	3768.50	3.3829%	117'300	3998.60	3.4089%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
117'400	4002.50	3.4093%	123'300	4232.60	3.4328%
117'500	4006.40	3.4097%	123'400	4236.50	3.4331%
117'600	4010.30	3.4101%	123'500	4240.40	3.4335%
117'700	4014.20	3.4105%	123'600	4244.30	3.4339%
117'800	4018.10	3.4110%	123'700	4248.20	3.4343%
117'900	4022.00	3.4114%	123'800	4252.10	3.4347%
118'000	4025.90	3.4118%	123'900	4256.00	3.4350%
118'100	4029.80	3.4122%	124'000	4259.90	3.4354%
118'200	4033.70	3.4126%	124'100	4263.80	3.4358%
118'300	4037.60	3.4130%	124'200	4267.70	3.4362%
118'400	4041.50	3.4134%	124'300	4271.60	3.4365%
118'500	4045.40	3.4138%	124'400	4275.50	3.4369%
118'600	4049.30	3.4142%	124'500	4279.40	3.4373%
118'700	4053.20	3.4147%	124'600	4283.30	3.4376%
118'800	4057.10	3.4151%	124'700	4287.20	3.4380%
118'900	4061.00	3.4155%	124'800	4291.10	3.4384%
119'000	4064.90	3.4159%	124'900	4295.00	3.4388%
119'100	4068.80	3.4163%	125'000	4298.90	3.4391%
119'200	4072.70	3.4167%	125'100	4302.80	3.4395%
119'300	4076.60	3.4171%	125'200	4306.70	3.4399%
119'400	4080.50	3.4175%	125'300	4310.60	3.4402%
119'500	4084.40	3.4179%	125'400	4314.50	3.4406%
119'600	4088.30	3.4183%	125'500	4318.40	3.4410%
119'700	4092.20	3.4187%	125'600	4322.30	3.4413%
119'800	4096.10	3.4191%	125'700	4326.20	3.4417%
119'900	4100.00	3.4195%	125'800	4330.10	3.4421%
120'000	4103.90	3.4199%	125'900	4334.00	3.4424%
120'100	4107.80	3.4203%	126'000	4337.90	3.4428%
120'200	4111.70	3.4207%	126'100	4341.80	3.4431%
120'300	4115.60	3.4211%	126'200	4345.70	3.4435%
120'400	4119.50	3.4215%	126'300	4349.60	3.4439%
120'500	4123.40	3.4219%	126'400	4353.50	3.4442%
120'600	4127.30	3.4223%	126'500	4357.40	3.4446%
120'700	4131.20	3.4227%	126'600	4361.30	3.4449%
120'800	4135.10	3.4231%	126'700	4365.20	3.4453%
120'900	4139.00	3.4235%	126'800	4369.10	3.4457%
121'000	4142.90	3.4239%	126'900	4373.00	3.4460%
121'100	4146.80	3.4243%	127'000	4376.90	3.4464%
121'200	4150.70	3.4247%	127'100	4380.80	3.4467%
121'300	4154.60	3.4251%	127'200	4384.70	3.4471%
121'400	4158.50	3.4255%	127'300	4388.60	3.4474%
121'500	4162.40	3.4258%	127'400	4392.50	3.4478%
121'600	4166.30	3.4262%	127'500	4396.40	3.4482%
121'700	4170.20	3.4266%	127'600	4400.30	3.4485%
121'800	4174.10	3.4270%	127'700	4404.20	3.4489%
121'900	4178.00	3.4274%	127'800	4408.10	3.4492%
122'000	4181.90	3.4278%	127'900	4412.00	3.4496%
122'100	4185.80	3.4282%	128'000	4415.90	3.4499%
122'200	4189.70	3.4286%	128'100	4419.80	3.4503%
122'300	4193.60	3.4289%	128'200	4423.70	3.4506%
122'400	4197.50	3.4293%	128'300	4427.60	3.4510%
122'500	4201.40	3.4297%	128'400	4431.50	3.4513%
122'600	4205.30	3.4301%	128'500	4435.40	3.4517%
122'700	4209.20	3.4305%	128'600	4439.30	3.4520%
122'800	4213.10	3.4309%	128'700	4443.20	3.4524%
122'900	4217.00	3.4312%	128'800	4447.10	3.4527%
123'000	4220.90	3.4316%	128'900	4451.00	3.4531%
123'100	4224.80	3.4320%	129'000	4454.90	3.4534%
123'200	4228.70	3.4324%	129'100	4458.80	3.4538%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
129'200	4462.70	3.4541%	135'100	4692.80	3.4736%
129'300	4466.60	3.4544%	135'200	4696.70	3.4739%
129'400	4470.50	3.4548%	135'300	4700.60	3.4742%
129'500	4474.40	3.4551%	135'400	4704.50	3.4745%
129'600	4478.30	3.4555%	135'500	4708.40	3.4748%
129'700	4482.20	3.4558%	135'600	4712.30	3.4751%
129'800	4486.10	3.4562%	135'700	4716.20	3.4755%
129'900	4490.00	3.4565%	135'800	4720.10	3.4758%
130'000	4493.90	3.4568%	135'900	4724.00	3.4761%
130'100	4497.80	3.4572%	136'000	4727.90	3.4764%
130'200	4501.70	3.4575%	136'100	4731.80	3.4767%
130'300	4505.60	3.4579%	136'200	4735.70	3.4770%
130'400	4509.50	3.4582%	136'300	4739.60	3.4773%
130'500	4513.40	3.4585%	136'400	4743.50	3.4776%
130'600	4517.30	3.4589%	136'500	4747.40	3.4779%
130'700	4521.20	3.4592%	136'600	4751.30	3.4783%
130'800	4525.10	3.4596%	136'700	4755.20	3.4786%
130'900	4529.00	3.4599%	136'800	4759.10	3.4789%
131'000	4532.90	3.4602%	136'900	4763.00	3.4792%
131'100	4536.80	3.4606%	137'000	4766.90	3.4795%
131'200	4540.70	3.4609%	137'100	4770.80	3.4798%
131'300	4544.60	3.4612%	137'200	4774.70	3.4801%
131'400	4548.50	3.4616%	137'300	4778.60	3.4804%
131'500	4552.40	3.4619%	137'400	4782.50	3.4807%
131'600	4556.30	3.4622%	137'500	4786.40	3.4810%
131'700	4560.20	3.4626%	137'600	4790.30	3.4813%
131'800	4564.10	3.4629%	137'700	4794.20	3.4816%
131'900	4568.00	3.4632%	137'800	4798.10	3.4819%
132'000	4571.90	3.4636%	137'900	4802.00	3.4822%
132'100	4575.80	3.4639%	138'000	4805.90	3.4825%
132'200	4579.70	3.4642%	138'100	4809.80	3.4828%
132'300	4583.60	3.4646%	138'200	4813.70	3.4831%
132'400	4587.50	3.4649%	138'300	4817.60	3.4834%
132'500	4591.40	3.4652%	138'400	4821.50	3.4837%
132'600	4595.30	3.4655%	138'500	4825.40	3.4840%
132'700	4599.20	3.4659%	138'600	4829.30	3.4843%
132'800	4603.10	3.4662%	138'700	4833.20	3.4846%
132'900	4607.00	3.4665%	138'800	4837.10	3.4849%
133'000	4610.90	3.4668%	138'900	4841.00	3.4852%
133'100	4614.80	3.4672%	139'000	4844.90	3.4855%
133'200	4618.70	3.4675%	139'100	4848.80	3.4858%
133'300	4622.60	3.4678%	139'200	4852.70	3.4861%
133'400	4626.50	3.4681%	139'300	4856.60	3.4864%
133'500	4630.40	3.4685%	139'400	4860.50	3.4867%
133'600	4634.30	3.4688%	139'500	4864.40	3.4870%
133'700	4638.20	3.4691%	139'600	4868.30	3.4873%
133'800	4642.10	3.4694%	139'700	4872.20	3.4876%
133'900	4646.00	3.4698%	139'800	4876.10	3.4879%
134'000	4649.90	3.4701%	139'900	4880.00	3.4882%
134'100	4653.80	3.4704%	140'000	4883.90	3.4885%
134'200	4657.70	3.4707%	140'100	4887.80	3.4888%
134'300	4661.60	3.4710%	140'200	4891.70	3.4891%
134'400	4665.50	3.4714%	140'300	4895.60	3.4894%
134'500	4669.40	3.4717%	140'400	4899.50	3.4897%
134'600	4673.30	3.4720%	140'500	4903.40	3.4900%
134'700	4677.20	3.4723%	140'600	4907.30	3.4903%
134'800	4681.10	3.4726%	140'700	4911.20	3.4905%
134'900	4685.00	3.4729%	140'800	4915.10	3.4908%
135'000	4688.90	3.4733%	140'900	4919.00	3.4911%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
141'000	4922.90	3.4914%	146'900	5153.00	3.5078%
141'100	4926.80	3.4917%	147'000	5156.90	3.5081%
141'200	4930.70	3.4920%	147'100	5160.80	3.5084%
141'300	4934.60	3.4923%	147'200	5164.70	3.5086%
141'400	4938.50	3.4926%	147'300	5168.60	3.5089%
141'500	4942.40	3.4929%	147'400	5172.50	3.5092%
141'600	4946.30	3.4931%	147'500	5176.40	3.5094%
141'700	4950.20	3.4934%	147'600	5180.30	3.5097%
141'800	4954.10	3.4937%	147'700	5184.20	3.5100%
141'900	4958.00	3.4940%	147'800	5188.10	3.5102%
142'000	4961.90	3.4943%	147'900	5192.00	3.5105%
142'100	4965.80	3.4946%	148'000	5195.90	3.5107%
142'200	4969.70	3.4949%	148'100	5199.80	3.5110%
142'300	4973.60	3.4952%	148'200	5203.70	3.5113%
142'400	4977.50	3.4954%	148'300	5207.60	3.5115%
142'500	4981.40	3.4957%	148'400	5211.50	3.5118%
142'600	4985.30	3.4960%	148'500	5215.40	3.5121%
142'700	4989.20	3.4963%	148'600	5219.30	3.5123%
142'800	4993.10	3.4966%	148'700	5223.20	3.5126%
142'900	4997.00	3.4969%	148'800	5227.10	3.5128%
143'000	5000.90	3.4971%	148'900	5231.00	3.5131%
143'100	5004.80	3.4974%	149'000	5234.90	3.5134%
143'200	5008.70	3.4977%	149'100	5238.80	3.5136%
143'300	5012.60	3.4980%	149'200	5242.70	3.5139%
143'400	5016.50	3.4983%	149'300	5246.60	3.5141%
143'500	5020.40	3.4985%	149'400	5250.50	3.5144%
143'600	5024.30	3.4988%	149'500	5254.40	3.5146%
143'700	5028.20	3.4991%	149'600	5258.30	3.5149%
143'800	5032.10	3.4994%	149'700	5262.20	3.5152%
143'900	5036.00	3.4997%	149'800	5266.10	3.5154%
144'000	5039.90	3.4999%	149'900	5270.00	3.5157%
144'100	5043.80	3.5002%	150'000	5273.90	3.5159%
144'200	5047.70	3.5005%	150'100	5277.80	3.5162%
144'300	5051.60	3.5008%	150'200	5281.70	3.5164%
144'400	5055.50	3.5010%	150'300	5285.60	3.5167%
144'500	5059.40	3.5013%	150'400	5289.50	3.5170%
144'600	5063.30	3.5016%	150'500	5293.40	3.5172%
144'700	5067.20	3.5019%	150'600	5297.30	3.5175%
144'800	5071.10	3.5021%	150'700	5301.20	3.5177%
144'900	5075.00	3.5024%	150'800	5305.10	3.5180%
145'000	5078.90	3.5027%	150'900	5309.00	3.5182%
145'100	5082.80	3.5030%	151'000	5312.90	3.5185%
145'200	5086.70	3.5032%	151'100	5316.80	3.5187%
145'300	5090.60	3.5035%	151'200	5320.70	3.5190%
145'400	5094.50	3.5038%	151'300	5324.60	3.5192%
145'500	5098.40	3.5041%	151'400	5328.50	3.5195%
145'600	5102.30	3.5043%	151'500	5332.40	3.5197%
145'700	5106.20	3.5046%	151'600	5336.30	3.5200%
145'800	5110.10	3.5049%	151'700	5340.20	3.5202%
145'900	5114.00	3.5051%	151'800	5344.10	3.5205%
146'000	5117.90	3.5054%	151'900	5348.00	3.5207%
146'100	5121.80	3.5057%	152'000	5351.90	3.5210%
146'200	5125.70	3.5060%	152'100	5355.80	3.5212%
146'300	5129.60	3.5062%	152'200	5359.70	3.5215%
146'400	5133.50	3.5065%	152'300	5363.60	3.5217%
146'500	5137.40	3.5068%	152'400	5367.50	3.5220%
146'600	5141.30	3.5070%	152'500	5371.40	3.5222%
146'700	5145.20	3.5073%	152'600	5375.30	3.5225%
146'800	5149.10	3.5076%	152'700	5379.20	3.5227%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
152'800	5383.10	3.5230%	158'700	5613.20	3.5370%
152'900	5387.00	3.5232%	158'800	5617.10	3.5372%
153'000	5390.90	3.5235%	158'900	5621.00	3.5374%
153'100	5394.80	3.5237%	159'000	5624.90	3.5377%
153'200	5398.70	3.5240%	159'100	5628.80	3.5379%
153'300	5402.60	3.5242%	159'200	5632.70	3.5381%
153'400	5406.50	3.5244%	159'300	5636.60	3.5384%
153'500	5410.40	3.5247%	159'400	5640.50	3.5386%
153'600	5414.30	3.5249%	159'500	5644.40	3.5388%
153'700	5418.20	3.5252%	159'600	5648.30	3.5390%
153'800	5422.10	3.5254%	159'700	5652.20	3.5393%
153'900	5426.00	3.5257%	159'800	5656.10	3.5395%
154'000	5429.90	3.5259%	159'900	5660.00	3.5397%
154'100	5433.80	3.5262%	160'000	5663.90	3.5399%
154'200	5437.70	3.5264%	160'100	5667.80	3.5402%
154'300	5441.60	3.5266%	160'200	5671.70	3.5404%
154'400	5445.50	3.5269%	160'300	5675.60	3.5406%
154'500	5449.40	3.5271%	160'400	5679.50	3.5408%
154'600	5453.30	3.5274%	160'500	5683.40	3.5411%
154'700	5457.20	3.5276%	160'600	5687.30	3.5413%
154'800	5461.10	3.5278%	160'700	5691.20	3.5415%
154'900	5465.00	3.5281%	160'800	5695.10	3.5417%
155'000	5468.90	3.5283%	160'900	5699.00	3.5420%
155'100	5472.80	3.5286%	161'000	5702.90	3.5422%
155'200	5476.70	3.5288%	161'100	5706.80	3.5424%
155'300	5480.60	3.5290%	161'200	5710.70	3.5426%
155'400	5484.50	3.5293%	161'300	5714.60	3.5428%
155'500	5488.40	3.5295%	161'400	5718.50	3.5431%
155'600	5492.30	3.5298%	161'500	5722.40	3.5433%
155'700	5496.20	3.5300%	161'600	5726.30	3.5435%
155'800	5500.10	3.5302%	161'700	5730.20	3.5437%
155'900	5504.00	3.5305%	161'800	5734.10	3.5439%
156'000	5507.90	3.5307%	161'900	5738.00	3.5442%
156'100	5511.80	3.5309%	162'000	5741.90	3.5444%
156'200	5515.70	3.5312%	162'100	5745.80	3.5446%
156'300	5519.60	3.5314%	162'200	5749.70	3.5448%
156'400	5523.50	3.5316%	162'300	5753.60	3.5450%
156'500	5527.40	3.5319%	162'400	5757.50	3.5453%
156'600	5531.30	3.5321%	162'500	5761.40	3.5455%
156'700	5535.20	3.5324%	162'600	5765.30	3.5457%
156'800	5539.10	3.5326%	162'700	5769.20	3.5459%
156'900	5543.00	3.5328%	162'800	5773.10	3.5461%
157'000	5546.90	3.5331%	162'900	5777.00	3.5463%
157'100	5550.80	3.5333%	163'000	5780.90	3.5466%
157'200	5554.70	3.5335%	163'100	5784.80	3.5468%
157'300	5558.60	3.5338%	163'200	5788.70	3.5470%
157'400	5562.50	3.5340%	163'300	5792.60	3.5472%
157'500	5566.40	3.5342%	163'400	5796.50	3.5474%
157'600	5570.30	3.5345%	163'500	5800.40	3.5476%
157'700	5574.20	3.5347%	163'600	5804.30	3.5479%
157'800	5578.10	3.5349%	163'700	5808.20	3.5481%
157'900	5582.00	3.5351%	163'800	5812.10	3.5483%
158'000	5585.90	3.5354%	163'900	5816.00	3.5485%
158'100	5589.80	3.5356%	164'000	5819.90	3.5487%
158'200	5593.70	3.5358%	164'100	5823.80	3.5489%
158'300	5597.60	3.5361%	164'200	5827.70	3.5491%
158'400	5601.50	3.5363%	164'300	5831.60	3.5494%
158'500	5605.40	3.5365%	164'400	5835.50	3.5496%
158'600	5609.30	3.5368%	164'500	5839.40	3.5498%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
164'600	5843.30	3.5500%	170'500	6073.40	3.5621%
164'700	5847.20	3.5502%	170'600	6077.30	3.5623%
164'800	5851.10	3.5504%	170'700	6081.20	3.5625%
164'900	5855.00	3.5506%	170'800	6085.10	3.5627%
165'000	5858.90	3.5508%	170'900	6089.00	3.5629%
165'100	5862.80	3.5511%	171'000	6092.90	3.5631%
165'200	5866.70	3.5513%	171'100	6096.80	3.5633%
165'300	5870.60	3.5515%	171'200	6100.70	3.5635%
165'400	5874.50	3.5517%	171'300	6104.60	3.5637%
165'500	5878.40	3.5519%	171'400	6108.50	3.5639%
165'600	5882.30	3.5521%	171'500	6112.40	3.5641%
165'700	5886.20	3.5523%	171'600	6116.30	3.5643%
165'800	5890.10	3.5525%	171'700	6120.20	3.5645%
165'900	5894.00	3.5527%	171'800	6124.10	3.5647%
166'000	5897.90	3.5530%	171'900	6128.00	3.5649%
166'100	5901.80	3.5532%	172'000	6131.90	3.5651%
166'200	5905.70	3.5534%	172'100	6135.80	3.5653%
166'300	5909.60	3.5536%	172'200	6139.70	3.5654%
166'400	5913.50	3.5538%	172'300	6143.60	3.5656%
166'500	5917.40	3.5540%	172'400	6147.50	3.5658%
166'600	5921.30	3.5542%	172'500	6151.40	3.5660%
166'700	5925.20	3.5544%	172'600	6155.30	3.5662%
166'800	5929.10	3.5546%	172'700	6159.20	3.5664%
166'900	5933.00	3.5548%	172'800	6163.10	3.5666%
167'000	5936.90	3.5550%	172'900	6167.00	3.5668%
167'100	5940.80	3.5552%	173'000	6170.90	3.5670%
167'200	5944.70	3.5554%	173'100	6174.80	3.5672%
167'300	5948.60	3.5556%	173'200	6178.70	3.5674%
167'400	5952.50	3.5559%	173'300	6182.60	3.5676%
167'500	5956.40	3.5561%	173'400	6186.50	3.5678%
167'600	5960.30	3.5563%	173'500	6190.40	3.5680%
167'700	5964.20	3.5565%	173'600	6194.30	3.5681%
167'800	5968.10	3.5567%	173'700	6198.20	3.5683%
167'900	5972.00	3.5569%	173'800	6202.10	3.5685%
168'000	5975.90	3.5571%	173'900	6206.00	3.5687%
168'100	5979.80	3.5573%	174'000	6209.90	3.5689%
168'200	5983.70	3.5575%	174'100	6213.80	3.5691%
168'300	5987.60	3.5577%	174'200	6217.70	3.5693%
168'400	5991.50	3.5579%	174'300	6221.60	3.5695%
168'500	5995.40	3.5581%	174'400	6225.50	3.5697%
168'600	5999.30	3.5583%	174'500	6229.40	3.5699%
168'700	6003.20	3.5585%	174'600	6233.30	3.5700%
168'800	6007.10	3.5587%	174'700	6237.20	3.5702%
168'900	6011.00	3.5589%	174'800	6241.10	3.5704%
169'000	6014.90	3.5591%	174'900	6245.00	3.5706%
169'100	6018.80	3.5593%	175'000	6248.90	3.5708%
169'200	6022.70	3.5595%	175'100	6252.80	3.5710%
169'300	6026.60	3.5597%	175'200	6256.70	3.5712%
169'400	6030.50	3.5599%	175'300	6260.60	3.5714%
169'500	6034.40	3.5601%	175'400	6264.50	3.5716%
169'600	6038.30	3.5603%	175'500	6268.40	3.5717%
169'700	6042.20	3.5605%	175'600	6272.30	3.5719%
169'800	6046.10	3.5607%	175'700	6276.20	3.5721%
169'900	6050.00	3.5609%	175'800	6280.10	3.5723%
170'000	6053.90	3.5611%	175'900	6284.00	3.5725%
170'100	6057.80	3.5613%	176'000	6287.90	3.5727%
170'200	6061.70	3.5615%	176'100	6291.80	3.5729%
170'300	6065.60	3.5617%	176'200	6295.70	3.5730%
170'400	6069.50	3.5619%	176'300	6299.60	3.5732%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
176'400	6303.50	3.5734%	182'300	6533.60	3.5840%
176'500	6307.40	3.5736%	182'400	6537.50	3.5842%
176'600	6311.30	3.5738%	182'500	6541.40	3.5843%
176'700	6315.20	3.5740%	182'600	6545.30	3.5845%
176'800	6319.10	3.5742%	182'700	6549.20	3.5847%
176'900	6323.00	3.5743%	182'800	6553.10	3.5848%
177'000	6326.90	3.5745%	182'900	6557.00	3.5850%
177'100	6330.80	3.5747%	183'000	6560.90	3.5852%
177'200	6334.70	3.5749%	183'100	6564.80	3.5854%
177'300	6338.60	3.5751%	183'200	6568.70	3.5855%
177'400	6342.50	3.5753%	183'300	6572.60	3.5857%
177'500	6346.40	3.5754%	183'400	6576.50	3.5859%
177'600	6350.30	3.5756%	183'500	6580.40	3.5860%
177'700	6354.20	3.5758%	183'600	6584.30	3.5862%
177'800	6358.10	3.5760%	183'700	6588.20	3.5864%
177'900	6362.00	3.5762%	183'800	6592.10	3.5866%
178'000	6365.90	3.5763%	183'900	6596.00	3.5867%
178'100	6369.80	3.5765%	184'000	6599.90	3.5869%
178'200	6373.70	3.5767%	184'100	6603.80	3.5871%
178'300	6377.60	3.5769%	184'200	6607.70	3.5872%
178'400	6381.50	3.5771%	184'300	6611.60	3.5874%
178'500	6385.40	3.5773%	184'400	6615.50	3.5876%
178'600	6389.30	3.5774%	184'500	6619.40	3.5878%
178'700	6393.20	3.5776%	184'600	6623.30	3.5879%
178'800	6397.10	3.5778%	184'700	6627.20	3.5881%
178'900	6401.00	3.5780%	184'800	6631.10	3.5883%
179'000	6404.90	3.5782%	184'900	6635.00	3.5884%
179'100	6408.80	3.5783%	185'000	6638.90	3.5886%
179'200	6412.70	3.5785%	185'100	6642.80	3.5888%
179'300	6416.60	3.5787%	185'200	6646.70	3.5889%
179'400	6420.50	3.5789%	185'300	6650.60	3.5891%
179'500	6424.40	3.5791%	185'400	6654.50	3.5893%
179'600	6428.30	3.5792%	185'500	6658.40	3.5894%
179'700	6432.20	3.5794%	185'600	6662.30	3.5896%
179'800	6436.10	3.5796%	185'700	6666.20	3.5898%
179'900	6440.00	3.5798%	185'800	6670.10	3.5899%
180'000	6443.90	3.5799%	185'900	6674.00	3.5901%
180'100	6447.80	3.5801%	186'000	6677.90	3.5903%
180'200	6451.70	3.5803%	186'100	6681.80	3.5904%
180'300	6455.60	3.5805%	186'200	6685.70	3.5906%
180'400	6459.50	3.5807%	186'300	6689.60	3.5908%
180'500	6463.40	3.5808%	186'400	6693.50	3.5909%
180'600	6467.30	3.5810%	186'500	6697.40	3.5911%
180'700	6471.20	3.5812%	186'600	6701.30	3.5913%
180'800	6475.10	3.5814%	186'700	6705.20	3.5914%
180'900	6479.00	3.5815%	186'800	6709.10	3.5916%
181'000	6482.90	3.5817%	186'900	6713.00	3.5918%
181'100	6486.80	3.5819%	187'000	6716.90	3.5919%
181'200	6490.70	3.5821%	187'100	6720.80	3.5921%
181'300	6494.60	3.5822%	187'200	6724.70	3.5923%
181'400	6498.50	3.5824%	187'300	6728.60	3.5924%
181'500	6502.40	3.5826%	187'400	6732.50	3.5926%
181'600	6506.30	3.5828%	187'500	6736.40	3.5927%
181'700	6510.20	3.5829%	187'600	6740.30	3.5929%
181'800	6514.10	3.5831%	187'700	6744.20	3.5931%
181'900	6518.00	3.5833%	187'800	6748.10	3.5932%
182'000	6521.90	3.5835%	187'900	6752.00	3.5934%
182'100	6525.80	3.5836%	188'000	6755.90	3.5936%
182'200	6529.70	3.5838%	188'100	6759.80	3.5937%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
188'200	6763.70	3.5939%	194'100	6993.80	3.6032%
188'300	6767.60	3.5941%	194'200	6997.70	3.6033%
188'400	6771.50	3.5942%	194'300	7001.60	3.6035%
188'500	6775.40	3.5944%	194'400	7005.50	3.6037%
188'600	6779.30	3.5945%	194'500	7009.40	3.6038%
188'700	6783.20	3.5947%	194'600	7013.30	3.6040%
188'800	6787.10	3.5949%	194'700	7017.20	3.6041%
188'900	6791.00	3.5950%	194'800	7021.10	3.6043%
189'000	6794.90	3.5952%	194'900	7025.00	3.6044%
189'100	6798.80	3.5953%	195'000	7028.90	3.6046%
189'200	6802.70	3.5955%	195'100	7032.80	3.6047%
189'300	6806.60	3.5957%	195'200	7036.70	3.6049%
189'400	6810.50	3.5958%	195'300	7040.60	3.6050%
189'500	6814.40	3.5960%	195'400	7044.50	3.6052%
189'600	6818.30	3.5961%	195'500	7048.40	3.6053%
189'700	6822.20	3.5963%	195'600	7052.30	3.6055%
189'800	6826.10	3.5965%	195'700	7056.20	3.6056%
189'900	6830.00	3.5966%	195'800	7060.10	3.6058%
190'000	6833.90	3.5968%	195'900	7064.00	3.6059%
190'100	6837.80	3.5969%	196'000	7067.90	3.6061%
190'200	6841.70	3.5971%	196'100	7071.80	3.6062%
190'300	6845.60	3.5973%	196'200	7075.70	3.6064%
190'400	6849.50	3.5974%	196'300	7079.60	3.6065%
190'500	6853.40	3.5976%	196'400	7083.50	3.6067%
190'600	6857.30	3.5977%	196'500	7087.40	3.6068%
190'700	6861.20	3.5979%	196'600	7091.30	3.6070%
190'800	6865.10	3.5981%	196'700	7095.20	3.6071%
190'900	6869.00	3.5982%	196'800	7099.10	3.6073%
191'000	6872.90	3.5984%	196'900	7103.00	3.6074%
191'100	6876.80	3.5985%	197'000	7106.90	3.6076%
191'200	6880.70	3.5987%	197'100	7110.80	3.6077%
191'300	6884.60	3.5988%	197'200	7114.70	3.6079%
191'400	6888.50	3.5990%	197'300	7118.60	3.6080%
191'500	6892.40	3.5992%	197'400	7122.50	3.6082%
191'600	6896.30	3.5993%	197'500	7126.40	3.6083%
191'700	6900.20	3.5995%	197'600	7130.30	3.6085%
191'800	6904.10	3.5996%	197'700	7134.20	3.6086%
191'900	6908.00	3.5998%	197'800	7138.10	3.6087%
192'000	6911.90	3.5999%	197'900	7142.00	3.6089%
192'100	6915.80	3.6001%	198'000	7145.90	3.6090%
192'200	6919.70	3.6003%	198'100	7149.80	3.6092%
192'300	6923.60	3.6004%	198'200	7153.70	3.6093%
192'400	6927.50	3.6006%	198'300	7157.60	3.6095%
192'500	6931.40	3.6007%	198'400	7161.50	3.6096%
192'600	6935.30	3.6009%	198'500	7165.40	3.6098%
192'700	6939.20	3.6010%	198'600	7169.30	3.6099%
192'800	6943.10	3.6012%	198'700	7173.20	3.6101%
192'900	6947.00	3.6013%	198'800	7177.10	3.6102%
193'000	6950.90	3.6015%	198'900	7181.00	3.6104%
193'100	6954.80	3.6017%	199'000	7184.90	3.6105%
193'200	6958.70	3.6018%	199'100	7188.80	3.6106%
193'300	6962.60	3.6020%	199'200	7192.70	3.6108%
193'400	6966.50	3.6021%	199'300	7196.60	3.6109%
193'500	6970.40	3.6023%	199'400	7200.50	3.6111%
193'600	6974.30	3.6024%	199'500	7204.40	3.6112%
193'700	6978.20	3.6026%	199'600	7208.30	3.6114%
193'800	6982.10	3.6027%	199'700	7212.20	3.6115%
193'900	6986.00	3.6029%	199'800	7216.10	3.6117%
194'000	6989.90	3.6030%	199'900	7220.00	3.6118%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
200'000	7223.90	3.6120%	205'900	7454.00	3.6202%
200'100	7227.80	3.6121%	206'000	7457.90	3.6203%
200'200	7231.70	3.6122%	206'100	7461.80	3.6205%
200'300	7235.60	3.6124%	206'200	7465.70	3.6206%
200'400	7239.50	3.6125%	206'300	7469.60	3.6207%
200'500	7243.40	3.6127%	206'400	7473.50	3.6209%
200'600	7247.30	3.6128%	206'500	7477.40	3.6210%
200'700	7251.20	3.6130%	206'600	7481.30	3.6212%
200'800	7255.10	3.6131%	206'700	7485.20	3.6213%
200'900	7259.00	3.6132%	206'800	7489.10	3.6214%
201'000	7262.90	3.6134%	206'900	7493.00	3.6216%
201'100	7266.80	3.6135%	207'000	7496.90	3.6217%
201'200	7270.70	3.6137%	207'100	7500.80	3.6218%
201'300	7274.60	3.6138%	207'200	7504.70	3.6220%
201'400	7278.50	3.6140%	207'300	7508.60	3.6221%
201'500	7282.40	3.6141%	207'400	7512.50	3.6222%
201'600	7286.30	3.6142%	207'500	7516.40	3.6224%
201'700	7290.20	3.6144%	207'600	7520.30	3.6225%
201'800	7294.10	3.6145%	207'700	7524.20	3.6226%
201'900	7298.00	3.6147%	207'800	7528.10	3.6228%
202'000	7301.90	3.6148%	207'900	7532.00	3.6229%
202'100	7305.80	3.6149%	208'000	7535.90	3.6230%
202'200	7309.70	3.6151%	208'100	7539.80	3.6232%
202'300	7313.60	3.6152%	208'200	7543.70	3.6233%
202'400	7317.50	3.6154%	208'300	7547.60	3.6234%
202'500	7321.40	3.6155%	208'400	7551.50	3.6236%
202'600	7325.30	3.6156%	208'500	7555.40	3.6237%
202'700	7329.20	3.6158%	208'600	7559.30	3.6238%
202'800	7333.10	3.6159%	208'700	7563.20	3.6240%
202'900	7337.00	3.6161%	208'800	7567.10	3.6241%
203'000	7340.90	3.6162%	208'900	7571.00	3.6242%
203'100	7344.80	3.6163%	209'000	7574.90	3.6244%
203'200	7348.70	3.6165%	209'100	7578.80	3.6245%
203'300	7352.60	3.6166%	209'200	7582.70	3.6246%
203'400	7356.50	3.6168%	209'300	7586.60	3.6247%
203'500	7360.40	3.6169%	209'400	7590.50	3.6249%
203'600	7364.30	3.6170%	209'500	7594.40	3.6250%
203'700	7368.20	3.6172%	209'600	7598.30	3.6251%
203'800	7372.10	3.6173%	209'700	7602.20	3.6253%
203'900	7376.00	3.6175%	209'800	7606.10	3.6254%
204'000	7379.90	3.6176%	209'900	7610.00	3.6255%
204'100	7383.80	3.6177%	210'000	7613.90	3.6257%
204'200	7387.70	3.6179%	210'100	7617.80	3.6258%
204'300	7391.60	3.6180%	210'200	7621.70	3.6259%
204'400	7395.50	3.6182%	210'300	7625.60	3.6261%
204'500	7399.40	3.6183%	210'400	7629.50	3.6262%
204'600	7403.30	3.6184%	210'500	7633.40	3.6263%
204'700	7407.20	3.6186%	210'600	7637.30	3.6264%
204'800	7411.10	3.6187%	210'700	7641.20	3.6266%
204'900	7415.00	3.6188%	210'800	7645.10	3.6267%
205'000	7418.90	3.6190%	210'900	7649.00	3.6268%
205'100	7422.80	3.6191%	211'000	7652.90	3.6270%
205'200	7426.70	3.6192%	211'100	7656.80	3.6271%
205'300	7430.60	3.6194%	211'200	7660.70	3.6272%
205'400	7434.50	3.6195%	211'300	7664.60	3.6274%
205'500	7438.40	3.6197%	211'400	7668.50	3.6275%
205'600	7442.30	3.6198%	211'500	7672.40	3.6276%
205'700	7446.20	3.6199%	211'600	7676.30	3.6277%
205'800	7450.10	3.6201%	211'700	7680.20	3.6279%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
211'800	7684.10	3.6280%	217'700	7914.20	3.6354%
211'900	7688.00	3.6281%	217'800	7918.10	3.6355%
212'000	7691.90	3.6283%	217'900	7922.00	3.6356%
212'100	7695.80	3.6284%	218'000	7925.90	3.6357%
212'200	7699.70	3.6285%	218'100	7929.80	3.6359%
212'300	7703.60	3.6286%	218'200	7933.70	3.6360%
212'400	7707.50	3.6288%	218'300	7937.60	3.6361%
212'500	7711.40	3.6289%	218'400	7941.50	3.6362%
212'600	7715.30	3.6290%	218'500	7945.40	3.6363%
212'700	7719.20	3.6291%	218'600	7949.30	3.6365%
212'800	7723.10	3.6293%	218'700	7953.20	3.6366%
212'900	7727.00	3.6294%	218'800	7957.10	3.6367%
213'000	7730.90	3.6295%	218'900	7961.00	3.6368%
213'100	7734.80	3.6297%	219'000	7964.90	3.6369%
213'200	7738.70	3.6298%	219'100	7968.80	3.6371%
213'300	7742.60	3.6299%	219'200	7972.70	3.6372%
213'400	7746.50	3.6300%	219'300	7976.60	3.6373%
213'500	7750.40	3.6302%	219'400	7980.50	3.6374%
213'600	7754.30	3.6303%	219'500	7984.40	3.6375%
213'700	7758.20	3.6304%	219'600	7988.30	3.6377%
213'800	7762.10	3.6305%	219'700	7992.20	3.6378%
213'900	7766.00	3.6307%	219'800	7996.10	3.6379%
214'000	7769.90	3.6308%	219'900	8000.00	3.6380%
214'100	7773.80	3.6309%	220'000	8003.90	3.6381%
214'200	7777.70	3.6310%	220'100	8007.80	3.6383%
214'300	7781.60	3.6312%	220'200	8011.70	3.6384%
214'400	7785.50	3.6313%	220'300	8015.60	3.6385%
214'500	7789.40	3.6314%	220'400	8019.50	3.6386%
214'600	7793.30	3.6315%	220'500	8023.40	3.6387%
214'700	7797.20	3.6317%	220'600	8027.30	3.6388%
214'800	7801.10	3.6318%	220'700	8031.20	3.6390%
214'900	7805.00	3.6319%	220'800	8035.10	3.6391%
215'000	7808.90	3.6320%	220'900	8039.00	3.6392%
215'100	7812.80	3.6322%	221'000	8042.90	3.6393%
215'200	7816.70	3.6323%	221'100	8046.80	3.6394%
215'300	7820.60	3.6324%	221'200	8050.70	3.6396%
215'400	7824.50	3.6325%	221'300	8054.60	3.6397%
215'500	7828.40	3.6327%	221'400	8058.50	3.6398%
215'600	7832.30	3.6328%	221'500	8062.40	3.6399%
215'700	7836.20	3.6329%	221'600	8066.30	3.6400%
215'800	7840.10	3.6330%	221'700	8070.20	3.6401%
215'900	7844.00	3.6332%	221'800	8074.10	3.6403%
216'000	7847.90	3.6333%	221'900	8078.00	3.6404%
216'100	7851.80	3.6334%	222'000	8081.90	3.6405%
216'200	7855.70	3.6335%	222'100	8085.80	3.6406%
216'300	7859.60	3.6337%	222'200	8089.70	3.6407%
216'400	7863.50	3.6338%	222'300	8093.60	3.6408%
216'500	7867.40	3.6339%	222'400	8097.50	3.6410%
216'600	7871.30	3.6340%	222'500	8101.40	3.6411%
216'700	7875.20	3.6341%	222'600	8105.30	3.6412%
216'800	7879.10	3.6343%	222'700	8109.20	3.6413%
216'900	7883.00	3.6344%	222'800	8113.10	3.6414%
217'000	7886.90	3.6345%	222'900	8117.00	3.6415%
217'100	7890.80	3.6346%	223'000	8120.90	3.6417%
217'200	7894.70	3.6348%	223'100	8124.80	3.6418%
217'300	7898.60	3.6349%	223'200	8128.70	3.6419%
217'400	7902.50	3.6350%	223'300	8132.60	3.6420%
217'500	7906.40	3.6351%	223'400	8136.50	3.6421%
217'600	7910.30	3.6352%	223'500	8140.40	3.6422%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
223'600	8144.30	3.6424%	227'100	8280.80	3.6463%
223'700	8148.20	3.6425%	227'200	8284.70	3.6464%
223'800	8152.10	3.6426%	227'300	8288.60	3.6465%
223'900	8156.00	3.6427%	227'400	8292.50	3.6467%
224'000	8159.90	3.6428%	227'500	8296.40	3.6468%
224'100	8163.80	3.6429%	227'600	8300.30	3.6469%
224'200	8167.70	3.6430%	227'700	8304.20	3.6470%
224'300	8171.60	3.6432%	227'800	8308.10	3.6471%
224'400	8175.50	3.6433%	227'900	8312.00	3.6472%
224'500	8179.40	3.6434%	228'000	8315.90	3.6473%
224'600	8183.30	3.6435%	228'100	8319.80	3.6474%
224'700	8187.20	3.6436%	228'200	8323.70	3.6475%
224'800	8191.10	3.6437%	228'300	8327.60	3.6477%
224'900	8195.00	3.6438%	228'400	8331.50	3.6478%
225'000	8198.90	3.6440%	228'500	8335.40	3.6479%
225'100	8202.80	3.6441%	228'600	8339.30	3.6480%
225'200	8206.70	3.6442%	228'700	8343.20	3.6481%
225'300	8210.60	3.6443%	228'800	8347.10	3.6482%
225'400	8214.50	3.6444%	228'900	8351.00	3.6483%
225'500	8218.40	3.6445%	229'000	8354.90	3.6484%
225'600	8222.30	3.6446%	229'100	8358.80	3.6485%
225'700	8226.20	3.6447%	229'200	8362.70	3.6486%
225'800	8230.10	3.6449%	229'300	8366.60	3.6488%
225'900	8234.00	3.6450%	229'400	8370.50	3.6489%
226'000	8237.90	3.6451%	229'500	8374.40	3.6490%
226'100	8241.80	3.6452%	229'600	8378.30	3.6491%
226'200	8245.70	3.6453%	229'700	8382.20	3.6492%
226'300	8249.60	3.6454%	229'800	8386.10	3.6493%
226'400	8253.50	3.6455%	229'900	8390.00	3.6494%
226'500	8257.40	3.6457%	230'000	8393.90	3.6495%
226'600	8261.30	3.6458%	230'100	8397.80	3.6496%
226'700	8265.20	3.6459%	230'200	8401.70	3.6497%
226'800	8269.10	3.6460%	230'300	8405.60	3.6498%
226'900	8273.00	3.6461%	230'400	8409.50	3.6500%
227'000	8276.90	3.6462%			

Für die Gemeinde-, Bezirk- und Kirchgemeindesteuer beträgt die einfache Steuer bei steuerbaren Einkommen über 230 400 Franken für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.

Für die Kantonssteuer kommt bei steuerbaren Einkommen über 230 400 Franken die nachfolgende Tabelle zur Anwendung.

Für Alleinstehende ist dieser Tarif direkt anwendbar.

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

Einkommenssteuertarif gemäss § 36a StG (gültig ab 2015)

nur für Kanton

Legende

Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
230'500	8416.50	3.6514%	236'100	8808.50	3.7308%
230'600	8423.50	3.6529%	236'200	8815.50	3.7322%
230'700	8430.50	3.6543%	236'300	8822.50	3.7336%
230'800	8437.50	3.6558%	236'400	8829.50	3.7350%
230'900	8444.50	3.6572%	236'500	8836.50	3.7364%
231'000	8451.50	3.6587%	236'600	8843.50	3.7377%
231'100	8458.50	3.6601%	236'700	8850.50	3.7391%
231'200	8465.50	3.6615%	236'800	8857.50	3.7405%
231'300	8472.50	3.6630%	236'900	8864.50	3.7419%
231'400	8479.50	3.6644%	237'000	8871.50	3.7432%
231'500	8486.50	3.6659%	237'100	8878.50	3.7446%
231'600	8493.50	3.6673%	237'200	8885.50	3.7460%
231'700	8500.50	3.6688%	237'300	8892.50	3.7474%
231'800	8507.50	3.6702%	237'400	8899.50	3.7487%
231'900	8514.50	3.6716%	237'500	8906.50	3.7501%
232'000	8521.50	3.6731%	237'600	8913.50	3.7515%
232'100	8528.50	3.6745%	237'700	8920.50	3.7528%
232'200	8535.50	3.6759%	237'800	8927.50	3.7542%
232'300	8542.50	3.6774%	237'900	8934.50	3.7556%
232'400	8549.50	3.6788%	238'000	8941.50	3.7569%
232'500	8556.50	3.6802%	238'100	8948.50	3.7583%
232'600	8563.50	3.6816%	238'200	8955.50	3.7597%
232'700	8570.50	3.6831%	238'300	8962.50	3.7610%
232'800	8577.50	3.6845%	238'400	8969.50	3.7624%
232'900	8584.50	3.6859%	238'500	8976.50	3.7637%
233'000	8591.50	3.6873%	238'600	8983.50	3.7651%
233'100	8598.50	3.6888%	238'700	8990.50	3.7664%
233'200	8605.50	3.6902%	238'800	8997.50	3.7678%
233'300	8612.50	3.6916%	238'900	9004.50	3.7692%
233'400	8619.50	3.6930%	239'000	9011.50	3.7705%
233'500	8626.50	3.6944%	239'100	9018.50	3.7719%
233'600	8633.50	3.6958%	239'200	9025.50	3.7732%
233'700	8640.50	3.6973%	239'300	9032.50	3.7746%
233'800	8647.50	3.6987%	239'400	9039.50	3.7759%
233'900	8654.50	3.7001%	239'500	9046.50	3.7772%
234'000	8661.50	3.7015%	239'600	9053.50	3.7786%
234'100	8668.50	3.7029%	239'700	9060.50	3.7799%
234'200	8675.50	3.7043%	239'800	9067.50	3.7813%
234'300	8682.50	3.7057%	239'900	9074.50	3.7826%
234'400	8689.50	3.7071%	240'000	9081.50	3.7840%
234'500	8696.50	3.7085%	240'100	9088.50	3.7853%
234'600	8703.50	3.7099%	240'200	9095.50	3.7866%
234'700	8710.50	3.7113%	240'300	9102.50	3.7880%
234'800	8717.50	3.7127%	240'400	9109.50	3.7893%
234'900	8724.50	3.7141%	240'500	9116.50	3.7906%
235'000	8731.50	3.7155%	240'600	9123.50	3.7920%
235'100	8738.50	3.7169%	240'700	9130.50	3.7933%
235'200	8745.50	3.7183%	240'800	9137.50	3.7946%
235'300	8752.50	3.7197%	240'900	9144.50	3.7960%
235'400	8759.50	3.7211%	241'000	9151.50	3.7973%
235'500	8766.50	3.7225%	241'100	9158.50	3.7986%
235'600	8773.50	3.7239%	241'200	9165.50	3.8000%
235'700	8780.50	3.7253%	241'300	9172.50	3.8013%
235'800	8787.50	3.7267%	241'400	9179.50	3.8026%
235'900	8794.50	3.7281%	241'500	9186.50	3.8039%
236'000	8801.50	3.7294%	241'600	9193.50	3.8053%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
241'700	9200.50	3.8066%	247'600	9613.50	3.8827%
241'800	9207.50	3.8079%	247'700	9620.50	3.8839%
241'900	9214.50	3.8092%	247'800	9627.50	3.8852%
242'000	9221.50	3.8105%	247'900	9634.50	3.8864%
242'100	9228.50	3.8119%	248'000	9641.50	3.8877%
242'200	9235.50	3.8132%	248'100	9648.50	3.8890%
242'300	9242.50	3.8145%	248'200	9655.50	3.8902%
242'400	9249.50	3.8158%	248'300	9662.50	3.8915%
242'500	9256.50	3.8171%	248'400	9669.50	3.8927%
242'600	9263.50	3.8184%	248'500	9676.50	3.8940%
242'700	9270.50	3.8197%	248'600	9683.50	3.8952%
242'800	9277.50	3.8210%	248'700	9690.50	3.8965%
242'900	9284.50	3.8224%	248'800	9697.50	3.8977%
243'000	9291.50	3.8237%	248'900	9704.50	3.8990%
243'100	9298.50	3.8250%	249'000	9711.50	3.9002%
243'200	9305.50	3.8263%	249'100	9718.50	3.9014%
243'300	9312.50	3.8276%	249'200	9725.50	3.9027%
243'400	9319.50	3.8289%	249'300	9732.50	3.9039%
243'500	9326.50	3.8302%	249'400	9739.50	3.9052%
243'600	9333.50	3.8315%	249'500	9746.50	3.9064%
243'700	9340.50	3.8328%	249'600	9753.50	3.9077%
243'800	9347.50	3.8341%	249'700	9760.50	3.9089%
243'900	9354.50	3.8354%	249'800	9767.50	3.9101%
244'000	9361.50	3.8367%	249'900	9774.50	3.9114%
244'100	9368.50	3.8380%	250'000	9781.50	3.9126%
244'200	9375.50	3.8393%	250'100	9788.50	3.9138%
244'300	9382.50	3.8406%	250'200	9795.50	3.9151%
244'400	9389.50	3.8419%	250'300	9802.50	3.9163%
244'500	9396.50	3.8431%	250'400	9809.50	3.9175%
244'600	9403.50	3.8444%	250'500	9816.50	3.9188%
244'700	9410.50	3.8457%	250'600	9823.50	3.9200%
244'800	9417.50	3.8470%	250'700	9830.50	3.9212%
244'900	9424.50	3.8483%	250'800	9837.50	3.9224%
245'000	9431.50	3.8496%	250'900	9844.50	3.9237%
245'100	9438.50	3.8509%	251'000	9851.50	3.9249%
245'200	9445.50	3.8522%	251'100	9858.50	3.9261%
245'300	9452.50	3.8534%	251'200	9865.50	3.9273%
245'400	9459.50	3.8547%	251'300	9872.50	3.9286%
245'500	9466.50	3.8560%	251'400	9879.50	3.9298%
245'600	9473.50	3.8573%	251'500	9886.50	3.9310%
245'700	9480.50	3.8586%	251'600	9893.50	3.9322%
245'800	9487.50	3.8598%	251'700	9900.50	3.9335%
245'900	9494.50	3.8611%	251'800	9907.50	3.9347%
246'000	9501.50	3.8624%	251'900	9914.50	3.9359%
246'100	9508.50	3.8637%	252'000	9921.50	3.9371%
246'200	9515.50	3.8649%	252'100	9928.50	3.9383%
246'300	9522.50	3.8662%	252'200	9935.50	3.9395%
246'400	9529.50	3.8675%	252'300	9942.50	3.9407%
246'500	9536.50	3.8688%	252'400	9949.50	3.9420%
246'600	9543.50	3.8700%	252'500	9956.50	3.9432%
246'700	9550.50	3.8713%	252'600	9963.50	3.9444%
246'800	9557.50	3.8726%	252'700	9970.50	3.9456%
246'900	9564.50	3.8738%	252'800	9977.50	3.9468%
247'000	9571.50	3.8751%	252'900	9984.50	3.9480%
247'100	9578.50	3.8764%	253'000	9991.50	3.9492%
247'200	9585.50	3.8776%	253'100	9998.50	3.9504%
247'300	9592.50	3.8789%	253'200	10005.50	3.9516%
247'400	9599.50	3.8802%	253'300	10012.50	3.9528%
247'500	9606.50	3.8814%	253'400	10019.50	3.9540%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
253'500	10026.50	3.9552%	259'400	10439.50	4.0245%
253'600	10033.50	3.9564%	259'500	10446.50	4.0256%
253'700	10040.50	3.9576%	259'600	10453.50	4.0268%
253'800	10047.50	3.9588%	259'700	10460.50	4.0279%
253'900	10054.50	3.9600%	259'800	10467.50	4.0291%
254'000	10061.50	3.9612%	259'900	10474.50	4.0302%
254'100	10068.50	3.9624%	260'000	10481.50	4.0313%
254'200	10075.50	3.9636%	260'100	10488.50	4.0325%
254'300	10082.50	3.9648%	260'200	10495.50	4.0336%
254'400	10089.50	3.9660%	260'300	10502.50	4.0348%
254'500	10096.50	3.9672%	260'400	10509.50	4.0359%
254'600	10103.50	3.9684%	260'500	10516.50	4.0370%
254'700	10110.50	3.9696%	260'600	10523.50	4.0382%
254'800	10117.50	3.9708%	260'700	10530.50	4.0393%
254'900	10124.50	3.9719%	260'800	10537.50	4.0405%
255'000	10131.50	3.9731%	260'900	10544.50	4.0416%
255'100	10138.50	3.9743%	261'000	10551.50	4.0427%
255'200	10145.50	3.9755%	261'100	10558.50	4.0439%
255'300	10152.50	3.9767%	261'200	10565.50	4.0450%
255'400	10159.50	3.9779%	261'300	10572.50	4.0461%
255'500	10166.50	3.9791%	261'400	10579.50	4.0472%
255'600	10173.50	3.9802%	261'500	10586.50	4.0484%
255'700	10180.50	3.9814%	261'600	10593.50	4.0495%
255'800	10187.50	3.9826%	261'700	10600.50	4.0506%
255'900	10194.50	3.9838%	261'800	10607.50	4.0518%
256'000	10201.50	3.9850%	261'900	10614.50	4.0529%
256'100	10208.50	3.9861%	262'000	10621.50	4.0540%
256'200	10215.50	3.9873%	262'100	10628.50	4.0551%
256'300	10222.50	3.9885%	262'200	10635.50	4.0563%
256'400	10229.50	3.9897%	262'300	10642.50	4.0574%
256'500	10236.50	3.9908%	262'400	10649.50	4.0585%
256'600	10243.50	3.9920%	262'500	10656.50	4.0596%
256'700	10250.50	3.9932%	262'600	10663.50	4.0607%
256'800	10257.50	3.9944%	262'700	10670.50	4.0619%
256'900	10264.50	3.9955%	262'800	10677.50	4.0630%
257'000	10271.50	3.9967%	262'900	10684.50	4.0641%
257'100	10278.50	3.9979%	263'000	10691.50	4.0652%
257'200	10285.50	3.9990%	263'100	10698.50	4.0663%
257'300	10292.50	4.0002%	263'200	10705.50	4.0674%
257'400	10299.50	4.0014%	263'300	10712.50	4.0686%
257'500	10306.50	4.0025%	263'400	10719.50	4.0697%
257'600	10313.50	4.0037%	263'500	10726.50	4.0708%
257'700	10320.50	4.0049%	263'600	10733.50	4.0719%
257'800	10327.50	4.0060%	263'700	10740.50	4.0730%
257'900	10334.50	4.0072%	263'800	10747.50	4.0741%
258'000	10341.50	4.0083%	263'900	10754.50	4.0752%
258'100	10348.50	4.0095%	264'000	10761.50	4.0763%
258'200	10355.50	4.0107%	264'100	10768.50	4.0774%
258'300	10362.50	4.0118%	264'200	10775.50	4.0785%
258'400	10369.50	4.0130%	264'300	10782.50	4.0796%
258'500	10376.50	4.0141%	264'400	10789.50	4.0807%
258'600	10383.50	4.0153%	264'500	10796.50	4.0819%
258'700	10390.50	4.0164%	264'600	10803.50	4.0830%
258'800	10397.50	4.0176%	264'700	10810.50	4.0841%
258'900	10404.50	4.0187%	264'800	10817.50	4.0852%
259'000	10411.50	4.0199%	264'900	10824.50	4.0863%
259'100	10418.50	4.0210%	265'000	10831.50	4.0874%
259'200	10425.50	4.0222%	265'100	10838.50	4.0885%
259'300	10432.50	4.0233%	265'200	10845.50	4.0896%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
265'300	10852.50	4.0907%	271'200	11265.50	4.1539%
265'400	10859.50	4.0917%	271'300	11272.50	4.1550%
265'500	10866.50	4.0928%	271'400	11279.50	4.1560%
265'600	10873.50	4.0939%	271'500	11286.50	4.1571%
265'700	10880.50	4.0950%	271'600	11293.50	4.1581%
265'800	10887.50	4.0961%	271'700	11300.50	4.1592%
265'900	10894.50	4.0972%	271'800	11307.50	4.1602%
266'000	10901.50	4.0983%	271'900	11314.50	4.1613%
266'100	10908.50	4.0994%	272'000	11321.50	4.1623%
266'200	10915.50	4.1005%	272'100	11328.50	4.1634%
266'300	10922.50	4.1016%	272'200	11335.50	4.1644%
266'400	10929.50	4.1027%	272'300	11342.50	4.1654%
266'500	10936.50	4.1038%	272'400	11349.50	4.1665%
266'600	10943.50	4.1048%	272'500	11356.50	4.1675%
266'700	10950.50	4.1059%	272'600	11363.50	4.1686%
266'800	10957.50	4.1070%	272'700	11370.50	4.1696%
266'900	10964.50	4.1081%	272'800	11377.50	4.1706%
267'000	10971.50	4.1092%	272'900	11384.50	4.1717%
267'100	10978.50	4.1103%	273'000	11391.50	4.1727%
267'200	10985.50	4.1113%	273'100	11398.50	4.1737%
267'300	10992.50	4.1124%	273'200	11405.50	4.1748%
267'400	10999.50	4.1135%	273'300	11412.50	4.1758%
267'500	11006.50	4.1146%	273'400	11419.50	4.1768%
267'600	11013.50	4.1157%	273'500	11426.50	4.1779%
267'700	11020.50	4.1167%	273'600	11433.50	4.1789%
267'800	11027.50	4.1178%	273'700	11440.50	4.1799%
267'900	11034.50	4.1189%	273'800	11447.50	4.1810%
268'000	11041.50	4.1200%	273'900	11454.50	4.1820%
268'100	11048.50	4.1210%	274'000	11461.50	4.1830%
268'200	11055.50	4.1221%	274'100	11468.50	4.1841%
268'300	11062.50	4.1232%	274'200	11475.50	4.1851%
268'400	11069.50	4.1243%	274'300	11482.50	4.1861%
268'500	11076.50	4.1253%	274'400	11489.50	4.1871%
268'600	11083.50	4.1264%	274'500	11496.50	4.1882%
268'700	11090.50	4.1275%	274'600	11503.50	4.1892%
268'800	11097.50	4.1285%	274'700	11510.50	4.1902%
268'900	11104.50	4.1296%	274'800	11517.50	4.1912%
269'000	11111.50	4.1307%	274'900	11524.50	4.1923%
269'100	11118.50	4.1317%	275'000	11531.50	4.1933%
269'200	11125.50	4.1328%	275'100	11538.50	4.1943%
269'300	11132.50	4.1339%	275'200	11545.50	4.1953%
269'400	11139.50	4.1349%	275'300	11552.50	4.1963%
269'500	11146.50	4.1360%	275'400	11559.50	4.1973%
269'600	11153.50	4.1371%	275'500	11566.50	4.1984%
269'700	11160.50	4.1381%	275'600	11573.50	4.1994%
269'800	11167.50	4.1392%	275'700	11580.50	4.2004%
269'900	11174.50	4.1402%	275'800	11587.50	4.2014%
270'000	11181.50	4.1413%	275'900	11594.50	4.2024%
270'100	11188.50	4.1424%	276'000	11601.50	4.2034%
270'200	11195.50	4.1434%	276'100	11608.50	4.2045%
270'300	11202.50	4.1445%	276'200	11615.50	4.2055%
270'400	11209.50	4.1455%	276'300	11622.50	4.2065%
270'500	11216.50	4.1466%	276'400	11629.50	4.2075%
270'600	11223.50	4.1476%	276'500	11636.50	4.2085%
270'700	11230.50	4.1487%	276'600	11643.50	4.2095%
270'800	11237.50	4.1497%	276'700	11650.50	4.2105%
270'900	11244.50	4.1508%	276'800	11657.50	4.2115%
271'000	11251.50	4.1518%	276'900	11664.50	4.2125%
271'100	11258.50	4.1529%	277'000	11671.50	4.2135%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
277'100	11678.50	4.2145%	283'000	12091.50	4.2726%
277'200	11685.50	4.2155%	283'100	12098.50	4.2736%
277'300	11692.50	4.2166%	283'200	12105.50	4.2745%
277'400	11699.50	4.2176%	283'300	12112.50	4.2755%
277'500	11706.50	4.2186%	283'400	12119.50	4.2765%
277'600	11713.50	4.2196%	283'500	12126.50	4.2774%
277'700	11720.50	4.2206%	283'600	12133.50	4.2784%
277'800	11727.50	4.2216%	283'700	12140.50	4.2793%
277'900	11734.50	4.2226%	283'800	12147.50	4.2803%
278'000	11741.50	4.2236%	283'900	12154.50	4.2813%
278'100	11748.50	4.2246%	284'000	12161.50	4.2822%
278'200	11755.50	4.2256%	284'100	12168.50	4.2832%
278'300	11762.50	4.2266%	284'200	12175.50	4.2841%
278'400	11769.50	4.2276%	284'300	12182.50	4.2851%
278'500	11776.50	4.2285%	284'400	12189.50	4.2860%
278'600	11783.50	4.2295%	284'500	12196.50	4.2870%
278'700	11790.50	4.2305%	284'600	12203.50	4.2879%
278'800	11797.50	4.2315%	284'700	12210.50	4.2889%
278'900	11804.50	4.2325%	284'800	12217.50	4.2899%
279'000	11811.50	4.2335%	284'900	12224.50	4.2908%
279'100	11818.50	4.2345%	285'000	12231.50	4.2918%
279'200	11825.50	4.2355%	285'100	12238.50	4.2927%
279'300	11832.50	4.2365%	285'200	12245.50	4.2937%
279'400	11839.50	4.2375%	285'300	12252.50	4.2946%
279'500	11846.50	4.2385%	285'400	12259.50	4.2956%
279'600	11853.50	4.2394%	285'500	12266.50	4.2965%
279'700	11860.50	4.2404%	285'600	12273.50	4.2974%
279'800	11867.50	4.2414%	285'700	12280.50	4.2984%
279'900	11874.50	4.2424%	285'800	12287.50	4.2993%
280'000	11881.50	4.2434%	285'900	12294.50	4.3003%
280'100	11888.50	4.2444%	286'000	12301.50	4.3012%
280'200	11895.50	4.2454%	286'100	12308.50	4.3022%
280'300	11902.50	4.2463%	286'200	12315.50	4.3031%
280'400	11909.50	4.2473%	286'300	12322.50	4.3041%
280'500	11916.50	4.2483%	286'400	12329.50	4.3050%
280'600	11923.50	4.2493%	286'500	12336.50	4.3059%
280'700	11930.50	4.2503%	286'600	12343.50	4.3069%
280'800	11937.50	4.2512%	286'700	12350.50	4.3078%
280'900	11944.50	4.2522%	286'800	12357.50	4.3088%
281'000	11951.50	4.2532%	286'900	12364.50	4.3097%
281'100	11958.50	4.2542%	287'000	12371.50	4.3106%
281'200	11965.50	4.2552%	287'100	12378.50	4.3116%
281'300	11972.50	4.2561%	287'200	12385.50	4.3125%
281'400	11979.50	4.2571%	287'300	12392.50	4.3134%
281'500	11986.50	4.2581%	287'400	12399.50	4.3144%
281'600	11993.50	4.2591%	287'500	12406.50	4.3153%
281'700	12000.50	4.2600%	287'600	12413.50	4.3162%
281'800	12007.50	4.2610%	287'700	12420.50	4.3172%
281'900	12014.50	4.2620%	287'800	12427.50	4.3181%
282'000	12021.50	4.2629%	287'900	12434.50	4.3190%
282'100	12028.50	4.2639%	288'000	12441.50	4.3200%
282'200	12035.50	4.2649%	288'100	12448.50	4.3209%
282'300	12042.50	4.2659%	288'200	12455.50	4.3218%
282'400	12049.50	4.2668%	288'300	12462.50	4.3228%
282'500	12056.50	4.2678%	288'400	12469.50	4.3237%
282'600	12063.50	4.2688%	288'500	12476.50	4.3246%
282'700	12070.50	4.2697%	288'600	12483.50	4.3255%
282'800	12077.50	4.2707%	288'700	12490.50	4.3265%
282'900	12084.50	4.2717%	288'800	12497.50	4.3274%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
288'900	12504.50	4.3283%	294'800	12917.50	4.3818%
289'000	12511.50	4.3292%	294'900	12924.50	4.3827%
289'100	12518.50	4.3302%	295'000	12931.50	4.3836%
289'200	12525.50	4.3311%	295'100	12938.50	4.3844%
289'300	12532.50	4.3320%	295'200	12945.50	4.3853%
289'400	12539.50	4.3329%	295'300	12952.50	4.3862%
289'500	12546.50	4.3339%	295'400	12959.50	4.3871%
289'600	12553.50	4.3348%	295'500	12966.50	4.3880%
289'700	12560.50	4.3357%	295'600	12973.50	4.3889%
289'800	12567.50	4.3366%	295'700	12980.50	4.3898%
289'900	12574.50	4.3375%	295'800	12987.50	4.3906%
290'000	12581.50	4.3384%	295'900	12994.50	4.3915%
290'100	12588.50	4.3394%	296'000	13001.50	4.3924%
290'200	12595.50	4.3403%	296'100	13008.50	4.3933%
290'300	12602.50	4.3412%	296'200	13015.50	4.3942%
290'400	12609.50	4.3421%	296'300	13022.50	4.3950%
290'500	12616.50	4.3430%	296'400	13029.50	4.3959%
290'600	12623.50	4.3439%	296'500	13036.50	4.3968%
290'700	12630.50	4.3449%	296'600	13043.50	4.3977%
290'800	12637.50	4.3458%	296'700	13050.50	4.3986%
290'900	12644.50	4.3467%	296'800	13057.50	4.3994%
291'000	12651.50	4.3476%	296'900	13064.50	4.4003%
291'100	12658.50	4.3485%	297'000	13071.50	4.4012%
291'200	12665.50	4.3494%	297'100	13078.50	4.4021%
291'300	12672.50	4.3503%	297'200	13085.50	4.4029%
291'400	12679.50	4.3512%	297'300	13092.50	4.4038%
291'500	12686.50	4.3521%	297'400	13099.50	4.4047%
291'600	12693.50	4.3531%	297'500	13106.50	4.4055%
291'700	12700.50	4.3540%	297'600	13113.50	4.4064%
291'800	12707.50	4.3549%	297'700	13120.50	4.4073%
291'900	12714.50	4.3558%	297'800	13127.50	4.4082%
292'000	12721.50	4.3567%	297'900	13134.50	4.4090%
292'100	12728.50	4.3576%	298'000	13141.50	4.4099%
292'200	12735.50	4.3585%	298'100	13148.50	4.4108%
292'300	12742.50	4.3594%	298'200	13155.50	4.4116%
292'400	12749.50	4.3603%	298'300	13162.50	4.4125%
292'500	12756.50	4.3612%	298'400	13169.50	4.4134%
292'600	12763.50	4.3621%	298'500	13176.50	4.4142%
292'700	12770.50	4.3630%	298'600	13183.50	4.4151%
292'800	12777.50	4.3639%	298'700	13190.50	4.4160%
292'900	12784.50	4.3648%	298'800	13197.50	4.4168%
293'000	12791.50	4.3657%	298'900	13204.50	4.4177%
293'100	12798.50	4.3666%	299'000	13211.50	4.4186%
293'200	12805.50	4.3675%	299'100	13218.50	4.4194%
293'300	12812.50	4.3684%	299'200	13225.50	4.4203%
293'400	12819.50	4.3693%	299'300	13232.50	4.4211%
293'500	12826.50	4.3702%	299'400	13239.50	4.4220%
293'600	12833.50	4.3711%	299'500	13246.50	4.4229%
293'700	12840.50	4.3720%	299'600	13253.50	4.4237%
293'800	12847.50	4.3729%	299'700	13260.50	4.4246%
293'900	12854.50	4.3738%	299'800	13267.50	4.4255%
294'000	12861.50	4.3747%	299'900	13274.50	4.4263%
294'100	12868.50	4.3756%	300'000	13281.50	4.4272%
294'200	12875.50	4.3764%	300'100	13288.50	4.4280%
294'300	12882.50	4.3773%	300'200	13295.50	4.4289%
294'400	12889.50	4.3782%	300'300	13302.50	4.4297%
294'500	12896.50	4.3791%	300'400	13309.50	4.4306%
294'600	12903.50	4.3800%	300'500	13316.50	4.4314%
294'700	12910.50	4.3809%	300'600	13323.50	4.4323%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
300'700	13330.50	4.4332%	306'600	13743.50	4.4826%
300'800	13337.50	4.4340%	306'700	13750.50	4.4834%
300'900	13344.50	4.4349%	306'800	13757.50	4.4842%
301'000	13351.50	4.4357%	306'900	13764.50	4.4850%
301'100	13358.50	4.4366%	307'000	13771.50	4.4858%
301'200	13365.50	4.4374%	307'100	13778.50	4.4866%
301'300	13372.50	4.4383%	307'200	13785.50	4.4875%
301'400	13379.50	4.4391%	307'300	13792.50	4.4883%
301'500	13386.50	4.4400%	307'400	13799.50	4.4891%
301'600	13393.50	4.4408%	307'500	13806.50	4.4899%
301'700	13400.50	4.4417%	307'600	13813.50	4.4907%
301'800	13407.50	4.4425%	307'700	13820.50	4.4916%
301'900	13414.50	4.4434%	307'800	13827.50	4.4924%
302'000	13421.50	4.4442%	307'900	13834.50	4.4932%
302'100	13428.50	4.4451%	308'000	13841.50	4.4940%
302'200	13435.50	4.4459%	308'100	13848.50	4.4948%
302'300	13442.50	4.4467%	308'200	13855.50	4.4956%
302'400	13449.50	4.4476%	308'300	13862.50	4.4964%
302'500	13456.50	4.4484%	308'400	13869.50	4.4972%
302'600	13463.50	4.4493%	308'500	13876.50	4.4981%
302'700	13470.50	4.4501%	308'600	13883.50	4.4989%
302'800	13477.50	4.4510%	308'700	13890.50	4.4997%
302'900	13484.50	4.4518%	308'800	13897.50	4.5005%
303'000	13491.50	4.4526%	308'900	13904.50	4.5013%
303'100	13498.50	4.4535%	309'000	13911.50	4.5021%
303'200	13505.50	4.4543%	309'100	13918.50	4.5029%
303'300	13512.50	4.4552%	309'200	13925.50	4.5037%
303'400	13519.50	4.4560%	309'300	13932.50	4.5045%
303'500	13526.50	4.4568%	309'400	13939.50	4.5053%
303'600	13533.50	4.4577%	309'500	13946.50	4.5061%
303'700	13540.50	4.4585%	309'600	13953.50	4.5069%
303'800	13547.50	4.4593%	309'700	13960.50	4.5077%
303'900	13554.50	4.4602%	309'800	13967.50	4.5086%
304'000	13561.50	4.4610%	309'900	13974.50	4.5094%
304'100	13568.50	4.4619%	310'000	13981.50	4.5102%
304'200	13575.50	4.4627%	310'100	13988.50	4.5110%
304'300	13582.50	4.4635%	310'200	13995.50	4.5118%
304'400	13589.50	4.4644%	310'300	14002.50	4.5126%
304'500	13596.50	4.4652%	310'400	14009.50	4.5134%
304'600	13603.50	4.4660%	310'500	14016.50	4.5142%
304'700	13610.50	4.4669%	310'600	14023.50	4.5150%
304'800	13617.50	4.4677%	310'700	14030.50	4.5158%
304'900	13624.50	4.4685%	310'800	14037.50	4.5166%
305'000	13631.50	4.4693%	310'900	14044.50	4.5174%
305'100	13638.50	4.4702%	311'000	14051.50	4.5182%
305'200	13645.50	4.4710%	311'100	14058.50	4.5190%
305'300	13652.50	4.4718%	311'200	14065.50	4.5198%
305'400	13659.50	4.4727%	311'300	14072.50	4.5206%
305'500	13666.50	4.4735%	311'400	14079.50	4.5214%
305'600	13673.50	4.4743%	311'500	14086.50	4.5222%
305'700	13680.50	4.4751%	311'600	14093.50	4.5229%
305'800	13687.50	4.4760%	311'700	14100.50	4.5237%
305'900	13694.50	4.4768%	311'800	14107.50	4.5245%
306'000	13701.50	4.4776%	311'900	14114.50	4.5253%
306'100	13708.50	4.4784%	312'000	14121.50	4.5261%
306'200	13715.50	4.4793%	312'100	14128.50	4.5269%
306'300	13722.50	4.4801%	312'200	14135.50	4.5277%
306'400	13729.50	4.4809%	312'300	14142.50	4.5285%
306'500	13736.50	4.4817%	312'400	14149.50	4.5293%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
312'500	14156.50	4.5301%	318'400	14569.50	4.5758%
312'600	14163.50	4.5309%	318'500	14576.50	4.5766%
312'700	14170.50	4.5317%	318'600	14583.50	4.5774%
312'800	14177.50	4.5324%	318'700	14590.50	4.5781%
312'900	14184.50	4.5332%	318'800	14597.50	4.5789%
313'000	14191.50	4.5340%	318'900	14604.50	4.5796%
313'100	14198.50	4.5348%	319'000	14611.50	4.5804%
313'200	14205.50	4.5356%	319'100	14618.50	4.5812%
313'300	14212.50	4.5364%	319'200	14625.50	4.5819%
313'400	14219.50	4.5372%	319'300	14632.50	4.5827%
313'500	14226.50	4.5380%	319'400	14639.50	4.5834%
313'600	14233.50	4.5387%	319'500	14646.50	4.5842%
313'700	14240.50	4.5395%	319'600	14653.50	4.5849%
313'800	14247.50	4.5403%	319'700	14660.50	4.5857%
313'900	14254.50	4.5411%	319'800	14667.50	4.5865%
314'000	14261.50	4.5419%	319'900	14674.50	4.5872%
314'100	14268.50	4.5427%	320'000	14681.50	4.5880%
314'200	14275.50	4.5434%	320'100	14688.50	4.5887%
314'300	14282.50	4.5442%	320'200	14695.50	4.5895%
314'400	14289.50	4.5450%	320'300	14702.50	4.5902%
314'500	14296.50	4.5458%	320'400	14709.50	4.5910%
314'600	14303.50	4.5466%	320'500	14716.50	4.5917%
314'700	14310.50	4.5473%	320'600	14723.50	4.5925%
314'800	14317.50	4.5481%	320'700	14730.50	4.5932%
314'900	14324.50	4.5489%	320'800	14737.50	4.5940%
315'000	14331.50	4.5497%	320'900	14744.50	4.5947%
315'100	14338.50	4.5505%	321'000	14751.50	4.5955%
315'200	14345.50	4.5512%	321'100	14758.50	4.5962%
315'300	14352.50	4.5520%	321'200	14765.50	4.5970%
315'400	14359.50	4.5528%	321'300	14772.50	4.5977%
315'500	14366.50	4.5536%	321'400	14779.50	4.5985%
315'600	14373.50	4.5543%	321'500	14786.50	4.5992%
315'700	14380.50	4.5551%	321'600	14793.50	4.6000%
315'800	14387.50	4.5559%	321'700	14800.50	4.6007%
315'900	14394.50	4.5567%	321'800	14807.50	4.6015%
316'000	14401.50	4.5574%	321'900	14814.50	4.6022%
316'100	14408.50	4.5582%	322'000	14821.50	4.6030%
316'200	14415.50	4.5590%	322'100	14828.50	4.6037%
316'300	14422.50	4.5598%	322'200	14835.50	4.6044%
316'400	14429.50	4.5605%	322'300	14842.50	4.6052%
316'500	14436.50	4.5613%	322'400	14849.50	4.6059%
316'600	14443.50	4.5621%	322'500	14856.50	4.6067%
316'700	14450.50	4.5628%	322'600	14863.50	4.6074%
316'800	14457.50	4.5636%	322'700	14870.50	4.6081%
316'900	14464.50	4.5644%	322'800	14877.50	4.6089%
317'000	14471.50	4.5651%	322'900	14884.50	4.6096%
317'100	14478.50	4.5659%	323'000	14891.50	4.6104%
317'200	14485.50	4.5667%	323'100	14898.50	4.6111%
317'300	14492.50	4.5674%	323'200	14905.50	4.6119%
317'400	14499.50	4.5682%	323'300	14912.50	4.6126%
317'500	14506.50	4.5690%	323'400	14919.50	4.6133%
317'600	14513.50	4.5697%	323'500	14926.50	4.6141%
317'700	14520.50	4.5705%	323'600	14933.50	4.6148%
317'800	14527.50	4.5713%	323'700	14940.50	4.6155%
317'900	14534.50	4.5720%	323'800	14947.50	4.6163%
318'000	14541.50	4.5728%	323'900	14954.50	4.6170%
318'100	14548.50	4.5736%	324'000	14961.50	4.6177%
318'200	14555.50	4.5743%	324'100	14968.50	4.6185%
318'300	14562.50	4.5751%	324'200	14975.50	4.6192%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
324'300	14982.50	4.6200%	330'200	15395.50	4.6625%
324'400	14989.50	4.6207%	330'300	15402.50	4.6632%
324'500	14996.50	4.6214%	330'400	15409.50	4.6639%
324'600	15003.50	4.6222%	330'500	15416.50	4.6646%
324'700	15010.50	4.6229%	330'600	15423.50	4.6653%
324'800	15017.50	4.6236%	330'700	15430.50	4.6660%
324'900	15024.50	4.6243%	330'800	15437.50	4.6667%
325'000	15031.50	4.6251%	330'900	15444.50	4.6674%
325'100	15038.50	4.6258%	331'000	15451.50	4.6681%
325'200	15045.50	4.6265%	331'100	15458.50	4.6688%
325'300	15052.50	4.6273%	331'200	15465.50	4.6695%
325'400	15059.50	4.6280%	331'300	15472.50	4.6702%
325'500	15066.50	4.6287%	331'400	15479.50	4.6709%
325'600	15073.50	4.6295%	331'500	15486.50	4.6716%
325'700	15080.50	4.6302%	331'600	15493.50	4.6723%
325'800	15087.50	4.6309%	331'700	15500.50	4.6730%
325'900	15094.50	4.6316%	331'800	15507.50	4.6737%
326'000	15101.50	4.6324%	331'900	15514.50	4.6745%
326'100	15108.50	4.6331%	332'000	15521.50	4.6752%
326'200	15115.50	4.6338%	332'100	15528.50	4.6759%
326'300	15122.50	4.6345%	332'200	15535.50	4.6766%
326'400	15129.50	4.6353%	332'300	15542.50	4.6772%
326'500	15136.50	4.6360%	332'400	15549.50	4.6779%
326'600	15143.50	4.6367%	332'500	15556.50	4.6786%
326'700	15150.50	4.6374%	332'600	15563.50	4.6793%
326'800	15157.50	4.6382%	332'700	15570.50	4.6800%
326'900	15164.50	4.6389%	332'800	15577.50	4.6807%
327'000	15171.50	4.6396%	332'900	15584.50	4.6814%
327'100	15178.50	4.6403%	333'000	15591.50	4.6821%
327'200	15185.50	4.6410%	333'100	15598.50	4.6828%
327'300	15192.50	4.6418%	333'200	15605.50	4.6835%
327'400	15199.50	4.6425%	333'300	15612.50	4.6842%
327'500	15206.50	4.6432%	333'400	15619.50	4.6849%
327'600	15213.50	4.6439%	333'500	15626.50	4.6856%
327'700	15220.50	4.6446%	333'600	15633.50	4.6863%
327'800	15227.50	4.6454%	333'700	15640.50	4.6870%
327'900	15234.50	4.6461%	333'800	15647.50	4.6877%
328'000	15241.50	4.6468%	333'900	15654.50	4.6884%
328'100	15248.50	4.6475%	334'000	15661.50	4.6891%
328'200	15255.50	4.6482%	334'100	15668.50	4.6898%
328'300	15262.50	4.6489%	334'200	15675.50	4.6905%
328'400	15269.50	4.6497%	334'300	15682.50	4.6911%
328'500	15276.50	4.6504%	334'400	15689.50	4.6918%
328'600	15283.50	4.6511%	334'500	15696.50	4.6925%
328'700	15290.50	4.6518%	334'600	15703.50	4.6932%
328'800	15297.50	4.6525%	334'700	15710.50	4.6939%
328'900	15304.50	4.6532%	334'800	15717.50	4.6946%
329'000	15311.50	4.6540%	334'900	15724.50	4.6953%
329'100	15318.50	4.6547%	335'000	15731.50	4.6960%
329'200	15325.50	4.6554%	335'100	15738.50	4.6967%
329'300	15332.50	4.6561%	335'200	15745.50	4.6973%
329'400	15339.50	4.6568%	335'300	15752.50	4.6980%
329'500	15346.50	4.6575%	335'400	15759.50	4.6987%
329'600	15353.50	4.6582%	335'500	15766.50	4.6994%
329'700	15360.50	4.6589%	335'600	15773.50	4.7001%
329'800	15367.50	4.6596%	335'700	15780.50	4.7008%
329'900	15374.50	4.6604%	335'800	15787.50	4.7015%
330'000	15381.50	4.6611%	335'900	15794.50	4.7021%
330'100	15388.50	4.6618%	336'000	15801.50	4.7028%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
336'100	15808.50	4.7035%	342'000	16221.50	4.7431%
336'200	15815.50	4.7042%	342'100	16228.50	4.7438%
336'300	15822.50	4.7049%	342'200	16235.50	4.7444%
336'400	15829.50	4.7056%	342'300	16242.50	4.7451%
336'500	15836.50	4.7062%	342'400	16249.50	4.7458%
336'600	15843.50	4.7069%	342'500	16256.50	4.7464%
336'700	15850.50	4.7076%	342'600	16263.50	4.7471%
336'800	15857.50	4.7083%	342'700	16270.50	4.7477%
336'900	15864.50	4.7090%	342'800	16277.50	4.7484%
337'000	15871.50	4.7096%	342'900	16284.50	4.7491%
337'100	15878.50	4.7103%	343'000	16291.50	4.7497%
337'200	15885.50	4.7110%	343'100	16298.50	4.7504%
337'300	15892.50	4.7117%	343'200	16305.50	4.7510%
337'400	15899.50	4.7124%	343'300	16312.50	4.7517%
337'500	15906.50	4.7130%	343'400	16319.50	4.7523%
337'600	15913.50	4.7137%	343'500	16326.50	4.7530%
337'700	15920.50	4.7144%	343'600	16333.50	4.7536%
337'800	15927.50	4.7151%	343'700	16340.50	4.7543%
337'900	15934.50	4.7157%	343'800	16347.50	4.7549%
338'000	15941.50	4.7164%	343'900	16354.50	4.7556%
338'100	15948.50	4.7171%	344'000	16361.50	4.7563%
338'200	15955.50	4.7178%	344'100	16368.50	4.7569%
338'300	15962.50	4.7184%	344'200	16375.50	4.7576%
338'400	15969.50	4.7191%	344'300	16382.50	4.7582%
338'500	15976.50	4.7198%	344'400	16389.50	4.7589%
338'600	15983.50	4.7205%	344'500	16396.50	4.7595%
338'700	15990.50	4.7211%	344'600	16403.50	4.7602%
338'800	15997.50	4.7218%	344'700	16410.50	4.7608%
338'900	16004.50	4.7225%	344'800	16417.50	4.7615%
339'000	16011.50	4.7232%	344'900	16424.50	4.7621%
339'100	16018.50	4.7238%	345'000	16431.50	4.7628%
339'200	16025.50	4.7245%	345'100	16438.50	4.7634%
339'300	16032.50	4.7252%	345'200	16445.50	4.7640%
339'400	16039.50	4.7258%	345'300	16452.50	4.7647%
339'500	16046.50	4.7265%	345'400	16459.50	4.7653%
339'600	16053.50	4.7272%	345'500	16466.50	4.7660%
339'700	16060.50	4.7278%	345'600	16473.50	4.7666%
339'800	16067.50	4.7285%	345'700	16480.50	4.7673%
339'900	16074.50	4.7292%	345'800	16487.50	4.7679%
340'000	16081.50	4.7299%	345'900	16494.50	4.7686%
340'100	16088.50	4.7305%	346'000	16501.50	4.7692%
340'200	16095.50	4.7312%	346'100	16508.50	4.7699%
340'300	16102.50	4.7319%	346'200	16515.50	4.7705%
340'400	16109.50	4.7325%	346'300	16522.50	4.7712%
340'500	16116.50	4.7332%	346'400	16529.50	4.7718%
340'600	16123.50	4.7339%	346'500	16536.50	4.7724%
340'700	16130.50	4.7345%	346'600	16543.50	4.7731%
340'800	16137.50	4.7352%	346'700	16550.50	4.7737%
340'900	16144.50	4.7358%	346'800	16557.50	4.7744%
341'000	16151.50	4.7365%	346'900	16564.50	4.7750%
341'100	16158.50	4.7372%	347'000	16571.50	4.7756%
341'200	16165.50	4.7378%	347'100	16578.50	4.7763%
341'300	16172.50	4.7385%	347'200	16585.50	4.7769%
341'400	16179.50	4.7392%	347'300	16592.50	4.7776%
341'500	16186.50	4.7398%	347'400	16599.50	4.7782%
341'600	16193.50	4.7405%	347'500	16606.50	4.7788%
341'700	16200.50	4.7411%	347'600	16613.50	4.7795%
341'800	16207.50	4.7418%	347'700	16620.50	4.7801%
341'900	16214.50	4.7425%	347'800	16627.50	4.7808%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
347'900	16634.50	4.7814%	353'800	17047.50	4.8184%
348'000	16641.50	4.7820%	353'900	17054.50	4.8190%
348'100	16648.50	4.7827%	354'000	17061.50	4.8196%
348'200	16655.50	4.7833%	354'100	17068.50	4.8202%
348'300	16662.50	4.7840%	354'200	17075.50	4.8209%
348'400	16669.50	4.7846%	354'300	17082.50	4.8215%
348'500	16676.50	4.7852%	354'400	17089.50	4.8221%
348'600	16683.50	4.7859%	354'500	17096.50	4.8227%
348'700	16690.50	4.7865%	354'600	17103.50	4.8233%
348'800	16697.50	4.7871%	354'700	17110.50	4.8239%
348'900	16704.50	4.7878%	354'800	17117.50	4.8245%
349'000	16711.50	4.7884%	354'900	17124.50	4.8252%
349'100	16718.50	4.7890%	355'000	17131.50	4.8258%
349'200	16725.50	4.7897%	355'100	17138.50	4.8264%
349'300	16732.50	4.7903%	355'200	17145.50	4.8270%
349'400	16739.50	4.7909%	355'300	17152.50	4.8276%
349'500	16746.50	4.7916%	355'400	17159.50	4.8282%
349'600	16753.50	4.7922%	355'500	17166.50	4.8288%
349'700	16760.50	4.7928%	355'600	17173.50	4.8294%
349'800	16767.50	4.7935%	355'700	17180.50	4.8301%
349'900	16774.50	4.7941%	355'800	17187.50	4.8307%
350'000	16781.50	4.7947%	355'900	17194.50	4.8313%
350'100	16788.50	4.7953%	356'000	17201.50	4.8319%
350'200	16795.50	4.7960%	356'100	17208.50	4.8325%
350'300	16802.50	4.7966%	356'200	17215.50	4.8331%
350'400	16809.50	4.7972%	356'300	17222.50	4.8337%
350'500	16816.50	4.7979%	356'400	17229.50	4.8343%
350'600	16823.50	4.7985%	356'500	17236.50	4.8349%
350'700	16830.50	4.7991%	356'600	17243.50	4.8355%
350'800	16837.50	4.7997%	356'700	17250.50	4.8361%
350'900	16844.50	4.8004%	356'800	17257.50	4.8367%
351'000	16851.50	4.8010%	356'900	17264.50	4.8373%
351'100	16858.50	4.8016%	357'000	17271.50	4.8380%
351'200	16865.50	4.8022%	357'100	17278.50	4.8386%
351'300	16872.50	4.8029%	357'200	17285.50	4.8392%
351'400	16879.50	4.8035%	357'300	17292.50	4.8398%
351'500	16886.50	4.8041%	357'400	17299.50	4.8404%
351'600	16893.50	4.8047%	357'500	17306.50	4.8410%
351'700	16900.50	4.8054%	357'600	17313.50	4.8416%
351'800	16907.50	4.8060%	357'700	17320.50	4.8422%
351'900	16914.50	4.8066%	357'800	17327.50	4.8428%
352'000	16921.50	4.8072%	357'900	17334.50	4.8434%
352'100	16928.50	4.8079%	358'000	17341.50	4.8440%
352'200	16935.50	4.8085%	358'100	17348.50	4.8446%
352'300	16942.50	4.8091%	358'200	17355.50	4.8452%
352'400	16949.50	4.8097%	358'300	17362.50	4.8458%
352'500	16956.50	4.8104%	358'400	17369.50	4.8464%
352'600	16963.50	4.8110%	358'500	17376.50	4.8470%
352'700	16970.50	4.8116%	358'600	17383.50	4.8476%
352'800	16977.50	4.8122%	358'700	17390.50	4.8482%
352'900	16984.50	4.8128%	358'800	17397.50	4.8488%
353'000	16991.50	4.8135%	358'900	17404.50	4.8494%
353'100	16998.50	4.8141%	359'000	17411.50	4.8500%
353'200	17005.50	4.8147%	359'100	17418.50	4.8506%
353'300	17012.50	4.8153%	359'200	17425.50	4.8512%
353'400	17019.50	4.8159%	359'300	17432.50	4.8518%
353'500	17026.50	4.8165%	359'400	17439.50	4.8524%
353'600	17033.50	4.8172%	359'500	17446.50	4.8530%
353'700	17040.50	4.8178%	359'600	17453.50	4.8536%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
359'700	17460.50	4.8542%	365'600	17873.50	4.8888%
359'800	17467.50	4.8548%	365'700	17880.50	4.8894%
359'900	17474.50	4.8554%	365'800	17887.50	4.8900%
360'000	17481.50	4.8560%	365'900	17894.50	4.8905%
360'100	17488.50	4.8566%	366'000	17901.50	4.8911%
360'200	17495.50	4.8572%	366'100	17908.50	4.8917%
360'300	17502.50	4.8578%	366'200	17915.50	4.8923%
360'400	17509.50	4.8584%	366'300	17922.50	4.8928%
360'500	17516.50	4.8589%	366'400	17929.50	4.8934%
360'600	17523.50	4.8595%	366'500	17936.50	4.8940%
360'700	17530.50	4.8601%	366'600	17943.50	4.8946%
360'800	17537.50	4.8607%	366'700	17950.50	4.8951%
360'900	17544.50	4.8613%	366'800	17957.50	4.8957%
361'000	17551.50	4.8619%	366'900	17964.50	4.8963%
361'100	17558.50	4.8625%	367'000	17971.50	4.8969%
361'200	17565.50	4.8631%	367'100	17978.50	4.8974%
361'300	17572.50	4.8637%	367'200	17985.50	4.8980%
361'400	17579.50	4.8643%	367'300	17992.50	4.8986%
361'500	17586.50	4.8649%	367'400	17999.50	4.8992%
361'600	17593.50	4.8655%	367'500	18006.50	4.8997%
361'700	17600.50	4.8660%	367'600	18013.50	4.9003%
361'800	17607.50	4.8666%	367'700	18020.50	4.9009%
361'900	17614.50	4.8672%	367'800	18027.50	4.9014%
362'000	17621.50	4.8678%	367'900	18034.50	4.9020%
362'100	17628.50	4.8684%	368'000	18041.50	4.9026%
362'200	17635.50	4.8690%	368'100	18048.50	4.9032%
362'300	17642.50	4.8696%	368'200	18055.50	4.9037%
362'400	17649.50	4.8702%	368'300	18062.50	4.9043%
362'500	17656.50	4.8708%	368'400	18069.50	4.9049%
362'600	17663.50	4.8713%	368'500	18076.50	4.9054%
362'700	17670.50	4.8719%	368'600	18083.50	4.9060%
362'800	17677.50	4.8725%	368'700	18090.50	4.9066%
362'900	17684.50	4.8731%	368'800	18097.50	4.9071%
363'000	17691.50	4.8737%	368'900	18104.50	4.9077%
363'100	17698.50	4.8743%	369'000	18111.50	4.9083%
363'200	17705.50	4.8749%	369'100	18118.50	4.9088%
363'300	17712.50	4.8754%	369'200	18125.50	4.9094%
363'400	17719.50	4.8760%	369'300	18132.50	4.9100%
363'500	17726.50	4.8766%	369'400	18139.50	4.9105%
363'600	17733.50	4.8772%	369'500	18146.50	4.9111%
363'700	17740.50	4.8778%	369'600	18153.50	4.9117%
363'800	17747.50	4.8784%	369'700	18160.50	4.9122%
363'900	17754.50	4.8790%	369'800	18167.50	4.9128%
364'000	17761.50	4.8795%	369'900	18174.50	4.9134%
364'100	17768.50	4.8801%	370'000	18181.50	4.9139%
364'200	17775.50	4.8807%	370'100	18188.50	4.9145%
364'300	17782.50	4.8813%	370'200	18195.50	4.9150%
364'400	17789.50	4.8819%	370'300	18202.50	4.9156%
364'500	17796.50	4.8824%	370'400	18209.50	4.9162%
364'600	17803.50	4.8830%	370'500	18216.50	4.9167%
364'700	17810.50	4.8836%	370'600	18223.50	4.9173%
364'800	17817.50	4.8842%	370'700	18230.50	4.9179%
364'900	17824.50	4.8848%	370'800	18237.50	4.9184%
365'000	17831.50	4.8853%	370'900	18244.50	4.9190%
365'100	17838.50	4.8859%	371'000	18251.50	4.9195%
365'200	17845.50	4.8865%	371'100	18258.50	4.9201%
365'300	17852.50	4.8871%	371'200	18265.50	4.9207%
365'400	17859.50	4.8877%	371'300	18272.50	4.9212%
365'500	17866.50	4.8882%	371'400	18279.50	4.9218%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
371'500	18286.50	4.9223%	377'400	18699.50	4.9548%
371'600	18293.50	4.9229%	377'500	18706.50	4.9554%
371'700	18300.50	4.9235%	377'600	18713.50	4.9559%
371'800	18307.50	4.9240%	377'700	18720.50	4.9564%
371'900	18314.50	4.9246%	377'800	18727.50	4.9570%
372'000	18321.50	4.9251%	377'900	18734.50	4.9575%
372'100	18328.50	4.9257%	378'000	18741.50	4.9581%
372'200	18335.50	4.9262%	378'100	18748.50	4.9586%
372'300	18342.50	4.9268%	378'200	18755.50	4.9591%
372'400	18349.50	4.9274%	378'300	18762.50	4.9597%
372'500	18356.50	4.9279%	378'400	18769.50	4.9602%
372'600	18363.50	4.9285%	378'500	18776.50	4.9608%
372'700	18370.50	4.9290%	378'600	18783.50	4.9613%
372'800	18377.50	4.9296%	378'700	18790.50	4.9618%
372'900	18384.50	4.9301%	378'800	18797.50	4.9624%
373'000	18391.50	4.9307%	378'900	18804.50	4.9629%
373'100	18398.50	4.9313%	379'000	18811.50	4.9635%
373'200	18405.50	4.9318%	379'100	18818.50	4.9640%
373'300	18412.50	4.9324%	379'200	18825.50	4.9645%
373'400	18419.50	4.9329%	379'300	18832.50	4.9651%
373'500	18426.50	4.9335%	379'400	18839.50	4.9656%
373'600	18433.50	4.9340%	379'500	18846.50	4.9661%
373'700	18440.50	4.9346%	379'600	18853.50	4.9667%
373'800	18447.50	4.9351%	379'700	18860.50	4.9672%
373'900	18454.50	4.9357%	379'800	18867.50	4.9677%
374'000	18461.50	4.9362%	379'900	18874.50	4.9683%
374'100	18468.50	4.9368%	380'000	18881.50	4.9688%
374'200	18475.50	4.9373%	380'100	18888.50	4.9694%
374'300	18482.50	4.9379%	380'200	18895.50	4.9699%
374'400	18489.50	4.9384%	380'300	18902.50	4.9704%
374'500	18496.50	4.9390%	380'400	18909.50	4.9710%
374'600	18503.50	4.9395%	380'500	18916.50	4.9715%
374'700	18510.50	4.9401%	380'600	18923.50	4.9720%
374'800	18517.50	4.9406%	380'700	18930.50	4.9726%
374'900	18524.50	4.9412%	380'800	18937.50	4.9731%
375'000	18531.50	4.9417%	380'900	18944.50	4.9736%
375'100	18538.50	4.9423%	381'000	18951.50	4.9741%
375'200	18545.50	4.9428%	381'100	18958.50	4.9747%
375'300	18552.50	4.9434%	381'200	18965.50	4.9752%
375'400	18559.50	4.9439%	381'300	18972.50	4.9757%
375'500	18566.50	4.9445%	381'400	18979.50	4.9763%
375'600	18573.50	4.9450%	381'500	18986.50	4.9768%
375'700	18580.50	4.9456%	381'600	18993.50	4.9773%
375'800	18587.50	4.9461%	381'700	19000.50	4.9779%
375'900	18594.50	4.9467%	381'800	19007.50	4.9784%
376'000	18601.50	4.9472%	381'900	19014.50	4.9789%
376'100	18608.50	4.9478%	382'000	19021.50	4.9795%
376'200	18615.50	4.9483%	382'100	19028.50	4.9800%
376'300	18622.50	4.9488%	382'200	19035.50	4.9805%
376'400	18629.50	4.9494%	382'300	19042.50	4.9810%
376'500	18636.50	4.9499%	382'400	19049.50	4.9816%
376'600	18643.50	4.9505%	382'500	19056.50	4.9821%
376'700	18650.50	4.9510%	382'600	19063.50	4.9826%
376'800	18657.50	4.9516%	382'700	19070.50	4.9831%
376'900	18664.50	4.9521%	382'800	19077.50	4.9837%
377'000	18671.50	4.9527%	382'900	19084.50	4.9842%
377'100	18678.50	4.9532%	383'000	19091.50	4.9847%
377'200	18685.50	4.9537%	383'100	19098.50	4.9853%
377'300	18692.50	4.9543%	383'200	19105.50	4.9858%

Legende
Spalte 1 = steuerbares Einkommen; Spalte 2 = einfache Steuer; Spalte 3 = einfache Steuer in % des steuerbaren Einkommens

1	2	3	1	2	3
383'300	19112.50	4.9863%	384'700	19210.50	4.9936%
383'400	19119.50	4.9868%	384'800	19217.50	4.9942%
383'500	19126.50	4.9874%	384'900	19224.50	4.9947%
383'600	19133.50	4.9879%	385'000	19231.50	4.9952%
383'700	19140.50	4.9884%	385'100	19238.50	4.9957%
383'800	19147.50	4.9889%	385'200	19245.50	4.9962%
383'900	19154.50	4.9895%	385'300	19252.50	4.9968%
384'000	19161.50	4.9900%	385'400	19259.50	4.9973%
384'100	19168.50	4.9905%	385'500	19266.50	4.9978%
384'200	19175.50	4.9910%	385'600	19273.50	4.9983%
384'300	19182.50	4.9915%	385'700	19280.50	4.9988%
384'400	19189.50	4.9921%	385'800	19287.50	4.9994%
384'500	19196.50	4.9926%	385'900	19294.50	4.9999%
384'600	19203.50	4.9931%			

Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.

Für Alleinstehende ist dieser Tarif direkt anwendbar.

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

Steuerfusstabelle 2023

(Steuerfüsse in Prozenten der einfachen Steuer)

	Gemeinde / Kirchgemeinde	Gesamtsteuerfuss			
		natürliche Personen			jur. Personen
		mit röm. kath. Kultussteuer	mit evang. ref. Kultussteuer	ohne Kultus-steuer	
1	Wollerau	202	202	194	247.00
	Wollerau-Schindellegi	202	202	194	247.00
3	Freienbach	203	202	194	247.71
4	Feusisberg-Schindellegi	207	207	199	247.00
5	Feusisberg	214	207	199	252.14
6	Altendorf	260	259	245	284.78
7	Lachen	267	269	255	307.43
8	Riemenstalden	286	285	260	326.00
9	Küssnacht-Merlischachen	292	302	285	333.46
10	Küssnacht	303	302	285	342.85
	Galgenen	303	299	285	342.22
12	Küssnacht-Immensee	310	302	285	348.83
	Galgenen-Siebnen	310	299	285	347.86
14	Steinerberg	311	311	280	351.00
15	Muotathal	315	315	290	355.00
16	Innerthal	318	304	290	355.92
	Arth	318	321	290	358.39
18	Alpthal	320	322	295	360.29
19	Vorderthal	323	309	295	361.24
20	Tuggen	324	313	299	362.19
21	Rothenthurm	325	327	300	365.16
22	Oberiberg	328	327	300	367.85
23	Sattel	332	331	300	371.91
24	Gersau	335	335	310	375.00
	Wangen-Siebnen	335	324	310	372.78
	Wangen-Nuolen	335	324	310	372.78
27	Morschach	336	325	300	374.79
28	Unteriberg-Studen	337	352	325	378.49
29	Ingenbohl	338	345	320	378.76
30	Wangen	340	324	310	376.77
	Reichenburg	340	324	310	376.52
32	Lauerz	349	351	320	389.18
33	Steinen	350	345	320	389.12
34	Schwyz	353	350	325	392.78
35	Unteriberg	355	352	325	394.70
36	Schübelbach-Siebnen	365	354	340	372.80
	Illgau	365	355	330	404.92
38	Einsiedeln	366	367	340	406.13
39	Schübelbach-Buttikon	372	354	340	378.41
40	Schübelbach	378	354	340	383.21

Verzugs- und Vergütungszinsen, Skontoabzüge

a) Vergütungszinsen/Rückerstattungszinsen

Steuerbeträge, die auf Grund einer Rechnung zu viel bezahlt wurden, werden von Amtes wegen zu Gunsten der Steuerpflichtigen verzinst.

Kantonale Steuern (Vergütungszinsen)

2023	0,5%	2020	0,5%	2017	0,5%	2014	1,0%
2022	0,5%	2019	0,5%	2016	1,0%	2013	1,0%
2021	0,5%	2018	0,5%	2015	1,0%	2012	1,0%

Direkte Bundessteuer (Rückerstattungszinsen)

2023	4,0%	2020	3,0%	2017	3,0%	2014	3,0%
2022	4,0%	2019	3,0%	2016	3,0%	2013	3,0%
2021	3,0%	2018	3,0%	2015	3,0%	2012	3,0%

b) Verzugszinsen

Auf in Rechnung gestellten Steuern, Bussen und Kosten, die nicht bis zum Ende der ordentlichen Zahlungsfristen bezahlt werden, wird vom folgenden Tag an bis zur Bezahlung ein Verzugszins berechnet.

Kantonale Steuern

2023	3,5%	2020	3,5%	2017	3,5%	2014	3,5%
2022	3,5%	2019	3,5%	2016	3,5%	2013	3,5%
2021	3,5%	2018	3,5%	2015	3,5%	2012	3,5%

Direkte Bundessteuer

2023	4,0%	2020	3,0%	2017	3,0%	2014	3,0%
2022	4,0%	2019	3,0%	2016	3,0%	2013	3,0%
2021	3,0%	2018	3,0%	2015	3,0%	2012	3,0%

c) Skonto/Vorauszahlungszinsen

Kantonale Steuern (Skonto)

2023	0,5%	2020	0,5%	2017	0,5%	2014	2,0%
2022	0,5%	2019	0,5%	2016	1,0%	2013	2,0%
2021	0,5%	2018	0,5%	2015	1,0%	2012	2,0%

Direkte Bundessteuer (Vorauszahlungszinsen)

2023	0,0%	2020	0,0%	2017	0,0%	2014	0,25%
2022	0,0%	2019	0,0%	2016	0,25%	2013	0,25%
2021	0,0%	2018	0,0%	2015	0,25%	2012	1,0%

Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Diese Höchstansätze gelten sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer.

Steuerperiode	**Abzug für in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige**	**Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige** 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens
2023	Fr. 7'056.--	Fr. 35'280.--
2022	Fr. 6'883.--	Fr. 34'416.--
2021	Fr. 6'883.--	Fr. 34'416.--
2020	Fr. 6'826.--	Fr. 34'128.--
2019	Fr. 6'826.--	Fr. 34'128.--
2018	Fr. 6'768.--	Fr. 33'840.--
2017	Fr. 6'768.--	Fr. 33'840.--
2016	Fr. 6'768.--	Fr. 33'840.--
2015	Fr. 6'768.--	Fr. 33'840.--
2014	Fr. 6'739.--	Fr. 33'696.--
2013	Fr. 6'739.--	Fr. 33'696.--
2012	Fr. 6'682.--	Fr. 33'408.--
2011	Fr. 6'682.--	Fr. 33'408.--
2010	Fr. 6'566.--	Fr. 32'832.--
2009	Fr. 6'566.--	Fr. 32'832.--
2008	Fr. 6'365.--	Fr. 31'824.--
2007	Fr. 6'365.--	Fr. 31'824.--
2006	Fr. 6'192.--	Fr. 30'960.--
2005	Fr. 6'192.--	Fr. 30'960.--
2004	Fr. 6'077.--	Fr. 30'384.--
2003	Fr. 6'077.--	Fr. 30'384.--
2002	Fr. 5'933.--	Fr. 29'664.--
2001	Fr. 5'933.--	Fr. 29'664.--